



Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>

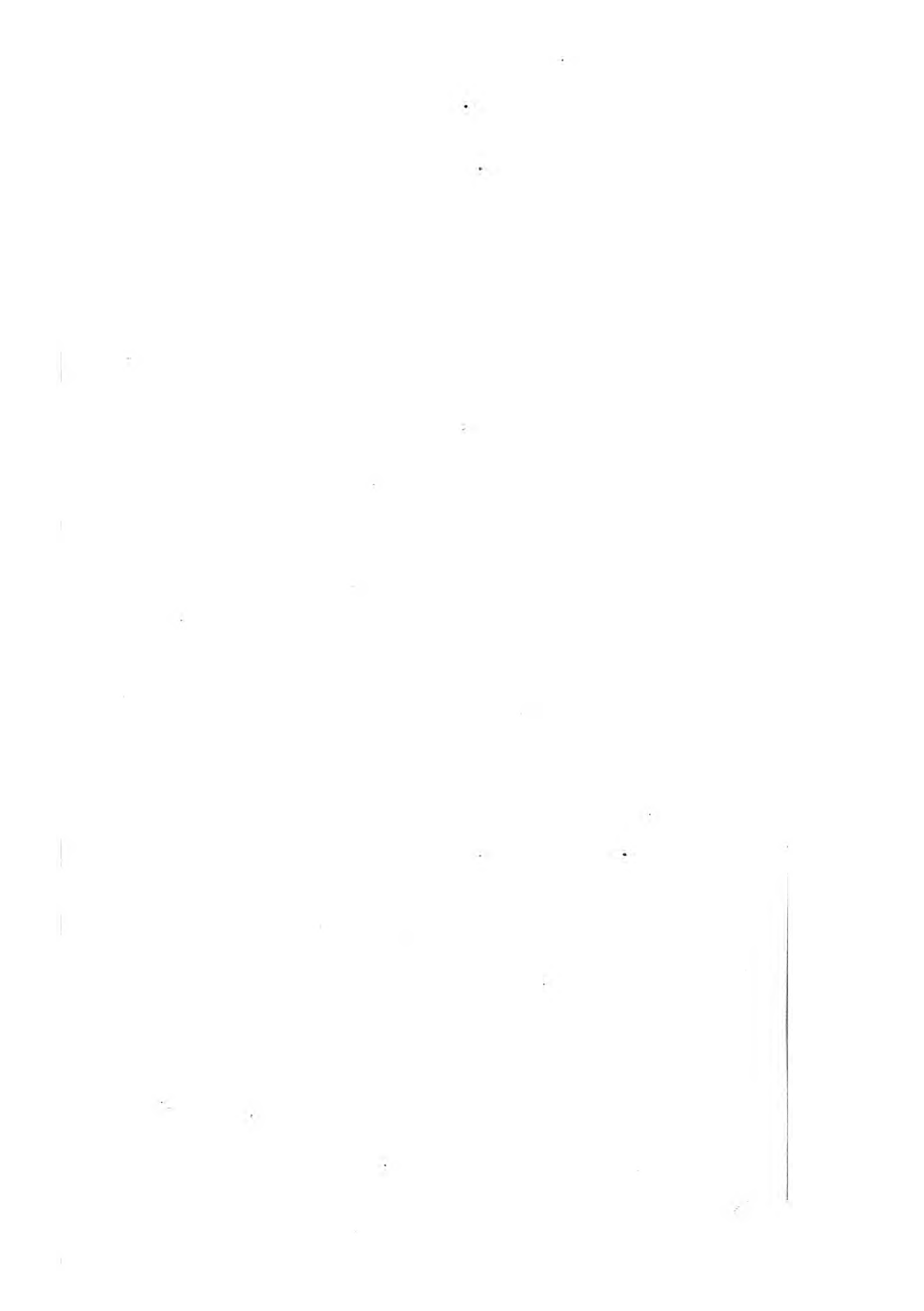


This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.



121 e. 71







Die Gesellschaftsverfassung
der
christlichen Kirchen im Alterthum.

Acht Vorlesungen

von

Edwin Hatch, Dr. theol.

Vice-Principal of St. Mary Hall and Grinfield Lecturer in the Septuagint, Oxford.

Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung der zweiten durchgesehenen Auflage, besorgt und mit Excursen versehen

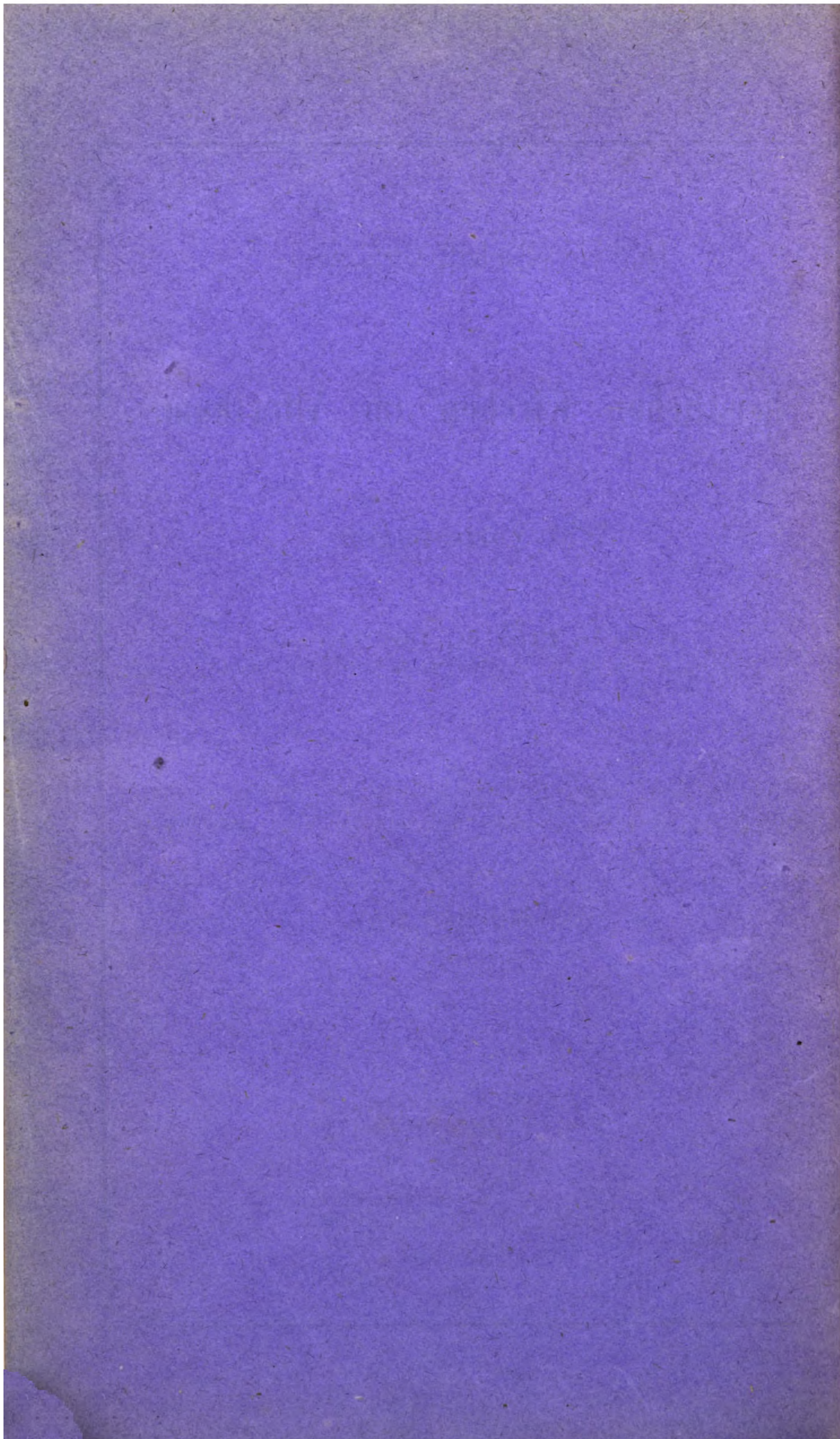
von

D. Adolf Harnack.



Gießen.

J. Ricker'sche Buchhandlung.
1883.



Die Gesellschaftsverfassung
der
christlichen Kirchen im Alterthum.

Acht Vorlesungen

gehalten an der Universität Oxford im Jahre 1880

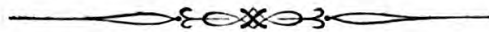
von

Edwin Hatch, Dr. theol.

Vice-Principal of St. Mary Hall and Grinfield Lecturer in the Septuagint, Oxford.

Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung der zweiten durchgesehenen Auflage (Oxford 1882), besorgt und mit Excursen versehen von

D. Adolf Harnack.



Gießen.

**J. Ricker'sche Buchhandlung.
1883.**



Vorrede des Verfassers

zur deutschen Ausgabe.

Einige Punkte, welche deutschen Kritikern in diesen Vorlesungen auffallen mußten, werden durch einen kurzen Bericht über die Umstände, unter denen dieselben gehalten worden sind, ihre Erklärung finden.

Vor mehr als einem Jahrhundert vermachte der Domherr zu Salisbury, John Bampton, der Universität Oxford gewisse Grundstücke mit der Bestimmung, jährlich eine Reihe theologischer Vorlesungen abhalten zu lassen. Die Zahl dieser Vorlesungen ist auf acht beschränkt, und Niemand darf mehr als einmal mit denselben betraut werden. Daher haben die folgenden Vorlesungen etwas Fragmentarisches. Ferner sind sie am Sonntag und in der Universitätskirche gehalten worden: sie tragen in Folge dessen in einem gewissen Grade den Charakter von Predigten, und somit ist auch ihr Stil ein mehr rhetorischer, als dies für rein akademische Vorlesungen angemessen sein würde.

Da die Anwendung der Methoden der historischen Wissenschaft auf die Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung für englische Zuhörer verhältnismäßig neu war, so erschien es dem Verfasser rathsam, der Behandlung des Gegenstandes eine Einleitung vorzuschicken, in welcher er seine Methode

der Untersuchung dargelegt hat. Solch' eine Auseinandersetzung ist für deutsche Leser minder nothwendig, und es ist deshalb die erste Vorlesung in dieser Uebersetzung verkürzt worden. Die folgenden sind, einige sachlich unbedeutende Streichungen abgerechnet, unverändert geblieben.

Oxford, im Januar 1883.

Edwin Hatch.

Vorrede des Uebersetzers.

Das Werk, welches hier in deutscher Uebersetzung erscheint, ist dem engeren Kreise der Fachgenossen in Deutschland kein fremdes mehr. Holtzmann, Lipsius, Lüdemann und der Unterzeichnete haben auf die Bedeutung desselben bereits hingewiesen. Aber englische Bücher finden erfahrungsgemäß, wenn sie nicht in der Tauchnitz-Edition erschienen sind, bei uns ein sehr kleines Publikum. Der lebhafteste Wunsch, daß das Werk von Hatch in weiten Kreisen von den deutschen Theologen, Historikern und Kanonisten studirt werden möge, hat mich veranlaßt, dem Verfasser den Vorschlag zu machen, es übersetzen zu lassen. Der Vorschlag wurde bereitwillig angenommen, und da ich einen Uebersetzer, wie ich ihn wünschte, nicht fand, so entschloß ich mich, selbst an die Arbeit zu gehen. Ich habe diesen Entschluß keinen Augenblick bereut; denn indem ich mich so auf die innigste Weise mit dem Werke vertraut machte, den Ausführungen des Verfassers langsam nachging und seine Beweise genau prüfte, traten mir die hohen Vorzüge dieser Untersuchungen immer deutlicher entgegen. Die Beendigung der Arbeit war mir keine Freude; denn die stillen Zwiegespräche, die ich in den Abendstunden einige Monate hindurch mit dem Verfasser gehalten hatte und die mir eine Quelle mannigfaltiger Belehrung und Anregung geworden waren, hörten nun auf.

Der Verfasser hat überall die festen Punkte in den schwierigen und verwickelten Fragen, die er behandelt, aufgesucht, sie allem zuvor scharf und bestimmt in das Auge gefasst und die entscheidenden Schlüsse ohne Rücksicht auf ein vieldeutiges Detail gezogen. Er hat nicht mit der Interpretation fragmentarischer und unsicherer Denkmäler begonnen, um dann das Sichere nach einer der Möglichkeiten zu beurtheilen, welche die Betrachtung der Fragmente zuläßt; aber er hat eben dadurch, wie mir scheint, eine Reihe dunkler und abgerissener Stücke der Ueberlieferung auf das glücklichste erhellt und in den richtigen Zusammenhang gesetzt. Die sicheren Ausgangspunkte für die Untersuchung der Verfassungsverhältnisse der Kirchen im Alterthum fand der Verfasser nicht in der Lehrgeschichte, sondern in der socialen und politischen Stellung der Gemeinden im römischen Reiche, resp. in den Veränderungen derselben. Die Bezeichnungen der verschiedenen Aemter, welche in der Kirche allmählich aufgetaucht sind, sind von ihm nach einer strengen Methode untersucht worden: indem er sie mit den gleichlautenden Bezeichnungen gleichzeitiger Aemter außerhalb der Gemeinden verglich und durch eine vollständige Induction ein deutliches Bild von der Lage der Kirchen in den verschiedenen Jahrhunderten gewann, ergaben sich ihm bereits grundlegende Erkenntnisse, bevor er an die Deutung der Quellenstellen ging, von denen man früher die wichtigsten Entscheidungen abhängig zu machen pflegte. Aber selbst dann noch ist er in der Regel gegenüber fragmentarischen oder undeutlichen Angaben überaus zurückhaltend gewesen, und man wird ihm eher den Vorwurf, daß er zu wenig, als daß er zu viel herbeigezogen und gefolgert hat, machen können. In der That: er hat noch sehr Vieles übrig gelassen; aber eben dadurch hat er seinem Werke den Charakter einer grundlegenden Untersuchung verliehen; es darf den seltenen Ruhm in Anspruch nehmen, daß man es fast auf jeder Seite ergänzen, aber m. E. auf wenigen nur berichtigen kann. Falsche, gar

moderne Gesichtspunkte, die eingetragen wären, wird Niemand dem Verfasser nachzuweisen vermögen, und so behutsam er sich als Theologe ausgesprochen hat, so frei sind seine geschichtlichen Ausführungen von jeder theologischen Tendenz. Diejenigen, welche in diesem Werke nach Antworten auf ihre falsch gestellten Fragen suchen werden, werden sich bitter enttäuscht fühlen. Aber diejenigen, welche sachliche Belehrung und die Mittheilung einer reichen und exquisiten Sammlung von Quellenstellen schätzen, werden das Buch mit dem größten Danke aufnehmen.

Ein hervorragendes Interesse haben bei uns bereits die kurzen Ausführungen des Verfassers über die älteste Organisation der Gemeinden hervorgerufen. Die neueren Untersuchungen deutscher Gelehrten — erinnert sei hier vor allem an die Arbeiten von Heinrici und Holtzmann — sind zu Ergebnissen gelangt, welche durch die Nachweisungen von Hatch theils bestätigt theils in eine neue Beleuchtung gerückt werden. Neu ist vor allem die Auffassung des Verfassers von dem Ursprung des Episkopats und von dem ursprünglichen Verhältniß desselben zum Presbyterat. Eine alte Streitfrage, die schon vor anderthalb Jahrtausenden die christlichen Gelehrten beschäftigt hat, und die seit dem sechszehnten Jahrhundert zu einer confessionellen Controverse geworden ist, scheint nun wirklich auf eine überraschend einfache und zutreffende Weise gelöst zu sein. Gerade an diesem Punkte aber ist der Verfasser, weil er Neues zu sagen hatte, äußerst vorsichtig gewesen: für die Folgerungen, die er mehr angedeutet als gezogen, lassen sich viele Beweise beibringen, und es drängen sich mancherlei Beobachtungen auf, welche dieselben verdeutlichen und bestärken. Auch kann das ursprüngliche Verhältniß zwischen Episkopen und Presbytern wohl noch bestimmter gefaßt werden, als dies vom Verfasser geschehen ist. Ich habe mir erlaubt, in Bezug hierauf einen kleinen Beitrag diesen Vorlesungen beizufügen, der übrigens durchaus nicht den An-

spruch erhebt, die Frage erschöpft zu haben. Solange die neue Hypothese noch nicht an dem ganzen einschlagenden Material erprobt ist, solange werden die Bedenken gegen ihre Richtigkeit nicht verschwinden.

Der Werth des in diesen Vorlesungen Gebotenen liegt schliesslich nicht in dem einzelnen Neuen, welches sie enthalten, sondern darin, dass hier die Geschichte der Verfassung der Kirchen im Alterthum in ihrem ganzen Verlaufe in knapper Form und übersichtlich zur Darstellung gebracht ist. Darum wird es wenige Arbeiten über die Geschichte der alten Kirche geben, deren Studium dem Lernenden sowohl wie dem Gelehrten so förderlich sein dürfte wie die Beschäftigung mit diesen Vorlesungen. Besässen wir über die Entwicklungsgeschichte der Lehre, der Litteratur u. s. w. der Kirche im Alterthum ähnliche Arbeiten, so würden wir bald für die Detailforschung zu jenen Grundlagen gelangen können, die wir leider noch immer entbehren und deren Mangel so traurige Folgen hat.

Schliesslich liegt es mir noch ob, Herrn stud. theol. Rippert für die Beihülfe zu danken, die er mir bei der Uebersetzung der Anmerkungen zu diesen Vorlesungen gewährt hat.

Giessen, im Januar 1883.

Adolf Harnack.

Erste Vorlesung.

Einleitung : die Methode.

Ich beabsichtige in diesen Vorlesungen die Geschichte der Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen vom apostolischen Zeitalter ab bis zum Untergang des weströmischen Reiches zu untersuchen. Wie dieselbe begonnen hat und welche Ursachen gestaltgebend gewirkt haben, das sind äußerst dunkle Fragen, und bei der Unsicherheit vieler der Thatsachen, auf welche die Antworten sich gründen müssen, werden nothwendig einige dieser Antworten selbst in höherem oder geringerem Grade problematisch. Auch ist es nicht leicht, mit unbefangenen Urtheile an die Erwägung dieser Fragen heranzutreten; denn die hitzigen Streitigkeiten, welche sich in früherer Zeit an dieselben angeschlossen, haben sich auch in der Gegenwart noch nicht hinreichend abgekühlt, um eine Behandlung der Thatsachen zu ermöglichen, wie sie gegenüber solchen, die uns neu sind, selbstverständlich ist — nämlich nach den einfachen Gesetzen sei es der Logik, sei es der litterarischen Kritik. Ich würde mich ferner nicht für berechtigt halten, eine Sache aufzunehmen, die in sich selbst so verwickelt ist, und die in früherer Zeit Königreiche getheilt, ganze Dynastien entthront und Theologen zu Märtyrern gemacht hat, wenn ich nicht fest davon überzeugt wäre, daß die Zeit gekommen ist, in welcher sich die Zahl der streitigen Punkte durch die Entdeckung neuer Thatsachen

und durch die Anwendung einer sichereren Methode der Forschung vermindert hat.

Wir haben in unserer Zeit die Ausbildung einer historischen Methode erlebt, welche die Controversen mindestens einschränkt, wenn sie sie auch nicht aufhebt. Wir haben die Ausbildung einer Methode erlebt, welche in Bezug auf die geschichtlichen Thatsachen ein Verfahren in Anwendung bringt, das jenem ähnlich ist, welches mit so außerordentlichem Erfolge auf dem Gebiete der Naturwissenschaft beobachtet wird, und welches dort, indem es sich als eine zu Entdeckungen führende Methode erprobte, seine Richtigkeit als Forschungsmethode erwiesen hat. Wir haben, um es kurz zu sagen, die Ausbildung einer historischen *Wissenschaft* erlebt. Als das Ergebniss des Betriebes und der Anwendung dieser Wissenschaft haben wir die Ausbildung einer Fertigkeit des Geistes erlebt, welche sich zu den geschichtlichen Thatsachen ebenso verhält, wie die Fertigkeit eines erprobten Richters zu dem Thatbestande, der in einer Gerichtssitzung erhoben wird, sofern die einzelnen Punkte nicht nach einer gewaltsam verallgemeinerten Regel abgeschätzt, sondern auf Grund gereifter Erfahrung auf das genaueste abgewogen werden. Wir haben, um es kurz zu sagen, nicht nur die Ausbildung einer historischen Wissenschaft, sondern auch die einer historischen *Stimmung* erlebt.

Ich beabsichtige nun, die großen Fragen, welche ich oben bezeichnet habe, mit Hülfe dieser modernen Methode zu behandeln. Aber da jedes Forschungsgebiet ihm eigenthümliche Schwierigkeiten hat, und da dieses besondere Gebiet schon häufig durchforscht worden ist, da ferner der Hauptgrund für die Verwerfung des Urtheils, welches mehr als eine Generation über die Thatsachen hier abgegeben hat, die Unvollkommenheit der bisherigen Forschungsmethode ist, so erscheint es angemessen, bevor wir den Gegenstand im Einzelnen zu erwägen uns anschicken, die eigenthümlichen

Schwierigkeiten, welche er aufweist, zu betrachten, sowie die wichtigsten Ursachen, welche zu den verschiedenen Meinungen, wie sie noch eben bestehen, geführt haben.

Die erste Stufe in der Arbeit der historischen Wissenschaft ist die Prüfung der Urkunden, aus denen der Thatbestand zu ermitteln ist. Auf einigen Gebieten der historischen Forschung beruht die Schwierigkeit dieser Stufe auf der Dürftigkeit der Zeugnisse; dagegen liegt sie für unsere Untersuchung in dem Umfange derselben. Wir finden uns gleich von Anfang an einer großen Menge von Schriften gegenüber gestellt, die in vielen Formen und durch viele Vermittelungen auf uns gekommen sind: ihre Beschaffenheit macht sehr verschiedenartige Untersuchungen nöthig, um sie zu beglaubigen, und giebt den einzelnen in verschiedenem Grade ein Anrecht auf Beachtung. Es ist ebenso unmöglich, jede Urkunde für das zu nehmen, was sie sein will, als es unmöglich ist, die historische Litteratur von England *en bloc* zu acceptiren. Fälschungen sind mit Fälschungen beantwortet worden; Urkunden von großem Werthe sind zu berücksichtigen, die wir nur aus den zufälligen Citaten eines Gegners zusammenzustellen vermögen: da sind anonyme Werke, welche der Enthusiasmus einer späteren Zeit an einen großen Namen geheftet hat; da sind Bücher, welche das Product mehrerer aufeinanderfolgender Generationen gewesen sind, die der letzte Bearbeiter dann umgeschmolzen und vereinigt hat, so daß die Scheidung des Neuen von dem Alten ebenso schwierig ist, als aus den behauenen und zertrümmerten Steinen einer alten Burg, die in eine moderne Festung eingebaut worden sind, die alte Burg selbst wieder herzustellen. An dieser wüsten Anhäufung von Jahrhunderten, die reich waren an geschäftigen Einfällen und wechselnden Umständen, an heftiger Polemik und nicht selten an blindem Glauben, hat die litterarische Kritik ihr Werk zur Zeit lediglich erst begonnen. Es giebt noch große Gebiete in der kirchlichen Litteratur,

die wir mit den ausgedehnten Flächen unerforschter Sümpfe vergleichen können, weil wir, obschon hier und dort Flecken festen Landes erscheinen, doch bei unserer Wanderung durch diese Sümpfe kaum jemals das Gefühl verlieren, jeden Augenblick in den Schlamm versinken zu können. Und doch giebt es kaum *ein* Stück in der ganzen verworrenen Masse, auf welches wir verzichten könnten. Eine Urkunde, die als unecht erwiesen ist, ist damit noch nicht als werthlos erwiesen. Der Historiker muß sein Augenmerk weniger auf den Urheber einer Schrift als auf die Abfassungszeit derselben richten. Die apostolischen Constitutionen z. B. sind ebensowenig ein Werk der Apostel wie das apostolische Glaubensbekenntnis, und doch sind sie die wichtigste Urkunde für das innere Leben der morgenländischen Kirchen vom 3. bis zum 5. Jahrhundert, welche wir besitzen. Die Isidorischen Decretalen enthalten bekanntlich viele Fälschungen, und doch eben diese Fälschungen verbreiten eine Fülle von Licht über den Zustand der Kirche im Frankenreiche in der Mitte des 9. Jahrhunderts.

Nach der *Prüfung* der Urkunden gilt es ihren Inhalt *abzuwägen*; mit anderen Worten: wenn wir die Zeugen ermittelt haben, so ergibt sich als nächste Aufgabe, den Werth ihrer Aussagen zu bestimmen. Für einige Perioden und in einigen Fällen sind die Väter unsere einzigen Führer. In Bezug auf gewisse Punkte haben wir auch ihre Aussagen rund zu acceptiren. Aber für die Verfassungsgeschichte und überall da, wo wir nicht Fragen der Lehre sondern geschichtliche Thatsachen untersuchen, müssen wir bestimmt unterscheiden zwischen der Bedeutung der Väter als Theologen und ihrer Bedeutung als Gewährsmänner. Wir haben mit peinlicher Genauigkeit zu untersuchen, was sie sagen. Hier erhebt sich gleich beim Beginn die Schwierigkeit, ihre Gedanken wirklich exact zu ermitteln. Die Wissenschaft der patristischen Philologie befindet sich kaum erst in den Anfängen. Die Worte sind freilich größtentheils jedem Studi-

renden des Griechischen oder Lateinischen hinreichend bekannt; aber der Sinn, welchen die Väter mit diesen Worten verbanden, ist ein häufig ganz anderer, als der, welcher an der Oberfläche zu liegen scheint. Aber auch angenommen, wir verstünden den Sinn richtig, so gilt es in jedem einzelnen Fall der Eigenart und der eigenthümlichen Lage eines Schriftstellers gerecht zu werden. Wir müssen uns ein Bild machen von dem individuellen Charakter und dem verschiedenen Temperament derselben: die Einen sind leidenschaftlich und empfänglich, die Anderen sinnig und mystisch, wieder Andere kaltblütig und praktisch. Wir müssen uns ferner in die Bedingungen und Umstände ihrer Lage versetzen; ihre Kämpfe um das Dasein oder um die Unabhängigkeit müssen wir kennen, das stürmische Getriebe der Controversen, die sie bewegten, die Schmeicheleien der Freunde und die Verleumdungen der Gegner. Wir haben uns zu erinnern, daß sie sämmtlich Advocaten gewesen sind und viele von ihnen Parteimänner. Und selbst wenn wir von ihren Aussagen das abgezogen haben, was sie nicht als Zeugen, sondern als Advocaten oder Parteimänner ausgesprochen haben, wenn wir somit zu Berichten gelangt sind, welche durch bloße Vernunftgründe nicht in Frage gestellt werden können, so haben wir zu erwägen, in welcher Zeitnähe sie zu der Thatsache stehen, welche sie bezeugen. In der Geschichte der Kirche nöthigt ebenso wie in der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft bereits der Verlauf einer Generation zu genauer Unterscheidung zwischen dem, was die Zeugen aus eigener Erfahrung wissen, und dem, was sie lediglich von zweiter Hand überkommen haben, obgleich solche Zeugnisse zweiter Hand an und für sich nicht als ungültige zu betrachten sind. Man hat in solchen Fällen vielmehr zu untersuchen, welches aller Wahrscheinlichkeit nach die Quellen der Berichte gewesen sind, resp. ob dieselben auf bloßer Conjectur beruhten.

Aber soweit es möglich ist, haben wir unsere Schlüsse nicht aus den Angaben der Väter, sondern aus den Bestimmungen der Concilien zu ziehen. Von vornherein freilich erhebt sich hier eine Schwierigkeit, welche wahrscheinlich zahlreichere Irrthümer in Bezug auf die Geschichte der kirchlichen Verfassung hervorgerufen hat, als alle übrigen Ursachen zusammen. Die Concilienbeschlüsse sind in verhältnißmäßig früher Zeit in Sammlungen vereinigt worden. Fast jede große Gruppe von Kirchen hat ihre eigene Gesetzesammlung. Um den Anfang des 5. Jahrhunderts wurden im Orient, um das Ende desselben Jahrhunderts im Occident, die provincialen Sammlungen mit den allgemeinen Gesetzbüchern verschmolzen. In ihnen erhielten nun die Beschlüsse der Provincialconcilien ebenso eine Stelle wie die der Generalconcilien. Neben die Beschlüsse der großen Synoden von Nicäa und Chalcedon wurden die Bestimmungen obscurer Provincialversammlungen gestellt, die ganz wesentlich nur locale und zeitweilige Bedeutung hatten, ursprünglich außerhalb der betreffenden Provinz keine Rechtskraft besaßen und, bevor sie von eifrigen Archäologen hervorgezogen wurden, dem größeren Theile der Christenheit unbekannt waren. Ferner : fast alle diese Sammlungen waren im Einzelnen unvollständig. Mindestens seit dem Anfang des 4. Jahrhunderts wurden Provincialversammlungen, häufig jährlich, in den meisten Gebieten der christlichen Welt abgehalten. Eine vollständige Sammlung der Bestimmungen dieser Synoden würde es uns ermöglichen, eine vollständige Geschichte der Verfassung der einzelnen Provinzen zu schreiben. Aber wo nur eine einzige Versammlung im Laufe von fünfzig Jahren ein Denkmal hinterlassen hat, da erhalten die Beschlüsse solcher Versammlungen nothwendig ein übertriebenes Gewicht. Die Bedeutung der Ideen oder Gebräuche, welche sie angenommen haben, wird unverhältnißmäßig groß erscheinen. Der Fall ist dem ähnlich, wo aus einer großen geologischen Epoche

nur wenige Fossilien erhalten sind : sie sind von hoher Bedeutung, aber sie führen irre, weil sie dazu verleiten, sie als Typen zu betrachten, während sie vielleicht nur unwichtige Exemplare der Fauna und Flora ihrer Zeit sind.

Die Schwierigkeit, die sich aus der ungleichartigen Beschaffenheit und der Unvollständigkeit der Sammlungen ergibt, ist aber zu einer fast unberechenbaren Höhe gesteigert worden durch den Umstand, daß dieselben im Lauf der Zeit als Gesetzbücher betrachtet wurden und das Ansehen von gesetzlichen Bestimmungen erhielten. Sie umfassen den Kern dessen, was als „Kanonisches Recht“ bekannt ist. Die verschiedenen Artikel, aus denen sie zusammengesetzt sind, betrachtete man als auf einer und derselben Fläche gelegen. Die Unterschiede des Ortes und der Zeit, die zwischen diesen Artikeln bestanden, wurden factisch ignorirt. Sofern sie wirklich Gesetzeskraft besaßen, hatten die Kanonisten nicht sowohl den Ursprung der einzelnen zu erforschen, als vielmehr den Sinn derselben zu deuten. Und da das kanonische Recht eine bedeutende und anerkannte Stelle in der europäischen Jurisprudenz einnahm und noch einnimmt, so stellte sich in Folge hiervon bei den Kirchenhistorikern ein gewisses Streben ein, die conciliaren Bestimmungen so zu betrachten, wie die Kanonisten es thun. Weil die einzelnen Stücke der Gesetzessammlung als Gesetze gleichwerthig oder nahezu gleichwerthig sind, so fing man an, sie auch in geschichtlicher Hinsicht als gleichwerthig oder nahezu gleichwerthig zu betrachten : so ist es gekommen, daß sich über die enormen Verschiedenheiten der Verfassung, welche in den verschiedenen Zeiten und auf den verschiedenen Gebieten der Christenheit geherrscht haben, die Hypothese einer idealen Einheitlichkeit gebreitet hat, welche dieselben bedeckt, wie die weiße Tünche die Frescobilder bedeckt, welche in verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Meistern an die Wände einer Kirche gemalt worden sind.

Aber was bei einem Kanonisten eine Tugend ist, ist bei einem Historiker ein Fehler. Die historische Wissenschaft, wie alle Wissenschaft, hat vor allem zu *unterscheiden*; und die wichtigsten Unterschiede sind die Unterschiede von Zeit und Raum.

Die Unterschiede der Zeit sind sogar für den Gegenstand, der uns beschäftigen soll, von noch größerer Bedeutung als sie es in der Weltgeschichte, der mittelalterlichen sowohl als der neueren, sind: man kann daraus abnehmen, wie umfangreich zeitlich das Gebiet ist, welches das Christenthum umfaßt. Erfüllt doch die Geschichte des Christenthums mehr als drei Viertel des ganzen Verlaufes der uns bekannten Geschichte des Abendlandes. Es läßt sich zurückverfolgen Jahr um Jahr, Decade um Decade, Jahrhundert um Jahrhundert, in einer Kette, die mehr als fünfzig Generationen einschließt. Wenn wir, was wir sind und was wir glauben, die Institutionen, unter denen wir leben, die Litteratur, welche wir schätzen, die Ideen, für welche wir kämpfen — in diesem Jahre —, vergleichen mit dem Glauben, den Institutionen, der Litteratur, den herrschenden Ideen, wie sie vor einem Jahrhundert gültig waren, so wird uns eine Vorstellung aufdämmern von dem Unterschiede, welcher zwischen jedem der achtzehn Jahrhunderte der Geschichte des Christenthums und dem ihm folgenden besteht. Die besondere Schwierigkeit, eine dieser Perioden der Geschichte zu studiren, ergiebt sich aus dem Umstande, daß die Jahrhunderte, welche von dem unserigen entfernt sind, in der weiten Perspective als nicht mehr unterscheidbar erscheinen. Es ist, als ob wir inmitten eines Gebietes von Bergen und Thälern auf einem Alles beherrschenden Aussichtspunkt stünden, die aufeinander folgenden blauen Hügelketten sähen, wie sie immer undeutlicher werdend sich in den Duft verlieren, und dabei uns vorzustellen vergäßen, daß zwischen diesen entfernten und unsicheren Linien Thäler liegen, erfüllt von geschäftigen Industrieen, oder vielleicht

grofse Strecken von Weideland, oder vielleicht nur die tiefen Schluchten reifsender Waldströme. So verschwimmen die entfernten Jahrhunderte der Geschichte des Christenthums, bis sie sich in den sonnenbeglänzten Duft ihres Morgens verlieren. Zwischen dem 3. Jahrhundert und dem 4. z. B., oder zwischen dem 4. und dem 5., erscheint Allen — mit Ausnahme der Gelehrten, welche jene Gebiete betreten haben — ein kaum merklicher Unterschied zu bestehen. Wenn ein Schriftsteller in einem Athem Eusebius und Sozomenus, oder Hilarius von Poitiers und Leo den Grofsen citirt, so scheint es Vielen, als habe er zeitgenössische oder nahezu zeitgenössische Autoritäten angeführt. Und doch liegt thatsächlich zwischen denselben ein Jahrhundert, ein Jahrhundert des Lebens und der Bewegung, grofser religiöser Controversen und wichtiger kirchlicher Veränderungen. Es handelt sich hier nicht nur um chronologische Genauigkeit, sondern vielmehr darum, dafs Gebräuche und Begebenheiten in einer Zeit eine wesentlich andere Bedeutung haben als in einer anderen. Sind doch die verschiedenen Jahrhunderte in der Kirchengeschichte sowohl wie in der Geschichte der Gesellschaft durch grofse Unterschiede in dem Gange und der Tendenz der Ideen ausgezeichnet. Die vielseitige menschliche Natur strebt sich zu entwickeln, indem sich zeitweilig eine Seite in verstärktem Mafse ausbildet: diese Tendenz stellt sich in grofsen weltgeschichtlichen Bewegungen dar. Solche waren z. B. die grofse Bewegung des 4. Jahrhunderts in der Richtung auf das Mönchthum, oder die grofse Bewegung des 16. Jahrhunderts in der Richtung auf die Einfachheit des Cultus. Ein Gebrauch oder eine Begebenheit, welche für eine Stufe solch' einer Bewegung von grofser Bedeutung ist, kann für eine andere von geringer Wichtigkeit sein; so lange wir nicht im Stande sind, ein einzelnes Factum in seiner zeitgeschichtlichen Verkettung zu erkennen, können wir den Werth desselben noch völlig mißverstehen.

Aber diese Unterschiede der Zeit sind nicht die einzigen, auf welche wir unsere volle Aufmerksamkeit zu richten haben. Wir haben auch die Unterschiede des Orts anzuerkennen. Auch in dieser Hinsicht giebt der Umfang des Gebietes, welches die christliche Kirche eingenommen hat, der zutreffenden Erkenntniß dieser Unterschiede eine hohe Bedeutung. Denn die Kirche hat sich nicht nur über achtzehn Jahrhunderte verbreitet, sondern auch über den größeren Theil der civilisirten Welt — über Gebiete, bevölkert von verschiedenen Racen mit verschiedenen Institutionen, getrennt durch ein sehr verschiedenes Maß geistiger und sittlicher Kräfte, durch andere Formen des Culturlebens und andere Einrichtungen der socialen Ordnung. Selbst in jenen frühen Jahrhunderten, auf welche ich mich in diesen Vorlesungen beschränken werde, fand sich das Christenthum z. B. bei dem ruhigen Landvolke, welches an den grünen Abhängen der Hügel von Batanäa wohnte, in Dörfern, welche allezeit verstreut geblieben sind, und allmählich und unbeachtet ausstarben, als die großen Straßen des römischen Handels fertig gebaut waren. Es fand sich in den wohlhabenden Städten Galliens, wo die Rhetorik und Philosophie blühte, wo gewiegte Juristen das bürgerliche Recht in der Theorie und Praxis betrieben, und wo das durchgebildete System der städtischen Ordnungen des Reiches hinreichend stark war, um dem Sturm der germanischen Invasion zu widerstehen. Es fand sich bei den unculтивirten Stämmen Irlands, wo die römische Organisation factisch unbekannt war. Ebenso war es in den geschäftigen, großen Handelsstädten Afrikas zu finden, wo der Wetteifer, dem Anderen zuvorzukommen, hitzig und der Individualismus stark ausgebildet war. Es ist deutlich, daß wir alle diese Unterschiede nicht bei Seite lassen und nicht Regeln, die für ein Land gut und zutreffend sind, als ebenso gut und zutreffend für ein anderes Land betrachten dürfen. Mit anderen Worten : was von den Unterschieden der Zeit gilt, gilt auch von

denen des Orts; wir können den Werth keines einzigen Punktes in dem Thatbestand feststellen, bevor wir nicht den geographischen Ort bestimmt haben.

Aber alle diese Untersuchungen über die eigenthümliche Art und den Werth der Zeugnisse, so nothwendig sie sind, sind doch nur vorläufige. Die Arbeit ist lediglich begonnen, wenn wir die einzelnen Thatfachen festgestellt und den Ort genau bestimmt haben, der ihnen auf dem Gebiete der Geschichte des Christenthums zukommt. Von der Feststellung und Beglaubigung der Thatfachen müssen wir dazu übergehen, sie vermittelst der Induction zu verbinden. Auf zwei, und lediglich auf zwei Arten können die Erscheinungen, welche sich in der Reihe der aufeinander folgenden Perioden darstellen, von dem Historiker behufs der Induction betrachtet werden. Sie können so behandelt werden, daß man alle gleichzeitigen Erscheinungen einer bestimmten Periode zusammenfaßt und vergleicht, oder so, daß man jede Gruppe von Erscheinungen besonders in ihrer Geschichte verfolgt. Der Paläontologe z. B. zieht seine Folgerungen, indem er sowohl alle Reste der Fauna und Flora einer bestimmten Schicht zusammenstellt, als auch andererseits jede Species von Thieren und Pflanzen in allen Schichten verfolgt, um so zu Schlüssen in Bezug auf die Ordnung und Folge des Lebens auf der Erde zu gelangen.

Nicht anders ist es bei der Untersuchung, die uns hier beschäftigen soll. Wir haben erstens die Thatfachen in ihrer Beziehung zu den gleichartigen früheren und späteren Thatfachen zu betrachten, d. h. wir haben sie als Glieder einer Reihenfolge aufzufassen. Wir können natürlich nicht von vornherein annehmen, daß diese Reihenfolge eine fortschreitende ist; aber andererseits dürfen wir auch nicht voraussetzen, daß die Glieder, von denen sie gebildet wird, überall völlig gleichartige sind. Die letztere Annahme bedroht die Schlußfolgerungen, welche hier zu ziehen sind, in höherem

Grade als die erstere. Wenn wir uns mit einer Einrichtung oder mit einem Amte zu befassen haben, welches zu existiren aufgehört hat — wie die *βουλή* bei den Athenern oder das Prätorienamt bei den Römern —, so werden wir uns bemühen, uns eine Vorstellung von dem Spielraum dieser Einrichtung oder von den Functionen dieses Amtes zu machen, indem wir einfach alles das zusammenstellen, was wir aus zeitgenössischen Zeugnissen ermitteln können. Aber wenn wir uns mit einer Einrichtung zu befassen haben, die da, sei es auch bedeutend verändert, bis auf die Gegenwart sich erhalten hat, so kommen wir fast unvermeidlich dazu, die Vorstellungen, welche wir aus unseren modernen Erfahrungen abstrahirt haben, auf die Vergangenheit zu übertragen. Diese Gefahr wird verstärkt durch eine Thatsache der Sprachgeschichte, die man sich auf's bestimmteste gegenwärtig halten muß. Die Einrichtungen ändern sich durch die langsame und still wirkende Arbeit der Zeit; aber, während sie sich ändern, bleiben die Worte, welche diese Einrichtungen bezeichnen, häufig dieselben. Wir sind daher, mehr oder weniger unbewußt, bereit, anzunehmen, daß dasselbe Wort in der Vergangenheit dasselbe bezeichnete, was es jetzt bezeichnet. Dagegen ist es vielmehr geboten, jeden Namen, den wir in alten Urkunden finden, völlig unabhängig von dem zufälligen Umstande ins Auge zu fassen, daß er sich bis auf unsere Zeit erhalten hat. Mit anderen Worten: wir dürfen die Reihenfolge der historischen Thatsachen nicht rückwärts lesen und jedes Glied in derselben nicht so deuten, daß wir bei unserer Kenntniß von seiner Stellung in der Gegenwart beginnen und nun rückwärts schreiten, sondern wir haben mit dem Anfang anzufangen und durch sorgfältige Induction zu ermitteln, welches der Spielraum der Institution oder die Function des Amtes in der ältesten Periode, wo wir dieselben finden, gewesen ist. Dann haben wir, durch die Reihe der Jahrhunderte sie verfolgend, Schritt für Schritt weiter gehend die neuen

Elemente hinzuzufügen, welche sich an dieselben angeschlossen haben, bis wir zu der Bedeutung gelangen, welche ihnen in der Gegenwart zukommt, und so diese Bedeutung zugleich erklären.

Zweitens haben wir die Thatsachen der kirchlichen Organisation einer bestimmten Zeit in ihrer Beziehung zu allen übrigen sicher zu ermittelnden Thatsachen derselben Zeit zu betrachten. Eine solche Vergleichung ist in einem gewissen Umfange so unvermeidlich, daß Alle, welche über die christliche Gesellschaftsverfassung geschrieben, sie ange stellt haben. Der Schlufs ist unvermeidlich, daß die Bezeichnungen der christlichen Institutionen und der christlichen Beamten dieselben gewesen sind — und hier giebt es wahrscheinlich keine einzige Ausnahme —, welche die außchristlichen Institutionen und Beamten geführt haben. Es ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß jene Bezeichnungen adoptirt worden sind, weil zwischen den christlichen Institutionen und Beamten und denen, welche bereits in früherer Zeit dieselben Namen führten, eine gewisse Aehnlichkeit obwaltet. Solche Aehnlichkeiten sind zu allen Zeiten anerkannt und in einem gewissen Umfange längst erforscht worden. Aber Thatsachen, die bis auf die neueste Zeit nicht völlig erforscht waren, und Thatsachen, die erst innerhalb der letzten Jahre an's Licht gekommen sind — besonders in der unantastbaren Gestalt von Inschriften —, haben gezeigt, daß die Aehnlichkeiten hier nicht blofs allgemeine sind, sondern sich bis in's Kleinste verfolgen lassen. Die Vergleichungspunkte, welche bisher bekannt geworden sind, müssen durch eine große Anzahl anderer Punkte ergänzt werden, bei denen die enge Beziehung zwischen christlichen und nicht-christlichen Organisationen bislang kaum erst vermuthet worden war. Die Bedeutung solch' einer Vergleichung liegt in dem Umstande, daß wir nothgedrungen nun die weitere Frage stellen müssen, wie weit die sich so ähnlichen Erscheinungen das Product der

nämlichen Ursachen gewesen sind. Wenn wir in dem römischen Reiche bürgerliche Gesellschaften mit einer Organisation finden, welche der christlichen Gesellschaften analog ist — bürgerliche Beamte mit denselben Namen und denselben Functionen, welche kirchlichen Beamten zukamen —, so erhebt sich die Frage und verlangt eine Antwort, ob die Ursachen, welche in dem einen Fall die Thatsachen hinreichend erklären, dieselben nicht ebenso genügend auch in dem anderen Fall zu erklären vermögen.

Nach den Methoden, welche ich hier angedeutet, beabsichtige ich die alte Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirche zu untersuchen.

Ich beabsichtige mit dem Anfang anzufangen und im Fortgang sowohl die allgemeine Lage der Gesellschaft, in der die christlichen Gemeinden aufwuchsen, in Erwägung zu ziehen, als auch die Stufen ihres Wachsthums.

Aber ich beabsichtige nicht Ihre Zeit mit einer einleitenden Erörterung über die kirchliche Verfassung nach dem Neuen Testament in Anspruch zu nehmen, weil ich der Ansicht bin, daß dieselbe in der Beleuchtung, welche die darauffolgende Zeit gewährt, am besten verstanden wird. In dem Zeitraume, in welchem die Mehrzahl der heiligen Bücher geschrieben wurden, befand sich die Verfassung in einem flüssigen Zustande. Sie hatte sich noch nicht zu einer festen Form verdichtet. Soweit man aus der einfachen Interpretation der Texte — ohne Rücksicht auf die Interpretation, welche die Geschichte gegeben hat — Schlüsse ziehen darf, scheint es, als ob aus dem ursprünglichen Zustande auch einige andere Verfassungsformen hätten hervorgehen können als diejenigen sind, welche nach dem Plane Gottes schließlich sich befestigt haben. Das Neue Testament enthält die Elemente einer kirchlichen Monarchie in der Stellung, welche den Aposteln angewiesen ist. Es enthält die Elemente einer kirchlichen Oligarchie, sofern von den Leitern der Kirche

fast durchweg im Plural gesprochen wird. Es enthält die Elemente einer kirchlichen Demokratie, z. B. in der Thatsache, daß Paulus sich bei seiner Aufforderung an die Korinthier in einer Frage der kirchlichen Disciplin weder an Bischöfe noch an Presbyter, sondern an die Gemeinde in ihrer Gesammtheit wendet. Es sanctionirt eine Art von Episkopat insofern, als Bischöfe ausdrücklich erwähnt und die Qualificationen derselben beschrieben werden; es sanctionirt die Presbyterialverfassung, sofern die Erwähnung von Bischöfen sich lediglich in *einer* Gruppe von Briefen findet. Es unterstützt die Behauptung, daß die Kirche ein gesetzgebendes Regiment haben müsse, welches sie zum Gehorsam gegen ihre Leiter bestimmt. Es unterstützt andererseits den Anspruch der Montanisten der alten Zeit und der späteren Puritaner, sofern es den geistlichen Gaben eine hervorragende Bedeutung beilegt.

Welches von diesen vielen Elementen und welche Verbindung derselben nach göttlicher Ordnung bestimmt gewesen ist, sich durchzusetzen, das muß nicht durch die Exegese, sondern durch die Geschichte festgestellt werden. Diese Geschichte wird sich vor unseren Augen in den folgenden Vorlesungen enthüllen. Wir werden sehen, wie die, denen das Wort des Lebens verkündet worden ist, allmählich sich zu Gesellschaften verbanden. Wir werden sehen, wie diese Gesellschaften sich als Genossenschaften organisirten zur Ausübung der Barmherzigkeit inmitten großer Armuth und Noth ¹⁾. Wir werden sehen, wie sie sich als Genossenschaften der Zucht organisirten, zusammengeschlossen durch die Kraft eines strengen Sittengesetzes, inmitten der socialen Zerrüttung und Schlaffheit ²⁾. Wir werden sehen, wie sie aus einer oligarchischen oder demokratischen Verfassung übergingen zu einer im vollen Sinn monarchischen Verfassung ³⁾. Wir

¹⁾ S. die zweite Vorlesung.

²⁾ S. die dritte Vorlesung.

³⁾ S. die vierte Vorlesung.

werden sehen, wie die einzelnen Gemeinden sich schliesslich mit einander zu einer über die ganze Welt verbreiteten Conföderation verbanden⁴⁾. Wir werden sehen, wie diese Conföderation und ihre einzelnen Glieder von dem Staate anerkannt wurden, und als das Ergebniss dieser Anerkennung wird sich uns die enge Verbindung mit der bürgerlichen Gewalt und die Unterstützung der Kirche seitens derselben darstellen⁵⁾. Wir werden sehen, wie ihre Beamten sich allmählich zu einer Kaste ausbildeten, die eine Sonderstellung neben dem Gros der christlichen Gemeinde einnahm, mit Attributen einer besonderen Heiligkeit bekleidet und nach einer höheren Regel — sei es auch nur angeblich — lebend als die Lebensregel derer war, denen sie diente⁶⁾. Wir werden sehen, wie die Vorsteher der einzelnen Gebiete eine Jurisdiction aufserhalb ihrer eigenen Gemeinden über angrenzende und auswärtige Gemeinden ausübten, und wie sich hieraus ein Verhältniss der Unterordnung zwischen diesen und jenen ergab⁷⁾. Wir werden endlich Halt machen an der Schwelle jener Periode des Ruhmes und der Schmach, in welcher die grosse Conföderation der christlichen Gesellschaften — indem sie sich den Namen jener katholischen Kirche anmausste, die ein Glaubensartikel für alle christlichen Bekenntnisse ist — die bedeutendste Corporation auf Erden wurde, gewichtiger in ihrem moralischen Einfluss auf die civilisirte Welt als das römische Reich selber, und in ihrer politischen Macht demselben schwerlich nachstehend — wie eine Königin auf ihrem Throne sitzend — ihre Füfse auf dem Nacken von Königen — und die Majestät ihrer erhabenen Tröstungen, das Ansehen ihrer alten Traditionen, den Reichthum ihrer herrlichen Liebeswerke vielmehr zur Knechtung als zur Befreiung der Welt gebrauchend.

⁴⁾ S. die siebente Vorlesung.

⁶⁾ S. die fünfte u. sechste Vorles.

⁵⁾ S. die sechste Vorlesung.

⁷⁾ S. die achte Vorlesung.

Zweite Vorlesung.

Bischöfe und Diakonen.

Unter den vielen Parallelen, welche zwischen den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung und unserer Zeit gezogen werden können, giebt es wahrscheinlich keine schlagendere als die gemeinsame Tendenz zu Bildungen von Genossenschaften. Damals wie jetzt gab es Genossenschaften für unzählige Zwecke in beinahe allen Theilen des Reiches. Da waren Handlungsgilden und Schauspielergilden, Athletenclubs, Begräbnisvereine und Tischgesellschaften, gesellige Vereinigungen, litterarische Gesellschaften und Börsenclubs. Wenn wir die Natur- und Socialwissenschaft, welche erst in unserem Zeitalter ausgebildet worden sind, ausnehmen, giebt es kaum einen Gegenstand, um den sich die Menschen nicht jetzt und auch damals zu Gesellschaften vereinigt hätten¹⁾.

¹⁾ Bei weitem stärker als in der Litteraturgeschichte finden wir diese Vereine auf Grabinschriften vertreten. Von den oben erwähnten Arten findet man 1) Handlungsgilden unter fast allen Arten von Handwerkern und in fast allen Städten des Reiches, aus welchen Inschriften erhalten sind; so bei den Flößern in Genf (Mommsen, *Inscriptiones Confoederationis Helveticae* No. 75), bei den Wollzupfern in Ephesus (Wood, *Discoveries at Ephesus* Append. VIII, No. 4), bei den Sänftenträgern einer entlegenen Colonie in der Wallachei (*Corpus Inscr. Lat.* Vol. III. No. 1438) und bei den Schuhmachern eines Marktfleckens in Spanien (*ibid.* Vol. II. No. 2818); 2) Schauspielergilden, so in : Le Bas et Waddington, *Inscriptions Grecques et Latines*, Vol. III. Nrr. 1336, 1619 (vgl. Foucart, *De collegiis scenicorum artificum apud Graecos*, Paris, 1873; Lüders, *die dionysi-*

Mehr als einmal versuchte man diese Vereine zu unterdrücken. Der Staat fürchtete, es möchte das Associationswesen durch seine Organisation, welche ihrer Natur nach einen privaten Charakter trug und die Tendenz auf das Geheimnifs hatte, zu einer Quelle der politischen Gefahr für das Reich werden : aber zu mächtig war der grofse Zug der Gesellschaft auf genossenschaftliche Vereinigung, als dafs selbst das Reich ihm hätte Widerstand leisten können ²⁾.

schen Künstler, Berlin, 1873); 3) Athletenclubs, so in : *Corpus Inscr. Graec.* Nrr. 349, 5804. Wilmanns, No. 2202 (vgl. Herzog, *Gallia Narbonensis*, p. 247); 4) Begräbnifsvereine, so bei Orelli-Henzen, Nr. 6086 = Wilmanns, No. 319 (vgl. Boissier, *Études sur quelques collègues funéraires romains* in der *Revue archéologique*, 1872 Vol. XXIII. p. 82; de Rossi, *I collegii funeraticii famigliari e loro denominazioni* in den *Commentationes philologicae in honorem Th. Mommsenii*, p. 705); 5) Tischgesellschaften, so bei Orelli, No. 4073; Tertullian, *Apol.* 39; 6) Gesellige Vereinigungen, so in : Le Bas et Waddington Vol. III. No. 1687; Plin. *Epist.* 10. 94; Renier, *Inscriptions d'Algérie* No. 60, 70 = Wilmanns, *Exempla Inscr. Lat.* Nrr. 1481, 1482. 7) Litterarische Gesellschaften vgl. Orelli, Nr. 4069 = Wilmanns, No. 2112. 8) Börsen, vgl. Wilmanns No. 2181 (die wohlbekannteren „societates publicanorum“). Die „Ambubaiarum collegia“ (Hor. *Serm.* I, 2. 1) und das „latronis collegium“ (Apul. *Metam.* 7, 137) mögen ja Caricaturen sein; allein die Stärke dieses Vereinigungstriebes tritt in der Thatsache hervor, dafs sich manchmal die Sklaven eines Gutes (*Corp. Inscr. Lat.* Vol. VI. No. 404), ja sogar eines Haushaltes (Orelli No. 2414) zu einem Vereine zusammenthaten.

²⁾ Ihre Unterdrückung begann unter der Republik, Cic. *in Pison.* 4 (vgl. Asconius ad loc. ap. *M. T. Cic. Schol.* ed. Orelli, p. 7); Jos. *Ant.* 14. 10. 8; Sueton. *Caes.* 42, und wurde von Augustus (Suet. *Octav.* 32) und anderen fortgesetzt, so von Trajan (Plin. *Epist.* 10, 34 (43)). Die Behauptung, dafs sie die Tendenz hatten, sich zu politischen Vereinen auszubilden, wird durch die Inschriften an den Mauern Pompejis gestützt (*Corp. Inscr. Lat.* Vol. IV. Nrr. 202, 710, 787). Zur Frage, welches Mafs von Rechtsgültigkeit sie während der Kaiserzeit besaßen, ist zu vgl. Huschke, in der *Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft.* Bd. XII. S. 207 ff.; Mommsen, *ebendas.* Bd. XV. S. 353 ff.; Löning, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, Bd. I. S. 202 ff. und besonders Cohn, *Zum römischen Vereinsrecht*, Berlin, 1873. Alexander Severus scheint der erste

Die einflußreichsten unter den Vereinen waren die *religiösen*. Fast alle Vereine scheinen ein religiöses Element gehabt zu haben. Sie standen unter dem Schutze und Patronate einer Gottheit — ebenso wie heutzutage ähnliche Vereine auf dem Continent den Namen eines heiligen Schutzpatrons anrufen³⁾ —, und ihre Zusammenkünfte führten hie und da denselben Namen, welcher später in dem christlichen Sprachgebrauch solenn geworden ist: „Die heilige Synode“⁴⁾. Allein hiervon abgesehen, in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen bildete die Religion die Basis und das eigentliche Band der Vereinigung. Innerhalb der Staatsreligion und von ihr geduldet gab es viele Religionen und sehr verschiedene Culte. Damals wie jetzt besaßen viele Menschen zwei Reli-

Kaiser gewesen zu sein, der in ihnen mehr eine conservative, als eine revolutionäre Macht erkannt und sie, statt sie zu unterdrücken, ermuntert hat (Lamprid. *Alex. Sever.* c. 33).

³⁾ Von den Vereinigungen auf lateinischem Boden standen einige unter der Protektion einer oder mehrerer der höheren Gottheiten. So beanspruchten die meisten Handlungsgilden zu Rom das Patronat der Minerva (Ovid, *Fast.* III. 819—832). Die Aerzte zu Turin stellten sich unter den Schutz des Aeskulap und der Hygia (*Corp. Inscr. Lat.* Vol. V. No. 6970); andere verehrten ihren eigenen „Genius“ (vgl. *ibid.* Vol. III. 1424; Vol. V. No. 7595). Einige Vereine, mehr den modernen Verbindungen ähnelnd, hatten für Festtage und Processionen ihre Fahnen „*vexilla collegiorum*“ (Vopisc. *Aurel.* 36; *Gallien.* 3; Eumen. in *Grat. Act.* 8). Die Loge oder Vereinssaal, *schola*, scheint bei fast allen Vereinen eine Kapelle, *templum*, wenigstens einen Altar, *ara*, besessen zu haben (vgl. *Corp. Inscr. Lat.* Vol. III. No. 633; Vol. V. No. 7906). Dieses Faktum ist deshalb vorzüglich bemerkenswerth, weil de Rossi (*Bulletino di Arch. Christ.* 1864, ann. II. p. 60, *Roma Sotteranea*, Vol. III, p. 475) behauptet, daß einige von den ältesten Kirchen *scholae* gewesen seien. Für die griech. Genossenschaften ist zu vergl. Schömann, *Griech. Alterthümer*, Bd. I. 3. Aufl. S. 541 bis 546, welcher mit Recht bemerkt, daß das religiöse Element ein unwandelbares war.

⁴⁾ Der Ausdruck *ἐπεὶ σύνοδος* für einen Verein oder dessen Zusammenkunft, ist zu finden z. B. in : Le Bas et Waddington, Vol. III. No. 1336, 1619; *Corp. Inscr. Graec.* No. 4315 n.

gionen, die, zu welcher sie sich öffentlich bekannten, und die, welche sie glaubten. Ersterer entsprachen die Tempel, die vom Staat angestellten Beamten und die öffentlichen Opfer, für die letztere hatte man die Genossenschaften. Und in diesen hatten, wie die uns aufbehaltenen Inschriften zeigen, Gottheiten, welche der Staat ignorirte, ihre Priester, Kapellen und ihr eigenthümliches Ritual ⁵⁾.

Als die christlichen Lehren, hauptsächlich in den größeren Städten des römischen Reiches, zuerst verkündigt wurden, war demnach der genossenschaftliche Zusammenschluss derjenigen, welche diese Lehren annahmen, keine vereinzelte und sonderliche Erscheinung mehr. Nicht alle Gläubigen aber traten sofort der Genossenschaft bei. Viele standen für sich, und die Beweggründe für solche Stellung waren zahlreiche. Die christliche Lebensregel war streng; sie verlangte eine entschlossene Loslösung von den gewöhnlichen Bestrebungen der gemeinen Gesellschaft, unter Umständen sogar den Bruch mit den Banden der Familie und des Hauses. Mancher mochte wohl wirklich wünschen, ein Schüler Christi zu sein, und doch zurückschrecken vor der Forderung, „zu hassen Vater und Mutter und Weib und Kinder und Brüder und Schwestern, ja auch sein eigenes Leben“. Es mußte demnach die Vereinigung der Gläubigen zu Genossenschaften, wenn

⁵⁾ Die thatsächlichen Erweise für obige Aussagen sind für die griechischen Genossenschaften in den von Foucart (*Des associations religieuses chez les Grecs*, Paris, 1873) gesammelten Inschriften zu finden; für die lateinischen in Wilmanns, *Exempla Inscriptionum Latinarum* (Siehe den Index in Vol. II. p. 631 sqq.). Andere Inschriften und weitere detaillirte Angaben findet man bei Mommsen, *De collegiis et sodaliciis Romanorum*, Kiel, 1843; Wescher, *Revue archéologique*, Vol. X. 1864, p. 160; Vol. XII. 1865, p. 214; Vol. XIII. 1866, p. 245. Boissieu, *Inscriptions antiques de Lyon*, p. 373 sqq.; Boissier, *La Religion Romaine*, Vol. II. p. 267 sqq.; Duruy, *Histoire des Romains*, Vol. V. p. 149 sqq.; Marquardt, *Römische Staatsverwaltung*, Bd. III. S. 76, 131 ff.

nicht als ein christlicher Glaubensartikel, so doch als ein Princip der christlichen Disciplin verkündet werden. Der Hebräerbrief betont dies besonders unter Hinweis, daß „der Tag nahe sei“⁶⁾. Der Judasbrief verurtheilt die, „welche sich absondern“ und charakterisirt sie als solche, welche „nach ihren eigenen Lüsten des gottlosen Wesens wandeln“⁷⁾. Der Hirt des Hermas spricht von Leuten, welche zwar fest im Glauben seien, aber doch „mit den Heiden leben und sich nicht zu den Heiligen halten“⁸⁾. Der Brief des Barnabas ermahnt die Christen, sich nicht zu isoliren und für sich zu leben, sondern zusammenzukommen und über die gemeinsamen Interessen Rath zu halten⁹⁾. In den Briefen des Ignatius treten die Ermahnungen zur Vereinigung ganz besonders hervor. Der Hauptzweck dieser so verschieden beurtheilten, überaus werthvollen Urkunden des ältesten Christenthums ist höchst wahrscheinlich nicht, wie man oftmals angenommen hat, der gewesen, den Episkopat auf Kosten des Presbyterats zu erheben, sondern in diesen Briefen ist vielmehr der Episkopat bereits als eine in den kleinasiatischen Kirchen eingebürgerte Institution vorausgesetzt, und sie wollen diejenigen, welche sich Christen nennen, bestimmen, Glieder der Genossenschaften zu werden — resp. zu sein oder eifriger zu sein —, deren Spitzen die Bischöfe waren¹⁰⁾. Nach Verlauf des

⁶⁾ Hebr. 10, 25.

⁷⁾ Jud. 19.

⁸⁾ Herm. *Sim.* IX, 26, 3; dasselbe auch VIII, 8, 1; VIII, 9, 1; IX, 20, 2. *Vis.* III, 6, 2.

⁹⁾ Barn. 4, 10.

¹⁰⁾ Aus den Briefen an die Gemeinden zu Ephesus (c. 5, 3), Magnesia (c. 4, c. 7, 1), Tralles (c. 2, c. 7), Philadelphia (c. 3, c. 7), Smyrna (c. 7, 2) ist ersichtlich, daß es in diesen Städten Christen gab, welche die allgemeinen Versammlungen nicht besuchten, auch die Bischöfe, Presbyter und Diakonen nicht als Autoritäten anerkannten. Ferner ergiebt sich aus *Eph.* 20, 2, *Philad.* 4, *Smyrn.* 7, 2 deutlich, daß die Trennung von den Versammlungen und deren Leitern sogar soweit ging, daß sie getrennte

nachapostolischen Zeitalters verschwinden derartige Ermahnungen. Die Tendenz auf Vereinsbildung hatte sich völlig durchgesetzt. Zahlreicher wurden die christlichen Gemeinden, und ihre Einheit nahm durch die Verfolgungen an Festigkeit zu. Und doch — für den, der sie von außen betrachtete, nahmen sie sich noch nicht anders aus als die früheren Genossenschaften im Reiche. Sie brauchten dieselben Bezeichnungen für ihre Versammlungen, und auch die Namen ihrer Beamten waren zum Theil dieselben¹¹⁾. Hier und dort bildete das Bekenntniß zu einer gemeinsamen Religion die Grundlage der Genossenschaft. Hier und dort steuerten die Glieder zu einer gemeinsamen Kasse bei oder erhielten Unterstützungen aus ihr¹²⁾, und in vielen Fällen, wenn auch nicht immer, hielten sie gemeinsame Mahlzeiten¹³⁾. Der Zutritt zu den

Abendmahlsfeier hielten. Es geht daraus klar hervor, daß der enge Anschluß an die Organisation, deren Haupt der Bischof war, doch noch nicht allgemein als erste Pflicht des christlichen Lebens anerkannt war.

¹¹⁾ Für den Gebrauch von *ἐκκλησία* als Versammlung einer Genossenschaft ist zu vgl. Le Bas et Waddington, Vol. III. No. 1381, 1382; Les Bas, Vol. IV. No. 1915 = *Corp. Inscr. Graec.* No. 2271; *συναγωγή*: *Corp. Inscr. Graec.* No. 2448, 3069; Wescher, *Revue archéologique*, 1865, Vol. XII. p. 216; zu *σύνδοχος* vgl. *Corp. Inscr. Graec.* Nrr. 126, 3067, 3069; Le Bas et Waddington Nrr. 1143, 1336, 1619; *τὸ κοινόν* wird gewöhnlich für die Glieder einer Genossenschaft in ihrer Gesamtheit gebraucht, vgl. Euseb. *h. e.* VI, 19, 16; VII, 32, 27, wo es für die Kirchengemeinde als ganze gebraucht ist.

¹²⁾ Daß zu einer gemeinschaftlichen Kasse beigesteuert wurde, gehörte zum Wesen der griechischen *ἔρανοι* (vgl. Harpocrat. s. v. *ἐραμιστής*). Die Summe war monatlich zahlbar und wurde streng eingetrieben (*Corp. Inscr. Attic.* Vol. II. Nrr. 610, 630; vgl. Foucart, pp. 42, 599). Den römischen „*collegia tenuiorum*“ waren ebenfalls monatliche Beiträge wesentlich („*stipem menstruum conferre*“ *Digest.* XLVII. 22, 1; vgl. Mommsen, *De collegiis* p. 87; Marquardt, *Röm. Staatsverw.* Bd. 3, S. 139). Die so gebildete Kasse war Gemeingut der Genossenschaft; jedoch konnte ein durch Ausschluß zum Austritt genöthigtes Mitglied seinen Antheil zurückverlangen (*Digest. ibid.*). Die Kassen der griechischen und römischen Genossenschaften wurden oft durch Schenkungen bereichert.

¹³⁾ Die Einrichtung, ein gemeinschaftliches Mahl zu halten, scheint

Vereinen stand hier wie dort nicht nur den freigebohrenen Bürgern offen, sondern auch den Frauen und Fremden, den Freigelassenen und Sklaven ¹⁴⁾. Betraf daher ein römischer Statthalter in seiner Provinz christliche Genossenschaften, so bezog er auf sie die allgemeinen Verordnungen, welche für derartige Vereine galten ¹⁵⁾, und der griechische Satyriker des 2. Jahrhunderts erfand für ihre Bischöfe eine Bezeichnung, die in der That als eine zutreffende gelten darf ¹⁶⁾.

ebenfalls allgemein üblich gewesen zu sein. In den griechischen Genossenschaften war die Anordnung des Mahles in die ständigen Vorkehrungen für eine Opferhandlung bei den regelmäßigen Versammlungen miteingeschlossen. In den lateinischen Genossenschaften wurden die dasselbe betreffenden Anordnungen schließlic zu feststehenden Reglements (sie sind zu finden z. B. bei Orelli-Henzen, Nrr. 4947, 6086; Wilmanns, Nrr. 318, 319). Philo erwähnt, daß in Alexandrien diese Genossenschaften unter dem Vorwande religiöser Vereinigungen lediglich nur Gastmahlsversammlungen waren (*in Flaccum*, II. pp. 518, 537), und Varro klagt, daß diese gemeinschaftlichen Mahlzeiten die Preise für die Lebensmittel in Rom steigerten (*De re rustica* III. 2, 16) Josephus (*Antiq.* 14, 10, 8) beschreibt die durch Julius Cäsar herbeigeführte Ausnahmestellung der jüdischen Gemeinden zu Rom von der allgemeinen Unterdrückung unberechtigter Genossenschaften mit den Worten: *μόνονος τούτους οὐκ ἐκώλωνσεν οὔτε χρήματα εἰσφέρειν οὔτε σύνδειπνα ποιεῖν.*

¹⁴⁾ Die Belege für die Zulassung dieser Classen zu den griechischen Genossenschaften finden sich bei Foucart, S. 6 ff. gesammelt. Für die lateinischen Genossenschaften dient zum Beweise: 1) daß in dem Album des Collegium der *Cultores Silvani* zu Philippi fast nur Namen von Freigelassenen oder Sklaven sich finden (*Corp. Inscr. Lat.* Vol. III. No. 633); 2) der Ausspruch des Juristen Marcian: „servos quoque licet in collegio tenuiorum recipi volentibus dominis“ (*Digest.* XLVII. 22, 3. § 2). In Bezug auf einen anderen wichtigen Punkt sind die Belege zu spärlich, um eine allgemeine Regel aufstellen zu können. Aber in einer der wenigen vorhandenen Statutenaufzeichnungen ist von der Genossenschaft die Anforderung an ihre Beamten gestellt, einen neu Eintretenden, einerlei ob Freigelassener oder Sklave, zu prüfen, ob er „keusch, fromm und gut“ sei (*Corp. Inscr. Graec.* No. 126 = Foucart, No. 20, der ἀγνός für ἄγιος liest).

¹⁵⁾ Plin. *Epist.* 10, 96 (97), 7.

¹⁶⁾ Lucian, *De Morte Peregrini* 11, woselbst er sich ausdrücklich auf

Worin aber lag die unterscheidende Eigenthümlichkeit der christlichen Gemeinden, sofern man sie lediglich von ihrer äußeren Seite als Vereinigungen mitten in der menschlichen Gesellschaft betrachtet?

Bevor ich es unternehme, diese Frage zu beantworten, ersuche ich Sie, in Kürze die Zustände der Gesellschaft zu betrachten, in welcher diese Gemeinden lebten.

Die ökonomische Lage des römischen Reiches während des ersten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung war fast durchweg eine überaus gedrückte¹⁷⁾. Die großen politischen Risse, welche der Schöpfung des Reiches vorangegangen waren, und die großen politischen Stürme, unter welchen sich dasselbe consolidirte, hatten eine Störung des socialen Gleichgewichts zur Folge, welche sich als permanent erwies. Fast alle die Gesundheit der Gesellschaft untergrabenden Factoren waren vorhanden. Ganze Landstriche waren der Verwilde-

Christen bezieht, obwohl wahrscheinlich nicht speciell auf Ignatius oder Polykarp (vgl. Keim, *Celsus* S. 145; Zahn, *Ignatius von Antiochien* S. 517); er spricht von dem Leiter der Gemeinde als einem *διασάρχης καὶ ξυναγωγεύς* (das erste dieser Wörter, das uns sonst nirgends begegnet, ist ein Synonymum zu *ἀρχιθιασίτης Corp. Inscr. Graec. No. 2271*, und steht zu ihm in demselben Verhältniß wie *tricliniarchus*, Petron. *Satyr.* 22, zu *ἀρχιτροκλινος* vgl. Ev. Joh. 2, 8. Hieraus folgt, daß die christlichen Gemeinden gleich den jüdischen zu Rom (*Jos. Ant.* 14. 10, 8) und den essenischen (*Phil.* II, 458 ed. Mang.) für *θλασοί* gehalten wurden).

¹⁷⁾ Die Stellen zur Beleuchtung des inneren Zustandes des römischen Reiches während des 2. und 3. Jahrhunderts entbehren bis jetzt der Sammlung. Sie sind zu zahlreich, um in einer Anmerkung zusammengefaßt werden zu können. Doch findet man einige, für die oben gemachten Aufstellungen genügende Nachweise in Herzberg, *Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer*, Bd. II, 189—210. Finlay, *History of Greece*, ed. Tozer, Vol. I. cap. I. Mommsen, *Ueber den Verfall des römischen Münzwesens in der Kaiserzeit*, in dem *Berichte der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Classe*, 1850, Bd. II. bes. S. 229 ff. Burckhardt, *Die Zeit Constantins des Großen*, Abschn. III, V, VII. Duruy, *Histoire des Romains*, Vol. VI. pp. 284—317.

rung anheimgefallen; das Capital, welches sie hätte productiv machen sollen, wurde dem Ackerbau entzogen und diente einem ungemessenen Luxus. Die auswärts lebenden Latifundienbesitzer verschwendeten ihr Vermögen als Mäcene einer verfallenden Kunst oder in demoralisirender Ueppigkeit und eitlen Prunken zur Verherrlichung ihrer Beamtenwürde. Der kleinere Grundbesitzer wurde erdrückt durch die Last einer ungleichen und überaus harten Einschätzung. Die Reichthümer häuften sich immer stärker bei Wenigen an, und die Grenzen, welche Arm und Reich trennten, wurden immer schärfere, bis der alte Unterschied zwischen Bürgern und Ausländern oder Bürgern und Freigelassenen in einer neuen Unterscheidung zwischen den höheren und den niederen Classen völlig unterging¹⁸⁾. Die Städte wetteiferten mit einander in der Errichtung collossaler Gebäude; ihre Reste sind übrig geblieben, nicht nur um dem Reisenden oder dem Historiker von einer vergangenen Gröfse zu erzählen, sondern auch um von der Moral jener Nationalökonomien Zeugniß abzulegen und die Resultate ihres verschwenderischen Aufwandes vor die Augen zu führen. Um die Gelder für jene Gebäude aufzubringen, geriethen die Städte oftmals in Schulden; häufig versuchten sie Anlehen bei der Zukunft zu machen, indem sie Geld zu wucherischen Zinsen aufnahmen; nicht selten verschlechterten sie die ausgegebenen Münzen. So grofs war die Unsitte, dafs die Kaiser oftmals genöthigt waren, Beamte mit auferordentlichen Vollmachten abzudelegiren, um das städtische Finanzwesen wieder in Ordnung zu bringen. Zuletzt nahmen sie sogar das Recht des Veto's in Bezug auf geplante öffentliche Arbeiten in Anspruch und

¹⁸⁾ Zur Unterscheidung von „honestiores“ und „humiliores“ vergl. Duruy, *Mémoires de l'académie des inscriptions*, Tom. XXIX. pp. 253 sqq. (wieder gedruckt als Anhang zu dem 5. Band seiner *Histoire des Romains*).

stellten das ganze Münzwesen unter ihre eigene Leitung¹⁹⁾. Aber diese kaiserliche Maßregel brachte keine wirkliche Heilung, sondern wirkte nur wie ein Palliativ; sie konnte den endgültigen Verfall nur hinausschieben, nicht abwenden. In der Zeit, welche diesem vorausging, wurde der Druck der Armuth besonders hart empfunden. Es war nicht die Noth, welche durch eine große Theuerung oder Seuche hervorgeufen wird, sondern es war die furchtbare Spannung aller Fibern des socialen Organismus, welche Viele unserer Zeitgenossen auch in unserer jetzigen Gesellschaft zu beobachten vermögen. Es war die Krisis in den socialen Zuständen des Abendlandes. Damals erwuchs und verbreitete sich eine neue Klasse in der griechisch-römischen Gesellschaft — die Klasse der Armen; und aus dem Wachsthum der neuen Klasse entwickelte sich eine neue Tugend, die Tugend der werkhätigen Barmherzigkeit, das Streben dem Armen zu helfen. Große Summen wurden bewilligt für regelmäßige Speisungen. Der Kaiser Trajan rief in Italien umfangreiche Einrichtungen zur Unterhaltung und Erziehung von Kindern in's Leben²⁰⁾. Reiche

¹⁹⁾ Zu *curatores* oder *λογισται* vgl. Marquardt, *Römische Staatsverw.* Bd. I, 358, 487. Für das Einlegen des Veto's in Bezug auf geplante öffentliche Arbeiten siehe Macer in den *Digest.* L. 10, 3 § 1 und Ulpian, *ibid.* I. 16, 7 § 1. Zur Abschaffung der Localmünzen ist zu vergl. Mommsen, *Geschichte des römischen Münzwesens*, S. 728, 831.

²⁰⁾ Die von Nerva unternommene Einrichtung der ‚Alimenta‘ (Aurel. Vict. *Epit.* 12) wurde von Trajan ausgedehnt und organisirt. Die beiden bronzenen Tafeln, welche, die eine bei Piacenza im Jahre 1747, die andere bei Benevent im Jahre 1831, aufgefunden wurden, und die somit für zwei Districte Italiens die Statuten und eine Liste der Kleidungsstücke enthalten, finden sich abgedruckt in Mommsen, *Inscr. Regn. Neap.* No. 1354; Wilmanns, No. 2844, 2845; Haenel, *Corp. Legum.* pp. 69—70 (vgl. auch Desjardins, *De Tabulis alimentariis*, Paris, 1854; Henzen, *Tabula alimentaria Baebianorum*, Rom, 1845; Borghesi, *Oeuvres*, Vol. IV. 119, 269; und in Bezug auf das Verwaltungssystem, Mommsen, *Röm. Staatsrecht*, Bd. II. S. 998). Die Stärke des Einflusses, welchen das gute Beispiel der Kaiser auf die Privatleute ausübte, ist nicht nur aus den zahlreichen uns erhaltenen

Leute, auch Städte, folgten seinem Beispiel, sowie manche der späteren Kaiser. Der Sinn für Wohlthätigkeit wurde wirklich angeregt²¹⁾. Und doch — für die Masse der Menschen war das Leben kaum mehr des Lebens werth : Verzweiflung stand an seinem Ausgang.

Dies war der Zustand der Gesellschaft, als diejenigen, welche die christliche Predigt angenommen hatten, sich zu Gemeinden zusammenschließen begannen. Was sie vor allem zusammenhielt, war ohne Zweifel die Macht einer großen geistigen Erregung, das Gefühl der Sünde, der Glaube an einen Erlöser, die Hoffnung auf ein zukünftiges Leben. Aber nachdem sie sich zusammengethan, „hatten sie alle Dinge gemein.“ Die Welt und Alles, was in ihr war, war bestimmt, in Bälde zu vergehen. „Der Herr stand vor der Thür.“ In der Zwischenzeit waren sie „Glieder, einer an dem anderen“. Denen zu helfen, welche in Noth sich befanden, war für die, welche „dieser Welt Güter“ besaßen, die erste, entscheidendste, unumgängliche Pflicht. Die Predigt des Herrn selbst war eine Predigt der vollkommenen Selbstaufopferung gewesen. „Verkaufe was du hast und gieb es den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben“²²⁾. Und die Verkündigung der ältesten christlichen Homilie, welche auf uns gekommen ist, weist dem Almosengeben die erste Stelle innerhalb der christlichen Lebensführung zu : „Fasten ist besser als Gebet; Almosengeben ist besser als Fasten; selig der Mann, der hierin vollkommen

Inschriften, sondern auch aus der Thatsache ersichtlich, daß Severus und Caracalla die Exemption solcher Stiftungen von den Wirkungen der *Lex Falcidia* aufhoben und Verwaltung derselben durch die Provincialpräsidenten verlangten (Marcian in *Digest.* Lib. XXXV. 2, 89).

²¹⁾ Vgl. *Corp. Inscr. Graec.* No. 3545, für den fast christlichen Gedanken ἐν βίῳ καλὸν ἔργον ἐν μόνον ἐπιποιεῖα.

²²⁾ Mt. 19, 21.

erfunden wird; denn Almosengeben erleichtert die Last der Sünde“²³⁾).

An diesem Punkte unterschieden sich die christlichen Gemeinden von den anderen Genossenschaften, die sie umgaben. Andere Genossenschaften übten auch Barmherzigkeit, aber in ihnen war sie ein Accidens; in den christlichen Vereinen war sie das eigentliche Wesen²⁴⁾. Sie gab der religiösen Erweckung, welche fast immer eine Periode des socialen Nothstandes begleitet, die besondere Richtung auf brüderliche Hülfeleistung. Erst sie verpflanzte auf europäischen Boden jene Rücksicht für die Armen, welche mehrere Jahrhunderte hindurch allein in den jüdischen Hymnen eine Stelle gefunden. Sie einte den Ebionitismus Palästina's mit den praktischen Einrichtungen, welche die griechisch-römische Cultur hervorgerufen hatte.

Ich habe mich lange bei den Verhältnissen aufgehalten, unter welchen die ältesten christlichen Gemeinden erwachsen sind, weil diese Verhältnisse unser eigentliches Thema — die Verfassungsform dieser Gemeinden und die Titel, welche ihre Beamten führten, — zu erklären und zu beleuchten scheinen.

Es folgt aus der Natur der Sache, dafs in Gemeinden, welche unter solchen Umständen erwachsen sind, und in welchen die barmherzige Hülfeleistung so sehr im Vordergrund stand, die Verwaltungs- und Finanzbeamten eine hervorragende Stellung eingenommen haben.

²³⁾ 2. Clemensbrief 16 folgt hier offenbar Tob. XII, 8. 9. Aehnliche Gedanken finden sich nicht selten in der patristischen Litteratur, vgl. Lactant. *Inst.* 6, 12 „magna est misericordiae merces, cui Deus pollicetur peccata se omnia remissurum“; Chrys. *Hom.* 6 in *Tit.* c. 3, Opp. ed. Migne XI. 698, αὕτη φάρμακόν ἐστι τῶν ἡμετέρων ἁμαρτιῶν. Const. Apost. 7, 12, ἐὰν ἔχης, διὰ τῶν χειρῶν σου δός, ἵνα ἐργάσῃ εἰς λύτρωσιν ἁμαρτιῶν σου, ἐλεημοσύναις γὰρ καὶ πίστεσιν ἀποκαθαίρονται ἁμαρτίαι.

²⁴⁾ Vgl. Chrys. *Hom.* 32 in *Hebr.* c. XII, Opp. ed. Migne Vol. XII. 224 : οὐδὲν οὕτω χαρακτηριστικὸν Χριστιανοῦ ὡς ἐλεημοσύνη.

Kehren wir zurück zu den gleichzeitigen nichtchristlichen Genossenschaften Kleinasiens und Syriens — sozusagen zu den nächsten Nachbarn der christlichen Vereine —, so finden wir, daß die Verwaltungs- und Finanzbeamten in der Regel den einen oder den anderen von zwei Namen führten, die nach Form und Bedeutung nicht sehr verschieden waren. Der eine war : „ἐπιμελητής“ — an ihn schließt sich noch das besondere Interesse, daß er auch die Bezeichnung der Oberbeamten bei den Essenern gewesen ist²⁵⁾; der andere war der Name, welcher so fest an den Beamten der christlichen Genossenschaften haften blieb, daß er seinen Platz bis auf die moderne Zeit hin behauptet hat, und welcher auch in fast allen christlichen Ländern in Ost und West seine Form durch allen Wechsel der Auffassungen hindurch behalten hat : das griechische „ἐπίσκοπος“, das englische „Bishop“²⁶⁾.

²⁵⁾ Ἐπιμελητής, unzweifelhaft gleichzeitig in weiten Kreisen im Gebrauch in der allgemeinen Bedeutung „Commissär“ oder „Oberaufseher“, wurde hauptsächlich auf die Administrationsbeamten einer religiösen Genossenschaft angewandt, vgl. *Corp. Inscr. Graec.* No. 119, 120 (= Hicks, *Greek inscriptions in the British Museum*, Part I. No. 21), 3438, 5892, und auf die Beamten der Essener, *Joseph. B. I.* 2. 8. 5, 6. Ebenso wird es von einem Tempelbeamten gebraucht, Le Bas et Waddington, Nrr. 4596^a, 5892 (des Tempels der Colonie der Gazäaner zu Portus Trajani); ferner von dem Finanzbeamten der Mysterien zu Andania in Messenien, Le Bas Vol. II. ed. Foucart, No. 326 a, und von dem Verwalter der Fonds für milde Zwecke zu Delphi, *Bulletin de Correspondance Hellenique*, 1881, pp. 164, 170.

²⁶⁾ Ἐπίσκοπος ist in der von Wescher veröffentlichten Inschrift von Thera von dem Finanzbeamten einer Genossenschaft gebraucht, *Revue archéologique*, 1866, Vol. 13. p. 246 ἀ[ποδε]ξαμένος τὰν ἐπαγγελίαν τὸ μ[ὲν ἀρ]γύριον ἐγδανῆσαι τὸς ἐπισκό[πος] Δίωνα καὶ Μελέϊππον. „Es ist beschlossen, daß die ἐπίσκοποι, Dion und Meleippos, das Anerbieten annehmen und das Geld anlegen sollen.“ Von den Finanzbeamten eines Tempels ist der Name auf verschiedenen im Haurân gefundenen Inschriften gebraucht, so in der, welche zuerst von Mr. Porter in den *Transactions of the Royal Society of Literature*, 2. Ser. Vol. V. p. 248, dann von Wetzstein in den *Abhandlungen der Berliner Akademie*, 1863, No. 47, und von Le Bas et

Es ist aber ferner in Bezug auf diese Namen zu bemerken, daß sie nicht nur in den Genossenschaften privaten Charakters, sondern auch in den städtischen Collegien im Gebrauche waren²⁷⁾, und daß sie nicht nur auf die ständigen oder quasi-ständigen Beamten, sondern auch auf die leitende Behörde oder auf einen Ausschufs aus dieser angewendet wurden, sofern derselbe mit der Verwaltung von Geldmitteln für einen bestimmten Zweck betraut war. Die „βουλευται“ einer Stadt oder ein Theil von ihnen, resp. ein Ausschufs, waren, wenn sie eine solche Verwaltung zu leiten hatten, in dieser Zeit „ἐπιμελεται“ oder „ἐπίσκοποι“²⁸⁾.

Waddington No. 1990 gedruckt worden ist. (Die Inschrift gehört in die christliche Zeit, ihr heidnischer Charakter zeigt sich aber in der einleitenden Formel Ἀγαθῇ Τύχῃ).

²⁷⁾ Ἐπιμελητής wird gebraucht von einem städtischen Beamten, so zu Sparta (in der Zeit Hadrians), vgl. *Corp. Inscr. Graec.* No. 1241, zu Amyclae, *ibid.* No. 1338, zu Coronea, No. 1258; ἐπίσκοπος von einem Beamten zu Erythrae (*ibid.* No. 73; Kirchhoff, *Corp. Inscr. Att.* Vol. I. No. 10). Der erstere dieser Namen war der Titel des Specialbeamten, der von den Spartanern zu unterworfenen Staaten gesendet wurde; der letztere der Titel des von den Athenern zu demselben Zwecke delegirten Beamten, vgl. Boeckh, *Corp. Inscr. Graec.* Vol. I. p. 611 b; Hicks, *Greek Inscriptions in the British Museum* Part I. No. 3. Ferner möge noch bemerkt werden, daß in der von Symmachus gegen Ende des zweiten Jahrhunderts veröffentlichten „revidirten Uebersetzung“ des Alten Testaments ἐπισκόπους für τοπάρχας der LXX (Gen. 41, 34) steht, zur Bezeichnung der Specialcommissäre, die zur Verwaltung desjenigen Theiles des Staatseinkommens, welcher in einem Fünftel von allem Getreide bestand, abgeordnet waren. Diese Anwendung des Wortes trifft zusammen mit der von dem römischen Juristen Charisius (*Dig.* 50. 4, 18) erwähnten: „episcopi qui praesunt pani et ceteris venalibus rebus quae civitatum populis ad quotidianum victum usui sunt.“ Beide Thatsachen bestätigen die grundlegende Auffassung von den Functionen der christlichen ἐπίσκοποι, wie sie oben dargelegt ist.

²⁸⁾ Vgl. Le Bas et Waddington, Nr. 2309, 2310, zu Soada in Batanea „ἐπισκοποῦντων βουλευτῶν φυλῆς Βιταιηνῶν“ „Die Rathsherren des Stammes der Bitaeener, die als ἐπίσκοποι handelten“; *ebendas.* No. 2412 e = Wetzstein, No. 184, zu Kenat im Haurân, ἐπισκοποῦντος βουλευτοῦ

Es scheint nun in den christlichen Gemeinden von sehr frühen Zeiten her ein Collegium von Beamten existirt zu haben. Auf Grund der Identität der Namen, die hier gebräuchlich waren, muß man annehmen, daß die Stellung dieser Beamten zu den christlichen Gemeinden dieselbe war, wie die des Senates zu einer städtischen Gemeinde, des Comite's zu einer Gesellschaft. Der Collectivname, welcher hier wie dort für sie galt, war „ordo“²⁹⁾, während die Bezeichnung der Einzelnen sowohl als des Collegiums diejenige war, welche auch die Glieder der jüdischen „συνέδρια“ und der griechischen „γεροσίαι“ Kleinasiens führten, nämlich -- „προσβύτεροι“³⁰⁾. Endlich waren sie auch bekannt — eine Annahme, welche bereits zur Evidenz gebracht ist und nicht mehr discutirt zu werden braucht — unter dem Namen „ἐπίσκοποι“³¹⁾. Sofern ihre allgemeine Befugniß als die

„der Rathsherr, der als ἐπίσκοπος fungirte“. Aehnlich No. 2072 *ibid.* zu Philippopolis in Batanea, ἐπιμελουμένων βουλευτῶν „die Rathsherrn, die als ἐπιμεληταί fungirten“ (als drittes Wort von gleicher Bedeutung findet sich zuweilen προνοητής, z. B. *ibid.* No. 2413 c = Wetzstein, No. 177, zu Agraba im Haurân; *ibid.* No. 1984 d = Wetzstein, No. 53, zu Ayoun).

²⁹⁾ *Ordo* begegnet uns sehr häufig in den Inschriften. Erstlich für einen städtischen Senat, vgl. z. B. Mommsen, *Inscr. Regn. Neap.* No. 1115; *Corp. Inscr. Lat.* Vol. II. No. 1956. Ferner für das Comite einer Genossenschaft, vgl. Orelli, No. 2417, 4104 = Wilmanns, Nrr. 320, 1743. In Bezug auf die christlichen Gemeinden ist es in einem ähnlichen Gegensatz gebraucht, wie in den lateinischen *collegia*, zu *plebs*, d. h. zu der Masse der gewöhnlichen Mitglieder, manchmal für sich allein (Tertull. *De exhort. castit.* c. 7), manchmal mit einem erklärenden Epitheton „*ordo ecclesiasticus*“ (*ders. De monog.* c. 11).

³⁰⁾ Siehe unten, dritte Vorlesung, Anm. 25.

³¹⁾ Eine übersichtliche Zusammenstellung der Belege zu diesem Punkte findet sich bei Lightfoot, *St. Paul's Epistle to the Philippians*, ed. 3, pp. 93 sqq., sowie in Gebhardt und Harnack's Anmerkung zu dem ersten Clemensbrief, 1, 3 in ihren *Patrum Apostolicorum Opera* ed. alt. fasc. 1. p. 5. Dieser Punkt ist durch die Zugeständnisse der Schriftsteller des Mittelalters

eines leitenden Collegiums in Betracht kam, führten sie Namen, welche für ein solches im allgemeinen Gebrauche waren; in ihrer speciellen Befugniss als Verwalter der kirchlichen Gelder waren sie bekannt unter einem Namen, den solche Verwaltungsbeamten damals gewöhnlich führten.

Ich werde in einer der folgenden Vorlesungen in die Frage über die Ursachen eintreten, die den grossen Umschwung in der Organisation der christlichen Gemeinden hervorgerufen haben, durch welchen die Functionen jener ursprünglichen Mehrheit von einander wahrscheinlich gleichgeordneten Beamten factisch in die Hände eines Einzigen gekommen sind. Ich beabsichtige nun die Thatsache zu erklären, wie es kam, daß dieser *eine* Beamte mit der Zeit *den* Namen zu seinem ausschliesslichen Eigenthum machte, der bisher allen Gliedern des leitenden Collegiums gemeinsam war, und der an sich eine deutlichere Beziehung auf die finanziellen und Verwaltungs-Geschäfte hat als auf die Stellung dieses Einzelnen in seiner Eigenschaft als Präsident — mit anderen Worten : die Frage soll beantwortet werden, warum das Haupt der christlichen Gemeinden, anfangs gewöhnlich, schliesslich ständig und allein „Bischof“ genannt wurde.

Der Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage scheint in einer Thatsache gegeben zu sein, von welcher wir zum ersten Mal aus den Schriften Justin des Märtyrers Kunde erhalten, daß nämlich die christlichen Opfergaben nicht privatim, sondern öffentlich dargebracht, und daß sie nicht direct den Nothleidenden zugetragen wurden, sondern vielmehr dem in der Gemeindeversammlung präsidirenden Beamten ³²). Der

und der Neuzeit, aus fast allen theologisch bedeutenden Schulen, aus der Zahl der bestrittenen Fragen gestrichen worden.

³²) Die Opfergaben waren zwiefacher Art, doch wurden sie beidemal dem präsidirenden Beamten dargebracht und feierlich geweiht. 1) Die Opfergaben, die von den Theilnehmern am eucharistischen Gottesdienste

Präsident, welcher sie in Empfang nahm, weihte sie in feierlicher Weise für Gott und sprach über dieselben im Namen der Versammlung Worte der Danksagung und des Segens. Ein Theil der Gaben wurde sofort unter die Anwesenden vertheilt, ein anderer wurde aufbewahrt für eine spätere Vertheilung entweder für die Kirchenbeamten oder für die Armen. In einem sehr significanten und anschaulichen Bilde nennen einige der nachapostolischen Väter die Wittwen, Waisen und Armen der christlichen Gemeinden den „Opferaltar“ (*θυσιαστήριον*)³³). Sie waren in der neutestamentlichen Ordnung,

dargebracht zu werden pflegten, wurden theils sofort verzehrt, theils mit nach Hause genommen oder zu den Abwesenden gebracht, theils auch, zum Zeichen des Wohlwollens, an fremde kirchl. Gemeinden geschickt (Justin. *Apol.* I, 65. 67; Iren. *ap. Eus. h. e.* 5. 24, 17; cf. Vales. *ad loc.* Tertull. *Apol.* 30; *ad Uxor.* 2, 5; *de Orat.* 19; Cypr. *De lapsis* 26, p. 256; Conc. Laod. c. 14). Zuerst scheinen diese Opfergaben verschiedener Art gewesen zu sein; aber später ging die Bestimmung dahin, daß nur Brod und Wein, oder Frucht und Trauben (*Can. Apost.* 3) zu spenden seien. Noch später vertheilte man die nicht sogleich verzehrten Opfergaben zu bestimmten Theilen unter den Klerus (*Const. Apost.* 8, 30). Die Sitte, dem Vorsitzenden oder Bischof diese Opfergaben darzubringen, hielt sich im Westen länger als im Osten, wie es deutlich aus der frühesten Gestalt des *Ordo Romanus* zu ersehen ist (gedruckt in Hittorp's, *De divinis Catholicae Ecclesiae Officiis*, Cöln 1568. p. 17; Mabillon, *Mus. Ital.* Vol. II, p. 10; vgl. *ibid. Comm. Praev.* p. 44—47, und für die wahrscheinliche Abfassungszeit, Merkel, in der *Theol. Quartalschrift*, 1862, Bd. 44. S. 59), nach welcher der Bischof in der Kirche herumging, um die Opfergaben in Empfang zu nehmen, gefolgt von Akoluthen mit einem leinenen Tuch zum Wegtragen der gesammelten Brode und von einem Diakon mit einem Pokale, in den die Weingefäße entleert wurden. 2) Die freiwilligen Opfergaben für den Klerus und für die Armen — anfangs als Gewohnheit (Justin. *Apol.* I, 67), später als Regel (*Const. Apost.* 2, 25) — spendete man nicht an die bestimmten Empfänger, sondern brachte sie zunächst dem Bischof, der sie feierlich Gott weihte (*ibid.* 2, 25. 34; vgl. *Concil. Gangr.* c. 7, 8, das alle diejenigen verflucht, welche Opfergaben zu einem andern, als dem Bischof oder dessen Stellvertreter, bringen).

³³) Polycarp. *ad Phil.* 4; *Const. Apost.* 2, 26; 4, 3; Pseudo-Ignat. *ad Tars.* 9; cf. Tertull. *ad Uxor.* 1, 7.

was der große Altar des Tempelhofes in der alttestamentlichen gewesen. Ganz wie der neue Tempel Gottes die wiedergeborene Seele war, so war der neue Altar Gottes die menschliche Noth. Das was „den Geringsten von den Kleinen“ gegeben wurde, war auch Gott gegeben.

Als der Präsident in seinem Amte monarchisch und ständig geworden, blieb er, wie zuvor, derjenige, in dessen Hände die Opfergaben gelegt wurden, und der in erster Reihe für ihre Vertheilung verantwortlich war. Er wurde der Mittelpunkt, um welchen sich das große System der christlichen Liebspflege bewegte. Seine Geschäfte als oberster Leiter des Almosenwesens überragten immer entschiedener seine Functionen als des Präsidenten der Versammlung. Die Namen, die er als solcher führte, kamen, wenn sie auch niemals ganz verschwanden, doch immer mehr außer Gebrauch. Der Titel, welcher an ihm haften blieb, war jener, welcher sich auf die Verwaltung der Gelder bezog — *ἐπίσκοπος* oder Bischof. Ebenso gebrauchte man für seine Competenzen solche Bezeichnungen, welche seine Thätigkeit in der Verwaltung charakterisirten — „*οἰκονομία, διακονία*“³⁴⁾. Sie entsprachen innerhalb der Kirche den Verwaltungs-Diensten, welche die Bürger dem Staate leisteten und wurden auch mit demselben Namen bezeichnet „*λειτουργία*“³⁵⁾. Und hie und da ist in einer Metapher, die uns fast durch ihre Kühnheit befremdet, der Bischof mit Gott verglichen worden, dem

³⁴⁾ Zu dem Gebrauche des Wortes *οἰκονομία* für die Verwaltung des Bischofs vgl. Euseb. *h. e.* IV, 4; zu *διακονία* Ignat. *ad Philad.* 1; *Epist. Eccles. Vienn. et Lugd.* ap. Euseb. *h. e.* V, 1, 29.

³⁵⁾ Zu *λειτουργία* für die Verwaltung des Bischofs, vgl. Euseb. *h. e.* III, 22; V, 28, 7; VI, 11, 1; VI, 29, 1. Es war das gebräuchliche Wort für öffentliche Dienste; so z. B. für die Leistung, welche die Bürger zu Rhodus auf ihre eigenen Kosten, statt auf Staatskosten, zur Versorgung der unterstützungsbedürftigen Armen übernahmen, vgl. Strabo II, 14, 5.

höchsten Verwalter, „ὁ πάντων ἐπίσκοπος“, der einem Jeden besonders giebt, wessen er bedarf³⁶⁾.

Blicken wir auf die innere Oekonomie der christlichen Gemeinden während der ersten Jahrhunderte ihrer Existenz, so werden wir finden, daß die Geschäfte eines Verwalters so verschieden ihrer Art und so beträchtlich ihrem Inhalte nach waren, daß sie in der That völlig dem Gewichte entsprachen, welches man ihnen beilegte, und daß im Laufe der Jahre ihre Bedeutung eher zunehmen als sich vermindern mußte.

Die christlichen Gemeinden sind, wie wir gesehen haben, mitten in der Welt der Armuth erwachsen. Sie hatten eine besondere Botschaft für die Armen, und die Armen strömten naturgemäÙs ihnen zu. Die Armuth aber, in deren Mitte sie aufwuchsen, wurde vergrößert durch die Bedingungen, unter welchen die Gemeinden selbst standen. Einige ihrer Glieder waren aus ihrer Heimath verbannt, andere waren durch die strengen Gesetze der christlichen Disciplin gezwungen worden, ihre Beschäftigungen aufzugeben, welche eben jene Disciplin verbot³⁷⁾. In den Zeiten der Verfolgung waren die Confessoren in den Gefängnissen zu ernähren; die, deren Vermögen confiscirt worden war, mußten unterstützt, die in die Gefangenschaft Verkauften mußten losgekauft werden³⁸⁾.

³⁶⁾ Vgl. Ignat. *ad Magnes.* 3, dazu Philo I, 449, 454, 457, *πατέρα τῶν ὄλων καὶ ἐπίσκοπον*, und die häufige stoische Phrase ὁ διοικῶν τὰ ὄλα, Epict. *Diss.* I, 12, 7; II, 16, 33; M. Anton. 6, 42; 10, 25.

³⁷⁾ Cyprian, *Epist.* 2 (61) p. 467, ed. Hartel, sagt, daß ein Schauspieler, der seine Beschäftigung zu verlassen gezwungen war, gerechnet wurde „inter ceteros qui ecclesiae alimentis sustentur“.

³⁸⁾ Vgl. 1. Clem. Rom. 55, 2; Herm. *Mand.* 8, 10; *Sim.* 1, 8; Dionys. Corinth. ap. Euseb. *h. e.* IV, 23, 10; Clement. *Epist. ad Jacob.* 9; Tertull. *Apolog.* 39, *ad Martyr.* 1; Cypr. *Epist.* 7 (36), p. 485, 62 (60), c. 4, p. 700. *Const. Apost.* 4, 9, 5, 1. Lucian, *De morte Peregrini* 12, zieht den Gebrauch in's Lächerliche; vgl. Libanius, *Orat. 16 in Tisam.*, *Orat. de Vincis* II, 258, 445. Man legte hierauf so großes Gewicht, daß Ambrosius (*De Offic.* 2, 28) den Verkauf der AbendmahlsgefäÙse zur Erhaltung der nöthigen

Dazu kamen die Wittwen und Waisen³⁹⁾. In Zeiten, wie die damaligen waren, ist die Armuth der Wittwen und Waisen stets eine große, weil die Männer bei Lebzeiten regelmäßig nicht so, wie in geordneten Verhältnissen, die Möglichkeit zu sparen haben und weil nach ihrem Tode ihre Kinder geringere Chancen des Fortkommens in dem socialen Kampfe besitzen als sonst. Es ist aber zu bemerken, daß die christlichen Gemeinden allerdings die Uebelstände noch vermehrten, welche sie heilten. Unter den gewöhnlichen socialen Verhältnissen würden die verwaisten Mädchen verheirathet worden sein, und viele Wittwen hätten durch eine zweite Ehe noch eine Unterkunft gefunden. Aber in den christlichen Gemeinden wurde, bestärkt durch die Predigt vieler der größten Lehrer, die Tendenz auf dauernde Jungfrauen- und Wittwenschaft immer mächtiger. Sich zu verheirathen galt allerdings nicht für Sünde, aber es war ein Eingeständniß der Schwäche; es zum zweiten Male zu thun, wurde fast einem „Fallen aus der Gnade“ gleichgeachtet⁴⁰⁾. In Folge hiervon vermehrte sich die Zahl der Jungfrauen und Wittwen, für welche die Kirche zu sorgen hatte, in beschleunigter Progression⁴¹⁾.

Unterstützungsmittel vertheidigte und Justinian denselben legalisirte (*Cod.* I, 2, 22).

³⁹⁾ Herm. *Mand.* 8, 10; *Sim.* 1, 8; 5, 3; 9, 26. 27; Ignat. *ad Smyrn.* 6; *ad Polyc.* 4; Polycarp. *ad Philipp.* 4; Justin. *Apol.* I, 67; Clement. *Epist. ad Jacob.* 8; Tertull. *ad Uxor.* 1, 8; Cypr. *Epist.* 7 (36), p. 485; *Const. Apost.* häufig; vgl. 2, 26; 3, 4. 6. 7. 14; 4, 2. 3. 8; 8, 29. Die Ansprüche der Frauen auf besondere Unterstützung wurden auch von nichtchristlichen Genossenschaften anerkannt, vgl. Le Bas et Waddington Nrr. 226, 227, 228 = *Corp. Inscr. Graec.* Nrr. 2886, 2883 c, 2885 d. Diese Inschriften sind zu Ehren derer aufgezeichnet, welche Vertheilungen *ταῖς ἐκ ναοῦ γυναιξὶ καὶ ταῖς παρθένοις* veranstaltet hatten.

⁴⁰⁾ Athenag. *Deprec.* 28 ἡ δεύτερος [γάμος] ἐν προσηφίᾳ ἐστὶ μοιχεία; wesentlich ebenso Origen. *Hom. XVII in Luc.* Tom. III, p. 953 ed. De la Rue.

⁴¹⁾ Zu der Sorge für solche Wittwen, welche in Noth waren, trat noch für die Kirchenbeamten häufig die Pflicht hinzu, das Vermögen der Wittwen, die etwas besaßen, in Obhut zu nehmen (vgl. Ambros. *De Officiis Ministr.* II, 29;

Hierzu kam der Strom von Fremden, welcher ununterbrochen durch die Städte längs der großen Handelsrouten in Ost und West fluthete. Jeder dieser Fremdlinge, der den Christenamen trug, hatte in ihm einen Anspruch auf Gastfreundschaft. Denn die Christenheit war eine große „Bruderschaft“, und sie breitete sich aus, weil sie es war. Der Name „Bruder“, bei welchem der Jude den Juden nannte, wurde die gewöhnliche Bezeichnung der Christen unter einander⁴²⁾. Er drückte in sprechender Weise das aus, was hier wirklich vorhanden war. Denn vertrieben von Stadt zu Stadt durch eine Verfolgung, oder wandernd von Land zu Land als ein Ausgeworfener oder Flüchtiger, fand der Christ, wohin er kam, in den Gemeinden seiner Mitchristen liebeiches Wort und freundliche Aufnahme. Die Uebung der Gastfreundschaft war als die gemeinsame Tugend aller Christen eingeschärft; in dem Neuen Testamente selbst hatten sie Paulus, Petrus und Johannes besonders betont⁴³⁾. Aber sie galt zugleich

cf. 2 Macc. 3, 10; aus dieser Stelle ist ersichtlich, dafs die jüdischen Wittwen ihr Vermögen im Tempel niederzulegen pflegten); sodann mußten sie auch dieselben vor Gericht vertheidigen (*Concil. Sardic.* c. 7). Später, nach Vereinigung des Civil- und kanonischen Rechts, machten diese Functionen einen wichtigen Theil der Pflichten des Bischofs aus.

⁴²⁾ Der Gebrauch des Wortes „Bruder“ im Verhältniß eines Juden zum andern findet sich im Alten Testament häufig, Deut. 15, 12; 17, 15; cf. Philo II, 285 ἀδελφὸν τὸν ὁμόφυλον εἶπεν, und Clem. Alex. *Strom.* 2, 18, p. 473, ed. Pott.; ebenso im Neuen Testament, Mt. 5, 47; 18, 15. Ueber den Gebrauch bei den Christen vgl. Justin. *Apol.* I, 65; Tertull. *Apol.* 30; Iren. 2, 31, 2; Clem. Alex. *Strom.* 2, 9, p. 450; cf. Lucian, *De morte Peregrini*, 13. Ebenso wurde das Wort von den Mitgliedern nichtchristlicher Genossenschaften gebraucht, vgl. *Corp. Inscr. Lat.* Vol. III, No. 2509 (nach dem arianischen Streit wurde es gewöhnlich durch „fidelis“ ersetzt).

⁴³⁾ Röm. 12, 13: „Herberget gerne“. Hebr. 13, 2: „Gastfrei zu sein vergesset nicht“. 1 Petr. 4, 9: „Seid gastfrei unter einander ohne Murren“. 3 Joh. 5—7: Lob des Gajus wegen seiner Gastfreundschaft gegen Fremde, die um Christi Namens willen hinausgezogen sind und doch

als eine specielle Tugend des ἐπίσκοπος. Sie war bei ihm nicht sowohl ein Verdienst, als vielmehr eine Pflicht⁴⁴). Die reisenden Brüder hatten nicht weniger als die Armen der eigenen Gemeinde Anspruch auf eine Gabe bei der Vertheilung der Gelder durch den Bischof⁴⁵). Man wird sich nicht wundern, daß solch' eine Organisation mißbraucht worden ist. Die gemeine Schwäche der menschlichen Natur behauptete sich auch hier. Gleich in den Tagen der Apostel gab es „falsche Brüder“, und in späterer Zeit sagen die apostolischen Canones unter Bezug auf die kirchliche Liebesthätigkeit, „daß viele Dinge geschehen wie bei einer Plünderung“⁴⁶). Aber die Mißbräuche steigerten die Verantwortung und die Bedeutung des Bischofs. Eine Regel wurde allgemein angenommen, daß, wenschon die leibliche Noth der Reisenden auch in Zukunft erleichtert werden solle, doch nur solche in

„nichts von den Heiden genommen haben“. Es war eine besonders gute Qualification einer „Wittwe“, „wenn sie gastfrei gewesen war“ 1 Tim. 5, 10. So spricht in der nachapostolischen Zeit Clemens von Rom (I, c. 2) von der glänzenden Gastfreundschaft der Korinthier und führt ihnen (c. 10—12), um sie zu ermutigen, die Beispiele der Gastfreundschaft vor, welche die Patriarchen gegeben haben.

⁴⁴) 1 Tim. 3, 2; Tit. 1, 8; vgl. auch die Beschreibung eines guten Bischofs in Herm. *Sim.* 9, 27; Augustin. *Serm.* 355 (*De Divers.* 49) Opp. ed. Migne, Vol. V. 1570: „vidi necesse esse habere episcopum exhibere humanitatem quiscunque venientibus sive transeuntibus.“

⁴⁵) Can. Apost. 41. Umgekehrt verweigerte ein Bischof, wenn seine Kirche mit einer anderen differirte, den reisenden Mitgliedern einer solchen Kirche die Abendmahlsgemeinschaft, und waren die Differenzen beträchtlich, so versagte er ihnen sogar „Speise und Nachtlager“ („tectum et hospitium“), wie dies bei dem Streit der nordafrikanischen Kirchen mit Stephan von Rom der Fall war; vgl. *Epist. Firmil.* bei Cypr. Op. *Epist.* 75, 25. p. 826.

⁴⁶) Gal. 2, 4; Can. Apost. 33 πολλὰ γὰρ κατὰ συναρπαγὴν γίνεται; vgl. auch c. 5 des Concils zu Nimes i. J. 394, zuerst nach einer kölnischen Handschrift von Knust im Jahre 1839, später von Hefele II, 57 veröffentlicht: „quia multi sub specie peregrinationis de ecclesiarum conlatione luxoriant.“

gastfreundliche Pflege — das Wort hier in dem umfassenden Sinne der alten Zeit verstanden — aufgenommen werden sollten, welche ein von den Gliedern ihrer eigenen Gemeinde ausgestelltes Zeugniß besaßen⁴⁷⁾. Der Beamte, der dies Zeugniß gab, war der *ἐπίσκοπος*, der aller Wahrscheinlichkeit nach auch das Verzeichniß führte, und seine Verantwortung in Bezug hierauf wurde größer, nachdem es sich im Laufe der Zeiten als nöthig erwiesen hatte, dem Kreise der zulässigen Glaubensbekenntnisse engere Grenzen zu ziehen.

Zu den Armen, den Wittwen, Waisen und reisenden Brüdern kam noch die Sorge für solche Kirchenbeamte, welche nicht eigene Mittel besaßen und daher für ihren Unterhalt von den kirchlichen Geldern abhängig waren⁴⁸⁾. Das Verzeichniß derselben wurde wahrscheinlich wie das der Anderen von dem Bischof geführt. In den großen Städten war die Zahl dieser mittellosen Kirchenbeamten, auch nach modernem Maßstabe gemessen, eine große. Wir besitzen eine freilich späte Angabe darüber in der Bestimmung des Kaisers Justinian, welche die Zahl der Beamten für die vier großen Kirchen von Constantinopel auf 525 beschränkte und festsetzte, daß der Bischof auf seine eigenen Kosten die unterhalten müsse, welche er darüber hinaus ordiniren würde⁴⁹⁾.

Der Bischof war der Angelpunkt und das Centrum dieses großen Systems kirchlicher Verwaltung. Die Geschäfte, die

⁴⁷⁾ Der Gebrauch, derartige Scheine auszustellen (ein Brauch, der übrigens auch in den Philosophenschulen geherrscht zu haben scheint, vgl. Epictet. *Diss.* 2, 3, 1; Diog. Laert. 8, 87), datirt aus den apostolischen Zeiten, Act. 18, 27; 2 Cor. 3, 1; aber wirklich obligatorisch scheint er nicht früher als Concil. Antioch. (i. J. 341, c. 7, später in die Canon. Apostol. 12, 33 einverleibt) geworden zu sein.

⁴⁸⁾ Cypr. *Epist.* 41 (108), p. 588; Canon. Apost. 4; Const. Apost. 2, 28.

⁴⁹⁾ Justin. *Novell.* 3, c. 1, 2; hiernach waren folgende Zahlen festgesetzt: 60 Presbyter, 100 Diakonen, 40 Diakonissen, 90 Subdiakonen, 110 Lektoren, 24 Sänger und 100 Thürhüter.

ihm hier oblagen, waren die allerbedeutendsten. Er hatte ohne Zweifel auch andere wichtige Functionen, auf die ich in einem anderen Zusammenhang zu reden kommen werde : er war der Schutzherr der Lehre und war der Präsident der Disciplinargerichte. Aber die entscheidende Bedeutung jener Verwaltungsgeschäfte ist bereits durch die Thatsache deutlich geworden, daß der *Name*, welcher sich auf sie bezog, alle anderen Bezeichnungen seiner Amtsfunktionen verdrängte, und daß die meisten der von seinen Aemtern abgeleiteten Namen solche gewesen sind, die ihn als obersten Verwaltungsbeamten charakterisirten.

Es giebt aber noch zwei Erwägungen, welche die hier vorliegende Beobachtung so sicher bestätigen, daß ich nur bedauern kann, daß die engen Grenzen einer Vorlesung sie mir nur anzudeuten erlauben.

1. Erstens kommen hier die Amtsmißbräuche in Betracht. Wie in der Physiologie die regelmässigen Functionen eines Organs häufig an den Verletzungen desselben erkannt werden, so wird auch die Competenz eines Amtes oftmals an den Mißbräuchen, die sich einstellen, deutlich. Es bezieht sich aber der gröfsere Theil all der Mißbräuche der episcopalen Amtsgewalt, welche im bürgerlichen und kanonischen Recht vorgesehen sind, auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ⁵⁰).

⁵⁰) Die Opfergaben waren in den frühesten Zeiten den Kirchenbeamten zur freien Disposition gestellt. Aergliche Vorkommnisse hat es sehr bald gegeben, so in dem Falle mit dem Presbyter Valens zu Philippi (Polycarp. *ad Phil.* 11), und bei den von Hermas (*Sim.* 9, 26) erwähnten Diakonen (vgl. auch Origen. *Hom.* 16 *in Matth.* c. 22, Vol. III, p. 752). Im vierten Jahrhundert, als die Verwaltung sich gänzlich in den Händen der Bischöfe concentrirt hatte, ermahnten die apostolischen Constitutionen diese, daran zu denken, daß sie, wenn auch ihnen von menschlicher Seite keine Controle gesetzt sei, vor Gott sich zu verantworten hätten (*Const. Apost.* 2, 24). Das Concil zu Antiochien (c. 25), die apostolischen Canones

2. Zweitens sind die landläufigen und immer wiederkehrenden Vorstellungen über die Natur des Amtes zu erwähnen. Ein großer Theil der den Bischöfen gespendeten Lobsprüche — sowohl bei zeitgenössischen Schriftstellern als bei den Biographen und auf den Grabinschriften — bezieht sich auf ihre Sorge für die Nothleidenden und auf den Schutz, den sie Wittwen und Waisen angedeihen ließen⁵¹⁾.

(c. 38—41), das afrikanische Gesetzbuch (c. 33), das unter dem Namen „Statuta Ecclesiae Antiqua“ (= 4 Conc. Carth.) bekannte Gesetzbuch (c. 31, 32), finden es sämmtlich nothwendig, den Bischof daran zu erinnern, daß er ein Vormund der Armen sei, und daß es ihm keineswegs freistehe, sich oder seine Familie von den kirchlichen Geldern zu bereichern. Mit der Zeit wurden zwei Einschränkungen getroffen: 1) Der Bischof wurde gezwungen einen Einnehmer (*οικονόμος* Concil. Chalc. c. 26) anzustellen, damit die Verwaltung der Gelder nicht ohne Controle wäre und das Vermögen der Kirche nicht verschleudert würde. 2) Die Opfergaben wurden im Abendland nach einer festgestellten Scala, die indessen in verschiedenen Kirchen und zu verschiedenen Zeiten variirte, vertheilt (Concil. Aurel. i. J. 511, c. 14, 15; 2 Concil. Brac. i. J. 563, c. 7; Greg. M. *Epist.* 4, 12; 12, 31; Conc. Emerit. i. J. 666, c. 14; ps.-Gelas. *Epist. ad Episc. Lucan.* c. 27, ap. Hinschius, *Decretales Pseudo-Isidorianae*, p. 650, in welche die letzte Bestimmung des kanonischen Rechts einverleibt wurde). In dem Civilrecht waren die Hauptbeschlüsse die von Justinian, *Cod.* I, 2, 14; I, 3, 4; II, 8, 7; und hauptsächlich *Novell.* 3, 69: hier wird verlangt, daß nur kinderlose Personen gewählt werden dürften, um die Veräußerung von Kirchenguthum zu Gunsten der Kinder eines Bischofs zu verhüten. (Eine erwünschte und zuverlässige Darstellung des Verhältnisses des Bischofs zur Verwaltung der Kirchengelder hat jüngst Löning, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts* Bd. 1. S. 234—251 geliefert).

⁵¹⁾ In Biographien von Bischöfen, vgl. Pontii *Vita S. Cypr.* c. 6; *Hymnus in Natale S. Zenon.* Proleg. ad Op. ed. Ball. p. CXCIV. Paulin. *Vita S. Ambros.* c. 30; Possid. *Vita S. August.* c. 23; Uranii *Epistol. de obitu S. Paulin. Nolan.* c. 6, 7; Venant. Fortun. *Vita S. German. Paris.* c. 74; Joann. Diac. *Vita S. Greg. M.* II, 55, 57; Pauli Emerit. *De Vita Patrum Emerit.* c. 8 (ap. Migne, *Patr. Lat.* Vol. LXXX, p. 135); Anon. *Vita S. Desider. Cadurc.* c. 9 (ap. Migne, Vol. LXXXVII, 227); Anon. *Vita S. Elig.* II, 25 (ap. Dachery, *Spicilegium*, Vol. II, p. 113), woselbst die Leute dargestellt werden als bei dem Begräbnis ihres Bischofs in die Klage ausbrechend: „O Eligi, dulcedo tu pauperum, fortitudo debilium, tu protector

Hieronymus hat sie in einem emphatischen Satze zusammengefaßt, wenn er sagt : „Der Ruhm des Bischofs ist die Armut der Armen zu lindern“⁵²).

Wahrscheinlich gab es eine Zeit in der Geschichte der christlichen Kirche, in welcher diese Verwaltungsgeschäfte in der Hand einer *einzig* Klasse von Beamten lagen. Nach der neutestamentlichen Vorstellung von dem kirchlichen Amte ist dasselbe ein doppeltes — ein *leitendes* und ein *dienendes*. Aber diese beiden Hälften erscheinen noch ungetheilt; die von Paulus bevorzugten Bezeichnungen, wo er von sich und seiner Arbeit spricht, sind „Diener“ und „Dienstleistung“⁵³). Aber sehr frühe machte sich eine Theilung der Arbeit nöthig. Schon im Anfang der Geschichte der jerusalemischen Gemeinde werden „sieben gutbeleumdete Männer“ bestellt, um die Apostel von der „Pflicht“ des Tischdienstes zu entlasten. Kein Name ist

et impar egentium consolator, quis post te eleemosynam sicut tu dabit largam, vel quis nostri erit protector, sicut tu bone pastor?“ Auf Grabinschriften, vgl. de Rossi, *Bulletino di Arch. Christiana*, 1864, p. 55 : „Haec mihi cura fuit nudos vestire petentes, Fundere pauperibus quidquid concesserat annus“. Tetricus von Dijon bei Le Blant, *Inscriptions chrétiennes de la Gaule* No. 3 : „Esca inopum, tutor viduarum, cura minorum, Omnibus officiis omnia pastor eras“. Ein Bischof von Gaeta ums Jahr 529 bei Mommsen, *Inscr. Regn. Neap.* No. 4138 : „Hospitibus gratus se ipsum donavit egenis, Illosque eloquio hos satiavit ope.“

⁵²) Vgl. Hieron. *Epist.* 52 (2) *ad Nepot.* c. 6, Vol. I, p. 261, ed. Vall.; als dritte Erwägung könnte man zu den beiden oben angeführten noch die rechnen, daß nämlich die Gnostiker kein organisirtes philanthropisches System gehabt zu haben scheinen. Daher legten sie, mit Ausnahme der Marcioniten, ihren Beamten nicht die Namen „Bischof“ oder „Diakon“ bei, vgl. Münter, *Versuch über die kirchlichen Alterthümer der Gnostiker*, S. 12; sodann vgl. für ihre wirkliche Organisation die jüngst erschienene Abhandlung von Koffmane, *Die Gnosis nach ihrer Tendenz und Organisation*, Breslau, 1881. Den Abstand zwischen heterodoxen und orthodoxen Lehrern in Bezug auf Pflege der Barmherzigkeit hat, wie es scheint, zuerst Ignatius (*ad Smyrn.* 6, 2) wahrgenommen.

⁵³) *Διάκονος, διακονία*, Röm. 11, 13; 1 Cor. 3, 5; 2 Cor. 3, 6; 4, 1; 6, 3 u. 4; 11, 8. 23; Ephes. 3, 7; Col. 1, 23. 25.

ihnen gegeben; ihr Werk, gleich dem des Matthias oder dem des Archippus, ist einfach als „Dienstleistung“ bezeichnet; sie selbst heißen nur „die Sieben“⁵⁴). Aber sie dienten als Vorbild für eine Klasse von Beamten, welche bald nothwendig wurden, und die seitdem in den christlichen Kirchen ständig blieben. Denn bevor noch das apostolische Zeitalter zu Ende ging, finden wir nicht eine, sondern zwei Klassen von Beamten. Die eine von ihnen war die, von der ich bereits gesprochen habe — die „ἐπίσκοποι“, die andere war die der Diener oder — „διάκονοι“. Die beiden Klassen stehen in innigster Verbindung mit einander; sie werden fast immer zusammengenannt. In den Pastoralbriefen sind die für sie geforderten Qualifikationen kaum zu unterscheiden. Erst wenn wir zu dem nachapostolischen Zeitalter übergehen, wird die Arbeitstheilung zwischen diesen beiden Klassen von Beamten eine deutlich erkennbare.

Feste Anhaltspunkte auf diesem vielfach unsicheren Boden gewähren Justin der Märtyrer und Polykarp in der Mitte des zweiten Jahrhunderts, sowie die Klementinen im Anfang des dritten.

1. In den großen Gemeindeversammlungen, wie sie uns von Justin dem Märtyrer beschrieben werden, wurden die Opfergaben in Empfang genommen und gesegnet von *einem* Beamten, aber sie wurden durch andere unter das Volk vertheilt⁵⁵). Der Name, welchen diese trugen (διάκονοι), war nicht nur ein gewöhnlicher Name für solche, welche bei Tische aufwarteten, sondern scheint auch speciell auf diejenigen an-

⁵⁴) Act. 6, 3 „Sieben Männer von gutem Ruf“; ebendas. 21, 8 „einer von den Sieben“. *Διακονία* wird gebraucht von der „täglichen Handreichung“ 6, 1, und vom „Dienste am Worte“ 6, 4; vgl. hierzu *διακονεῖν τραπέζαις* „die Tische bedienen“ 6, 2; ebenso ist es, mit *ἀποστολή* verbunden, von dem Amte des Matthias gebraucht Act. 2, 25 und von Archippus Col. 4, 17.

⁵⁵) Justin. *Apol.* I, 55. 57.

gewendet worden zu sein, welche bei einer religiösen Festlichkeit das Opferfleisch unter die Festversammlung zu vertheilen hatten⁵⁶). In dieser Hinsicht haben die Diakonen eine Stellung erhalten, die sie niemals später verloren haben; in allen Kirchen, sofern sie überhaupt in dem Ritual conservativ geblieben sind, führen die Beamten, welche dem Vorsteher bei der Eucharistie assistiren — mögen sie nun sonst Erzbischöfe, Bischöfe oder Presbyter sein — die Titel Diakon und Subdiakon.

2. Auch aufserhalb der Gemeindeversammlungen war, wie wir aus deutlichen Bestimmungen der Klementinen schliessen können, die Arbeitstheilung eine ganz analoge. Die Gaben zur Erleichterung der Lage der Gedrückten waren in den Händen des Bischofs, aber die Beamten, welche sie wirklich aufsuchten und ihre Noth erleichterten, waren die Diakonen⁵⁷).

3. Aber sowohl die Klementinen als der Brief des Polycarp zeigen — auch aus den Pastoralbriefen ist es zu erschliessen —, daß die Diakonen mit dem Bischof und seinem Rathscollegium nicht nur die Pflichten der Verwaltung, sondern auch der Sittenzucht theilten. Ueber die Art dieser Sittenzucht wird in der folgenden Vorlesung einiges bemerkt werden. Das Verhältniß der Diakonen zu ihr war dem, welches sie zu der Verwaltung hatten, analog. Hier hatte der Bischof die Stellung eines Präsidenten und Schatzmeisters,

⁵⁶) Eine Inschrift zu Anactorium (*Corp. Inscr. Graec.* No. 1793 b, add.) giebt uns eine Liste der Beamten bei einem Festmahl. Sie versahen das Amt des *ἱεροθύτης*, welcher die Opferthiere schlachtete, des *μάγειρος*, welcher die zu verzehrenden Speisen kochte resp. vertheilte, des *διάκονος*, welcher das Fleisch, des *ἀρχιοινόχου*, welcher den Wein vertheilte. Diakonen und Diakonissen begegnen uns auch als Beamte eines Tempels zu Metropolis in Lydien, *Corp. Inscr. Graec.* No. 3037.

⁵⁷) Clement. *Epist. ad Jacob.* 5, *Homil.* 3, 67; vgl. hiermit *Const. Apostol.* 3, 19.

die Diakonen die von Pflegern, welche aufserhalb Hand anlegten; dort nahmen der Bischof und sein Rathscollegium die Stellung von Superintendenten und Richtern ein, während die Diakonen als Untersuchungsbeamten fungirten ⁵⁸).

Das Verhältniß dieser beiden Klassen von Beamten zu einander war nothwendigerweise das der Unterordnung; doch

⁵⁸) Polycarp. *ad Philipp.* 5 ὁμοίως διάκονοι ἄμεμπτοι κατενώπιον αὐτοῦ τῆς δικαιοσύνης, ὡς Θεοῦ καὶ Χριστοῦ διάκονοι καὶ οὐκ ἀνθρώπων· μὴ διάβολοι, μὴ δόλοιοι, ἀφιλάργυροι, ἐγκρατεῖς περὶ πάντα, εἰσπλαγῆνοι, ἐπιμελεῖς, πορευόμενοι κατὰ τὴν ἀλήθειαν τοῦ Κυρίου ὃς ἐγένετο διάκονος πάντων. Diese charakteristischen Züge, welche durchaus den in 1 Tim. 3, 8—12 geschilderten entsprechen, schliesen deutlich Disciplinarpflichten ein: Die Diakonen haben „unbescholten“ zu sein, damit sie selbst, wie die Bischöfe, frei von solchen Fehlern seien, welche sie an anderen zu tadeln hätten; sie sollen keine „Verläumder und Doppelzüngige“ sein, denn sie stehen jenen im Verhältniß von Anklägern gegenüber. Ihre Functionen nach dieser Seite sind in den Clementinen (*Epist. ad Jacob.* 12) klar dargelegt. Sie haben des Bischofs „Auge“ zu sein und ihm zu melden, wenn einer Gefahr läuft sich in Sünden zu verstricken, „damit dieser, von dem Vorsitzenden ermahnt, sein sündiges Vorhaben auszuführen unterliesse.“ *Ibid. Homil.* 3, 67, sie haben die einzelnen Brüder zu besuchen und dem Bischof über deren Seelenheil und leibliche Nothdurft zu berichten. Aehnlich auch in den apostolischen Constitutionen, z. B. 3, 19: „Ihr Diakonen habt über alle, welche der Aufsicht bedürfen, zu wachen, auch über diejenigen, welche in Noth sind, und habt es eurem Bischof zu melden.“ Leichtere Fälle mag der Diakon, im Auftrage des Bischofs, selbst entscheiden, *ibid.* 2, 44. Die Berechtigung zur Disciplinargewalt auf Seiten der Diakonen findet sich ebenfalls deutlich ausgesprochen in Cyprian. *Epist.* 14 (5), p. 512, ed. Hartel, 16 (9), p. 520; 17 (11), p. 522; in gewissen Fällen dürfen sie Bußfertige wieder zulassen, *ibid.* 18 (12), p. 524. Auf einer von de Rossi kürzlich an's Tageslicht beförderten Inschrift des Damasus auf einen römischen Archidiakon, oder, wie er dort genannt wird, den „primus levitarum“ findet sich dieselbe Zusammenstellung der Amtbefugnisse eines Diakon. Die Inschrift (*Roma Sotteranea*, Vol. III, p. 242) lautet:

„Non illum sublimis honor, non extulit ordo
 „Edomuit rigidos plus pietate magis,
 „Justitiae cultor, vitae servator honestae,
 „Pauperibus dives, sed sibi pauper erat.“

war die Unterordnung anfangs durchaus nicht eine so große, als sie nachmals wurde⁵⁹⁾. Denn einerseits hob sich im Laufe der Zeit die Stellung des Bischofs, indem Ursachen eintraten, die in einer der folgenden Vorlesungen erörtert werden sollen, andererseits wurde die Stellung der Diakonen durch zwei Umstände allmählich modificirt. Erstlich wurden in dem Maße, als sich die Anerkennung der Analogie zwischen dem christlichen Amte und dem mosaischen Priesterthum durchsetzte, die Diakonen als die den Leviten entsprechenden Amtsträger betrachtet, die eben deswegen den Presbytern ebenso untergeordnet seien, wie es die Leviten den Priestern gegenüber waren. Zweitens brachte die beschleunigte Zunahme des kirchlichen Vermögens und die noch schneller sich vergrößernde Zahl der Hilfsbedürftigen, für die zu sorgen die christlichen Gemeinden unternommen hatten, einen Wechsel in der Methode der Hülfeleistung für die

⁵⁹⁾ Die apostolischen Constitutionen 2, 30 stellen beider Verhältniſs zu einander in Parallele mit dem von Moses und Aaron. Wenn ein Bischof in Rom in Gefahr stand, seinen Hirtenstab mit der Märtyrerkrone zu vertauschen, so übertrug er einem Diakon, und nicht seinem Presbytercollegium, die Aufgabe das kirchliche Vermögen zu verwalten. So übergab Cornelius dem Stephan (*Lib. Pontificat. Vita S. Cornel.* p. 22), Lucius demselben Stephan (*ibid. Vita S. Lucii* p. 23), Stephan hinwiederum dem Sixtus (*ibid. Vita S. Steph.* p. 24) die Verwaltung. Als Sixtus den Märtyrertod erlitten, glaubte daher auch die Civilbehörde dessen Diakon, Laurentius, im Besitze des kirchlichen Vermögens, nahm ihn gefangen und drohte ihn mit Gewalt zur Auslieferung zu zwingen (*Ambros. de Offic.* II, 28. I, 41). In Rom war es so sehr Brauch, einen Diakon und nicht einen Presbyter zum Bischof zu wählen, daß man in die Blankete der Wahlbescheinigungen (welche in dem *Liber Diurnus* II, 3. 4. pp. 14, 17, ed. Garn. zu finden sind) nach dem leeren Raum für den Namen des neuerwählten Bischofs das Wort „archidiaconum“ hineinsetzte. Eine merkwürdige Illustration zu dieser Thatsache ist das, was Eulogius von Alexandria (ap. Phot. *Biblioth. Cod.* 280; Migne, *Patr. Graec.* Vol. CIV, 354) zur Erklärung der Opposition des Novatian gegen Cornelius anführt, daß nämlich Cornelius ihn zum Presbyter ordinirt und ihm dadurch seine legitime Anwartschaft auf Nachfolge im Bischofsamt genommen habe.

Nothleidenden hervor, der dann dauernd blieb. In der ersten Zeit kam jeder Fall von Armuth und Noth für sich zu der Kenntnifs des Bischofs und wurde von dem Diakon persönlich behandelt; später aber entwickelte sich das System der *Institute*. Nicht mehr — wenigstens nicht in den großen Städten — wurden die kranken Christen von dem Diakon, der ihnen aus der Kirche ihren Antheil an den kirchlichen Opfergaben brachte, besucht; die ganze Masse der kranken Armen wurde zusammen in den Hospitälern untergebracht; die Waisen wurden in Waisenhäusern, die Kinder in Kinderasylen, die Bejahrten und Armen in Armenhäusern, und die Fremden in Gasthäusern vereinigt⁶⁰). Jedes dieser Institute wurde durch eigene Beamte verwaltet⁶¹). Die

⁶⁰) *Νοσοκομεῖα* werden erwähnt in Pallad., *Vita S. Chrysost.* c. 5. Justin. *Cod.* I, 2, 15; zuerst im Occident von Fabiola errichtet nach Hieron. *Epist.* 77 (30) *ad Ocean.* Vol. I, 461, ed. Vall.; *ὀρφανοτροφεία*, *Cod. Justin. Cod.* I, 2, 19; *Novell.* 17, 1; Leo, *Novell.* 84; *βρεφοτροφεία*, Justin. *Cod.* I, 2, 19. 22; *Novell.* 7, 1; *γεροντοκομεῖα*, Justin. *Cod.* I, 2, 19; *Novell.* 7, 1; *πτωχοτροφεία*, *πτωχεῖα* Basil. *Epist.* 142 (374), c. 8, p. 235; Greg. Naz. *Epist.* 211, Vol. II, p. 176, ed. Ben.; Sozom. *h. e.* 4, 20; Conc. Chalc. c. 8; Justin. *Cod.* 1, 2, 15; 1, 2, 19; 1, 2, 33, § 7; *ξενοδοχεῖα* Chrys. *Hom.* 45 *in Act. Apost.* c. 4, Op. ed. Migne, Vol. IX, 319; Epiph. *Haeres.* 75, p. 905; Justin. *Cod.* 1, 2, 15; 19, 22, 33; *Novell.* 59, 3; 131, 10; Theodoret *h. e.* 5, 19; Augustin. *Tract.* 97 *in Joann.* c. 4, Op. ed. Migne, Vol. III, 1879; Hieron. *Epist.* 66 (26) *in Pammach.* c. 11, Op. Vol. I, 401. Zur glänzenden Gründung des Basiliius vgl. Greg. Naz. *Orat.* 43 *in laudem Bas. M.* c. 63, Op. Vol. I, 816; Sozom. *h. e.* 6, 34 und zur Nachahmung dieser christlichen Sitte durch Julian vgl. dessen *Epist.* 49; Sozom. 5, 16.

⁶¹) *Νοσοκόμοι*, *ὀρφανοτρόφοι*, *βρεφοτρόφοι*, *γεροντοκόμοι*, *πτωχοτρόφοι* und *ξενοδόχοι* finden wir in Connex mit den verschiedenen, in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Institutionen, erwähnt. Die Beamten hier waren theils Bischöfe (Sozom. *h. e.* 6, 34), theils Presbyter (Greg. Naz. *Epist.* 211; die Annahme, dafs dies in Alexandrien das gewöhnliche gewesen, darf wohl aus Palad. *Lausiaca.* c. 1 gefolgert werden), theils Mönche oder Laien (Justin. *Cod.* I, 3. 33, § 7). Im Morgenland ist nicht die geringste Spur einer speciellen Verbindung derselben mit dem Diakonat.

Diakonen haben, allem Anschein nach, in den orientalischen Kirchen nichts mit ihnen zu thun gehabt, und auch im Westen nur zeitweilig. Ihr auswärtiger Dienst wurde überhaupt eingeschränkt; immer mehr verloren sie ihren früheren Antheil bei Handhabung der Sittenzucht, und so bildete sich allmählich ganz allgemein die Vorstellung von ihren Obliegenheiten, daß sie lediglich untergeordnete *Cultusbeamte* seien. Aber sie galten noch immer wie in den frühesten Zeiten als solche, die in einer näheren Beziehung zu den Bischöfen, als zu den Presbytern stünden, und nachdem sie sich, wie auch alle übrigen Klassen von Kirchenbeamten, zu einem Collegium mit einem Präsidenten oder Archidiakon als ihrem Haupte zusammengeschlossen hatten, wurde dieser Beamte in einem ganz besonderen Sinne als Assistent des Bischofs bei der kirchlichen Verwaltung betrachtet, und ihm hie und da auch der nächste Rang nach dem Bischof eingeräumt. Die Stellung und die Obliegenheiten der Archidiakonen waren so bedeutende, daß man es allmählich, doch wahrscheinlich nicht vor dem 9. Jahrhundert, für unpassend ansah, sie auf die Diakonen zu beschränken, und daß die alte Verordnung, welche be-

In Italien dagegen wurden ähnliche Institutionen *diaconiae* benannt welche außer in Rom, auch in Pesaro (Greg. Max. *Epist.* 5, 28, Vol. II, 756) und in Neapel angetroffen werden (*ibid.* 10, 21. Vol. II, p. 1054. Der Gebrauch des Wortes in Cassian. *Collat.* XXI, 1. 8 in der Geschichte des ägyptischen Mönches Theonas scheint offenbar auf einer Accommodation an den abendländischen Gebrauch zu beruhen). Mabillon's (*Mus. Ital.* Vol. II. *Comm. Praev.* p. XVII) Ansicht, daß zu Rom in jedem der sieben Kirchendistricte eine *diaconia* war, und diese unter der Aufsicht des für diesen District bestimmten Diakonen stand (vgl. unten, Vorlesung VIII), hat große Wahrscheinlichkeit für sich. Aus dem *Liber Pontificalis* (*Vita Greg. IV*, p. 464, *Vita Steph.* II, p. 229) hingegen ist es klar, daß zur Zeit dieser Päbste diese *diaconiae* mehr Kirchen als Armenhäuser geworden waren. Aus dem *Ordo Romanus I* (ap. Mabillon, *Mus. Ital.* Vol. II. p. 7) ist ersichtlich, daß der „*pater diaconiae*“ nicht immer ein Cleriker zu sein brauchte.

stimmte, ein Archidiakon, der Presbyter würde, müsse sein Amt als Archidiakon niederlegen, aufser Gebrauch gesetzt wurde. Aber der Presbyter-Archidiakon der späteren Zeit hat in mehrfacher und entscheidender Hinsicht den ursprünglichen Sinn des Diakonenamtes in sich bewahrt und ist noch, wie in der ältesten Zeit der Kirche, des Bischofs „Auge“ und „Herz“.

Dies waren die vornehmsten Obliegenheiten der Bischöfe und Diakonen der alten Kirche, und so, wie wir sie im Umriss gegeben haben, waren die Beziehungen der alten Kirche zu dem socialen Nothstande, in dessen Mitte sie aufwuchs. Es ist weniger die Aufgabe des Historikers als die des Nationalökonomen, zu untersuchen, wie weit die christlichen Kirchen selbst die Uebel vergrößert haben, welche sie zu heilen beabsichtigten, und wie weit das ungeheure System des organisirten Bettels, welches sie beförderten, ein unvermeidliches Resultat der Bedingungen der damaligen Gesellschaft oder das illegitime Product einer irregeleiteten Menschenliebe gewesen ist. Diese Untersuchung ist bisher noch nicht von berufenen Forschern angestellt worden; aber es mag gestattet sein, das Urtheil derselben in der Behauptung zu anticipiren, daß die unverkennbaren und zugestandenen Uebelstände, welche hervorgerufen wurden, auch vom nationalökonomischen Standpunkt aufgewogen worden sind durch die Kräfte, welche die kirchliche Organisation in Bewegung erhielt. Diese Kräfte gehörten zu den conservativsten, welche in der Gesellschaft wirksam sein können. Sie haben den Verfall aufgehalten, sie haben der Auflösung vorgebeugt — möglicherweise einer Auflösung durch eine ungeheure und alles niederreisende Erschütterung des socialen Systems. Die alten Bischöfe und Diakonen waren gleichsam die Kanäle, die Diener dieser Kräfte. Sie schienen inmitten der Finsterniß des socialen Elendes wie Lichter des Trostes und der Liebe. Sie überbrückten die sich erweiternde Kluft

zwischen den Klassen der Gesellschaft. Sie erleichterten der einzelnen Seele die Last jenes schrecklichen Kummers, der für die Masse der Menschen damals wie heute nur ein anderes Wort für das Leben und die Summe desselben war.

Dritte Vorlesung.

Die Presbyter.

Auf den patriarchalischen Zustand der Gesellschaft, in welchem jede Familie für sich lebte und das Familienhaupt Verwalter und Richter war, folgte in vielen Ländern das Communalssystem, in welchem die Leitung einer Mehrheit von Familien in den Händen eines Collegiums von Familienhäuptern — den Aeltesten der Gemeinde — lag. Und wie das Patriarchalsystem durch viele Veränderungen der socialen Zustände hindurch sich als eine Stütze der häuslichen Ordnung und Verwaltung erhalten hat, die auch in der modernen Gesellschaft nicht ganz abhanden gekommen ist, ebenso ist auch das Communalssystem durch manchen Wechsel der politischen Organisation hindurch bestehen geblieben als ein locales Verwaltungssystem.

Wir finden es z. B. an den Ufern des Nils. Lange Zeit nachdem Aegypten soweit gräcisirt war, daßs officiële Documente in griechischer Sprache abgefaßt wurden, lesen wir auf einem noch existirenden Papyrus, daßs die Anwesenheit der Aeltesten eines Dorfes nothwendig ist, um einen Act der Verwaltung rechtskräftig zu machen¹⁾. Auch in Palästina finden wir es, und daßs es dort vorhanden war, war von so

¹⁾ Leemans, *Papyri Graeci Mus. Ant. publ. Lugduni-Batavi*, Leyden, 1843, p. 3. *Corp. Inscr. Graec.* Vol. III, p. 294; möglicherweise sind dieselben Beamten in der thebanischen Inschrift *Corp. Inscr. Graec.* No. 4717, gemeint.

grofser Bedeutung für die alte Organisation der christlichen Kirchen, dafs wir den weiteren Betrachtungen über diese Organisation nothwendig eine kurze Orientirung über die jüdischen Verhältnisse vorausschicken müssen.

Die presbyteriale Organisation begegnet uns sowohl in der mosaischen Gesetzgebung als durchweg in der alttestamentlichen Geschichte. Es sind die Aeltesten der Stadt, welche einen vorsätzlichen Mörder an den Bluträcher auszuliefern haben, und vor ihren Ohren mußte ein Todtschläger seine Sache auseinandersetzen²⁾. Es waren die Aeltesten der Stadt, welche Jephthah als „den Sohn eines anderen Weibes“ aus seines Vaters Hause stiefsen³⁾. Vor den Aeltesten der Stadt, welche im Stadthore safsen, verweigerte der Verwandte den Rückkauf von Elimelech's Erbe und Boas übernahm ihn⁴⁾. An die Aeltesten von Jesreel schrieb Jesebel und betrieb die Verurtheilung Naboth's, der Blasphemie wegen⁵⁾. An die Aeltesten von Jesreel schrieb Jehu und veranlafste sie, die Söhne Ahab's zu schlachten⁶⁾. Die Aeltesten in diesen frühen Zeiten waren wahrscheinlich den Scheiks ähnlich, die sich bis heute unter den Beduinen der Wüste und in den festen Städten der arabischen Halbinsel erhalten haben. Ihre Kompetenzen beruhten mehr auf einer allgemeinen Einwilligung als auf feierlichen Bestimmungen, und der Umfang ihrer Autorität war nur ganz allgemein bezeichnet. Aber in den letzten Jahrhunderten vor unserer Zeitrechnung scheint die primitive Form dieser Institution in eine bestimmtere übergegangen zu sein. Man kann aus dem Talmud schliessen, dafs von den Aeltesten oder Hauptleuten einer jeden Ge-

²⁾ Deut. 19, 12; Jos. 20, 4.

³⁾ Richt. 11, 5. 7.

⁴⁾ Ruth 4, 2.

⁵⁾ 1 Kön. 21, 8.

⁶⁾ 2 Kön. 10, 1.

meinde eine bestimmte Anzahl den Charakter als Beamte erhielt, und dafs förmliche Regeln für ihre Thätigkeit aufgestellt wurden. Neben der städtischen Synagoge, jedoch unterschieden von ihr, stand das „συνέδριον“ oder der locale Gerichtshof. Jene war die Generalversammlung oder „Congregation“ des Volkes, dieser war der „Sitz“ der Aeltesten. Die beiden Einrichtungen standen insoweit in Verbindung mit einander, dafs die Versammlungen des Synedrums in der Synagoge gehalten wurden, und dafs in den Synagogenversammlungen die Aeltesten des Rathes für ihre speciellen Zwecke besondere Ehrensitze hatten — jene „πρωτοκαθεδρίας“, welche nach den Worten Jesu von den Pharisäern so eifrig begehrt wurden⁷⁾. So kam es, dafs das Wort „Synagoge“ manchmal gebraucht worden ist, wo „Synedrion“ am Platze gewesen wäre; aber die Unterscheidung zwischen beiden ist eine klare und überraum wichtige⁸⁾.

So grofs war die Macht dieser Organisation bei den Juden, dafs sie von ihnen in alle die Länder übergeführt wurde, in welchen sie sich zerstreuten. Dort lebten sie getrennt von der übrigen Bevölkerung; damals wie jetzt waren sie eine besondere Klasse der Gesellschaft. Sie bewahrten nicht nur ihre eigenen Gebräuche und Cultusformen, sondern auch ihre eigene Verwaltung, und die Privilegien, die sie erhielten, gestatteten dies⁹⁾. In Alexandrien z. B. hatten sie ihr

⁷⁾ Mt. 23, 6; Mc. 12, 39; Lc. 11, 43; 20, 46.

⁸⁾ Belegstellen (s. die rabbinischen und andere Autoritäten) für obige Angaben bei Herzfeld, *Geschichte des Volkes Israel*, 2. Aufl., Bd. 2, S. 391 ff.; die Artikel von Leyrer, *Synagogen der Juden* und *Synedrion* in Herzogs *Realencyklopädie*; Derenbourg, *Essai sur l'histoire et géographie de la Palestine*, c. 6; Jost, *Geschichte des Judenthums*, erste Abth. S. 270—287; Schürer, *Lehrbuch der neutest. Zeitgeschichte*, S. 402—418, 468—471; Hausrath, *Neutest. Zeitgeschichte*, Bd. I, S. 67—87.

⁹⁾ Strabo (ap. Joseph. *Ant.* 14, 7, 2) bemerkt, dafs in Kyrene eine Viertheilung der Bevölkerung gewesen sei, nämlich Bürger, Land-

eigenes Oberhaupt und ihr eigenes Concilium¹⁰⁾, und in Bezug auf Rom haben uns die neuen Entdeckungen jüdischer Friedhöfe an der appischen StraÙe in den Stand gesetzt, auf Grund untrüglicher Inschriften ein detaillirtes Bild der inneren Organisation der jüdischen Gemeinde zu gewinnen, durch welches im Einzelnen das, was andere Quellen uns nur unsicher erschlossen haben, bestätigt wird¹¹⁾.

Es muß als gesichert gelten, daß in den jüdischen Gemeinden, an welche sich die Apostel am Anfang richteten, ein leitendes Collegium von Aeltesten bestand, dessen Ge-

leute, ansässige Fremdlinge und Juden. Philo (II, 568) spricht von den Juden als von einer eigenen Colonie in Trastevere zu Rom. Jede Colonie war wieder eingetheilt in kleinere Kreise „Synagogen“, welche vom Staate unter der gewöhnlichen Bezeichnung *ἑκαστοι* oder religiöse Genossenschaften anerkannt waren. Sie erhielten von Julius Cäsar die Existenzberechtigung, während ähnliche Genossenschaften aufgehoben wurden (Jos. Ant. 14, 10, 8). In derselben Weise, durch Bildung von Genossenschaften, bewahrten auch andere semitische Einwanderer ihre Nationalität, wie ihre Religion. Die Syrer zu Puteoli bekamen Unterstützungen von Tyrus (ähnlich wie englische Kaplanstellen im Ausland) *Corp. Inscr. Graec.* No. 5853, vgl. Mommsen in den *Berichten der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften*, phil.-histor. Klasse, 1850, Bd. 2, S. 57; ebenso war dies der Fall bei den Ansiedlern aus Beirut, die sich in Puteoli niedergelassen, Mommsen, *Inscr. Regn. Neap.* 2488, 2476, Wilmanns, 2002, 2003; ebenso bei den Syrern zu Malaga, *Corp. Inscr. Lat.* Vol. II, p. 252, und bei den Gazaenern, die sich in Portus Trajani angesiedelt hatten, *Corp. Inscr. Graec.* No. 5892, und bei den Tyriern zu Delos, *ibid.* No. 2271.

¹⁰⁾ Strabo (ap. Joseph. Ant. 14, 7, 2; er spricht hier von den Juden Alexandriens), *καθίσταται δὲ καὶ ἐθνάρχης αὐτῶν ὃς διοικεῖ τὸ ἔθνος καὶ διατιτῆ κρῖσεις καὶ συμβολαίων ἐπιμελεῖται καὶ προσταγμάτων ὡς ἂν πολιτείας ἄρχων ἀντοτελοῦς* (zu dem Titel *Alabarch*, welcher mehrmals irrigerweise dem jüdischen Ethnarchen beigelegt ist, vgl. Schürer, *Die Alabarchen in Aegypten* in der *Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie*, 1875, Bd. 18, S. 13 ff.).

¹¹⁾ Diese Inschriften nebst einigen anderen sind von Schürer, *Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit*, Leipzig, 1879, gesammelt und veröffentlicht worden (hauptsächlich nach Garrucci). Einige von ihnen finden sich auch in dem *Corp. Inscr. Graec.* Nrr. 9902—9910.

schäfte theils administrativer, theils disciplinärer Natur waren. Mit dem Cultus und dem Lehrberufe haben sie allem Anschein nach direct nichts zu thun gehabt. Für diese Zwecke bestand, soweit überhaupt hier Beamten nöthig waren, eine besondere Klasse derselben. Mit anderen Worten : dieselbe Gemeinde versammelte sich, wahrscheinlich an demselben Orte, in einer doppelten Eigenschaft und in zwiefacher Organisation. Am Sabbath fand eine Versammlung statt, in welcher der „ἀρχισυνάγωγος“ oder die „ἀρχισυνάγωγοι“ den Vorsitz führten; sie diente dem Gebet, der Schriftverlesung und den Ermahnungen. An zwei anderen Tagen der Woche trat eine Versammlung zusammen, in welcher der „γερονσιάρχης“ oder die „ἄρχοντες“ oder die „πρεσβύτεροι“ präsidirten; hier wurden die gewöhnlichen Aufgaben eines localen Gerichtshofes erledigt¹²⁾. Jede Gemeinde, mochte sie sich nun als Cultusgemeinde versammeln oder als Gericht, war allem Anschein nach in den meisten Fällen völlig selbständig. In Alexandrien, wo der Staat der jüdischen Colonie außerordentliche Privilegien gegeben hatte, scheinen die einzelnen Synagogen allerdings sämmtlich dem Ethnarchen unterworfen gewesen zu sein, aber für Rom und sonst giebt es keine Zeugnisse, daß sie noch durch ein anderes und festeres Band verbunden gewesen wären, als durch die Vereinigung in einem gemeinsamen Glauben und durch die Loslösung von den Heiden im socialen Leben¹³⁾.

Ueberzeugte sich nun die Mehrzahl der Glieder einer jüdischen Gemeinde davon, Jesus sei der Christ, so war ein Bruch mit der bisherigen Form des gemeinsamen Lebens da-

¹²⁾ *Αρχισυνάγωγος* (*ἄρχων τῆς συναγωγῆς* Lc. 8, 41) im Sing. Mc. 5, 35. 36. 38; Lc. 8, 49; 13, 14; Act. 18, 8. 17; im Plur. Mc. 5, 22; Act. 13, 15; Mischna *Joma* 7, 1; *Sota* 7, 7; Just. *Dial. c. Tryph.* 137; Acta Pilati I. ap. Tischendorf, *Evangel. Apocryph.* p. 221, 270; Epiphanius *Haeres.* 30, 11. 18; Cod. Theodos. 16, 8, 4. 13. 14.

¹³⁾ Vgl. Schürer, *Die Gemeindeverfassung*, etc. S. 18—24.

mit natürlich nicht gefordert. Es war vielmehr durchaus keine Nöthigung vorhanden, sich abzusondern, sich zu trennen und die Organisation abzuändern. Die alten Formen des Cultus und der Regierung konnten fort dauern. Die wöchentliche Erinnerungsfeier der Auferstehung ergänzte den alten Sabbath, aber hob ihn nicht auf. Das Vorlesen von Stücken aus dem Leben Jesu und von apostolischen Briefen ergänzte die alten Lectionen aus den Propheten und den alten Psalmengesang, aber setzte sie nicht außer Gebrauch¹⁴). Die Gemeinde als ganze führte noch denselben Namen, welcher die Gemeinde bezeichnet hatte, als sie noch rein jüdisch war. Sie war noch eine „παροιμία“ — eine Colonie, deren Mitglieder als Ausländer und Pilgrime inmitten einer fremden Gesellschaft lebten; das Wort wurde selbst dann noch beibehalten, als das Gefühl des Fremdseins sich vermindert hatte; aber man brauchte es nun in einem neuen Sinn, um zu bezeichnen, daß auf Erden Niemand unter uns eine bleibende Stadt hat¹⁵). Auch für den Verwaltungsrath und für

¹⁴) Die apostolischen Constitutionen (2, 57) ordnen das Lesen zweier Lectionen aus den historischen Büchern des Alten Testaments und aus den Propheten, das antiphonische Singen der davidischen Psalmen und das Lesen der Apostelgeschichte, der Briefe Pauli und der Evangelien an (vgl. Just. *Apol.* I, 67).

¹⁵) Παροιμία, πάροικος, παροικεῖν werden in der LXX in dem Sinne von „Aufenthalt im fremden Lande“ oder von „einer Colonie von Fremdlingen“ gebraucht, vgl. Gen. 37, 1 : κατόκει δὲ Ἰακώβ ἐν τῇ γῆ οὗ παρώκησεν ὁ πατήρ αὐτοῦ „Jakob war Einwohner in dem Lande, in dem sein Vater als Fremdling gewohnt hatte“; Esra 8, 35, υἱοὶ τῆς παροιμίας von solchen gebraucht, die aus der Gefangenschaft zurückgekehrt waren; in gleichem Sinne in den Stellen des Neuen Testaments Act. 7, 29; Ephes. 2, 19; Hebr. 11, 9 und in der alten patristischen Litteratur, vgl. 1 Clemens Rom. inscr.; Polycarp, *Epist. ad Phil.*; *Epist. Eccles. Smyrn.* ap. Euseb. *h. e.* 4, 15, 3. Wichtig ist das sich hier spiegelnde Verhältniß zur zeitgenössischen und bürgerlichen Gesellschaft (hierzu vgl. Orig. *c. Cels.* 8 ημεῖς ἐν ἐκάστη πόλει ἄλλο σύστημα πατρίδος κτισθὲν λόγῳ θεοῦ ἐπιστάμενοι, dazu Le Blant, *Le Détachement de la Patrie*, in den

die Mitglieder dieses Rathes blieben dieselben Namen in Gebrauch¹⁶⁾, und auch die wöchentlichen Gerichtstage waren dieselben¹⁷⁾. Keine Spur eines Bruches in der Continuität ist hier zu finden, und somit darf man sicher voraussetzen — was auch die spätere Geschichte bestätigt —, daß die Beamten, welche fort und fort dieselben Namen in derselben Gemeinde trugen, auch solche Functionen ausgeübt haben,

Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions, 1872, Tom. I, p. 388). In dem anderen, oben erwähnten Sinne finden sich die Worte ebenfalls in früher Zeit, so 2 Clem. Rom. 5, 1; Testam. XII. Patr. Levi 11; in späterer Zeit findet man sie hie und da auf Grabsteinen, *Corp. Inscr. Graec.* 9474, 9683.

¹⁶⁾ *Συνέδριον* wird gebraucht 1) von den localen jüdischen Rathsversammlungen und von dem hohen Rath zu Jerusalem Mt. 10, 17; 26, 59; Mc. 13, 9; Joseph. *Ant.* 14, 9, 3; 15, 6, 2; 20, 9, 6; Mischna, *Sanhedrin*, 1; 2) von den christlichen Rathsversammlungen, Ignat. *ad Philad.* 8, 1; *ad Magnes.* 6, 1; *ad Trall.* 3, 1, und die Väter des 5. und 6. Jahrhunderts, vgl. Greg. Naz. *Orat.* 42, 11 Vol. I, p. 756; Basil. M. *Epist.* 28, Vol. IV, p. 107, ed. Ben. *Προσβυτέριον* wird ähnlich gebraucht 1) von den jüdischen Rathsversammlungen, Lc. 22, 26; Act. 22, 5; 2) von den christlichen Rathsversammlungen, 1 Tim. 4, 14 und häufig bei Ignatius und späteren Schriftstellern. *Προσβύτεροι* steht von den Gliedern der jüdischen Rathsversammlungen in Judith 6, 16. 21; 7, 23; 1 Makk. 1, 26. In den von Schürer gesammelten Inschriften findet es sich nicht, wohl aber in denen der Katakomben zu Venosa. Sie sind abgedruckt bei Ascoli, *Iscrizioni di antichi sepolcri Giudaici*, IV. A. No. 17, in den *Atti del IV Congresso internazionale degli Orientalisti*, Vol. I, p. 292, Florenz 1880 (seitdem auch besonders gedruckt).

¹⁷⁾ Die wöchentlichen Gerichtstage der Localsynedrien waren Montag und Donnerstag (Bab. Talmud, *Baba Kamma* 82 a, Mischna *Ketuboth* I, 1, Jerus. Talmud, *Megilla*, IV, 1), welche Tage wohl deshalb gewählt waren, weil sie zugleich Markttag waren. Eine weitere Uebereinstimmung ist ferner in der Thatsache zu constatiren, daß das Minimum der Presbyter einer Kirche ursprünglich zwei waren, die mit dem Bischof zusammen ein Collegium von dreien bildeten. Ambrosiast. *in Epist. I ad Tim.* c. 3, 12 et 13, Vol. II, p. 295, „aliquantos presbyteros (esse oportet) ut bini sint per ecclesias et unus in civitate episcopus.“ Ebenso war die geringste Anzahl der Mitglieder eines Localsynedriums drei, von welchen der eine als Vorsitzender fungirte (Bab. Talmud, *Sanhedrin* I).

welche den früheren ganz analog waren, mit anderen Worten — daß die Aeltesten der jüdischen Gemeinden, welche christlich wurden, gleich den Aeltesten der jüdischen Gemeinden, welche jüdisch blieben, Beamte für die Verwaltung und die Disciplin waren.

Der Ursprung des Presbyterates in solchen christlichen Gemeinden, welche früher jüdisch waren, ist sonach sehr natürlich und auf der Stelle klar; sein Ursprung in Gemeinden, deren Glieder sämmtlich oder zum größten Theil ursprünglich Heiden waren, ist ebenso natürlich, jedoch um etwas verwickelter. Zwei Punkte sind hier in Betracht zu ziehen: 1) daß die Leitung durch ein Concil oder Comité geführt wurde, 2) daß die Mitglieder solch' eines Concils oder Comités mit einem Namen bezeichnet wurden, der ihr höheres Alter kenntlich machte.

1) Was das Erste betrifft, so beobachten wir durchweg, daß die Leitung durch ein Concil oder Comité überall ein Bestandtheil in den verschiedenen Formen von Organisationen gewesen ist, mit denen das Christenthum in Berührung kam. Die Idee der communalen Verwaltung, wie sie der Städteverfassung in Palästina zu Grunde lag, hat thatsächlich auch in der griechisch-römischen Welt fortgelebt. Jede Stadtgemeinde des Reiches wurde durch ihre „Curie“ oder ihren Senat verwaltet¹⁸⁾. Alle Genossenschaften und Verbindungen, die politischen und die religiösen, welche im Reiche so überaus zahlreich waren, hatten ihr Beamtencollegium¹⁹⁾. Es war daher von vorn-

¹⁸⁾ Alle Stadtgemeinden der Provinzen im Westen waren nach dem Vorbild der römischen organisirt, während die im Osten nach der, von Rom sich in dieser Hinsicht nicht unterscheidenden Verfassung von Athen oder Sparta gebildet waren. Genauer s. bei Marquardt, *Römische Staatsverwaltung*, Bd. I, S. 501, 518.

¹⁹⁾ Dieser Thatbestand ergiebt sich bereits aus dem eben Bemerkten. Die Genossenschaften waren nach dem Vorbild der Staaten organisirt, inmitten derer sie existirten.

herein wahrscheinlich — auch abgesehen von jüdischem Einfluß —, daß, sobald die Heiden, welche das Christenthum angenommen hatten, in einer Stadt zahlreich genug wurden, um irgend eine Art von Verfassung nöthig zu haben, jene Organisation die bevorzugte sein würde; erwarten liefs es sich, daß die Verfassung nicht ganz und gar — wenn überhaupt — eine monarchische, auch nicht ganz und gar — wenn auch im Wesentlichen — eine demokratische werden, sondern daß eine ständige Executive sich bilden würde, bestehend aus einer Mehrzahl von Personen. Daß dies so kam, war ebenso natürlich, wie wir es natürlich finden, daß in heutzutage neu sich bildenden Gesellschaften die Verwaltung weder ganz und gar einen unverantwortlichen Director oder Präsidenten, noch andererseits den wechselnden Versammlungen aller Glieder der Gesellschaft, sondern einem Concil oder Comité anvertraut wird. So war es in der That auch damals. Die Namen des regierenden Collegiums sind verschiedene, aber sie alle bezeichnen eine *Leitung* oder *Regierung*, und sie werden stets in der *Mehrzahl* gebraucht²⁰⁾.

2) Was den zweiten Punkt betrifft, so finden wir den Gedanken der Ehrfurcht vor dem Alter sehr häufig und in sehr vielen Formen ausgeprägt. So fest wurzelte diese Anschauung, daß die technischen Bezeichnungen, welche sich auf sie bezogen, öfters als Ausdrücke der Verehrung gebraucht wurden, wo das Alter gar nicht in Betracht kam. So wurde in den philosophischen Schulen der Professor manchesmal „ὁ πρεσβύτερος“ genannt²¹⁾. In den asketischen Gemeinschaften Aegyptens und Palästinas war die Ehrfurcht vor dem Alter streng ausgeprägt, nicht nur in den gewöhnlichen Gebräuchen des Lebens, sondern auch und ganz besonders in den Versammlungen — wo die Mitglieder ihrem Range nach saßen,

²⁰⁾ Siehe unten, fünfte Vorlesung.

²¹⁾ Schweighäuser, ad Epictet. *Diss.* 1, 9, 10.

die jüngeren unter den älteren, und wo es die Sache der Aeltesten und am meisten Erfahrenen war, über göttliche Dinge Gespräche zu führen²²⁾. Innerhalb der christlichen Gemeinden selbst ist die Ehrfurcht vor dem Alter von Anfang an als ein Element der christlichen Ordnung gepredigt worden²³⁾. In den Briefen des neuen Testaments und in dem außerkanonischen Briefe des Clemens von Rom ist der Gehorsam der Jüngeren gegen die Aeltern eingeschärft, und die Vorstellung vom Alter und die vom Range gehen so sehr in einander über, daß es hie und da schwierig ist zu bestimmen, welche von den beiden im Sinne des Schriftstellers die ausgezeichnetere ist²⁴⁾. So besteht hier von vornherein die Wahrscheinlichkeit, daß — unabhängig von jüdischem Einfluß — die christlichen Gemeinden als organisirte durch ein

²²⁾ Philo (II, 458) erzählt von den Essenern, daß sie bei ihren wöchentlichen Zusammenkünften ihrem Alter gemäß, die Jüngeren unter den Aeltern, saßen, und (II, 476) daß die Aeltesten und Erfahrensten discutirten. An einer anderen Stelle (II, 481) erklärt er, daß das Wort „älter“ nicht in Beziehung auf die Zahl der Jahre, sondern von der geistigen und sittlichen Entwicklung gebraucht sei.

²³⁾ Offenbar scheint das Wort „der Aeltere“, wenigstens in einigen christlichen Gemeinden in den ersten Stadien ihrer Existenz, in seinem eigentlichen Sinn und nicht in dem übertragenen gebraucht worden zu sein, und der leitende Ausschufs, d. h. die Aeltern im officiellen Sinne, aus einer Gruppe der wirklich Aeltern bestanden zu haben. Daher unterscheiden die erklärenden Sätze in 1 Tim. 5, 17 „die da wohl vorstehen“ und in Herm. Vis. 2, 4 „die da an der Spitze der Kirche stehen“ nicht sowohl zwischen älteren und jüngeren Gliedern einer Gemeinde, als vielmehr zwischen solchen Aeltern, die Theil haben an der Leitung, und solchen, welche an ihr keinen Antheil nehmen.

²⁴⁾ Vgl. hierzu 1 Petr. 5, 1—4; 1 Clemens Rom. 1, 3; 3, 3; 21, 6. So ist in Clem. Alex. II, p. 958, ed. Pott. (auch von Euseb. *h. e.* 3, 23 angeführt) das im Anfang der Erzählung stehende *πρεσβύτερος* gleichbedeutend mit dem später folgenden *πρεσβύτης*, und beide wechseln mit *ἐπισκοπος*. Die Handschriften wechseln hie und da zwischen *πρεσβύτερος* und *πρεσβύτης*, so in Theodotions Text der Erzählung von der Susanna.

Concil geleitet wurden, und ferner, daß auch bei der Ernennung der Mitglieder eines solchen Concils höheres Alter in erster Linie zur Qualification erforderlich war. Wir finden in der That, daß dies der Fall gewesen. Aus der Zahl der verschiedenen Namen, welche die Mitglieder der christlichen Rathscollegien trugen, hat schließlicb einer alle anderen überlebt: „Presbyter“ sind sie fort und fort bis auf unsere Zeit hin genannt worden.

Er giebt eine wichtige, gleichzeitige Parallele zu diesem Zuge der christlichen Organisation, der sowohl die aprioristische Wahrscheinlichkeit desselben bestätigt, als die Thatsache selbst beleuchtet. Es ist bekannt, daß die Concilien oder Senate der griechischen Städte, obgleich sie hie und da noch den Namen „γερουσία“ behielten, doch gleich anderen Senaten zu Concilien wurden, in denen „Aelteste“ nur ein Name war. Aber nach einigen Inschriften, welche in den letzten Jahren gefunden worden sind, scheint es, daß in einigen Bezirken Kleinasien eine Tendenz der Rückkehr zu der ursprünglichen Idee des Senats bestanden hat. Die „γερουσία“ war von der „βουλή“ unterschieden²⁵⁾: diese Thatsache führt zu der Annahme, daß die „γερουσία“ der Ausschufs der „βουλή“ war, der zu ihr in mancher Hinsicht in ähnlicher Beziehung stand wie das „Cabinet“ zu dem „Privy Council“ in England²⁶⁾, und daß die Mitglieder der „γερουσία“ den-

²⁵⁾ Bekräftigt wird dies durch die Thatsache, daß beide getrennt erwähnt werden, z. B. zu Stratonicea in Karien *ὁ δῆμος καὶ ἡ βουλή καὶ ἡ γερουσία*, *Corp. Inscr. Graec.* No. 2724; zu Aphrodisias *ibid.* No. 2775; zu Nysa *ibid.* No. 2944; zu Ephesus, Wood, *Discoveries at Ephesus*, Append. VI, p. 36. Die vorstehenden Beamten werden ebenfalls getrennt erwähnt, so zu Branchidae *βούλαρχος καὶ προστάτης γερουσίας*, *Corp. Inscr. Graec.* No. 2881.

²⁶⁾ Dies ist eine Folgerung aus der Thatsache, daß zu Ephesus das *ψήφισμα* der *γερουσία* und der *ἐπικλητοὶ* der *βουλή* vorgelegt und bewilligt wurde, gradeso wie zu Athen das *προβούλευμα* der *βουλή*

selben Namen trugen wie die Mitglieder des verwaltenden Comités in den christlichen Kirchen, nämlich „πρεσβύτεροι“²⁷⁾.

Fasst man alle diese Beweismomente zusammen, so ist es wahrscheinlich, daß der Presbyterat in den Heidenkirchen

vor die ἐκκλησία kam : *περὶ ὧν οἱ νεωποῖαι καὶ οἰκουρῆτες κατασταθέντες διελέχθησαν τῇ βουλῇ καὶ τὸ ψήφισμα ἤνεγκαν τῆς γερονσίας καὶ τῶν ἐπικλήτων ὑπὲρ Εὐφρονίου πολιτείας δεδόχθαι τῇ βουλῇ . . .* Wood, *Discoveries at Ephesus*, Append. II, p. 29. Wahrscheinlich wurde dieser Ausschufs wegen des die Leitung erschwerenden Umfangs vieler morgenländischer Rathsversammlungen wieder eingeführt. So erwähnt *Jos. Ant.* 13, 3, 3 nicht weniger als 500 *βουλευταί* für Gaza und in *Bell. Jud.* 2, 21, 9 für Tiberias 600. Libanius (4. Jrh.) spricht von der Stadtversammlung von Antiochien, und sagt, sie habe vor seiner Zeit aus 600 Mitgliedern bestanden (*Op.* Vol. I, p. 182; II, pp. 527, 528, ed. Reisk.), was auch die gewöhnliche Zahl für Cyzikus war (Boeckh, *Corp. Inscr. Graec.* Vol. II, p. 920). Mag nun das genauere Verhältniß der *γερονσία* zur *βουλή* ein derartiges sein, wie es oben bestimmt wurde, oder nicht, so ist jedenfalls die allgemeine Behauptung, daß sich das Bestreben geltend machte, den älteren Gliedern einer Gemeinde oder Stadtverwaltung einen besonderen und integrierenden Antheil an deren Verwaltung zu geben, hinlänglich durch die in der vorhergehenden Anmerkung constatirten Thatsache bewiesen, daß nämlich bei gewissen Gemeindeactionen die *γερονσία* der *βουλή* und dem *δῆμος* zugeordnet wurde (vgl. *Corp. Inscr. Graec.* Nrr. 2814, 2820, 3417, 3462). Ebenso ersichtlich ist dies aus der Unterscheidung von *οἱ γέροντες* (ἢ *γερονσία*) und *οἱ νέοι*, wie sie Dio Chrys. *Orat.* 34, Vol. II, p. 27, ed. Dind. macht, die sich auch in *Corp. Inscr. Graec.* Nrr. 2781, 2930 findet. Auch in Afrika war die alte römische Unterscheidung zwischen „seniores“ und „juniores“ entweder beibehalten worden, oder sie war wieder aufgelebt, vgl. Renier, *Inscr. Romains d'Algérie*, Nrr. 91, 1525, 3096; Wilmanns Nrr. 139, 1401.

²⁷⁾ Dies folgt aus der Thatsache, daß *ἡ γερονσία* und *οἱ πρεσβύτεροι* offenbar als gleichbedeutende Bezeichnungen gebraucht und beide von *ἡ βουλή* unterschieden werden, so zu Philadelphia, *Corp. Inscr. Graec.* Nrr. 3417, 3422 und zu Ephesus, Wood, *Discoveries at Ephesus*, Append. VI, p. 10, 24, 66; Append. VII, p. 6. Doch findet sich auch einigemal *οἱ πρεσβύτεροι* zur Bezeichnung der Mitglieder einer *γερονσία* gebraucht, wo eine Unterscheidung zwischen dieser und der *βουλή* nicht erkennbar ist; so von den Senatsmitgliedern zu Rom, Sozom. *h. e.* 2, 3, und von dem *πρεσβυτικόν* zu Chios, *Corp. Inscr. Graec.* Nrr. 2220, 2221.

spontan und ohne Einfluß von außen her entstanden ist. Diese Annahme erklärt die bei der Hypothese einer directen Uebertragung des jüdischen Amtes auf die heidenchristlichen Gemeinden schwer verständliche Thatsache, daß für die Mitglieder des leitenden Collegiums verschiedene Namen im Gebrauche waren, und daß die Namen, mit welchen die jüdischen Beamten gewöhnlich bezeichnet wurden, nicht auf einen Schlag und gleichmäÙsig sich durchsetzten. Aber als im Laufe des zweiten Jahrhunderts der Unterschied zwischen den christlichen Gemeinden, welche einmal jüdisch gewesen waren, und den aus den Heiden stammenden allmählich sich verwischte, wurde die jüdische Auffassung des leitenden Collegiums unzweifelhaft die herrschende.

Aus der Ermahnung, welche Polykarp an die Presbyter von Philippi richtet, läßt sich deutlich ersehen, daß dieselben die oberste Aufsicht über alle Zweige der Verwaltung ausübten ²⁸⁾. Ihre Pflicht war es, die Kranken zu besuchen, für Wittwen, Waisen und Arme zu sorgen, die, welche abgewichen waren, von dem Irrthum ihrer Wege zurückzubringen und über die Verbrecher ein barmherziges Gericht zu halten. Keine dieser Pflichten scheint jemals vollständig für den Presbyterat in Wegfall gekommen zu sein. Die Presbyter waren, in der Theorie, die Räthe des Bischofs, auch nachdem derselbe wirklicher Autokrat geworden war ²⁹⁾.

Aber es ist ebenso deutlich, daß aus der Zahl dieser verschiedenen Pflichten diejenigen, welche wirklich die hauptsächlichsten oder die einzigen der christlichen Collegien wurden,

²⁸⁾ Polycarp. *ad Philipp.* 6, *καὶ οἱ πρεσβύτεροι δὲ εὐσπλαγχοὶ, εἰς πάντα ἐλεήμονες, ἐπιστρέφοντες τὰ ἀποπεπλανημένα, ἐπισκεπτόμενοι πάντα ἀσθενεῖς, μὴ ἀμελοῦντες χήρας ἢ ὄρφανῶν ἢ πένητος. . . . ἀπεχόμενοι πάσης ὀργῆς, προσωποληψίας, κρίσεως ἀδίκου, μακρὰν ὄντες πάσης φιλαργυρίας, μὴ ταχέως πιστεύοντες κατὰ τινος, μὴ ἀπότομοι ἐν κρίσει, εἰδότες ὅτι πάντες ὑφείλεται ἐσμὲν ἁμαρτίας.*

²⁹⁾ Siehe unten, vierte Vorlesung.

die nämlichen gewesen sind wie die der jüdischen Synedrien. Das Gebäude, in dem sie sich versammelten, wurde später „Basilica“ oder Gerichtshaus genannt, der Platz in ihm, auf dem sie saßen, war das „Tribunal“ oder der Richtersitz³⁰⁾; sie waren in erster Linie Richtercollegien in Bezug auf die Disciplin.

Zwei Gebiete aber waren es, auf denen die jüdischen Synedrien ihre Machtvollkommenheit geltend machten: sie besaßen die Jurisdiction einerseits in Bezug auf Uebertretungen des kirchlichen Rechts, andererseits bei Vergehungen privatrechtlicher Natur. In ihren Sprengeln hatten sie dieselbe Gewalt, welche in den wichtigeren Fällen und in Fragen, welche die ganze Nation, nicht nur eine einzelne Stadt, angingen, der oberste Gerichtshof zu Jerusalem, „der große Sanhedrin“ besaß³¹⁾. Sie konnten ihre Entscheidungen durchsetzen durch das moralische Strafmittel der Excommunication, durch körperliche Züchtigungen und durch Gefängniß. Außerhalb Palästinas erhielten sich ebenfalls diese Strafmittel³²⁾;

³⁰⁾ Zu dem Gebrauche von *Basilica* in Bezug auf die alten christlichen Kirchen vgl. de Rossi, *Roma Sotteranea* Tom. III, p. 461; zu dem Gebrauche von *βήμα* „Tribunal“ in derselben Beziehung vgl. de Rossi, *ibid.* III, 486. Allein die wichtigen und erschöpfenden Untersuchungen der einschlagenden Thatsachen und der seitherigen Theorien über den Ursprung des Namens, welche F. X. Kraus in seiner *Realencyclopädie der christlichen Alterthümer* veröffentlicht hat, nachdem diese Vorlesungen bereits im Druck erschienen waren, zwingen mich, die oben ausgesprochene Ansicht, daß man unter *basilica*, als dieser Name für die christlichen Kirchen in Gebrauch kam, nur „Gerichtshaus“ verstanden habe, zu modificiren.

³¹⁾ Das Verhältniß der Gerichtsbarkeit der Localconcilien zu der des centralen Rathes zu Jerusalem findet sich in der Mischna, *Sanhedrin*, 1, 2 (latein. übersetzt in Ugolini's *Thesaurus*, Vol. XXV) genau beschrieben.

³²⁾ Wir finden jüdische Gerichtshöfe inmitten heidnischer Gemeinden, z. B. zu Sardis, *Jos. Ant.* 14, 10, 17; zu Alexandria, *Strabo ap. Jos. Ant.* 14, 7, 2; und in dem Ausdrücke *ὑπεσθε ἀπόλοι* *Act.* 18, 15 liegt offenbar, daß in Korinth ein ähnlicher Gerichtshof war. Daß sie einen gewissen Zwang ausüben konnten, liegt in *Act.* 9, 23; 22, 19; 26, 11. Vgl. auch Origen. *ad African.* 14, Vol. I, p. 28, ed. de la Rue.

allein da dort die ganze Jurisdiction auf dem Uebereinkommen der Interessirten und nicht auf gesetzlich zugesicherter Macht beruhte, so war der Ausschluss aus der Gemeinde oder die Excommunication die „ultima ratio“. Aber es ist als Beweis — nicht nur für die Existenz, sondern auch für die Dauer dieser jüdischen Gerichtshöfe bemerkenswerth, dass am Ende des vierten Jahrhunderts die christlichen Kaiser Arcadius und Honorius, der allgemeinen Tradition der kaiserlichen Politik folgend, jene Gerichtshöfe unter die Protection des Staates gestellt und von den Richtern in den Provinzen die Ausführung ihrer Urtheile verlangt haben ³⁸⁾.

Die wichtigsten Functionen der christlichen Presbytercollegien waren ganz analoge.

1. Sie übten die Disciplin aus. Die christliche Disciplin unterschied sich allerdings von der jüdischen durch grössere Strenge. Bei den total veränderten Auffassungen, welche in unserer Zeit über das Verhältniß des kirchlichen Regiments zu dem socialen Leben herrschend sind, können wir uns nicht leicht einen Begriff machen, welcher eine große Bedeutung die Disciplin in den ältesten Gemeinden gehabt hat. Diese Gemeinden waren, was sie waren, hauptsächlich durch die Straffheit ihrer Disciplin. Das Band eines gemeinsamen Glaubens war lockerer als das Band eines gemeinsamen Ideals und einer gemeinsamen Praxis. Das Bekenntniß war noch unbestimmt, der Sittencodex war klar. Denn das Reich Gottes war ge-

³⁸⁾ Cod. Theodos. 2, 1, 10 zeigt indessen nicht allein, dass die Jurisdiction auf Uebereinkommen beruhte, sondern dass sie auch, wenn nicht von Anfang an, nur auf Civilstreitigkeiten beschränkt war: „si qui per compromissum ad similitudinem arbitrorum apud Judaeos vel patriarchas ex consensu partium in civili duntaxat negotio putaverint litigandum, sortiri eorum judicium judicio publico non vetentur: eorum etiam sententias provinciarum iudices exsequantur tamquam ex sententia cognitoris arbitri fuerint attributi“; vgl. auch Löning, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, Bd. I, 296.

kommen, und es war ein Reich der Gerechtigkeit. Jede irgendwie organisirte Gemeinschaft von Gläubigen faßte sich selbst als die sichtbare Verwirklichung jener heiligen Stadt, von welcher die größten hebräischen Dichter gesungen und welche der göttliche, christliche Seher geschaut hatte. Zwischen dieser Gottesstadt und der kranken und verfallenden Gesellschaft, welche sie umgab, bestand ein beständiger und schneidender Gegensatz³⁴). Dieser Gegensatz war gerade deshalb ein so schneidender, weil beide sich tagtäglich auf das Engste berührten. Die große moralische Reaction, welche eintrat, erschöpfte sich nicht in dem Christenthum. Der Geist der Askese lag, so zu sagen, in der Luft, und auch andere asketische Gemeinschaften bildeten sich damals³⁵). Aber sie haben die schwierigen Räthsel der Welt gelöst, indem sie sich aus der Welt zurückzogen. Sie wollten der gemeinen Gesellschaft nicht die Stirne bieten. Sie lebten, wie nachmals die christlichen Asketen gelebt haben, nachdem das Niveau des christlichen Lebens ein tieferes geworden war — fern von dem Treiben der Menschen in der Einsamkeit der Wildniss. Die christlichen Gemeinden dagegen standen in der Welt. Ihre Glieder waren genöthigt, tagtäglich in die furchtbare Corruption hineinzuschauen, aus welcher die göttliche Gnade sie selbst gerettet hatte³⁶). Die einfache Thatsache, daß sie an den gemeinen Sünden ihrer Nachbarn nicht Theil nehmen konnten, zog ihnen die gleichbereite Verleumdung zu, daß ihre ehrbarere Haltung nur ein Deckmantel für die schwärzesten

³⁴) Vgl. 2. Clemens Rom. 6, 3: ἔστιν δὲ οὗτος ὁ αἰὼν καὶ ὁ μέλλον δι' οὗ ἐχθροί· οὗτος λέγει μοιχείαν καὶ φθορὰν καὶ φιλαργυρίαν καὶ ἀπάτην, ἐκεῖνος δὲ τούτοις ἀποτάσσεται.

³⁵) Siehe unten, sechste Vorlesung.

³⁶) Es ist dies der Gesichtspunkt, von dem die ersten Christen die Lage zu betrachten pflegten. Aber wahrscheinlich ist es, daß ihre Ansicht von den Lastern der zeitgenössischen Gesellschaft, wie sie besonders von den Apologeten geschildert wurden, übertrieben war.

Unthaten sei. Mitten unter einem „unschlachten und verkehrten Geschlecht“ konnten sie sich selbst nur durch die peinlichste Umsicht bewahren. Sittliche Reinheit war nicht sowohl eine Tugend, nach der sie zu streben verpflichtet waren, sondern in Wahrheit eine Bedingung ihrer Existenz. Wenn das Salz auf Erden seinen Geschmack verliert, womit wird man es salzen? Wenn der Welt Lichte sich verdunkeln, wer wird ihre Flamme wieder entzünden? Hüter dieser sittlichen Reinheit waren in jeder Gemeinde die Beamten. Sie „wachten über die Seelen, als die da Rechenschaft dafür abgeben mußten“. Wöchentlich und hie und da, wie in den jüdischen Synagogen, an zwei Tagen in der Woche vereinigte sich die Gemeinde nicht nur zum Gebet, sondern auch zur Ausübung der Sittenzucht³⁷⁾. „Wir kommen zusammen“, sagt Tertullian, „zur Erforschung und Erwägung der göttlichen Schriften, wenn die Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeitläufte eine Ermahnung oder Erinnerung erheischt; stets aber nähren wir durch heilige Worte unseren Glauben, richten die Hoffnung auf, befestigen das Vertrauen und geben ebensowohl die Disciplin Festigkeit durch Einprägung der sittlichen Vorschriften. Es wird auch Gericht gehalten mit großem Nachdruck, wie bei Leuten, die der Gegenwart Gottes gewiß sind, und es ist ein bedeutendes Vorzeichen des künftigen Gerichtes, wenn Jemand so gefehlt hat, daß er von der Gemeinschaft des Gebetes, der Zusammenkünfte und des gesammten heiligen Verkehrs entfernt wird. Die bewährtesten Aeltesten führen den Vorsitz“³⁸⁾. Und um dieselbe Zeit schreibt Origenes, indem er eine verleumderische Behauptung des Celsus in Bezug auf den gemischten Character der christlichen Zusammenkünfte widerlegt: „Unter uns sind Einige damit betraut, das Leben und

³⁷⁾ Siehe oben, Anmerkung 17.

³⁸⁾ Tertull. *Apol.* 39.

den Wandel derer zu überwachen und zu prüfen, welche zu uns kommen, damit sie solchen den Eintritt in unsere Gemeinschaft versagen, welche das thun, was verboten ist, die anderen aber in dieselbe einführen und sie von Tag zu Tag besser machen“³⁹⁾. Ganz ähnlich legen die Clementinen folgende Worte in den Mund des Petrus: „Ihr, als die Presbyter der Kirche, schmücket die Braut Christi — und unter der Braut Christi verstehe ich die ganze Gemeinschaft der Kirche — durch Disciplin in sittlicher Reinheit; denn wenn sie der königliche Bräutigam rein erfinden wird, so wird sie selbst die höchste Ehre erlangen, und ihr, als die Hochzeitsgäste, werdet hohe Wonne genießen; wird es aber erfunden, daß sie gesündigt hat, so wird sie selbst ausgestoßen werden, ihr aber werdet Strafe erleiden, weil die Sünde wohl durch euere Nachlässigkeit verschuldet ist“⁴⁰⁾.

2. Die christlichen Presbyter übten gleich den jüdischen eine auf freier Zustimmung beruhende Jurisdiction in Privatstreitigkeiten zwischen Christen aus. Nur wenn eine schwerere Strafe erforderlich war als solch' eine Jurisdiction sie gestattete, war die Einmischung eines heidnischen Gerichtes im Rechtsstreit zwischen Jude und Jude zugelassen⁴¹⁾. Für den Christen wurde das Urtheil des kirchlichen Gerichtes verbindlich, weil es auf einer göttlichen Anweisung zu beruhen schien. An der einen der beiden Stellen, an welcher Jesus das Wort „Kirche“ braucht, gebraucht er dasselbe in folgender Beziehung: „Sündigt dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch Einen oder Zwei zu dir, auf daß alle Sache be-

³⁹⁾ Origen. *c. Cels.* 3, 51.

⁴⁰⁾ Clementin. *Epist. Clem. ad Jacob.* c. 7.

⁴¹⁾ Mekhiltha und Midrasch *Thanhuma* ad Exod. 21, 1; Mischna, *Gittin* 9, 10.

stehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Kirche. Höret er die Kirche nicht, so halte ihn als einen Heiden oder Zöllner⁴²⁾.“ Und gleich im Anfang, als die christlichen Gemeinden sich eben organisirten, betrachtete es Paulus als ein unerträgliches Aergerniß, daß „ein Bruder mit dem anderen hadert, und dazu vor den Ungläubigen.“ Er untersagt Streitigkeiten überhaupt: das christliche Gebot ist ein Gebot nicht des Streites sondern der Vergebung — aber sofern Hader unausbleiblich ist, sagt er unwillig: „Wie darf Jemand unter euch, so er einen Handel hat mit einem Anderen, hadern vor den Ungerechten, und nicht vor den Heiligen“⁴³⁾? In jener ersten Zeit hat wohl die Versammlung selbst oder von ihr gewählte Personen als Schiedsrichter fungirt, und hierauf beziehen sich die Worte des Apostels: „Ihr aber, wenn ihr über zeitlichen Dingen Sachen habt, so nehmet ihr die, so bei der Gemeinde verachtet sind, und setzet sie zu Richtern“⁴⁴⁾. Aber nachdem die Organisation der Kirchen vollständiger geworden war, kam die Jurisdiction unzweifelhaft an das Aeltestencollegium. „Lasset die, so einen Streit haben,“ sagen die Clementinen, „nicht hadern vor den bürgerlichen Gerichten, sondern sucht sie auf jede Weise durch Presbyter der Kirche zu versöhnen, und trachtet, daß sie sich ihrem Urtheile bereitwillig unterwerfen“⁴⁵⁾.

Diese beiden hauptsächlichen Functionen des alten Presbytercollegiums erlitten in vielen wichtigen Einzelheiten Verände-

⁴²⁾ Mt. 18, 15—17 (doch ist die Frage nicht entschieden, ob sich Christus hier auf die damalige jüdische oder auf die zukünftige christliche *ecclesia* bezieht); die andere Stelle, in der sich Christus des Wortes „Kirche“ bedient, ist *ebendas.* 16, 19.

⁴³⁾ 1 Cor. 6, 1; vgl. 5, 12.

⁴⁴⁾ 1 Cor. 6, 4.

⁴⁵⁾ Clement. *Epist. Clem. ad Jacob.* 10.

rungen, als die Umstände, unter denen die Kirche selbst lebte, einen wesentlichen Wechsel erfuhren.

1. Erstlich mußten die Beziehungen der Kirche zur Disciplin sich ändern, als die Stellung der Kirche eine bedeutendere, ihr Gebiet ein umfangreicheres wurde. Was in einer kleinen Gemeinschaft möglich war, wurde unter den neuen Verhältnissen unmöglich. Die strenge Zurückhaltung, welche die Christen in dem furchtbaren Kampfe um ihre Existenz enge mit einander verbunden hatte, liefs allmählich nach. Die sorgfältige Aufsicht, in welcher die Beamten der Kirche die Sünder und Gefallenen ihrer kleinen Gemeinden überwachten, konnte in einer umfangreichen und zusammengesetzten Gesellschaft nicht länger durchgeführt werden. Und noch mehr: der Uebergang jeder Gemeinschaft aus einem Zustande der Bedrückung zur Herrschaft führt nothwendig zu einem Wechsel in der Art der Vergehungen, welche man vornehmlich berücksichtigt. Die Verfassung wird betont. Nebengesetze werden in den Vordergrund geschoben; Verstöße gegen solche Nebengesetze bekommen eine besondere Wichtigkeit. Wir brauchen nur das älteste Denkmal, welches unter dem Namen „*Constitutiones Clementis*“ bekannt ist⁴⁶⁾, mit dem nachconstantinischen Gesetzbuch, den apostolischen Kanones⁴⁷⁾, zu vergleichen, um zu erkennen, wie groß die

⁴⁶⁾ Dieses Werk, herausgegeben unter dem Titel *Αἱ διαταγαὶ αἱ διὰ Κλήμεντος καὶ κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων* findet sich in Bickell's *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. I. Theil I. abgedruckt; Lagarde, *Juris ecclesiastici reliquiae*, pp. 74 sqq.; Pitra, *Juris ecclesiastici Graecorum hist. et mon.* Vol. I, pp. 77 sqq.; und unter dem Titel „*Judicium Petri*“ in Hilgenfeld's *Novum Testamentum extra canonem receptum*, Fasc. IV, welcher eine lichtvolle, wenn auch nicht abschließende, Untersuchung über den Ursprung des Werkes bietet.

⁴⁷⁾ Die Abfassungszeit der apostolischen Kanones, wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt, ist sehr unsicher. Da sie aber Concilsbeschlüsse des 4. Jahrhunderts enthalten, besonders solche vom antiochenischen Concil, so müssen sie mindestens nachconstantinisch sein.

Kluft war, welche in der christlichen Kirche die Moral des Zeitalters des Kampfes von der des Zeitalters der Herrschaft trennte. Weiter aber: Das Christenthum ist erst die Religion der römischen Welt geworden, nachdem es selbst in einen ungeheueren, wirbelnden Strudel von philosophischen Meinungen — von Zweifel, Halbgläubigen und rationalisirenden Umdeutungen der göttlichen Wahrheiten — hineingerissen war und in diesem Strudel, in dem zu steuern fast unmöglich, umhergeworfen wurde. In solchen Zeiten einer auf's höchste gespannten Krisis ist eine genaue Prüfung der Sitten derer, welche das Schiff bedienen, unthunlich. Zwar flagrante und offenkundige Sünden wurden nicht übersehen; aber die Correctheit des Glaubens hat wohl damals viele kleinere Gebrechen zugedeckt, und der Mangel der Orthodoxie galt selbst durch die höchste Tugend nicht für aufgewogen. Nach und nach begann sich ein neuer Codex der christlichen Sittlichkeit zu bilden. Die asketischen Gemeinschaften legten ein ganz abnormes Gewicht auf gewisse besondere Arten der Tugend und dem entsprechend auf besondere Arten des Lasters. Sie träumten in ihrer Abgesondertheit von allen erdenklichen Sünden, und die alte christliche Sittlichkeit erhielt den Gnadenstofs, als die entsetzlichen Cataloge jener erdachten Möglichkeiten von Sünden, jede mit ihrer besonderen Strafe, zum Codex der christlichen Sittlichkeit und zur Richtschnur des christlichen Lebens erhoben wurden⁴⁸⁾.

2. Zweitens hat die Anerkennung des Christenthums durch den Staat die feste Grenze zwischen der Kirche und der Welt immer mehr verwischt. Die Thatsache, daß die

⁴⁸⁾ Ich beziehe mich hier auf die unter dem Namen „Bußbücher“ bekannten Schriften. Die wichtigsten sind zu finden in Wassersleben's *Bußordnungen der abendländischen Kirche*, Halle 1851; Kunstmann, *Die lateinischen Pönentialbücher der Angelsachsen*, Mainz 1844; Haddan and Stubbs, *Councils and Ecclesiastical Documents*, Vol. III.

Christen nicht mehr eine *παροικία* waren, eine Colonie von Fremden in einem fremden Land, und daß die Provinzialrichter Christen waren — wie auch die Kaiser, die oberste Gerichtsstanz —, verminderte die Kraft der Gründe, daß Streitigkeiten „in irdischen Angelegenheiten“ an die kirchlichen Beamten zu bringen seien. Die auf freier Zustimmung beruhende Jurisdiction der kirchlichen Gerichtshöfe wurde auf die Fälle eingeschränkt, wo die kirchlichen Beamten selbst betroffen waren. In dieser Form erkannte sie der Staat an, betrachtete sie aber doch mit mißtrauischen Augen. Hieraus erwachsen jene fortdauernden Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche, mit denen Viele unter uns vertraut sind, deren Verfolgung aber jenseits der Grenzen der hier uns beschäftigenden Aufgabe liegt: die Kirche forderte beharrlich ihre eigene und freie Gerichtsbarkeit und der Staat suchte sie ebenso beharrlich einzuschränken ⁴⁹). Innerhalb dieser Zwistigkeiten gab es noch einen anderen Streit — den Streit über die Competenz der Bischöfe, als alleinige Richter ohne das „*συνέδριον*“ oder Presbytercollegium zu fungiren, während sie doch in alten Zeiten nur die Präsidenten desselben gewesen waren. Doch giebt es wenigstens zwei deutliche Anzeichen, daß die ursprüngliche Auffassung vom Presbyterat niemals ganz abhanden gekommen ist. Das eine ist die Thatsache, daß in allen Bestimmungen der lateinischen Kirche für die Ordination der Presbyter, sowohl in den Gebeten wie in den Anreden an das Volk, die Kirchenleitung ein hauptsächliches Stück in der Auffassung vom Amte des Presbyters bildet ⁵⁰);

⁴⁹) Siehe unten, sechste Vorlesung.

⁵⁰) Die Hauptbitte des „consecratio“ betitelten Gebetes, dessen Bedeutung nicht allein aus seiner Stellung im Gang der Handlung, sondern auch aus der Thatsache erhellt, daß es sich mit wenigen Wortänderungen von der Zeit der frühesten uns erhaltenen Sacramentbücher bis jetzt fast unverändert erhalten hat, lautet folgendermaßen: „Da quaesumus, omnipotens

das andere ist die Thatsache, daß, nachdem das Parochialsystem die Oberhand gewonnen hatte, dem Presbyter bei seiner Einsetzung in das Amt eines Parochus gesagt wurde, er werde gesendet nicht um zu unterrichten, sondern um zu regieren („ad regendum“). Die Auffassung des Presbyteramtes, welche diesem Ausdruck zu Grunde liegt, ist für uns noch in der modernen Zeit erhalten in dem gebräuchlichen Titel „Rector“⁵¹⁾.

Inzwischen traten andere Functionen, welche früher im Hintergrunde gestanden hatten, nun deutlich hervor. Die Amtsgeschäfte, welche bisher besprochen worden sind, sind sämtlich solche gewesen, die nur von einem Concil oder Collegium von Presbytern ausgeführt werden konnten und eben diesem eigenthümliche waren⁵²⁾. Ob und welche Competenzen der einzelne Presbyter, wenn er allein stand, besessen

Pater, in hos famulos tuos presbyterii dignitatem : innova in visceribus eorum spiritum sanctitatis, ut acceptum a te, Deus, secundi meriti munus obtineant, censuramque morum exemplo suo conversationis insinuent. Sint providi cooperatores ordinis nostri; eluceat in eis totius forma justitiae ut bonam rationem dispensationis sibi creditae reddaturi aeternae beatitudinis praemia consequantur.“ (Der hier gegebene Text ist der des modernen römischen Pontificals; der Text der Sacramentbücher von Leo und Gelasius findet sich bei Muratori, *Liturgia Romana vetus*, Vol. I, pp. 425, 513.) Die Form der Anrede an das Volk oder an die Ordinanden hat verschiedene Phasen durchgemacht; allein auch die späteste Gestalt, die des römischen Pontificals, hat die alte Bestimmung bewahrt, daß die Presbyter dazu da seien, dem Bischof zu helfen, wie die Siebenzig Aeltesten dem Moses.

⁵¹⁾ Z. B. Concil. Cabill. (i. J. 649) c. 5; Statt. *Eccles. Antiq.* (= 4. Conc. Carth.) c. 36. Verzichtete ein Parochus auf sein Amt, so sagte man, daß er „ab ordine et titulo et regimine plebis se exuere“, Concil. Remens. i. J. 874, c. 1. Der Titel „Ecclesiae rector“ scheint nicht vor dem neunten Concil von Toledo (i. J. 655; c. 2) vorzukommen.

⁵²⁾ Die geringste Anzahl der Presbyter scheint zwei gewesen zu sein, welche mit dem Bischof ein Collegium von drei bildeten. Dies war auch die geringste Anzahl für ein jüdisches Synedrium (Talmud. Bab. *Sanhedrin* 2); vgl. oben, Anmerkung 17.

hat, ist durchaus ungewiß. Aber durch eine jener langsamen und stillen Revolutionen, welche der Verlauf vieler Jahrhunderte sowohl in politischen wie in religiösen Gemeinschaften zu Stande bringt, ist die alte Auffassung von dem Amte, nach welcher es im wesentlichen ein disciplinäres und collegiales war, verdrängt worden durch eine andere, nach welcher nicht nur der einzelne Presbyter competent ist, alle Functionen der Presbyter zu vollziehen, sondern nach der auch jene Functionen nicht mehr primär auf die Disciplin sich beziehen, sondern auf „den Dienst am Wort und an den Sacramenten“⁵³).

1. Was das Erste betrifft, den Dienst am Wort, so ist gewiß, daß die Presbyter der alten Kirchen nicht nothwendig lehren mußten. Es war ihnen nicht untersagt zu lehren; aber wenn sie lehrten und regierten, so verbanden sie zwei geschiedene Pflichten⁵⁴). In den zahlreichen Beziehungen auf Presbyter in der nachapostolischen Litteratur findet sich auch nicht *eine* auf ihre Stellung als Lehrer, selbst dort nicht, wo man eine solche Beziehung erwarten müßte, so z. B. in der Aufzählung der Pflichten der Presbyter, welche von Polykarp in der Form von Ermahnungen zur Erfüllung derselben gegeben wird⁵⁵). Aber die clementinischen Schriften

⁵³) Sogar in den jüdischen Gemeinden scheint sich der Unterschied zwischen Presbytern und ἀρχισυνάγωγοι, d. h. zwischen συνέδριον und συναγωγή, allmählich verwischt zu haben; wenigstens sind beide Namen in Justinian. *Novell.* 146, 1, wie es scheint, identificirt, παρ' αὐτοῖς ἀρχιφερεκῖται ἢ πρεσβύτεροι τυχὸν ἢ διδάσκαλοι προσαγορευόμενοι.

⁵⁴) Dies ist ein sicherer Schluß aus 1. Tim. 5, 17; so sind in Eph. 4, 11 die ποιμένες von den διδάσκαλοι unterschieden, und in Herm. *Vis.* 3, 5, 1 die ἐπίσκοποι (wahrscheinlich identisch mit πρεσβύτεροι) von den διδάσκαλοι; so werden auch in Hippol. apud Epiphan. *Haeres.* 42, 2 und in Euseb. *h. e.* 7, 24, 6 die πρεσβύτεροι und διδάσκαλοι getrennt erwähnt.

⁵⁵) Polycarp. *ad Philipp.* 7. Die pseudoclementinischen Constitutionen berücksichtigen unzweifelhaft das Vorhandensein ungelehrter Presbyter (*Διατ. Κλήμ.* c. 16).

vom Anfang des 3. Jahrhunderts machen die Unterscheidung, daß, sofern den Bischöfen die Verkündigung der Lehre obliegt, die Presbyter die Sittenregeln zu predigen haben; anders ausgedrückt: sie sollen das einschärfen, was zu *fordern* ihres Amtes ist⁵⁶). Um dieselbe Zeit finden wir in den Acten zweier africanischer Märtyrer und später, aber noch in demselben Jahrhundert, in einem Brief des Cyprian die Combination dieser zwei Functionen in dem Titel anerkannt: „Presbyteri doctores“⁵⁷). Noch später zeigt Chrysostomus deutlich, daß die beiden Functionen noch immer trennbar sind, wenn er sagt, daß zu seiner Zeit die weniger intelligenten Presbyter mit dem Vollzug der Taufhandlung betraut seien, die verständigeren mit der Predigt⁵⁸).

2. Das Zweite anlangend, so war die Theorie, auf welcher der öffentliche Cultus der ältesten Kirchen beruhte, diese, daß jede Gemeinde in sich vollständig sei, und daß bei jedem Act des öffentlichen Cultus alle Factoren, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt, zugegen sein müssen. Nachdem sich das Episcopalsystem durchgesetzt hatte, gab es überall dort Bischöfe, wo in der späteren Zeit eine Pfarrkirche gewesen wäre. Aus der kleinen Provinz Asia proconsularis, welche ungefähr die Größe von Lincolnshire hatte, waren auf einem alten Concil 42 Bischöfe anwesend⁵⁹); in der nur halbbekehrten

⁵⁶) Clementin. *Hom.* 3, 65 vgl. Clem. Alex. *Strom.* 7, 1 p. 829 ed. Pott. τὴν μὲν βελτιωτικὴν οἱ πρεσβύτεροι σώζουσιν εἰκόνα, τὴν δὲ ὑπερετικὴν οἱ διάκονοι.

⁵⁷) Cyprian. *Epist.* 29 (24) p. 548, ed. Hart.; Acta SS. *Perpetuae et Felicitatis*, ap. Ruinart *Acta Martyrum Sincera*, c. 13, p. 99. Selbst in der Zeit Augustins war es wider die Regel, wenn ein Presbyter in Gegenwart eines Bischofs predigte. (Possid. *Vita S. August.* c. 5.)

⁵⁸) Chrys. *Homil. 3 in Epist. I ad Corinth.* c. 3, Op. Vol. X, p. 19, ed. Montf.

⁵⁹) Dies bezieht sich nicht auf das frühere, sondern auf das spätere (nachdiokletianische) Asia Proconsularis. Für diese Provinz erwähnt Hierokles (*Synecdemus*, p. 658) in allem 42 Städte. Von diesen waren 32

Provinz Nordafrica sind die Namen von 470 Bischofsstädten bekannt⁶⁰). Es ist daher mit Recht zu schliessen, daß der Bischof als der erste Beamte der Gemeinde stets den Vorsitz geführt hat, so oft dieselbe sich versammelte. Die Oblationen bei der Eucharistie wurden bei ihm niedergelegt; sie wurden durch die Diaconen vertheilt; in der Beschreibung der Eucharistie, welche Justin der Märtyrer gegeben hat, haben die Presbyter überhaupt keine Stelle⁶¹), und in dem späteren und viel ausgearbeiteterem Ritual, welches sich in den apostolischen Constitutionen erhalten hat, ist ihre Stellung eine gänzlich unbedeutende⁶²). Sie besaßen wahrscheinlich nicht mehr als den *Stand*, welchen die jüdischen Presbyter in der Synagoge hatten — besondere Ehrensitze, aber keinen berufsmässigen Antheil an der Leitung des Gottesdienstes.

Aber im Laufe der Zeit unter dem Einfluß geänderter Verhältnisse erfuhr das ursprüngliche System eine große Wandelung. Es entwickelte sich das System kleinerer Gemeinden innerhalb einer und derselben Stadt oder in den umliegenden Landbezirken, die jedoch, obgleich räumlich von der Muttergemeinde getrennt, in der Theorie mit ihr noch als eine Einheit galten und unter der Oberaufsicht ihres Bischofs und Concils standen. Von den Presbytern der Muttergemeinde wurde Einer oder Mehrere delegirt, um über die neue Vereinigung die Oberaufsicht zu führen⁶³). Die Functionen eines solchen Presbyters waren während einer langen Zeit eng begränzte. Die von einem Presbyter vollzogene Taufe und Eucharistie ist ohne Zweifel von Anfang

in den Subscriptionen zu dem Concil von Ephesus durch ihre Bischöfe vertreten und 39 in dem Subscriptionenverzeichniß des Chalcedonensischen Concils (ap. Mansi, *Concilia*, Vol. IV, pp. 130, 2007, 1710; vgl. Kuhn, *Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches*, 2. Theil, S. 276).

⁶⁰) Kuhn, ebendas. S. 436; Gams, *Series Episcoporum*, p. 463.

⁶¹) Justin. *Apol.* I, 67.

⁶²) *Const. Apost.* VIII, 1—14.

⁶³) Siehe unten, achte Vorlesung.

an gültig gewesen. Aber nach kirchlicher Ordnung konnte ein Presbyter nur in Nothfällen taufen, und es ist nicht gewiß, daß er ein ursprüngliches Recht auf die Celebrirung der Messe besessen hat⁶⁴). Im Laufe der Jahre, als die Zahl der Bischöfe sich verminderte und die Zahl der detachirten Gemeinden sich vermehrte, wurden die Functionen der Presbyter in solchen Gemeinden immer selbständigere. Ihr Recht zu predigen und die Messe zu celebriren wurde ein gesichertes und unbezweifeltes; aber eine bekannte Thatsache zeigt, daß die ursprüngliche Theorie niemals ganz verdrängt worden ist: die Bischöfe der abendländischen Kirchen haben bis auf den heutigen Tag ihr besonderes Recht in Bezug auf die zusammengesetzten Cäremonien des Taufsacraments bewahrt. Keine Taufe ist in der Theorie vollständig, solange der Bischof noch nicht den Ritus vollzogen hat, welcher einst unmittelbar auf die Taufe folgte, der aber jetzt als eine besondere heilige Handlung erscheint — die Confirmation⁶⁵).

Die Wandelung war eine unvermeidliche. Die Functionen

⁶⁴) Vgl. die in der fünften Vorlesung, Anmerkung 22 und 23, angeführten Stellen aus Tertullian; bestätigt in Hinsicht der Taufe sind sie von Hieronymus (*Dial. c. Lucifer. 9*, Op. ed. Migne, Vol. II, 164): „inde (d. h. von der Nothwendigkeit der Einheit) venit ut sine charismate et episcopi jussione neque presbyter neque diaconus jus habeat baptizandi; quod frequenter, si tamen necessitas cogit, scimus etiam licere laicis“; und in Hinsicht auf das Abendmahl von Ignatius, *ad Smyrn. 8, 1*, ἐκελευν βεβαλα εὐχαριστια ἡγελσθω, ἡ ὑπὸ τὸν ἐπισκοπον οὐσα ἢ ᾧ αὐτὸς ἐπιτρέψη.

⁶⁵) Die Trennung der beiden Hauptelemente des Taufritus, Untertauchen und Handauflegen, hat schon zu Hieronymus Zeiten begonnen im Westen herrschend zu werden. Die Handauflegung war als ein Zeichen der Hochachtung seiner Würde und nicht im Sinne dogmatischer Nothwendigkeit für den Bischof, reservirt „ad honorem potius sacerdotii quam ad legem necessitatis“ (Hieron. *Dial. c. Lucifer. c. 9* Op. ed. Vall. II, 181). Als im neunten Jahrhundert, im Streite zwischen der griechischen und römischen Kirche, die lateinischen Theologen die Absonderung der „Confirmation“ mit Gründen zu vertheidigen hatten, so konnten sie keine frühen Zeugnisse hierfür beibringen (vgl. den Tractat des Aeneas von Paris in Dachery, *Spicilegium*, Vol. I, p. 141).

der ältesten Presbyter beziehen sich auf einen Zustand der Gesellschaft, der seit langer Zeit bereits vergangen ist. Das Pönentialsystem, welches von Einigen als die moderne Copie des alten Systems betrachtet wird, entwickelte sich aus ganz anderen Bedingungen und beruht auf einem wesentlich verschiedenen Princip. Zwischen dem „Chiffonnier“ der Gewissen, der in dem Unrath kranker Gedanken und verächtlicher Handlungen stöbert, und dem alten Collegium von Disciplinaren giebt es keine andere Aehnlichkeit als die einer bizarren Carricatur. Soll eine Analogie hier gesucht werden, so kann man sie eher in den Beamten jener kleineren Secten finden, die von Zeit zu Zeit auf dem weiten Boden der Christenheit aufgetaucht sind, und die innerhalb ihrer eigenen engen Grenzen selbst ersterben, sobald der Enthusiasmus ihrer ersten Gründer sich in geschriebene Disciplinarbestimmungen niedergeschlagen hat. Denn in der modernen Zeit hat die Auffassung vom Wesen der Moral und von den Kräften, welche die Handlungsweise der Menschen bestimmen, einen bedeutsamen Wechsel erlebt, obgleich die Triebfedern des menschlichen Handelns dieselben geblieben sein mögen. Wir sind wieder zu der Ueberzeugung gekommen, die nicht neu, sondern alt ist, daß die Tugenden, welche durch eine äußere Disciplin belohnt, und die Laster, welche bestraft werden können, in der Regel nicht diejenigen sind, welche die Seele verbessern oder verderben. Die innere Welt des sittlichen Lebens kennt kein anderes Tribunal als das des Gewissens; und die Erziehung des Gewissens, welche nur ein anderer Ausdruck ist für das sittliche Wachsthum, ist das Ergebniß vieler innerlich wirkender Kräfte — nicht am wenigsten jener Kraft, welche der geringste Diener der Kirche in Bewegung zu setzen vermag, wenn er das Ideal eines göttlichen Lebens den Gemüthern der Menschen vorhält, welches einmal eine leibhaftige Wirklichkeit gewesen und noch kein verschwundener Traum ist.

V i e r t e V o r l e s u n g .

Die Obergewalt des Bischofs.

Zwei Stellen in den Pastoralbriefen ausgenommen — doch sind diese Ausnahmen wahrscheinlich mehr scheinbar als wirklich — wird sonst überall in der apostolischen und nach-apostolischen Litteratur von kirchlichen Beamten im Plural gesprochen ¹⁾. Die Namen, mit welchen sie bezeichnet werden, sind verschieden, jedoch vertauschbar; diese Verschiedenheit erklärt sich wahrscheinlich durch die Thatsache, daß denselben Beamten, oder Beamten, welche denselben Rang hatten, verschiedene Functionen zukamen. Aber im Laufe des 2. Jahrhunderts, während allerdings meistens noch dieselben Namen fort und fort im Plural gebraucht werden, wird *ein* Name auf einen einzelnen Beamten übertragen, der unzweifelhaft über den anderen steht und bei jeder Aufzählung kirchlicher Beamten besonders erwähnt wird.

Ich habe bereits Gründe zur Erklärung der Thatsache beigebracht, daß dieser einzelne Beamte aus der Zahl der Namen, welche für die Kirchenbeamten gebraucht wurden, hauptsächlich *einen* (den des „Bischofs“) als den solennen erhalten hat. Ich komme nun auf die viel schwierigere Frage,

¹⁾ Die Ausnahmen sind 1 Tim. 3, 2 und Tit. 1, 7. Wahrscheinlich sind sie mehr scheinbare als wirkliche, da der Artikel wohl generisch zu nehmen ist. Es ist aber die Frage nach dem genauen Sinn hier für die weitere Frage nach dem Alter der Briefe von größter Bedeutung.

wie jene Obergewalt entstanden ist. Mit dem grössten Mißtrauen aber nehme ich dieselbe auf, weil hier eine Hypothese lange Zeit hindurch allgemein verbreitet gewesen ist, welche direct nicht widerlegt werden kann, und welche den Ursprung jener quasi-monarchischen Obergewalt auf eine Einsetzung zurückführt, sei es nun des Herrn selbst, sei es seiner Apostel, die nach seinen ausdrücklichen Anordnungen gehandelt hätten. Allein trotz der ehrwürdigen Namen, durch welche in vielen Jahrhunderten und in vielen Kirchen diese Hypothese vertreten worden ist, und trotz der Nachtheile, unter welchen ein Jeder leidet, welcher den kurzen und bequemen Weg, den sie ihm zu bieten scheint, verläßt und sich eine Strafe durch ein dichtes Gestrüpp verwickelter Thatsachen bahnt, ist es doch, wenigstens für Einige von uns, unmöglich, den Glauben gelten zu lassen, daß der Episcopat eine Ausnahme in dem Gange der göttlichen Weltregierung bildet. Wir können uns nicht der Forderung entziehen, weiterzugehen und zu untersuchen, welche Ursachen wirksam gewesen sind, um die Entstehung der Obergewalt zureichend zu erklären, ohne unsere Zuflucht zu der Annahme einer speciellen und aufsergewöhnlichen „Einsetzung“ zu nehmen.

Auf zwei Gruppen von Thatsachen bitte ich Sie, Ihre Aufmerksamkeit zu richten, auf die Organisation der gleichzeitigen Genossenschaften und auf die innere Lage der christlichen Gemeinden selbst.

1. Blicken wir auf die gleichzeitigen Organisationen, so finden wir, daß die Tendenz auf die Einsetzung von Präsidenten eine fast, wo nicht durchgängig, allgemeine war. Die Beweise für das Vorhandensein dieser Tendenz beruhen nicht auf wenigen Thatsachen — solchen, die in einer großen Masse von historischen Notizen zur Stütze jeder beliebigen Hypothese gesammelt werden können — : sie sind vielmehr zahlreich und mannigfaltig und erleiden keine bedeutenden Ausnahmen. Mögen wir nun auf die städtischen Collegien, auf

die privaten Genossenschaften — die religiösen und die weltlichen, die im Osten so zahlreich waren —, auf die Provinzialversammlungen, auf die Magistrate, auf die jüdischen Verwaltungshöfe in Palästina und in der Diaspora blicken, oder mögen wir die Ausschüsse der städtischen Collegien betrachten, deren Mitglieder hie und da wie in den christlichen und jüdischen Collegien den Namen „Aelteste“ (πρεσβύτεροι) führten, stets finden wir deutliche Beweise, daß ein präsidirender Beamter vorhanden war ²⁾.

²⁾ Folgende Beispiele mögen dies bekräftigen: 1) in den städtischen Collegien gab es einen βούλαρχος, so zu Termessus, *Corp. Inscr. Graec.* No. 2264, zu Branchidae, *ibid.* No. 2881, zu Aphrodisias, *ibid.* No. 2811, zu Thyatira, *ibid.* No. 3494; einen πρέσβυς zu Sparta, Le Bas, *Voyage Archéologique*, 2. partie, ed. Foucart, No. 173 a. 2) in den Privat-Genossenschaften war es ein ἀρχιερατιστής, zu Athen, *Corp. Inscr. Graec.* No. 126 (= *Corp. Inscr. Att.* Vol. III. No. 23) ein ἀρχιθιασλιτής zu Delos, *ibid.* No. 2271; ein προστάτης τῆς συνόδου, *ibid.* No. 4893, in Oberägypten. 3) in den Provinzialversammlungen erhielt der Präsident den Namen von der jeweiligen Provinz; so der Präsident des κοινόν Syriens den Namen Συριάρχης, Cod. Justin. 5, 27, 1, Βιθυνιάρχης der von Bithynien, Le Bas et Waddington, No. 1142 (vgl. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung*, Bd. I, S. 374, der an dieser Stelle eine vollständige Liste solcher Präsidenten giebt und das Amt mit dem eines ἀρχιερείς identificirt; ebenso Kuhn, *Verfassung des röm. Reichs*, 1. Th. S. 106 ff.). 4) in Magistraten war es ein πρέσβυς τῆς συναρχίας, auch ein πρέσβυς τῶν ἐφόρων zu Sparta in der Kaiserzeit, und die Versammlung wird manchmal auch bezeichnet mit οἱ περὶ τὸν δεῖνα *Corp. Inscr. Graec.* 1241, 1249, 1268, 1326, 1347, 1375 (vgl. Boeckh's Anmerkung, *ibid.* Vol. I, p. 610). 5) in den jüdischen Verwaltungshöfen war es ein γερονσιάρχης zu Rom *Corp. Inscr. Graec.* 9902 und in Campanien, Mommsen, *Inscr. Regn. Neap.* No. 2555 (vgl. Schürer, *Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom*, p. 18); 6) in den Ausschüssen der städtischen Collegien war es ein ἀρχιπρότανις, zu Milet und zu Branchidae, *Corp. Inscr. Graec.* Nrr. 2878, 2881; ein ἀρχιπρόβουλος zu Termessus, *ibid.* No. 4364, und das Amt wird bezeichnet mit dem Ausdruck ἄρξαντα τοῦ πρεσβυτικοῦ zu Chios und zu Sinope, *ibid.* Nrr. 2220, 2221, 4157. Zu dem oben festgestellten könnte man noch hinzufügen, daß in Aegypten, von der makedonischen Königszeit an, jede Beamtenklasse, mochte sie groß oder klein sein, derart organisirt gewesen zu sein scheint,

Obgleich nun die Existenz jenes allgemeinen Zuges innerhalb der gleichzeitigen Organisationen durchaus noch nicht beweist, daß auch die christlichen Gemeinden von ihm bestimmt worden sind, so kann sie doch die Wahrscheinlichkeit der Annahme begründen, daß Gemeinden, welche in anderer Hinsicht, ihrer Verfassung nach, jenen Organisationen so vielfach gleichartig waren, auch in diesem Punkte mit ihnen übereinstimmten. Diese Annahme wird bestärkt durch die Thatsache, daß die Gegenden, für welche das Vorhandensein von Präsidenten hier am frühesten bezeugt ist, gerade diejenigen sind, in Bezug auf welche die Beweise für die Existenz von Präsidenten auch in anderen Vereinigungen die zahlreichsten und stärksten sind. In beiden Fällen sind sie hauptsächlich für die großen Städte zu liefern und für den Osten zahlreicher wie für den Westen. So zuverlässig ist auf Grund sorgfältiger Prüfung des Thatbestandes jene Annahme, daß, wenn wir es nicht als historisches Factum wüßten, daß die christlichen Kirchen allmählich eine monarchische Verfassung erhalten haben, wir das Fehlen eines leitenden Oberhauptes ebenso nothwendig als ein der Erklärung bedürftiges Problem ansehen müßten, wie für uns in unserer Zeit die Existenz neugebildeter Arten von Vereinen, welche weder einen Präsidenten noch einen Gouverneur oder Vorsteher besäßen, ein solches wäre.

2. Blicken wir auf die innere Lage der christlichen Gemeinden, so werden wir erkennen, daß hier verschiedene Ursachen wirksam waren, um die Entwicklung zu befördern, welche, wenn sie auch von den damaligen Gesellschaften nicht unzertrennlich gewesen ist, doch auf jeden Fall dem herrschenden Zuge in ihnen entsprochen hat. Mögen wir sie nun nach Seiten ihrer hülfeleistenden Thätigkeit betrachten als Gemeinden,

daß jede einem Oberbeamten untergeordnet war. Beispiele hierzu finden sich in Boeckh's *Corp. Inscr. Graec.* Vol. III, p. 305.

in denen die Wittwen und Armen aus einer gemeinsamen Kasse unterstützt wurden, oder in Bezug auf die Disciplin, die sie ausübten, als Gemeinden, die mit einander durch das Band eines heiligen Lebens verbunden waren und in welchen Unsittlichkeiten streng gerichtet wurden, oder mögen wir sie als Cultus-Gemeinschaften in's Auge fassen, die für ihren Gottesdienst irgendwelche Anweisung und Leitung nöthig hatten, in jeglicher Hinsicht mußte sich hier mit der Zeit die Einrichtung einer centralisirten Verwaltung, mindestens die Einsetzung eines Vorstehers für das leitende Collegium empfehlen, in den großen Städten aber mußte eine solche Organisation fast zur Nothwendigkeit werden.

Es giebt aber noch zwei andere Gruppen von Ursachen, die in derselben Richtung wirksam gewesen sind.

Erstlich : in einigen Fällen war ein Apostel während seines Lebens der Leiter einer Gemeinde gewesen, und man darf vielleicht annehmen, daß der Gedanke einer persönlichen Oberleitung Bestand behielt und den Tod des Apostels überdauert hat; in anderen wurde ein Beamter von einem Apostel speciell mit der Aufsicht einer Gemeinde betraut; endlich gab es Fälle, in welchen besonderes Vermögen oder besonderes Verdienst einem Manne einen dominirenden Einfluß in der Gemeinde verschafften. Es ist allerdings gänzlich ungewiß, in wie weit solche Fälle als vorbildliche anzusehen sind : wahrscheinlich ist es, daß, wo solch' eine Obergewalt bestand, sie mehr persönlicher als amtlicher Art war, zumal da diejenigen, welche sie ausübten, keinen sie auszeichnenden Namen getragen zu haben scheinen. In späterer Zeit erst wurden sie „Bischöfe“ genannt; die Clementinen sprechen von Jacobus „dem Bruder des Herrn“ als dem „Erzbischof“ und „Bischof der Bischöfe“³⁾; die Subscriptionen der Pastoralbriefe in

³⁾ Clementin. *Recog.* 1, 73 „Jacobus archiepiscopus“ (so in späterer Zeit, z. B. Conc. Ephes. c. 30 „Ἰακώβου ἀποστόλου καὶ ἀρχιεπισκόπου);
6*

einigen Versionen und späteren Handschriften nennen Timotheus und Titus „Bischöfe“ in Bezug auf Ephesus und Creta⁴⁾. Aber es giebt keinen Beweis aus alter Zeit für den Gebrauch dieser Titel in der angegebenen Beziehung⁵⁾, und andererseits nennt Irenäus den Polykarp bald „Bischof“, bald „Presbyter“⁶⁾; was aber noch bezeichnender ist — Irenäus spricht in einem officiellen Schreiben an das Oberhaupt der römischen Kirche, in welchem es nach den Umständen des Falles sehr unverständig gewesen wäre, irgend eine Rechts- oder Höflichkeitsform bei Seite zu setzen, von den Vorgängern Jenes als von „Presbytern“⁷⁾.

Epist. Clem. ad Jacob. inscr. Κλήμης Ἰακώβῳ τῷ κυρίῳ καὶ ἐπισκόπων ἐπισκόπῳ.

⁴⁾ Die früheste Handschrift, in welcher dies gefunden wird, ist wahrscheinlich der *Cod. Coislensis* vom 6. Jrh. Die Uebersetzung, worin es vorkommt, ist die Peschito. In den gröfseren Handschriften und in den frühen lateinischen Uebersetzungen findet sich jene Subscription nicht.

⁵⁾ Der älteste Gebrauch dieses Wortes mit bestimmter Bezugnahme auf ein Einzelindividuum ist die Ueberschrift des Briefes des Ignatius an Polykarp, Ἰγνάτιος ὁ καὶ θεοφόρος, Πολυκάρῳ ἐπισκόπῳ ἐκκλησίας Συμωναίων; allein das Fehlen des bestimmten Artikels und die Ueberschrift von Polykarps eigenem Brief, Πολύκαρπος καὶ οἱ σὺν αὐτῷ πρεσβύτεροι lassen sich nicht mit der Hypothese in Einklang bringen, wonach das Wort bereits dem Haupte der Gemeinde in einziger Weise gegolten hätte. Der nächstälteste Gebrauch des Wortes ist wahrscheinlich auch in einer Bezugnahme auf Polykarp in dem Briefe des Polykrates an Victor zu sehen (bei Euseb. *h. e.* 5, 24). Hierbei ist zweierlei zu beachten: 1) dafs diese ältesten Anwendungen auf Beamten asiatischer Kirchen sich beziehen, d. h. solcher, die in der Nachbarschaft von Gemeinschaften lagen, in welchen ἐπίσκοπος bereits ein Titel gewisser weltlicher Beamten war (vgl. zweite Vorlesung, Anmerkung 26, 28); 2) dafs Hegesipp den Häuptern der römischen Kirche keinerlei Titel giebt.

⁶⁾ Iren. *Epist. ad Florin.* ap. Euseb. *h. e.* 5, 20, 7 ὁ μακάριος καὶ ἀποστολικὸς πρεσβύτερος; *adv. Haeres.* 3, 3, 4 ὑπὸ τῶν ἀποστέλλων κατασταθεὶς . . . ἐπίσκοπος.

⁷⁾ Iren. *Epist. ad Victor.* ap. Euseb. *h. e.* 5, 24, 14 οἱ πρὸ Σωτῆρος πρεσβύτεροι οἱ προστάντες τῆς ἐκκλησίας ἧς σὺ νῦν ἀφηγῆ, ἄνικητον λέγομεν καὶ Πίον κ. τ. λ. Erst in dem dritten Jahrhundert geben den

Zweitens ergibt sich hier ein deutlicher Beweis aus dem frühen Vorhandensein einer Theorie über das Wesen der kirchlichen Organisation. Dieselbe muß von bedeutendem Einfluß auf die Gemeinden gewesen sein, in welchen sie gültig war; denn sie hat sich fortdauernd erhalten, auch nachdem eine entgegengesetzte Theorie sie aus der ursprünglichen Stellung verdrängt hatte. Für den Schreiber der ignatianischen Briefe ist jede organisirte christliche Gemeinde ein vollkommenes Abbild der ganzen Kirche Gottes. Sie ist eine ächte Theokratie. Zu Lebzeiten des Herrn selber ist er das sichtbare Haupt jenes Himmelreichs gewesen, welches er verkündigte; seine Apostel umstanden ihn als seine Diener — die zwölf Häupter und Patriarchen der Stämme des neuen Israel —, die übrigen Jünger — das neue Gottesvolk — hatten zugehört und gehorcht. So war es noch : der Bischof saß an der Stelle des Herrn; die Presbyter waren, was die Apostel gewesen sind; die übrigen Gemeindeglieder hatten zuzuhören und zu gehorchen⁸⁾. Bei dieser Theorie der kirchlichen Organisation war die Existenz eines Präsidenten eine Nothwendigkeit; und die Theorie scheint auf die ersten Anfänge der christlichen Genossenschaften zurückzugehen. Denn in jenen Anfängen stellte sich das Reich Gottes in concreter Weise als das Reich Davids dar. In der jugendlichen Gemeinde von Jerusalem, nachdem der Herr „aufgenommen“ war, hat Jacobus als sein Verwandter und als nächster sichtbarer Repräsentant des königlichen Hauses, an seiner Stelle den Vorsitz geführt⁹⁾. Nach dem Tode des Jacobus wurde

römischen Bischöfen die uns erhaltenen Grabinschriften derselben den Titel *episcopus*; de Rossi, *Bulletino di Archeologia Crist.* ann. II. 1864, p. 50.

⁸⁾ Ignat. *ad Magn.* 6, 1.

⁹⁾ Hegesipp. ap. Euseb. *h. e.* 2, 23, 4. Clem. Alex. *ibid.* 2, 1, 3 p. 1005 ed. Pott.

ein anderer „Bruder“ als Nachfolger ausersehen¹⁰⁾. Andere Verwandte des Herrn führten in anderen Kirchen den Vorsitz¹¹⁾, und so erhielt sich die Idee, daß das neue Reich David's zu seinem Haupte Einen aus David's Stamm haben müsse, bis der Messias wiederkommen und die Herrschaft an sich nehmen würde. Sie blieb der Grundgedanke in der judenchristlichen Gemeindeverfassung, bis die so lange verzögerte Parusie an dem weiten Horizont einer nicht verwirklichten Zukunft zu verschwinden schien, und die Zerstörung der königlichen Stadt die Gedanken der Menschen von Jerusalem auf Rom lenkte¹²⁾.

Diese Thatsachen und die allgemeinen Erwägungen von Wahrscheinlichkeiten dürften die Erscheinung genügend erklären, daß die christlichen Gemeinden von dem allgemeinen Zuge, der in den gleichzeitigen Organisationen wirksam war, bestimmt worden sind, und daß das Presbytercollegium einen ständigen Präsidenten gehabt hat¹³⁾. Sie scheinen auch die

¹⁰⁾ Hegesipp. ap. Euseb. *h. e.* 3, 32 (von Symeon), „als ein Nachkomme Davids und als ein Christ.“ Ders. bei Euseb. *h. e.* 4, 22 „Symeon, der Sohn des Clopas wurde zum Bischof erwählt, welchen alle als den nächsten Vetter des Herrn vorschlugen“, so *ibid.* 3, 11.

¹¹⁾ Hegesipp. ap. Euseb. *h. e.* 3, 20, 32.

¹²⁾ Die große Bedeutung des Falles von Jerusalem (über den Umfang der Vernichtung vgl. hauptsächlich Aristo ap. Euseb. *h. e.* 4, 6, 3. Hieron. *Comm. in Sophon.* c. 1, 15, Vol. VI, p. 692, ed. Vall., Greg. Nazianz. *Orat.* 6, c. 18, Vol. I, p. 191, ed. Ben.) für die christliche Kirche hat Hieronymus bis zu einem gewissen Grade erkannt (*Epist.* 120 *ad Hedib.* c. 8, Vol. I, p. 27), sie ist häufig von modernen Schriftstellern betont worden, so von Gfrörer, *Allgemeine Kirchengeschichte*, Bd. I, S. 253, Rothe, *Vorlesungen über Kirchengeschichte*, herausg. von Weingarten, Bd. I, S. 75 ff.

¹³⁾ Hiermit ist nicht gesagt, daß, auch nachdem das Episcopalsystem feste Formen angenommen hatte, der Bischof stets ein Presbyter war. Es ist gewiß, daß nicht nur die spätere Regel, nach welcher ein Bischof aus der Zahl der Presbyter zu wählen war (siehe oben zweite Vorlesung, Anmerkung 59), oder doch vor seiner Bekleidung mit dem Bischofsamte formell zum Pres-

Thatsache zu erklären, daß die Functionen jenes Presbytercollegiums, wie sie von Clemens und Polykarp beschrieben worden, denen des Bischofs gleichartig sind, wie sie in den ignatianischen Briefen geschildert werden. Sie sind ferner durchaus vereinbar mit der Beobachtung, daß der Bischof in alter Zeit zu den Presbytern in dem Verhältniß eines Decan's zu den Kanonikern einer Kathedrale gestanden hat, oder in dem eines Präsidenten zu den ständigen Mitgliedern eines Comité's. Aber sie vermögen nicht das Phänomen zu erklären, daß die Bischöfe des dritten und der folgenden Jahrhunderte für sich außerordentliche Gewalten beansprucht haben, und daß sich der Primat schließlic in einen Supremat umgewandelt hat.

Die Ursachen dieses bedeutungsvollen Wechsels scheinen in einer Reihe überaus verschiedener Thatsachen zu liegen, die uns nöthigen, etwas länger bei ihnen zu verweilen.

Noch vor dem Schluß des apostolischen Zeitalters kam die Christenheit mit verschiedenen und bedeutenden geistigen Strömungen der Zeit in Berührung. Zuerst mit der großen Schule eines phantastischen Syncretismus, die innerhalb des

byterat zugelassen werden mußte, nicht bestand, sondern daß sogar jemand in einem Alter zum Bischof erwählt werden konnte, in welchem er noch nicht zum Presbyterat zugelassen werden durfte. Dies ist der springende Punkt in der Beweisführung des Hieronymus gegen Johannes von Jerusalem (*Epist.* 82 (62), Vol. I, p. 516, ed. Vall.), und hierauf bezieht sich wahrscheinlich der strittige Ausdruck *νεωτέραν τάξιν* in dem Briefe des Ignatius *ad Magn.* 3, 1 (vgl. Zahn's philologische Argumente in seinem *Ignatius von Antiochien*, S. 305 ff.) — Die Unterscheidung zwischen Verwaltungsbeamten und den Mitgliedern einer berathenden Versammlung war der römischen Welt eine geläufige. In den städtischen Rathsversammlungen hatten die Verwaltungsbeamten nicht nur Sitz und Stimme, sondern präsidierten ihnen auch; jedoch waren sie nur *ex officio* Mitglieder dieser Versammlungen, und nach Ablauf ihres Amtsjahres wurden sie wohl bei der nächsten Revision des Mitgliederzeichnisses aus der Liste gestrichen (vgl. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung*, Bd. I, S. 503 ff.).

Judenthums selbst entstanden war und in den Werken Philo's ein bedeutendes Denkmal zurückgelassen hat. Für diese Schule waren alle Thatsachen, die vergangenen und die gegenwärtigen, Allegorien. Nichts war das, was es zu sein schien, sondern es war nur das Symbol eines Unsichtbaren. Die Geschichte des alten Testaments wurde hier sublimirt zu einer Geschichte der Emancipation der Vernunft von der Leidenschaft. Wenn es von Abel hieß, er habe die Schafe gehütet, so bedeutete das, daß die moralische Weisheit die unverständigen Triebe unter Controle hält ¹⁴⁾. Wenn es von Israel hieß, daß es Krieg gegen Amalek geführt, so bedeutete das, daß, wenn die Vernunft sich selbst aufwärts über die Erde erhebt, wie Moses seine Hände erhob, sie durch das Schauen Gottes erstarkt ¹⁵⁾. Wenn von Abraham gesagt wird, er sei von Chaldäa nach Kanaan ausgewandert, so bedeutete das, daß die Weisheit die Vorurtheile und rohen Vorstellungen ihres ursprünglichen Zustandes fahren läßt und nach einer neuen Heimath strebt, dorthin, wo abstracte Gedanken Wirklichkeiten sind ¹⁶⁾. Für die, welche so dachten, boten die evangelischen Aufzeichnungen in derselben Weise neuen Stoff für die allegorische Deutung. Für die niedere Einsicht, für das sinnliche Auge war Christus eine Person, die gelebt hat, gestorben und aufgefahren ist, die christlichen Gemeinden waren die sichtbaren Versammlungen seiner Jünger, und die christlichen Tugenden waren gewisse Beschaffenheiten des Geistes, welche sich in Thaten kund gaben. Aber für den *geistigen* Sinn, für das Auge der Vernunft waren alle diese Dinge

¹⁴⁾ Philo, I, p. 170, ed. Mang.

¹⁵⁾ *Ibid.* p. 124.

¹⁶⁾ Philo, I, pp. 436, 437, ed. Mang. Diese allegoristische Methode ist in der Neuzeit am besten beschrieben worden von Siegfried, *Philo von Alexandrien*, Jena 1875, S. 160 ff. und Grätz, *Geschichte der Juden*, Bd. 3, dritte Aufl., Leipzig 1878, S. 406 ff.

geheimnißvolle Phantasmagorien. Die überlieferten Thaten Christi waren in Wahrheit der Zusammenstoß und das Schauspiel gewaltiger geistiger Mächte. Die christliche Kirche war eine Emanation aus Gott. Die christlichen Tugenden waren Phasen geistiger Aufklärung, welche mit den Handlungen, die „im Fleische“ vollzogen wurden, keine oder nur eine sehr lose Verbindung hatten. In weitestem Umfange wurden bereits die christlichen Ideen rationalisirt. Das Christenthum stand damals in Contact nicht nur mit Mysterien, sondern auch mit der Metaphysik. Aber es war die Metaphysik eines „Wunderlandes“. Abstracte Begriffe schienen körperliche Gestalt anzunehmen, seltsame Verbindungen zu schliessen, ineinander und voneinander zu gehen gleich der wechselnden Scenerie eines Drama's. So entstand eine neue Mythologie, in welcher Zeus und Aphrodite, Isis und Osiris, ersetzt waren durch „Abgrund“ und „Schweigen“, „Weisheit“ und „Macht“. Das Christenthum hörte auf eine Religion zu sein und wurde eine Theosophie; es hörte auf eine Lehre zu sein und wurde ein platonisches Gedicht; es hörte auf eine Richtschnur des Lebens zu sein und wurde ein Weltsystem. Aus der Welt der menschlichen Handlungen, in welcher es doch wohl seinen Ursprung gehabt hat, wurde es übergeführt in eine übersinnliche Welt leerer Unermesslichkeit, und seine Wahrheiten waren nicht mehr feste Thatsachen des Glaubens und Lebens, sondern erschienen wie der schimmernde, ungewisse und wesenlose Wolkenglanz des Himmels im Spätherbst ¹⁷⁾.

¹⁷⁾ Als Quellen für die Kenntniß der Ansichten der verschiedenen gnostischen Schulen hat man fast ausschließlich die bei ihren Gegnern sich findenden Citate sammeln müssen. Besonders Irenäus und Hippolyt kommen in Betracht. Die einzige vollständige gnostische Schrift, die sich bis in unsere Zeit erhalten hat, ist ein spätes valentinianisches Werk, betitelt *Ἱστορία Σοφίας*, dessen uns coptisch erhaltener Text nebst lateinischer Uebersetzung von Schwartz und Petermann im Jahre 1851 veröffentlicht worden ist. Die neuere Litteratur über diesen Gegenstand ist umfangreich. Den ersten

Dieser Uebergang erscheint uns ebenso paradox wie der Versuch einiger Philosophen in unseren Tagen, eine katholische Kirche mit Priesterschaft und Cultus auf der Basis der Negation des religiösen Gedankens aufzurichten. Aber es war ein Zeitalter der Paradoxien, und eine Zeit lang erschien der Triumph des Paradoxen wahrscheinlich. Die Berührung des Christenthums mit der Philosophie rief sehr bald ein Problem hervor, dessen Einfluß auf die Verfassung der Kirche ebenso entscheidend wurde wie auf die Lehre. Allerseits war zugestanden, daß das Christenthum seine Wurzeln in gewissen Thatsachen und Sprüchen hat; aber wenn jede beliebige Deutung dieser Thatsachen und Sprüche möglich war, wenn jedes philosophische System verkündigt werden durfte, sofern nur jene Worte in dasselbe eingeflochten werden konnten, so war offenbar, daß dann nur eine ganz lose Verbindung zwischen

klaren Einblick verschaffte das Werk Baur's, *Die christliche Gnosis*, siehe auch dessen *Geschichte der christlichen Kirche*, Bd. I. Den besten allgemeinen Ueberblick gewährt der Artikel Gnosticismus von Lipsius in Ersch und Gruber's *Allgemeiner Encyclopädie*, Bd. 71, S. 230 ff. (seitdem auch besonders gedruckt). Genaue kürzere Uebersichten, dabei mit werthvollen biographischen Notizen findet man in Ueberweg's *Grundriss der Geschichte der Philosophie*, Bd. II., und in Jakobi's revidirtem Artikel, Gnosis, in der zweiten Auflage von Herzog's *Real-Encyclopädie*, Bd. V. Die allgemeine Betrachtung, die wir oben vertreten haben, daß nämlich der Gnosticismus hinlänglich aus der Berührung des Judenthums und Christenthums mit der griechischen Philosophie erklärt werden kann, ist durch eine jüngst erschienene interessante Abhandlung von Joel, *Blicke in die Religionsgeschichte, Excurs II, Die Gnosis*, Breslau, 1880 bestätigt worden. Allein zwei kurze Abhandlungen (Weingarten, *Die Umwandlung der ursprünglichen Gemeindeorganisation zur katholischen Kirche* in v. Sybel's *Historischer Zeitschrift*, Bd. 45, 1881, S. 441 ff. und Koffmane, *Die Gnosis*, Breslau 1881), welche erst erschienen sind, als diese Vorlesungen bereits veröffentlicht waren, versprechen in mancher Hinsicht dem Studium dieses Gegenstandes eine neue Richtung zu geben, indem sie nämlich den Gnosticismus in Zusammenhang bringen mit den griechischen Mysterien und zu zeigen suchen, daß, wie die christlichen Genossenschaften, so auch die gnostischen mehr eine praktische als philosophische Richtung hatten.

den Gliedern der christlichen Gemeinden zu Stande kommen konnte. Es war practisch unmöglich — wenigstens in irgendwie umfassender Weise — eine Gemeinschaft zu bilden, die zu ihrer Grundlage in Bezug auf den Glaubensinhalt die freie Speculation über das Unergründliche, in Bezug auf die Moral ein Bekenntniß haben sollte, welches alle möglichen Verschiedenheiten von der extremsten Askese bis zur völligen Indifferenz umfaßte¹⁸⁾. Das Problem war da und verlangte gebieterisch eine Antwort — was soll die Grundlage der christlichen Vereinigung sein? Aber es war eine Zeit lang nicht zu lösen. Denn es gab keinen entscheidenden Maßstab und keine Appellationsinstanz. Es war erfolglos aus der Schrift zu folgern, daß dieses oder jenes philosophische System mit ihr unvereinbar sei, weil eine Hauptfrage erst ausgemacht werden mußte, ob die Schrift allegorische, resp. philosophische Deutungen zulasse oder nicht. In unserer Zeit scheint allerdings die Antwort auf solch' eine Frage leicht zu sein, aber damals ging die ganze Geistesrichtung vieler Menschen auf das Allegorisiren, und der Zug zum Mystischen überwog in der Stimmung des Geistes. Wie Homer Texte und Beweisgründe für platonische Vorlesungen liefern konnte, so gaben die Evangelien solche für gnostische Predigten ab. So aussichtslos war auf diesem Boden jeder Streit, daß Tertullian ihn verbot: „*incerta est victoria aut par incertae*“¹⁹⁾. Ebenso erfolglos war es an die Glaubensregel zu appelliren

¹⁸⁾ Die gnostische Ethik, wie die Ethik aller Systeme, welche den Gegensatz zwischen den materiellen und geistigen Elementen der menschlichen Natur aufs äußerste steigern, nahm nothwendigerweise eine zwiefache Richtung. Einerseits strebte sie darnach, das materielle Element zu unterdrücken und wurde so asketisch (dieses Extrem findet sich bei den Encratiten), andererseits suchte sie das materielle Element als indifferent zu behandeln und wurde so antinomistisch (dieses Extrem trifft man bei den Antitacten).

¹⁹⁾ Tertull. *De Praescr. Haeret.* 19.

— an diese elementare Form des Bekenntnisses; welche in das Taufritual aufgenommen war; denn diejenigen, welche eine Glaubensregel anerkannten, beanspruchten für die Deutung derselben die gleiche Freiheit wie für die Erklärung der Schrift: Karpokrates, Basilides und Valentin führten ihre Lehrmeinungen sämmtlich auf eine esoterische und überlieferte Verkündigung zurück, welche ihnen werthvoller war und größeres Ansehen genoß, als irgend eine geschriebene Formel²⁰⁾. Die Krisis war von einem Gewichte, welches gar nicht überschätzt werden kann. Krisen hat es seitdem fort und fort in der Geschichte des Christenthums gegeben, aber keine spätere mehr ist in ihrer Bedeutung jener für die Folgezeit gleichgekommen; denn die Frage, von der Alles abhing, war hier die, ob das Christenthum betrachtet werden solle als ein geoffenbartes Lehrgeganze oder als das *caput mortuum* von

²⁰⁾ Es waren hauptsächlich drei Streitpunkte: 1) Die Bestimmung des Canons der christlichen Schriften. Basilides (Orig. *Hom. I in Luc.* Vol. III, p. 933, ed. de la Rue), Apelles (Hieron. *Prolog. in Matt.* Vol. VII, p. 3, ed. Vall.), Valentin (Iren. 3, 11, 9), Marcion (Tertull. *adv. Marcion.* passim) lassen sämmtlich diese oder jene Evangelien zu, aber nicht unsere kanonischen Evangelien, wenigstens nicht in ihrer Integrität. 2) Die Bestimmung der einzelnen Sätze der „regula fidei“. Marcion (Tertull. *adv. Marcion.* I, 1) und andere Gnostiker (Iren. 3, 11, 3) hatten ihre „regulae fidei“ (die des Apelles ist von Hippolyt 7, 9 erhalten), die nicht allein von der orthodoxen regula, sondern auch unter sich differirten (Iren. 1, 21, 5; Tert. *De Praescr. Haeret.* 42). 3) Die Bestimmung der wahren und falschen Tradition der apostolischen Lehre. Karpokrates (Iren. 1, 25, 5), Basilides (Clem. Alex. *Strom.* 7, 17, p. 900, ed. Pott.), die Valentinianer (Ptolemaeus, *Epist. ad Floram*, ap. Epiphan. *Haeres.* 33, 7) und andere (Iren. 3, 2, 1; Anon. ap. Euseb. *h. e.* 5, 28, 3; Justin. *Dial. c. Tryph.* 48; Tertull. *adv. Prax.* 3; siehe besonders *Πιστις Σοφία*, p. 1, welche viel von Christi Lehren nach seiner Auferstehung zu erzählen weiß) behaupteten, ihre Lehre sei ihnen von den Aposteln her überliefert. Die letztgenannte Controverse war insofern schwieriger, als die beiden andern, als einige orthodoxe Schriftsteller, besonders Clemens von Alexandrien (vgl. Dähne, *De γλώσσει Clementis Alexandrini*, Leipzig, 1831) das Princip einer esoterischen und daher nicht zu verificirenden *γλώσσις* zuliefen.

Hundertern von philosophischen Systemen, ob die Grundlage der christlichen Organisation ein bestimmtes und bestimmt interpretirtes Bekenntniß sein solle oder ein Chaos von Speculationen. Aber große Krisen erzeugen große Conceptionen. Wenn große Fragen die Gemüther der Menschen bewegen, so wird eine Art unbewußter Logik in Vielen hervorgerufen, für welche dann ein Denker die passende Form findet. Die Form, welche der *Common sense* des Christenthums — wenn der Ausdruck erlaubt ist — aus dieser großen Frage entnahm, ist uns eine so bekannte, daß wir es als Schwierigkeit empfinden, uns in eine Zeit zu versetzen, in welcher sie noch nicht vorhanden war. Ihre erste Ausbildung und Fassung gebührt dem Genius eines Mannes. Mit großer rhetorischer Kraft und dialectischer Feinheit behauptete Irenäus, der Bischof der vornehmsten christlichen Gemeinde in Gallien, daß die Richtschnur für die christliche Lehre die Lehre der von den Aposteln gegründeten Gemeinden sei — von ihr nimmt er an, daß sie in allen wesentlichen Punkten unverändert dieselbe geblieben sei ²¹⁾. Er behauptete die Existenz und er verfocht die Autorität einer „fides catholica“ — des gemeinsamen Glaubens der christlichen Kirchen —, welche ebenso die „fides apostolica“ sei — der Glaube, welchen die Apostel verkündigt hätten ²²⁾. An dieser „fides catholica et apostolica“ seien alle individuellen Lehrmeinungen und Deutungen zu messen : die, welche mit ihr übereinstimmten,

²¹⁾ Die Beweisführung zieht sich durch die ganze Abhandlung; Stellen, wie Bch. 3, 2; 4, 6 sind besonders zu beachten.

²²⁾ Die Ausdrücke „fides catholica“, „fides apostolica“ sind wahrscheinlich später als Irenäus. Allein sie können als technische Ausdrücke für die Sache, für welche er stritt, betrachtet werden. Der erstere der beiden Ausdrücke scheint zuerst in den Martyriologien gebraucht worden zu sein; „catholica fides et religio“ *Mart. Pion.* 18, ap. Ruinart, p. 137; „fides catholica“ *Mart. Epipod. et Alex.* 3, ap. Ruinart, p. 149; vgl. Görres in der *Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie*, 1879, Bd. 22, S. 74 ff.

seien als christliche zuzulassen, die ihr widerstreitenden seien häretische, d. h. nicht der allgemeine und traditionelle Glaube der christlichen Kirchen, sondern der Glaube einer Secte oder Faction. Bei dieser Betrachtung, welche bereits gleichsam in der Luft lag, beruhigte sich allmählich die christliche Welt : von jetzt an gab es eine Appellationsinstanz und zugleich eine bestimmte Grundlage, auf welcher man sich vereinigen konnte.

So wurden die christlichen Gemeinden vor der Auflösung bewahrt. Auf der Grundlage eines katholischen und apostolischen Glaubens erbaute sich das stolze Gebäude einer katholischen und apostolischen Kirche ²³). Aber bei Errichtung desselben erhob sich eine zweite und nicht weniger wichtige Frage — auf welche Weise kann man Kenntniß von der Lehre der Kirchen erhalten, und wer sind die Hüter derselben. Bereits in den Rabbinenschulen ist Gewicht auf den Umstand gelegt worden, daß hier, von Moses abwärts, eine Succession von Rabbi's sich fortgepflanzt habe, die von Generation zu Generation das heilige Depositum der göttlichen Wahrheit überlieferte ²⁴). Man mochte sich nun für berechtigt halten, anzunehmen, daß es in den christlichen Kirchen eine ähnliche Tradition von einer Generation von Beamten zur anderen gegeben habe, mit anderen Worten, daß die Apostel diejenigen, welche sie zu Beamten bestimmten oder als solche

²³) Der Ausdruck *ἡ καθολικὴ ἐκκλησία* begegnet uns zuerst in dem Briefe des Ignatius *ad Smyrn.* (8, 2), wahrscheinlich jedoch nicht in dem Sinne, der ihm später beigelegt wurde. Zu finden ist der Ausdruck ferner im *Mart. Polyc.* 19, 2 und in dem Murator. Fragment, Linie 61, 66. Irenäus hat ihn nicht, obwohl ähnliche Ausdrücke häufig bei ihm vorkommen, dagegen treffen wir ihn bei Tertullian und Clemens von Alexandrien; siehe Harnack, *Symbolum Ecclesiae Romanae* in Gebhardt und Harnack's *Patrum Apost.* Op. ed. II, pars I, fasc. 2, p. 141, und Keim, *Aus dem Urchristenthum*, S. 115.

²⁴) *Pirqe Aboth*, z. B. I, 1 (ed. Taylor, cf. Excurs. II, p. 124).

anerkannten, besonders belehrt haben, und dafs diese Lehre sich auch bei denen erhalten, welche Jenen im Amte gefolgt sind. Aber diese Beamten waren in allen oder wenigstens in der weitaus gröfsten Zahl von Gemeinden eine Mehrheit; nach den Umständen lag eine Gefahr darin, wenn das heilige Depositum der apostolischen Predigt in jeder Gemeinde einer Mehrzahl von Personen anvertraut worden wäre, und die Gefahr erschien in dem Mafse gröfser, als die Zahl der Beamten in einer Gemeinde sich vermehrte. Die Nothwendigkeit der Einheit war die höchste, und die Einheit in jeder Gemeinde mußte eine absolute sein. Aber solch' eine absolute Einheit konnte nur sichergestellt sein, wenn der Lehrer ein *Einzelner* war. Dieser Einzelne war natürlich der Vorsteher der Gemeinde. Dem entsprechend erscheint zum ersten Mal in den Clementinen der Vorsteher der Gemeinde in dem Lichte eines Hüters der Glaubensregel und wird dabei deutlich von den Presbytern unterschieden, die lediglich mit jener Aufgabe betraut sind, welche sich auf ihre Hauptfunctionen bezieht — mit der Predigt der Grundsätze der christlichen Moral²⁵⁾. Nicht auf einmal wurde dieses Resultat allgemein acceptirt; aber im Laufe des dritten Jahrhunderts scheint es sich überall zur Anerkennung gebracht zu haben. Die Obergewalt des Bischofs und die Einheit der Lehre betrachtete man als unzertrennliche Stücke: der Bischof galt als Besitzer dessen, was Irenäus das „charisma veritatis“²⁶⁾ nennt, sein Sitz als die „cathedra unitatis“²⁷⁾, wie Augustin

²⁵⁾ Clementin. *Recogn.* 3, 65.

²⁶⁾ Iren. 4, 26, 2.

²⁷⁾ August. *Epist.* 105 (106) c. 5, Op. ed. Migne, Vol. II, 403 „neque enim sua sunt quae dicunt sed Dei qui in cathedra unitatis doctrinam posuit veritatis“. So vertraut in den Clementinen Petrus dem Clemens τὴν ἐμὴν τῶν λόγων καθέδραν an, und spricht von ihm hernach als τὸν ἀληθείας προκαθήμενον, *Epist. Clem. ad Jacob.* c. 2.

sagt. Das bischöfliche Amt war das Centrum, um welches sich das ganze große System nicht nur der christlichen Verwaltung und Organisation, sondern auch der christlichen Lehre bewegte.

Wenn ich nun wieder ihre Aufmerksamkeit auf das oben vorgelegte Problem zurücklenke, so darf ich wohl annehmen, daß wirklich zureichende Gründe nachgewiesen sind, nicht nur für die Existenz eines Präsidenten, sondern auch für seine Obergewalt, ohne daß es nöthig gewesen, auf das zu recurriren, was keine bezeugte Thatsache, sondern lediglich eine Gegenhypothese ist — auf die Hypothese der speciellen *Einsetzung* des Episcopats. Dieser ist vielmehr durch die Macht der Umstände unter Leitung der göttlichen Vorsehung hervorgerufen worden, um ein gefühltes Bedürfnis zu befriedigen. Ich muß hierzu bemerken, daß der Betrachtung, nach welcher der Ursprung des Episcopats primär aus den angegebenen Ursachen abzuleiten ist, der Werth oder das Verdienst der Neuheit nicht zukommt. Wenn sie aber auch auf ihrer eigenen Wahrscheinlichkeit ruhen muß als eine vollständige Erklärung der hier einschlagenden, bekannten Thatsachen, so wird sie doch gestützt durch das Zeugnis des ältesten und größten christlichen Alterthumsforschers. Hieronymus behauptet, indem er die sich steigernde Tendenz bekämpft, den Diaconat auf Kosten des Presbyterats zu erheben, daß die Gemeinden ursprünglich von einer Mehrheit von Presbytern geleitet worden seien, daß aber in der Folgezeit Einer zum Präsidenten der Anderen erwählt worden sei, um so drohenden Spaltungen zu begegnen, auf daß nicht, wenn verschiedene Presbyter mit verschiedener Lehrweise Gruppen aus der Gemeinde an sich zögen, Rotten in derselben entstünden ²⁸).

²⁸) Hieron. *Epist.* 146 (85) *ad Evang.* Vol. I, p. 1082, ed. Vall.; ebenso im *Dial. c. Lucif. c. 9*, Vol. II, p. 181 „*Ecclesiae salus in summi*

Die Obergewalt eines einzelnen Beamten, welche sich somit in Folge des Bedürfnisses nach Einheit der *Lehre* in den Gemeinden durchgesetzt hat, befestigte sich, indem das Bedürfnis nach Einheit der *Disciplin* wirksam war.

Frühzeitig, im 3. Jahrhundert, erhob sich die Frage nach der Wiederaufnahme solcher in den Gemeindeverband, die in schwere Sünden gefallen oder vor dem Martyrium zurückgeschreckt waren. Viele Jahre hindurch hatte fast völliger Friede geherrscht. In dieser Zeit hatte man die Thore der Kirchen weiter aufgethan als vorher. Die strenge Disciplin wurde abgeschwächt. Das Christenthum war factisch nicht illegal und strebte darnach, in die Mode zu kommen. Auf einmal brachen die Flammen der Verfolgung furchtbar wieder hervor. Die christlichen Philosophieprofessoren vertheidigten die Politik der Unterwerfung mit dem theologischen Argumente, daß Christus nicht alle Menschen aufgerufen habe, Mitgenossen seiner Leiden „im Fleische“ zu sein²⁹⁾. Der fashionable Theil der Kirchgänger acceptirte die leichten Bedingungen, welche der Staat denen anbot, die bereit waren, die Staatsreligion anzuerkennen. Die, welche nicht wirklich bei den heidnischen Altären opferten, befreundeten sich mit der Politik, erhandelten sich falsche Bescheinigungen, daß sie dem Gesetze Genüge geleistet, oder veranlaßten durch Bestechungen die Gerichtsbeamten, ihre Namen aus der Liste der Ange-

sacerdotis dignitate pendet, cui si non exsors quaedam et ab omnibus detur potestas, tot in ecclesiis efficientur schismata quos sacerdotes; cf. *Comm. in Ep. ad Tit.* c. I, Vol. VII, p. 694.

²⁹⁾ Die gnostischen Schulen, mit Ausnahme der Marcioniten (Euseb. *h. e.* 4, 15, 46; 5, 16, 21; 7, 12; *De Mart. Pal.* 10, 2) riethen vom Märtyrerthum aus dem oben erwähnten Grunde und auch aus anderen Gründen ab; vgl. Herakleon ap. Clem. Al. *Strom.* 4, 9 p. 595, ed. Pott.; Orig. *Hom. in Ezech.* 3, Vol. III, p. 366; Iren. 1, 24, 6; 3, 18, 5; Tertull. *Scorpiace*, öfter.

klagten zu streichen³⁰⁾. Nachdem die Verfolgung vorüber, wünschten Viele von den „lapsi“ — wie sie genannt wurden — wieder zurückzukehren. Der Weg war leicht geworden; denn das Martyrium war ein neues Mittel zur Seligkeit³¹⁾. Der Bluttaufes schien ein stellvertretendes Verdienst zuzukommen; und auch diejenigen, welche auf den unteren Stufen jener sicheren Himmelsleiter standen (die Confessoren), schienen zur Spendung der Sündenvergebung an einen schwächeren Bruder in gewissem Umfang berechtigt³²⁾. Dieses Privilegium wurde — gleich den späteren Indulgenzen der römischen Kirche — in ganz besonderem Maße mißbraucht. Einige, welche nicht mehr erlitten hatten als das Gefängniß, die aber auf Grund dieses dürftigen Minimums den Anspruch hatten als Confessoren zu gelten, gaben „libelli“ d. h. Bescheinigungen

³⁰⁾ Tertullian. *De fuga in Persec.* 12 „tu autem pro eo pacisceris cum delatore vel milite vel furunculo aliquo praeside“; *ibid.* 13 „nescio dolendum an erubescendum sit cum in matricibus beneficiariorum (d. h. Gerichtsbeamten) et curiosiorum (d. h. Geheimpolizei) inter tabernarios et lenios et fures balneorum et aleones et lenones christiani quoque vectigales continentur. Zu den „libelli“ oder falschen Scheinen, vgl. Cypr. *Epist.* 30 (31), c. 3, p. 550; *De Lapsis*, 27, p. 256.

³¹⁾ Vgl. Origen. *Echortatio ad Martyrium*, Op. ed. de la Rue, I, 274 sqq.; dazu die Abhandlung *De Laude Martyrii*, welche hie und da irrigerweise dem Cyprian zugeschrieben worden und mit dessen Werken (ed. Hartel, Appendix, pp. 26 sqq.) gedruckt ist —, und die Ausdrücke der Märtyrer selbst, so in Cyprian. *Epist.* 31 (26), c. 3, p. 559. Es wurde als sündenreinigend (Clem. Alex. *Strom.* 4, 9, p. 597), als der „wahre Kelch der Seligkeit“ (Orig. *Echort. ad Mart.* 28) und als den Himmel öffnend („sanguini nostro patet coelum . . . et inter omnium gloriam pulchrior sanguinis titulus est et integrior corona signatur“ Auct. *De Laude Mart.* 9) angesehen.

³²⁾ Vgl. Orig. *Echortat. ad Mart.* 30, Vol. I, p. 293; 50, Vol. I, p. 309, wo die Leiden der Märtyrer dargestellt werden als dieselbe Wirkungskraft, nur in einem geringern Grade, besitzend wie die Leiden Christi. Tertullian, *De Pud.* 22, stellt die „moechi“ und „fornicatores“ dar, wie sie zu einem kaum Eingekerkerten „ex consensione (al. confessione) vincula induit adhuc mollia“ gehen, um seine Fürsprache zu erlangen.

der Strafflosigkeit in Pausch und Bogen. Einmal, wie uns Cyprian berichtet, ertheilten die vereinigten Confessoren solche „libelli“ an sämtliche Lapsi³³⁾. Dieser Skandal wurde noch vergrößert durch eine Neuerung in Bezug auf die Weise der Wiederaufnahme. In alter Zeit kam jeder Fall für sich zur Beurtheilung vor die ganze Gemeinde. Die Bescheinigung eines Confessors hatte den Character einer Appellation, welche die Kirche unter Umständen verwerfen konnte³⁴⁾. Aber die Verfolgung machte es manchesmal der Gemeinde unmöglich, sich zu versammeln. Die Beamten maßten sich in solchen Fällen an, in Vertretung der Gemeinde zu handeln. Sie nahmen die Gefallenen wieder auf, ohne die Gemeindeversammlung zu Rathe zu ziehen³⁵⁾. Das, was so in Zeiten der Noth begonnen hatte, wurde in der Zeit des Friedens allmählich zur Regel. Die strengere Richtung sah mit Besorgniß auf diese Vorgänge. Die reine Braut Christi schwebte in Gefahr, ihre Jungfräulichkeit zu verlieren. Die Gemeinden, für welche Einige von ihnen alles geopfert hatten, was sie besaßen, füllten sich mehr und mehr mit den schwachen Brüdern, welche die Schmach dem Tode vorgezogen hatten; sie wurden gleich der Arche Noah's, in welcher reine und unreine Thiere Aufnahme gefunden³⁶⁾. So entstand eine langwierige und entscheidende Controverse. Die extreme

³³⁾ Cypr. *Epist.* 23 (16), p. 536; so *Epist.* 20 (14), p. 528, „tausende von Scheinen wurden tagtäglich gegeben.“

³⁴⁾ Dies ist aus Cypr. *Epist.* 36 (30), p. 574; 15 (10), p. 513; 17 (11), p. 521; 43 (40), p. 592, zu entnehmen; allein die Form der Appellation, wie sie Celerius für Lucian einlegt (*ibid.* 21 (20), p. 532), zeigt, daß man die Attestate der Märtyrer als endgültige Wiederaufnahme anzusehen geneigt war.

³⁵⁾ Es ergibt sich dies aus den starken Einwendungen Cyprians gegen diese Praxis; vgl. *Epist.* 15 (10), p. 514; 16 (9), p. 517; 17 (11), p. 522; 41 (38), p. 588; 59 (55), p. 682; 61 (58), p. 730.

³⁶⁾ Hippol. *Refut. omn. Haeres.* 9, 12, p. 460, ed. Dunk. et Schneid.

Partei behauptete, daß unter keinen Umständen ein Gefallener wieder aufgenommen werden könne³⁷⁾. Eine Zeitlang war diese Auffassung nahe daran den Sieg zu gewinnen; aber, wie in fast allen Controversen — der Geist des Compromisses erhielt den Sieg. Allerseits wurde anerkannt, daß die Wiederaufnahme keine unterschiedslose sein dürfe. Wenn die frühere Gewohnheit, jeden Fall der ganzen Gemeinde zur Beurtheilung zu unterbreiten, unmöglich geworden, so sollten doch die einzelnen Presbyter und Diaconen niemals handeln dürfen, ohne den Vorsteher in Kenntniß zu setzen und seine Billigung einzuholen³⁸⁾. Diese Regel wurde zwar häufig nicht beobachtet und mußte daher oftmals in aller Form wieder eingeschärft werden³⁹⁾, aber schließlicb wurde sie doch so allgemein, daß die Bischöfe allmählich das Recht, die Pöni-

³⁷⁾ Zuerst verstand man sich dazu, daß, obgleich einer als Lapsus während seiner Lebzeit vom Abendmahl ausgeschlossen sein sollte, er doch auf seinem Todtenbette wieder hinzugelassen werden dürfe. Zuletzt aber verweigerte eine Partei in Rom, an deren Spitze Novatian stand, selbst diese Concession. (Cypr. *Epist.* 55 (56), 57 (54); Euseb. *h. e.* 6, 43). Sie sonderten sich vom Hauptkörper ab und bildeten neue Gemeinschaften auf strengerer Grundlage, deren Glieder als *Καθαροί* oder die „Reinen“ bekannt waren. (Hieron. *Comm. in Os.* lib. III, c. 14, Vol. VI, p. 156, ed. Vall.; siehe unten, Anmerkung 41.)

³⁸⁾ Nicht nur eine gleichförmige Ueberlieferung der Lehre, sondern auch der Disciplin war durch eine einzelne Person besser verbürgt, als durch mehrere Personen. Der Bischof war der Bewahrer der überlieferten Regeln der Disciplin. Auf diese Thatsache gründen die Clementinen die specielle Bezugnahme auf ihn; Clement. *Epist. ad Jacob.* 2 *δήσει ὃ δεῖ δεθῆναι καὶ λύσει ὃ δεῖ λυθῆναι ὡς τῆς ἐκκλησίας εἰδὼς κανόνα*; so *ibid.* 4 *ὡς διοίκησιν ἐκκλησίας παρ' ἐμοῦ μεμαθηκώς*.

³⁹⁾ So auf den spanischen Synoden von Elvira, c. 32, 2; Sevilla, c. 9; den gallischen Synoden von Orange, c. 1, 2; Arles, c. 26; den afrikanischen Synoden, 2 Carth. c. 3, 4; 3 Carth. c. 32; allein die griechische Regel, gemäß dem *Poenitentiale Theodori* 2, 3, 8, ed. Haddan and Stubbs, *Councils and Ecclesiastical Documents*, Vol. III, p. 188, erlaubte auch einem Presbyter ohne den Bischof zu handeln.

tenten wiederaufzunehmen, in Anspruch nahmen, nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsteher der Gemeinde, sondern als eine dem Episcopat wesentliche Amtsfuction.

In dieser Weise befestigte sich die Obergewalt der Bischöfe durch das Bedürfnis einer einheitlich gehandhabten Disciplin, nachdem das Bedürfnis der Lehreinheit für sie die Grundlage geschaffen hatte.

Es war ein natürliches Ergebnis derselben Ursachen und kann zugleich nachträglich zum Beweise derselben dienen, daß nun auch eine Regel aufkam, nach welcher immer nur *ein* Bischof in einer Gemeinde sein sollte. Diese Regel ist vor dem dritten Jahrhundert nicht förmlich festgestellt worden. Ihre allgemeine Anerkennung erhielt sie in dem Streit, der zwischen Cyprian und Novatian ausbrach. Dieser Streit war mit durch jene Controverse hervorgerufen worden, von welcher ich soeben gesprochen habe, und in der es sich um die Wiederaufnahme der Gefallenen gehandelt hat. Novatian war das Haupt der puritanischen Partei in Rom. Er war ein Theologe, dessen Orthodoxie ausdrücklich von Cyprian selbst anerkannt worden ist, und der gute Dienste geleistet hatte⁴⁰). Als nach einer längeren Vacanz ein Bischof zu Rom gewählt wurde, der zur antipuritanischen Partei gehörte, und der förmlich

⁴⁰) Er war es gewesen, der im Namen der römischen Gemeinde an Cyprian den Brief schrieb, welcher mit den Briefen desselben gedruckt ist (*Epist.* 30 (31), p. 549). Hieronymus (*De Viris Illustr.* c. 70, Vol. II, p. 837, cf. *Contra Rufin.* II, 19, *ibid.* p. 513) erwähnt mehrere seiner Werke, von denen einige noch erhalten sind und sich in Gallandi, *Bibliotheca V. P.* Vol. III, und Migne, *Patrol. Lat.* Vol. III finden. Zwei neuere jesuitische Schriftsteller, Armellini und Grisar (beide von Jungmann, *Dissertationes selectae in Historiam Ecclesiasticam*, Regensburg 1880, Vol. I, p. 175, 258 erwähnt, der ihnen aber nicht beistimmt) haben nachzuweisen versucht, daß er der Verfasser der *Philosophumena* ist (sie werden ziemlich allgemein, doch ohne stichhaltigen Grund dem Hippolyt zugeschrieben). Seine Orthodoxie ist bis ins Detail von Cyprian anerkannt worden; *Epist.* 69 (76) c. 7, p. 756.

das Princip anerkannte, dafs in der Kirche eine Mischung von Guten und Bösen sein müsse, so beschlofs die puritanische Partei die Einsetzung eines eigenen Bischofs und wählte Novatian. Alles, was zu einer gültigen Wahl gehörte, wurde beobachtet. Unter gewöhnlichen Umständen oder in einer eben erst zu organisirenden Gemeinde würde die Wahl unbeanstandet geblieben sein. Nur *einen* Punkt gab es in ihr, der aufsergewöhnlich war: die römische Gemeinde besafs bereits eine vollständige Organisation. Die Frage erhob sich, ob es unter gewissen Umständen statthaft sei, in derselben Stadt neben einer bereits bestehenden Organisation eine neue zu schaffen. Diese Frage scheint früher nicht aufgeworfen worden zu sein, und in Kleinasien, in Syrien und in Africa wurde Novatian's Wahl eine Zeitlang für gültig gehalten ⁴¹⁾.

⁴¹⁾ Novatian scheint ein Rundschreiben in betreff seiner Wahl und seiner Politik in der Frage der Wiederaufnahme von Gefallenen erlassen zu haben (Socrat. *h. e.* 4, 28). In Kleinasien hielten es einige Kirchen entschieden und dauernd mit ihm (Socrat. *ibid.* Sozom. *h. e.* 6, 24). In Syrien würde er wahrscheinlich durch ein Concil zu Antiochien formell anerkannt worden sein, wenn nicht gerade Fabius gestorben wäre (dies liegt in Euseb. *h. e.* 6, 46). Dafs er in Afrika nicht ohne Anhänger war, zeigt der Brief Cyprians an Antonianus (*Epist.* 55 (52), p. 625). Das (von de Rossi, i. J. 1881) entdeckte Fragment einer Damasusinschrift auf Hippolyt:

„Hippolytus fertur *premerent cum jussa* tyranni

„Presbyter in scisma *semper mansisse* Novati

(das Fragment besteht aus den in Cursivschrift gedruckten Wörtern; siehe Funk in der *Theologischen Quartalschrift* Bd. 63, 1881, S. 641) hat wieder zur Genüge die wichtige Thatsache beleuchtet, dafs ein Mann, der „in the very first rank of theologians in the ante-Nicene times“ (Card. Newman, *Tracts Theological and Ecclesiastical*, p. 221, ed. 1874) gewesen, ein Anhänger, vielleicht ein Bischof der Puritanerpartei war, und wir haben trotz des relativen Stillschweigens der Kirchenschriftsteller viele Anzeichen, dafs, weit entfernt, dafs Cyprian und Cornelius einen vollständigen und unmittelbaren Sieg errungen hätten, vielmehr die Spaltung Jahrhunderte lang dauerte. Das Concil von Nicäa (c. 8) geht mit novatianischen Beamten, welche in den Schoofs der grossen Kirche wieder zurückzukehren wünschten, einen Compromifs ein, und selbst noch am Ende des sechsten Jahrhunderts hielt es

Aber mit dem Weitblick eines großen Politikers erkannte Cyprian die Folgen der Frage für die ganze Verfassung der Kirche. Er setzte das ganze Gewicht seines Einflusses und die ganze Macht seiner stürmischen Rhetorik ein, indem er behauptete, daß die Wahl des Cornelius gültig gewesen, die des Novatian nichtig sei. Der Streit war heftig, aber schließlich setzte sich die Auffassung Cyprian's durch. Das Bedürfnis nach Einheit überwog alle anderen Erwägungen. Seitdem mußte in jeder Stadt Jeder, der Anspruch machte ein Glied der christlichen Kirche zu sein, zu der festgeschlossenen Organisation der Stadtgemeinde gehören. Der ungenährte Rock Christi darf nicht zerrissen werden. Wie es nur einen Gott und einen Christus und einen heiligen Geist giebt, so kann hier auch nur *ein* Bischof sein ⁴²⁾. Durch den Versuch, zwei Gemeinden neben einander zu bilden, traten die Unternehmer aus den Grenzen der katholischen Kirche heraus: das Wort *σχίσμα*, ähnlich wie *αἵρεσις*, hatte eine üble Bedeutung. Der Schlufsstein der kirchlichen Organisation fügte sich genau in die ihm zugewiesene Stelle: das freie Vereinigungs- und Versammlungsrecht hörte auf.

Noch ein anderes Resultat ergab sich aus dieser Auffassung des Bischofs als der Verkörperung der in Lehre und Disciplin bestehenden Einheit. Dasselbe bestärkt an seinem Theile die Betrachtung, daß der Sieg jener Auffassung die Hauptursache der bischöflichen Obergewalt gewesen ist.

Die älteste Theorie über die Beziehung des Bischofs zur Gemeinde war, wie wir bereits gesehen haben ⁴³⁾, die, daß

Eulogius von Alexandrien für nothwendig, gegen die Novatianer eine Abhandlung zu schreiben, von der uns einige Bruchstücke erhalten sind; siehe Photius, *Bibliotheca*, Codd. 182, 280, Migne, *Patrol. Graec.* Vol. CIII, p. 531, Vol. CIV, pp. 326 sqq. Vgl. auch Harnack in Herzog's *Encyklopädie* 2. Aufl. X, S. 667 f.

⁴²⁾ *Epist. Cornelii*, ap. Cypr. *Epist.* 46 (49), p. 611.

⁴³⁾ Siehe oben, Seite 85.

der Bischof an der Stelle des unsichtbaren Herrn steht, be-
traut mit der Aufsicht über das Haus seines Meisters, bis
dieser selbst aus dem fernen Lande, wohin er gegangen,
zurückkehren würde. Diese Betrachtungsweise findet sich in
den ignatianischen Briefen, in den Clementinen und in den
apostolischen Constitutionen⁴⁴⁾. Nirgendwo ist hier bei der
Ausmalung irgend welches zweideutige Schwanken zu be-
merken. Der Bischof steht an der Stelle Gottes oder Christi,
die Presbyter an der der Apostel. Aber nach und nach er-
hielt diese Theorie durch eine andere einen Einschlag und
wurde schliesslich von ihr verdrängt. Es war eine sehr
natürliche Folgerung, wenn der Bischof für den Hüter und
Wächter der apostolischen Lehre gehalten werden muß, daß
eigentlich er, nicht die Presbyter, an die Stelle der Apostel
getreten ist. Die Bischöfe waren den Aposteln in dem Vor-
sitz in mehreren Gemeinden gefolgt — was Firmilian eine
„*ordinatio vicaria*“ nennt⁴⁵⁾ —, ein Beamter war bestimmt,
eines anderen Platz einzunehmen, wie in den römischen Pro-
vinzen sich die Statthalter gefolgt sind oder wie an der
Oxforder Universität sich die Kanzler folgen⁴⁶⁾. Nachdem

⁴⁴⁾ Clementin. 3, 60 *ἐπὶ τῆς Χριστοῦ καθέδρας καθεσθεις*; 3, 70
θρόνον οὖν Χριστοῦ τιμήσετε; Const. Apost. 2, 26 *ὁ γὰρ ἐπίσκοπος*
προκαδέξασθω ὑμῶν ὡς θεοῦ ἀξία τιμημένος; Dionys. Areop. *Eccles.*
Hierarch. gebraucht, dabei möglicherweise eine gnostische Tradition in die
Kirche einführend, *οἱ θεοειδεις ἱεροτελεσταί, ὁ θεοειδης ἱεράρχης* hie
und da von den Bischöfen. Cypr. *Epist.* 59 (55), c. 5, p. 672 „*unus in*
ecclesia ad tempus sacerdos et ad tempus iudex vice Christi“.

⁴⁵⁾ *Epist.* Firmilian. ap. Cyprian. *Ep.* 75, c. 16, p. 281. Das Wort
ordinatio wird eigentlich von bürgerlichen Ernennungen gebraucht, so
Sueton. *Dom.* c. 4, von der Ernennung der Statthalter von Aegypten; so
selbst noch zur Zeit des Kaisers Anastasius von den militärischen Er-
nennungen in einer Inschrift zu Bostra, Le Bas et Waddington, No. 1906.

⁴⁶⁾ Es ist weder zu beweisen, noch hat man ein Recht zu muthmaßen,
daß das Wort *διαδοχή*, das gewöhnlich zur Bezeichnung der Nachfolge
der Bischöfe gebraucht wird (Euseb. *h. e.* 1, 1 und öfter), in einem anderen

sowohl die Disciplin als die Lehre ihr Centrum in den Bischöfen gefunden hatte, begann man zu beweisen, daß sie nicht nur die Sitze der Apostel eingenommen, sondern auch die Gewalt, welche die Apostel besaßen, erhalten hätten⁴⁷⁾. Man begann es nachdrücklich zu betonen, daß die Gewalten,

Sinne zu nehmen ist, als den es gewöhnlich hat. Es wird nicht allein bei Profanschriftstellern gebraucht zur Bezeichnung der Nachfolge der bürgerlichen Beamten, sondern auch von der Nachfolge 1) von Häuptern der Philosophenschulen (so Diog. Laert. *proem.*), 2) jüdischer Hoherpriester (Joseph. *B. J.*, 4, 3, 6), 3) häretischer Lehrer (Hippol.) *Philos.* 9, 7, p. 440; Ptol. *Epist. ad Floram*, ap. Epiph. *Haeres.* 33, 7, und marcionitischer Bischöfe (Adamant. *Dial. de recta in Deum fide*, I, ap. Append. ad Orig. Op. Vol. I, p. 810, ed. de la Rue).

⁴⁷⁾ Die Ansicht, daß die Bischöfe und nicht die Presbyter die Nachfolger der Apostel sind, ist zuerst, und zwar implicite, nachweisbar in den Ansprüchen des Zephyrin und Callist während der montanistischen Controverse, daß sie die Macht hätten, den Reuigen Sünde zu vergeben (Tertull. *De Pudic.* I; (Hipp.) *Philos.* 9, 12, p. 458), ein Anspruch, der sich auf die Annahme gestützt zu haben scheint, daß sie die Nachfolger des Apostel Petrus seien (Tertull. *De Pudic.* 21, woselbst Zephyrin als „apostolice“ angeredet wird und wo, nach Anführung von Mt. 16, 18, 19, Tertullian fortfährt: „idcirco tu praesumis et ad te derivasse solvendi et alligandi potestatem, id est ad omnem ecclesiam Petri propinquam qualis es evertens atque commutans manifestam Domini intencionem personaliter hoc Petro conferentem“). Als älteste ausdrückliche, auf alle Bischöfe anwendbare Fixirung der Theorie darf wahrscheinlich das Votum eines afrikanischen Bischofs während des Streites über die Wiedertaufe gelten. Sie lautet: „manifesta est sententia Domini nostri Jesu Christi apostolos suos mittentis et ipsis solis potestatem a patre sibi datam permittentis, quibus nos successimus eadem potestate ecclesiam Domini gubernantes et credentium fidem baptizantes“ (Clarus a Mascula in den *Sententiae Episcoporum*, 79, ad. Cypr. Op. p. 459, ed. Hartel, gedruckt als Concilium Carthag. VII. in Routh, *Reliquiae Sacrae*, Vol. III, p. 130); um dieselbe Zeit, wenn gleich weniger deutlich, ist sie von Cyprian selbst ausgesprochen Epist. 3 (65), p. 471, und von Firmilian von Cäsarea (ap. Cypr. *Epist.* 7, 5, c. 16, p. 821). Später nahm man hie und da einen Compromiß zwischen den beiden Theorien der apostolischen Nachfolge an. Der Metropolit galt als Stellvertreter Christi, und um ihn saßen seine Bischöfe gleich den Aposteln. (Symeon. Thessal. *De sacris Ordinationibus*, c. 6.)

speciell die Gewalt zu „Binden und zu Lösen“, welche der Herr den Aposteln übertragen habe, ihnen nicht sowohl persönlich oder nur zur Gründung der Kirche zeitweilig gegeben worden seien, sondern vielmehr in ihrer Eigenschaft als erste Glieder in einer langen Kette von Beamten der Kirche⁴⁸). Als in älterer Zeit diese Auffassung ausgesprochen wurde, erhob Tertullian einen sehr lebhaften Protest; sie kam auch nicht vor der Zeit der großen lateinischen Theologen des 5. Jahrhunderts zu allgemeiner Anerkennung. In späterer Zeit entwickelte sich diese Auffassung noch weiter und man behauptete, daß die Bischöfe auch in der Uebertragung geistlicher Gaben Nachfolger und Besitzer der apostolischen Gewalten seien, und daß durch sie, und allein durch sie, es dem heiligen Geiste gefalle, seinen Einzug in die Seelen zu halten, sowohl der einzelnen Christen durch die Confirmation, als der kirchlichen Beamten durch die Ordination⁴⁹). Diese letzte Entwicklung, welche häufig mit der älteren Betrachtungsweise vermengt worden ist, findet sich in ausgeprägtester

⁴⁸) Tertullian (als Montanist) behauptete, daß die „Schlüsselgewalt“ dem Petrus persönlich übertragen worden sei (*De Pudic.* 21, in der vorhergehenden Anmerkung angeführt). Augustins Ansicht war die, daß sie der Kirche übergeben worden sei (Aug. *De Catech. Rud.* c. 31, Op. ed. Migne, Vol. VI, 308; *c. advers. Legis* 1, 17, Vol. VIII, 624; *Tract. 50 in S. Joann. Evang.* c. 12, Vol. III, 1763; *De Baptismo c. Donat.* 7, 43, Vol. IX, 237, wornach es scheint, als wenn die später allgemein gewordene Ansicht die von den Donatisten vertretene war). Bei Hieronymus dagegen tritt wieder die ältere römische Ansicht zu Tage, und zwar wie früher in ausdrücklichem Gegensatz zum Montanismus (Hieron. *Epist.* 41 (54), Vol. I, p. 189 „apud nos Apostolorum locum episcopi tenent“). Dieselbe wurde später noch durch die Annahme verstärkt, daß der Herr vor seiner Himmelfahrt die Apostel durch Handauflegung formell zum Episcopat ordinirt habe (*Quaestiones ex Novo Testamento* in dem Appendix ad August. Op. Vol. III, 2296, ed. Migne).

⁴⁹) Zur Geschichte dieser Auffassung siehe G. L. Hahn, *Die Lehre von den Sakramenten in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Breslau 1864, S. 192—209.

Form an der Schwelle des Mittelalters; sie wurde als Lehre von dem Pariser Concil i. J. 829 anerkannt⁵⁰⁾ und sie bildet die Grundlage für einige Beweisführungen in den pseudo-isidorischen Decretalien; sie kam zuletzt in die Ritualbücher und ist noch in Gültigkeit.

Die weitere Entwicklung der Obergewalt der Bischöfe über die Presbyter fällt zum größten Theil außerhalb der Grenzen dieser Vorlesungen. Zwischen dem „ἐπίσκοπος“ der ältesten Zeit und dem mittelalterlichen Bischof ist ein so großer Abstand, daß die, welche ein deutliches Bild von diesem haben, nur mit großer Mühe die Züge Jenes wiederzuerkennen vermögen; aber doch ist jener Abstand nicht die Kluft eines unwegsamen Abgrundes, sondern nur ein langer Strich festen historischen Bodens, den man Schritt für Schritt ausmessen kann.

So ist es denn auch wichtig zu constatiren, daß die ursprüngliche Vorstellung von der Beziehung der Bischöfe zu den Presbytern niemals vollständig untergegangen ist.

Die kirchlichen Schriftsteller des 4. und 5. Jahrhunderts, Chrysostomus, Epiphanius, Hieronymus und Hilarius der Diakon, sagen ausdrücklich, daß Bischöfe und Presbyter gleich stehen, mit Ausnahme des *einen* Punktes, daß nur Jene das Recht der Ordination zu Kirchenbeamten besitzen⁵¹⁾. Man

⁵⁰⁾ Concil. Paris. lib. I, c. 27, ap. Mansi, *Concilia*, Vol. XIV, 556, welches der Verfasser der Pseudo-Isidorischen Dekretalien seiner Sammlung einverleibt hat, weil es ein starkes Argument zu Gunsten eines der Hauptsätze dieser Dekretalien abgab, daß nämlich „chorepiscopi“ nicht Bischöfe, sondern Presbyter seien, und daß sie folglich nicht die Macht hätten geistliche Gaben zu verleihen (*Decreta Damasi papae de corepiscopis*, ap. Hinschius, *Decretales pseudo-Isidorianae* p. 513; *Decreta Joannis III. Papae*, *ibid.* p. 715).

⁵¹⁾ Chrysost. *Hom. XI. in Epist. ad Timoth.* Op. ed. Migne, Vol. XI, 553; Epiphani. *Haeres.* 74, 4, p. 906 (welcher den Unterschied daran klar macht, daß er sagt, der Stand der Bischöfe zeuge Väter für die Kirche, d. h. durch die Einsetzung der Beamten, der Stand der Presbyter dagegen

kann hiernach mit Grund behaupten, daß selbst in dieser *einen* Hinsicht jene Schriftsteller nur die Sitte ihrer eigenen Zeit untersucht und beschrieben haben, und daß in älterer Zeit das Dazwischentreten eines Bischofs nicht in allen Fällen nothwendig war ⁵²⁾. Was als eigenthümlicher Besitz des Bischofs galt, war nicht das ausschließliche Anrecht auf

Söhne, d. h. durch die Taufe). Hieron. *Epist.* 146 (85) *ad Evangelium* „Quid enim facit excepta ordinatione episcopus quod presbyter non faciat?“ cf. id. *Comm. in Epist. ad Titum*, c. 1 (Ambrosiast.), *Comm. in Epist.* 1, *ad Timoth.* c. 3, 7, ap. Ambros. Op. Vol. II, 295 (in dem Text ist der Name Hilarius des Diakons gebraucht als eine übliche Bezeichnung für den Verfasser dieses wichtigen Commentars. Allein keine bislang aufgestellte Hypothese über den wirklichen Autor kann man als vollständig befriedigend bezeichnen).

⁵²⁾ Der afrikanische Presbyter Novatus setzte Felicissimus als Diakon ein, und es ist dabei zu bemerken, daß Cyprian die Gültigkeit dieser Einsetzung nicht in Frage zieht, obgleich er daran heftig Anstoß nimmt, daß sie ohne seine Kenntniß geschehen sei: „Felicissimum satellitem suum diaconum nec permittente me nec sciente, sua factione et ambitione constituit“ Cypr. *Epist.* 52 (49), p. 618 (im Context liegt durchaus nichts, was Tillemont's Ansicht unterstützen könnte, daß Cyprian „constituit“ in dem ungebräuchlichen Sinne von „brachte die Einsetzung zu Wege“ gebraucht habe). Ferner ist durch zwei Gruppen von Thatsachen die Behauptung zu belegen, daß sich die Regel, ein Bischof müsse stets die Einsetzung der kirchlichen Beamten vollziehen, nur allmählich entwickelt hat als eine Forderung der Zweckmäßigkeit und der guten Ordnung, und daß sie nicht von Anfang an als die natürliche Folge einer besonderen, dem bischöflichen Amte inhärenten Gewalt existirt hat: 1) Die Ordination durch andere als durch den Bischof war in Fällen erlaubt, wo kein Bischof da war; so z. B. ordinarie ein Presbyter, Paphnutius, in der Wüste Aegyptens einen Mönch, Daniel, successive als Nachfolger im Diakonat und Priesteramt (Cassian. *Collat.* 4, 1, ap. Migne *Patrol. Lat.* Vol. XLIX, 585), und die im 8. Jahrhundert als Missionare zu den germanischen Stämmen gesandten Presbyter ordinarie Presbyter und übten andere bischöfliche Amtsbefugnisse aus (Anskar. *Vit. S. Willehad.* c. 5, ap. Pertz, *M. H. G. Scriptt.* Vol. II, p. 381 „servus Dei Willehadus per Wigmodiam (Bremen) ecclesias coepit construere ac presbyteros super eas ordinare“; so Alfrid. *Vit. S. Liudger.* c. 20, ap. Pertz *ibid.* p. 411). 2) Die Ordination durch andere als durch einen Bischof, mit der Erlaubniß des Pabstes, ist sogar von den

irgend eine Function, sondern *der oberste Rang*. Sein Amt wurde mit Ausdrücken bezeichnet, die diesen andeuten — „*προστασία, προεδρία*“⁵³). Die Bezeichnungen der Presbyter sind solche, die für alle Collegien, bürgerliche und religiöse, im Gebrauche sind, für die Assessoren eines Magistrats wie für den Ausschuss einer Wohlthätigkeitsgesellschaft — „*συνέδριον, βουλή, concilium*“. Der Bischof und sein Concilium wurden so bestimmt als eine Einheit betrachtet, daß eine der Haupt-sammlungen von Statuten ausdrücklich die Regel festsetzt, daß der richterliche Spruch eines Bischofs ohne sein Concilium ungültig sei: „*irrita erit sententia episcopi nisi clericorum praesentia confirmetur*“⁵⁴). Die alten Kirchengebäude waren erbaut wie die jüdischen Synagogen gebaut gewesen sind, in Uebereinstimmung mit dieser Theorie über das Wesen des leitenden Collegiums. Die große Scheidewand lag nicht zwischen Clerus und Laien, sondern zwischen Getauften und

Scholastikern und Canonisten anerkannt worden, obwohl unter ihnen die Frage discutirt wurde, ob des Pabstes Erlaubniß auf Verleihung aller Würden ausgedehnt werden könne, oder ob sie nur auf die Würden unterhalb des Presbyterats sich erstrecke (vgl. Thom. Aquin. *In Lib. IV. Sent.*, dist. 7, qu. 3, art. I, Durand. *In Lib. IV. Sent.*, dist. 7, qu. 4, §§ 4, 21, Bacho *In Lib. IV. Sent.*, dist. 7, qu. I, art. 4, und für eine vollständigere Erörterung Baptista Fragoso, *De Obligatione Summi Pontificis*, § 9, 149—155, gedruckt bei Rocabert, *Bibliotheca Maxima Pontificia*, Vol. V, p. 159).

⁵³) *Προστασία*, von einem Bischof, Euseb. *h. e.* 6, 35 (der Zustand des Nichtvorhandenseins eines Bischofs wird ausgedrückt durch *ἀπροστασία*, Basil. *Epist.* 102, p. 197); *προεδρία*, Euseb. *h. e.* 2, 17, 23 (den Gebrauch dieser oder ähnlicher Bezeichnungen eines Bischofs muß man von ihrem früheren Gebrauch, von der Gesamtheit der leitenden Beamten, unterscheiden, z. B. Orig. *Comm. in Matt.* tom. XVI, 22, Vol. III, p. 753, ed. de la Rue, *οἱ δὲ τὰς πρωτοκαθεδρίας πεπιστευμένοι τοῦ λαοῦ ἐπίσκοποι καὶ πρεσβύτεροι*; so wahrscheinlich Herm. *Vis.* 3, 10, 7, und noch bis zum Ende des vierten Jahrhunderts, Greg. Naz. *Orat.* 26 (28) *in Seipsum*, Vol. I, p. 483).

⁵⁴) *Statuta Ecclesiae Antiqua* (zuweilen citirt als viertes Concil von Carthago), c. 23.

Ungetauften; der Platz der Getauften war geteilt durch eine Stufe oder Tritt. An dem Tritt standen die Diakonen, in der Mitte des Hochsitzes war „der heilige Tisch“; an dem Ende desselben war ein Halbkreis von Sitzen für das Concilium, in welchem sich der Sitz des Bischofs nur um Weniges über die anderen erhob⁵⁵).

Den träumerischen Blicken der Mystiker in den ersten Jahrhunderten erschienen diese sichtbaren Kirchen, so dunkel und klein sie waren im Vergleich mit den majestätischen Tempeln der heidnischen Götter, erfüllt zu sein von einem göttlichen Lichte; das Auge des Geistes sah sie größer und größer, bis sie so weit wurden, wie der Himmel selbst. Der Plan der Kirche unten war ein Bild, ja die sinnliche Verwirklichung der Kirche oben. Der Bischof war gleich dem ewigen Vater selbst auf seinem Throne; die Presbyter entsprachen „den vierundzwanzig Aeltesten“; die Diakonen verwandelten sich in die Engel mit weissen Flügeln, hin und her gehend im Dienste Gottes⁵⁶).

⁵⁵) Der *θρόνος* oder die *cathedra* des Bischofs war das besondere Symbol seines Vorsitzes, vgl. Cypr. *Epist.* 3 (65), p. 469 „pro episcopatus vigore et cathedrae auctoritate“; so *ibid.* 17 (11), p. 522; Euseb. *h. e.* 1, 23, 1; 3, 5, 2; 4, 23, 1, wo die Presbyter bezeichnet werden als *οἱ ἐκ τοῦ δευτέρου θρόνου*, id. 10, 5, 23. Die Grabinschriften der Bischöfe bezeichnen zuweilen die Eigenart ihres Amtes mit „sedit“; so die Grabinschriften der Bischöfe von Capua, Mommsen, *Inscr. Regn. Neapol.* Nrr. 3894, 3897.

⁵⁶) Clem. Alex. *Strom.* 4, 8, p. 593 *εἰκὼν δὲ τῆς οὐρανοῦ ἐκκλησίας ἢ ἐπίγειος* id. 6, 13, p. 793; die „Aeltesten“ der Apokalypse sind die himmlischen Abbilder der Aeltesten der Kirche hier unten (dies liegt ebenfalls in der schwierigen Stelle der *Διαταγαὶ Κλήμεντος*, c. 18, wo Hilgenfeld's Lesart fast sicher zu sein scheint). So ist in Gregors von Nazianz Traumbild von der Anastasiakirche zu Constantinopel der Bischof *ὑπὲρ θρόνου*, die Presbyter sitzen ihm zu beiden Seiten, die Diakonen stehen „in glänzenden Gewändern als Ebenbilder des Glanzes der Engel“ (Greg. Naz. *Carm.* lib. 2, 1, 16, p. 844). In späteren Zeiten scheint aber die Vision des Jesajas resp. des Hezechiel häufiger wie die der Apokalypse als das

Diese Vision war der Dichter und Heiligen würdig. Für Manche unter uns, in diesen späten Tagen, scheint sie jener unermesslichen Gruft der Vergangenheit anzugehören, die voll ist von vielen Schatten, die einst in herrlichen Dichtungen und in manchem alten Glauben lebendig waren. Und doch, wenn wir uns emporringen mit dem trüben Blick eines eitlen Kummers aus dieser dunklen Welt der Schatten zu dem Lichte der uns scheinenden hellen Sonne, so sehen wir die hehre Versammlung weißbeflügelter Engel allerdings nicht mehr, sondern, wie Einige wähnen, nur Trümmerstücke eines alten Glaubens; aber trotz alledem bleibt auch für uns, wenn wir nur Augen zum Sehen haben, derselbe göttliche Plan und dasselbe heilige Werk, das einst dem Geiste unserer Väter vorschwebte.

himmlische Abbild der Kirche auf Erden vorgestellt worden zu sein; die Presbyter sind hier gedacht als die Cherubim, Sophron. Hierosol. *Comment. Liturg.* c. 6, ed. Migne, *Patrol. Graec.* Vol. LXXXVII, 3986; *Excerpt. e Const. Apost.* ap. Pitra, *Juris Eccles. Graec. Mon.* Vol. I, p. 97.

F ü n f t e V o r l e s u n g .

Der Clerus und die Laien.

Wenn wir alle die Worte sammeln, welche während der zwei ersten Jahrhunderte als Collectivbezeichnungen für die christlichen Gemeindebeamten im Gebrauch waren, so finden wir, daß sie sämtlich übereinstimmend in erster Linie die Idee der Präsidentschaft ausdrücken¹⁾. Stellen wir ferner die abstracten Bezeichnungen, welche in derselben Periode für das kirchliche Amt gebraucht wurden, zusammen, so finden wir — den Begriff „*διακονία*“ ausgenommen — dieselbe Erscheinung²⁾. Wenn wir endlich alle die Stellen sammeln, wo von den Beziehungen der gewöhnlichen Glieder der Gemeinden zu den Beamten die Rede ist, so gewahren wir, daß sie einstimmig den entsprechenden Gedanken der

¹⁾ Die Worte sind *οἱ ἡγούμενοι*, Heb. 13, 7. 17. 24; 1 Clem. Rom. 1, 3; *οἱ προηγούμενοι*, 1 Clem. Rom. 21, 6; Herm. *Vis.* 2, 2, 6; 3, 9, 7; *οἱ προϊστάμενοι*, *οἱ προσετώτες*, 1 Thess. 5, 12; 1 Tim. 5, 17; Herm. *Vis.* 2, 4, 3; Iren. 1, 10, 2; id. ap. Euseb. *h. e.* 5, 24, 14. Neuerdings hat man die Vermuthung ausgesprochen (Holtzmann, *Die Pastoralbriefe* p. 201, Weingarten in v. Sybel's *Historischer Zeitschrift*, Bd. 45, 1881, p. 446), daß *προϊστασθαι* wohl einen ähnlichen Begriff in sich schliesse, wie das römische „patronus“ (das gleichbedeutende griechische Wort hierfür ist *προστάτης*).

²⁾ Die Worte sind *πρωτοκαθεδρία*, Herm. *Mand.* 11, 12; Clem. Alex. *Strom.* 6, 13, p. 793; *πρωτεῖα*, Herm. *Sim.* 8, 7, 4; *principalis consessio*, Iren. 4, 26, 3; *Magisterii locus*, id. 3, 3, 1; *ordo*, Tertull. *De Exhort. Cast.* 7, *De Monogam.* 11, *De Idolat.* 7.

Unterordnung ausdrücken und die Pflicht der Unterwerfung unter die eingesetzte Autorität einschärfen ³⁾).

Da nun die ersten christlichen Gemeinden als Institutionen sich darstellen, die längst völlig verschwunden sind, so müssen wir ihre Verfassung prüfen wie die von Athen oder Sparta als ein Stück alter Geschichte. Es scheint aber dann der Schluss geboten zu sein, daß das Verhältniß der Beamten zu den übrigen Gemeindegliedern primär *in einem Vorrecht des Ranges* bestanden hat.

Wenn wir den Kreis unserer Untersuchung ausdehnen und nicht nur die Collectiv-, sondern auch die Particular-Bezeichnungen für die kirchlichen Beamten in das Licht ihres gleichzeitigen anderwärtigen Gebrauchs rücken, so finden wir weiter, daß keine derselben den christlichen Gemeinden eigenthümlich, sondern daß sie alle bei den gleichzeitigen Organisationen üblich gewesen sind. Einige derselben sind *termini technici* innerhalb der kaiserlichen Verwaltung, andere solche in den städtischen Collegien, noch andere in den freien Genossenschaften ⁴⁾. Der häufigste Ausdruck „ordo“ findet sich in allen dreien wieder.

Wenn wir demnach alle Auffassungen — jene ausgenommen, welche sich von selbst aus dem eben Gesagten ergibt — ausschließen und die Thatsachen der christlichen Organisation ebenso behandeln könnten wie die jeder anderen Organisation, so würden wir ohne Zweifel zu dem Schlusse geführt, daß nicht nur das Verhältniß der kirchlichen Beamten zu den übrigen Gemeindegliedern in einer Präsidenschaft bestanden hat, die ihnen zukam, sondern daß auch

³⁾ Die Stellen sind Hebr. 13, 17; 1 Pet. 5, 5; 1 Clem. Rom. 1, 3; 57, 1; 63, 1; 2 Clem. Rom. 17, 5; Ignat. *ad Ephes.* 2, 2; 4, 1; 20, 2; *ad Magnes.* 13, 2; *ad Trall.* 2, 1. 2; 13, 2; *ad Philad.* 7, 1.

⁴⁾ Zu *ἐπισκοπος* siehe zweite Vorlesung, Anm. 26. 27; zu *πρεσβύτερος*, dritte Vorlesung, Anm. 16. 17; zu *διδάκωνος*, zweite Vorlesung, Anm. 56.

diese Präsidentschaft ihrer Art nach dieselbe gewesen ist wie die in den gleichzeitigen, nicht christlichen Gesellschaften.

Aber selbst wenn dieser Schluss acceptirt würde, würde noch nicht unmittelbar folgen, daß hier nicht auch andere Beziehungen zwischen den Beamten und den gewöhnlichen Gemeindegliedern existirt haben, die, wenn auch weniger hervortretend, doch nicht weniger bedeutsam gewesen sind. Es mag mit gutem Grunde behauptet worden sein, mindestens mit dem Rechte eines argumentum a priori, daß jenes Verhältniß nur die Schale gewesen ist, welche einen heiligen Kern einschloß und ihn vor Profanation schützte, und daß hinter oder neben der Auffassung von dem kirchlichen Amte als einer Oberleitung noch eine zweite vorhanden gewesen ist, welche der Auffassung, wie sie in späteren Zeiten geherrscht hat, ähnlicher war. Es müssen daher nicht nur die Bezeichnungen des Amtes in's Auge gefaßt werden, sondern es gilt, alle Beziehungen und die Grundauffassung vom Wesen der christlichen Organisation zu überschauen, um so ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob jenes Argument, welches als ein aprioristisches zunächst hypothetische Geltung hat, auch wirklich dem Thatbestande entspricht.

Die Beantwortung dieser Frage erheischt die größte Umsicht und Sorgfalt; denn sie ist nicht nur für die Periode, welche wir hier untersuchen, sondern auch für die späteren von höchster Bedeutung. Das Problem ist ferner so oft besprochen und die verschiedenen Möglichkeiten seiner Lösung mit so großem Eifer vertheidigt worden, daß die, welche es aufs neue angreifen, von vorgefaßten Meinungen sich zu befreien besonders bemüht sein müssen. Sie haben die That-sachen zu behandeln nicht wie Advocaten, die einen Satz verfechten, sondern wie Richter, die mit strenger Unparteilichkeit Beweise prüfen und Wahrscheinlichkeiten abwägen.

Die Frage, um die es sich hier handelt, soll wie folgt präcisirt werden: Wenn schon auf Grund der termini technici,

die für das kirchliche Amt üblich waren, zunächst vorausgesetzt werden muß, daß dasselbe als ein Amt der Leitung oder Regierung aufgefaßt wurde, rechtfertigen nicht doch die Thatsachen die Annahme, daß den kirchlichen Beamten noch andere Gewalten zugeschrieben worden sind als die, welche naturgemäß Präsidenten und Leitern einer Gemeinde zukommen?

Es wird angemessen sein, die verschiedenen Functionen, welche nach späterer Auffassung den kirchlichen Beamten besonders und eigenthümlich waren, einzeln aufzuführen und zu untersuchen, wie weit sie auch in den zwei ersten Jahrhunderten als den Beamten eigenthümlich gegolten haben.

1. Was das *Lehren* und *Predigen* betrifft, so ist aus der Apostelgeschichte und den paulinischen Briefen deutlich, daß im apostolischen Zeitalter „die Freiheit zu weissagen“ geherrscht hat⁵⁾. Ebenso sicher ist, daß diese Freiheit auch nach Verlauf des apostolischen Zeitalters noch bestanden hat. Erstlich enthält eines der interessantesten Denkmäler des 2. Jahrhunderts einen Sermon oder eine Predigt, die wahrscheinlich von einem Laien zu Rom gehalten worden ist — ein Fragment derselben war lange Zeit schon unter dem Titel „der zweite Brief des Clemens“ bekannt, der vollständige Text ist in den letzten Jahren in zwei Formen, in einer griechischen Handschrift und in einer syrischen Uebersetzung, an das Licht gekommen⁶⁾. Zweitens berücksichtigen die

⁵⁾ Act. 8, 4; 11, 19—21; 13, 1; 1 Cor. 14, öfter; es liegt ebenfalls in Jacob. 3, 1.

⁶⁾ Daß es eine Predigt und kein Brief ist, geht aus der ganzen Art und Weise der Anrede hervor; so c. 19, 1: „Also, meine lieben Brüder und Schwestern, ich stelle an Euch die Bitte, Acht zu haben auf das, was geschrieben steht“; c. 20, 2: „Laßt uns daher glauben, meine Brüder und Schwestern.“ Daß diese Predigt von einem Laien herrührt, erhellt aus dem Gegensatz, den der Verf. zwischen sich und seinen Zuhörern einerseits und den Presbytern andererseits macht, c. 17, 3. 5. Daß die Predigt zu Rom gehalten wurde, ist aus der durchgängigen Aehnlichkeit des Lehr-

apostolischen Constitutionen, welche späteren Ursprungs sind als jener Sermon, ausdrücklich die damals noch bestehende Laienpredigt : „Wer da lehrt, sei er auch ein Laie —, wenn er nur erfahren im Worte und von reinem Lebenswandel ist —, möge nur immer lehren; denn es heisst : sie werden Alle von Gott gelehrt sein“⁷⁾.

gehaltenes mit dem des Hirten des Hermas zu schliessen. Die Schrift wird zuerst als Brief — statt als Predigt — erwähnt in einer Abhandlung des 5. Jahrhunderts, *Quaestiones et Responsiones ad Orthodoxos* c. 74 (gedruckt mit den Werken Justins Vol. II, p. 404, ed. Otto); die Bezugnahme auf einen zweiten Clemensbrief in Euseb. 3, 38, 4 ist unbestimmt, und es liegt gar kein Grund vor, unsere Schrift mit diesem zweiten Briefe in Zusammenhang zu bringen. Der vollständige Text wurde von Bryennius in der Bibliothek des Patriarchen von Jerusalem entdeckt und von ihm in Constantinopel im J. 1875 veröffentlicht (seitdem ist er wiedergedruckt in der zweiten Ausgabe von Gebhardt und Harnack's *Patres Apostolici*, pars 1, fasc. 1, Leipzig, 1876 und von Bischof Lightfoot, *The Epistles of Clement of Rome*, London, 1876), und im J. 1876 fand Mr. Bensley eine syrische Uebersetzung des vollständigen Textes, welche sich jetzt in der Universitätsbibliothek zu Cambridge befindet.

⁷⁾ Const. Apost. 8, 31; cf. Ambrosiast. in *Ephes.* 4, 11. 12, ap. Ambros. Op. Vol. II, p. 241, der sagt, dafs in den ersten Zeiten „omnes docebant et omnes baptizabant“, dafs aber späterhin „coepit alio ordine et providentia gubernari ecclesia, quia si omnes omnia possent, irrationabile esset et vulgaris res et vilissima videretur“. Dies ist, ohne Zweifel, nur secundäres Beweismaterial, allein es wird bestätigt : 1) durch die Thatsache, dafs Ignatius sich zwar gegen die Ausübung amtlicher Functionen durch Laien richtet, aber das Predigen dabei *nicht* einschliesst; 2) durch die Thatsache, dafs in späterer Zeit sich gegen Origenes die Beschuldigung erhob, nicht dafs er als Laie, sondern dafs er in Gegenwart von Bischöfen gepredigt hätte und sich folglich eine Verletzung der Kirchenordnung hätte zu Schulden kommen lassen (Euseb. *h. e.* 6, 19); 3) durch die Thatsache, dafs selbst nach der strengsten Kirchenordnung es den Mönchen, wenn sie auch Laien waren, erlaubt war, zu predigen. Die ersten positiven Verbote scheinen, lediglich im Interesse der Kirchenordnung, durch Leo den Grofsen (*Epist.* 119 (92) *ad Maxim.* c. 6, 120 (93); *ad Theodoret.* c. 6, ed. *Ballerin.* pp. 1217, 1227) gegeben worden zu sein; allein die mafsgebenden Verfügungen des Kanonischen Rechtes sind viel später, siehe die Commentatoren, so Gonzalez zu c. 12, X, *Cum ex injuncto* (v. 7), und

2. Das *Taufen* anlangend, so giebt es allerdings keinen directen Beweis, doch aber ein argumentum a fortiori aus der Thatsache, daß selbst in späterer Zeit, nachdem das Streben, den Vollzug der kirchlichen Functionen den Gemeindebeamten allein zu überlassen, mächtig geworden war, dennoch die von einem Laien gespendete Taufe für gültig gehalten wurde. Hätte ein Beamter herbeigeholt werden können, so sah man allerdings eine Verletzung der kirchlichen Ordnung in ihr ⁸⁾.

3. Was die *Eucharistie* betrifft, so bringen nur die ignatianischen Briefe deutliches Beweismaterial. Die litterarhistorischen Fragen, welche dieselben hervorgerufen haben, alteriren den Werth nicht, der ihnen für die uns beschäftigende Frage zukommt. Das Gewicht ihres Zeugnisses bleibt factisch dasselbe, ob nun Ignatius oder irgend ein Anderer sie verfaßt hat, oder ob das Original bei dem Syrer oder in der kürzeren griechischen Recension zu erkennen ist. Sie bezeugen deutlich, daß die Christen in den Städten, an welche sie adressirt sind, außer den Versammlungen, in welchen die Beamten zugegen waren, noch andere abhielten, und daß in diesen Versammlungen das Brod gebrochen und die Eucharistie gefeiert wurde. Diese Praxis ist in den Briefen getadelt, aber der Tadel ist ein gelinder: „*Ein Brod brechen*“ ⁹⁾ —

c. 15, X, *Inter cetera* (I, 31), und Fagnani zu c. 43, X, *Responso* (v. 39). Diese Verfügungen waren gegen Häretiker gerichtet; offenbar durfte ein von einem Bischof geprüfter Laie mit Erlaubnifs desselben predigen, bis eine entgegengesetzte Entscheidung der römischen Curie vom Jahre 1580 auch dies verbot.

⁸⁾ Die ältesten Autoritäten für die Gültigkeit der Laientaufe sind Tertullian (siehe unten, Anm. 22), das Concil von Elvira des J. 305, c. 38, Hieronymus, *Dial. c. Lucif.* c. 9. Sie geben sämmtlich zu — und dies ist für die vorliegende Frage genügend —, daß unter gewissen Umständen Laien rechtmäßig taufen können.

⁹⁾ Ignat. *ad Ephes.* 20, 2 οἱ κατ' ἄνδρα κοινῇ πάντες ἐν χάριτι ἐξ ὀνόματος συνέρχεσθε ἐν μιᾷ πίστει καὶ ἐν Ἰησοῦ Χριστῷ
 ἕνα ἄρτον κλῶντες.

„Haltet eifrig darauf, daß ihr *eine* Eucharistie habt“¹⁰⁾ — „Haltet diejenige Feier der Eucharistie für gültig, welche unter dem Vorsitz des Bischofs oder eines von ihm Beauftragten vollzogen wird“¹¹⁾. Hieraus ergibt sich, daß die Feier der Eucharistie, bei der kein kirchlicher Beamter zugegen war, nicht an sich ungültig gewesen ist. Es ist unbegreiflich, daß Jemand, der die Auffassung hegte, welche in späterer Zeit die gewöhnliche war — daß zu einer gültigen Feier der Eucharistie die Gegenwart und das Handeln eines kirchlichen Beamten erforderlich sei —, hier in so milder Weise abgemahnt und sich mit Argumenten begnügt hätte, welche die Unterwerfung unter die eingesetzte Autorität hier wie in anderer Hinsicht als Sache der *Schicklichkeit* einschärfen.

4. Was endlich die Handhabung der *Disciplin* betrifft, so findet sich das älteste Zeugniß im ersten Korintherbrief. Paulus schreibt hier an die ganze Gemeinde und treibt sie an, sich zu versammeln und von ihrem Rechte der Exclusion gegenüber einem überführten, groben Sünder Gebrauch zu machen¹²⁾. Die anderen Zeugnisse sind den Briefen des

¹⁰⁾ Id. *ad Philad.* 4 σπουδάσετε οὖν μίᾳ εὐχαριστίᾳ χρῆσθαι.

¹¹⁾ Id. *ad Smyrn.* 8, 1 ἐκείνη βεβαία εὐχαριστία ἡγεισθῶ ἢ ὑπὸ τὸν ἐπίσκοπον οὐσα ἢ ᾧ ἂν αὐτὸς ἐπιτρέψῃ. Die Form des Ausdruckes, ἢ ὑπὸ τὸν ἐπίσκοπον οὐσα, bestätigt die Annahme, welche aus anderem Beweismaterial abstrahirt ist, daß die Feier der Eucharistie betrachtet wurde als ein Act der Gesamtgemeinde, die sich zur Darstellung einer lebendigen, alle Glieder umfassenden Einheit versammelte und sich durch den Mund des Bischofs als solche zum Ausdruck brachte; cf. 1 Clem. Rom. 41, 1 ἕκαστος ἡμῶν, ἀδελφοί, ἐν τῷ ἰδίῳ τάγματι εὐχαριστεῖτω Θεῷ ἐν ἀγαθῇ συνειδήσει ὑπάρχων, μὴ παρεκβαλῶν τὸν ὠρισμένον τῆς λειτουργίας αὐτοῦ κανόνα, ἐν σεμνότητι. Es ist zu bemerken, daß, wie überall in den ignat. Briefen, auch hier, der Gegensatz nicht zwischen Bischöfen und Presbytern besteht, sondern zwischen der Gesamtheit der kirchlichen Beamten, deren Haupt der Bischof war, und den gewöhnlichen Gliedern.

¹²⁾ 1 Cor. 5.

Clemens und Polykarp zu entnehmen. Ein Hauptpunkt im Clemensbrief ist, daß die Gemeindebeamten den schuldigen Gehorsam erhalten und nicht leichtfertig abgesetzt werden sollen. Der Verfasser wendet sich mit dieser Ermahnung, wie Paulus, an die ganze Gemeinde. Er beanstandet nicht das Recht der Gemeinde, ihre Beamten abzusetzen, obwohl man dies bequemer Weise annimmt; sondern er betont, daß es keine anständige Weise wäre, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wenn man solche, die ihr Amt würdiglich geführt haben, absetzen wollte¹³⁾. Der Brief des Polykarp ergänzt den des Clemens. Betont dieser, würdige Beamten sollen nicht entfernt werden, so schärft jener ein, daß ein abgesetzter Presbyter wieder eingesetzt werden solle. Ebenso wie Clemens und der Apostel Paulus richtet sich auch Polykarp in ausführlicher Rede an die Gemeinde; damit setzt er voraus, daß die Gemeinde die Kompetenz der Wiedereinsetzung besaß¹⁴⁾.

¹³⁾ 1 Clem. Rom. 44; cf. *ibid.* 54, wo einer, dessen Gegenwart in der Gemeinde Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hatte, dargestellt wird, als ob er folgendes spreche: ἀπειμι οὐ εἰς βούλησθε καὶ ποιῶ τὰ ὑποτασσόμενα ἐπὶ τοῦ πληθους.

¹⁴⁾ Polycarp. *ad Philipp.* 11. Daß Disciplinaryfälle von der ganzen, unter dem Vorsitz ihrer Beamten versammelten Gemeinde, auch noch zu Cyprian's Zeiten, abgeurtheilt wurden, zeigt der an ihn gerichtete Brief der römischen Gemeinde (Cyprian. *Epist.* 30 (31), p. 533) „conlatione consiliorum cum episcopis, presbyteris, diaconis, confessoribus, pariter ac stantibus [d. h. den nicht-lapsi] laicis facta lapsorum tractare“; vgl. ebenfalls *Epist.* 31 (26), p. 562, 34 (28), p. 570. Dies stimmt zu der durchgehenden Analogie, welche zwischen den christlichen Gemeinden und den zeitgenössischen weltlichen Genossenschaften besteht, sofern in letzteren alle wichtigen Angelegenheiten „conventu pleno“ entschieden wurden; vgl. für die griechischen Genossenschaften, Foucart, *Les Associations religieuses*, p. 15, und für die lateinischen Genossenschaften, Duruy, *Histoire des Romains*, Vol. V, p. 155. Im Laufe der Zeit kam es dazu, daß nur die kirchlichen Beamten in Disciplinarysachen zu handeln hatten (siehe oben, vierte Vorl.) und, noch später, sah man diese ihre Macht als unveräußerliches

Demnach scheint es auf Grund dieser Prüfung (die Predigt, Taufe, Eucharistie und Disciplin betreffend) wahrscheinlich, daß den Beamten als solchen nicht ausschließliche Gewalten beigelegt worden sind. Mit anderen Worten : was wir an Zeugnissen über die Functionen der kirchlichen Beamten besitzen, bestätigt nicht nur nicht, sondern widerlegt nahezu den Gedanken, daß noch irgend eine andere Auffassung über das Wesen des Amtes vorhanden gewesen ist, als die, welche aus den für die Bezeichnung desselben üblichen Worten oben erschlossen wurde. Es unterstützt die Hypothese, daß die Beamten in den christlichen Genossenschaften, ebenso wie die gleichnamigen Beamten in den übrigen, lediglich die Aufgabe der obersten Aufsicht über die Gemeinde und der obersten Controle über ihre Geschäfte hatten, damit Alles ehrlich und ordentlich zugehen möge.

Dieses Ergebnifs mag befremden, wenn man es in dem Lichte der späteren Zeit betrachtet, aber es ist nicht auffallend, wenn die allgemeinen Zustände der zwei ersten Jahrhunderte dabei berücksichtigt werden. In jenen frühesten Tagen — bevor die Thore zum Zutritt hastig und weit ge-

Attribut ihres priesterlichen Amtes an. Allein die alte Theorie überlebte die spätere Praxis, und so behaupteten einige der bedeutendsten Scholastiker, besonders Albertus Magnus, daß, wo kein Priester zu haben sei, ein Laie einem Reuigen Absolution ertheilen könne (Albert. M. *in Lib. IV, Sentent.*, dist. 17, art. 58, Op. ed. Lugd. Vol. XXVI, p. 425; das Gegentheil behauptete sein großer Schüler, Thomas Aquinas, an der nämlichen Stelle der Sentenzen, qu. 3, art. 3; und Gratian, *Decret. pars II, c. 24, qu. 1, 39*, geht sogar so weit, die Absolution unter diejenigen Sakramente zu rechnen, deren Wirkung, wenn die Absolution von einem Nicht-Priester vollzogen worden, entweder nichtig oder tödtlich sei). In ähnlicher Weise, obgleich mit anderer Begründung (nämlich in Rücksicht auf die Degeneration des Priesterthums), ist der „letzte der griechischen Väter“, Johannes Damascenus geneigt, anzunehmen, daß die „Macht des Bindens und Lösens“ von dem „Hohenpriester“ zu dem auserwählten Gottesvolke, nämlich den „Mönchen“ übergegangen sei (Joann. Damasc. *Epist. de Confessione*, 11, Op. ed. Le Quien, Vol. I, p. 606).

öffnet wurden, bevor man die Kinder regelmäfsig taufte und so die Menschen von Jugend auf als Glieder einer christlichen Gesellschaft aufwuchsen, als das Christenthum noch keine fashionable Religion war und die Kirche noch nicht verschiedene Fische, gute und faule, in ihr Netz aufnahm — liefs die blofse Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche an und für sich schon hohe geistliche Qualificationen zuverlässig voraussetzen. Ein Christ war damals in gewissem Sinn — seitdem ist es oft mehr eine Satyre als eine Metapher gewesen — ein „Glied Christi“, ein „König und Priester vor Gott“. Die ganze Christenheit stand auf der gleichen Höhe: „Ihr alle seid Brüder“¹⁵⁾. Die Unterschiede, die Paulus zwischen den Christen macht, gründen sich nicht auf einem Amte, sondern auf den Verschiedenheiten der geistlichen Gewalten. Sie sind die Folgen der Verschiedenheit, in welcher der heilige Geist wirksam ist. Sie sind demnach persönlicher und individueller Natur. Sie bezeichnen nicht verschiedene Classen von Christen, sondern geben jedem sein besonderes Gepräge. Einige dieser geistlichen Gewalten unterscheiden sich von den anderen durch einen gröfseren und von Aussen sichtbaren Effect, aber doch sind alle ihrer Natur nach dieselben. Die Gabe zu leiten ist ihrer Natur nach nicht verschieden von der Gabe zu heilen. Der Ausdruck „der, welcher vorsteht“ ist den anderen coordinirt, „der, so ermahnt“, „der, welcher mittheilt“, „der, welcher Barmherzigkeit erweist“¹⁶⁾. Irgend eine dieser Gaben besafs jeder Christ. Man hatte ein lebhaftes Gefühl dafür — in späterer Zeit schwächte sich dasselbe natürlich ab —, dafs jede Aeufserung des religiösen Lebens eine Gabe Gottes sei, ein „*χάρισμα*“, oder eine directe Wirkung des göttlichen Geistes auf die Seele. War aber die Empfindung für die

¹⁵⁾ Mt. 23, 8.

¹⁶⁾ Rom. 12, 6. 8.

Ausgießung der geistlichen Gaben eine so lebendige, so war es unmöglich, daß der Sinn für die Unterscheidung zwischen Beamten und Nicht-Beamten, der nachmals aufkam, damals schon vorhanden war. Die Organisation wurde erst später eine wichtige Sache. Das, was ihr die Bedeutung gab, war der wachsende Umfang der Gemeinden. Das Bedürfnis nach einer Ordnung wurde somit ein immer dringlicheres; die Verwaltung mußte systematisirt und centralisirt werden; die Beamten, denen die Ueberwachung der Ordnung und Verwaltung zustand, mußten unvermeidlich eine höhere Stellung erhalten, als sie früher gehabt hatten. Es entstanden, wie wir aus dem Briefe des römischen Clemens ersehen ¹⁷⁾, nicht nur Controversen über die Anstellung der Beamten, sondern ihre Stellung in dem geordneten Ganzen des christlichen Gemeinwesens wurde auch eine höhere. Die Gabe zu leiten, schien, gleich Aaron's Stab, die anderen Gaben zu verschlingen.

Da trat eine gewaltige Reaction ein. Gegen die wachsende Tendenz auf jene Ordnung der Dinge, welche sich später fest einbürgerte und seitdem der normale Zustand fast aller christlichen Kirchen geblieben ist, erhoben einige Gemeinden, zuerst kleinasiatische, dann africanische und italienische, einen lebhaften und zeitweilig erfolgreichen Protest. Sie setzten die geistlichen Gaben wieder in ihre Stelle ein und erkannten den Gegensatz zwischen ihnen und der amtsmäßigen Gemeindeleitung ¹⁸⁾. Sie behaupteten, daß die

¹⁷⁾ 1 Clem. Rom. 44, 1.

¹⁸⁾ Die Litteratur in Bezug auf den Montanismus ist beträchtlich. Die meisten älteren Schriftsteller (einschließlich Schwegler, *Der Montanismus*, Tübingen, 1841) haben die Eigenthümlichkeit des Montanismus, sofern er ein Protest der „ecclesia spiritus“ gegen die „ecclesia numerus episcoporum“ ist, verkannt (Tertull. *De Pudic.* 21). Diese Eigenthümlichkeit zuerst deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben, ist ein Verdienst von Ritschl, *Die altkatholische Kirche*, S. 513 ff., dessen Ansicht, und zwar noch

Offenbarung Christi durch den Geist nicht ein vorübergehendes Phänomen des apostolischen Zeitalters, sondern eine fort-dauernde Thatsache des christlichen Lebens sei. Sie verbanden damit die Predigt einer höheren Sittlichkeit als jene war, welche allmählich gang und gebe wurde. Dabei wurden sie unterstützt von dem größten Theologen seiner Zeit; aus den Schriften desselben läßt sich sicherer als aus den Angaben späterer Schriftsteller, welche die Bewegung gescholten haben, ein treues Bild ihrer Absichten gewinnen. Die Thatsache, daß sie von jenem Theologen unterstützt worden sind, ist von höchster Bedeutung. Denn Tertullian hat der Kirche unbestreitbare Dienste geleistet, sowohl in seiner Vertheidigung des Christenthums gegenüber der noch unbekehrten Welt draussen, als durch seine Widerlegung der Häresien drinnen¹⁹⁾. Ihm, fast in demselben Grade wie dem Irenäus, verdanken die Kirchen den Sieg der grundlegenden Theorie, daß die christliche Lehre nach der apostolischen Tradition zu bestimmen sei. Weit entfernt ein Häretiker zu sein, war er der Vorkämpfer der Kirche gegen die Häresie²⁰⁾; weit entfernt den katholischen Gedanken zurückzusetzen, war er der vornehmste und lebhafteste Verkündiger desselben; weit entfernt das Amt für bedeutungslos zu halten, tadelte er die Häretiker wegen ihrer ungenügenden Anerkennung der Be-

bestimmter, in Rothe's *Vorlesungen*, herausgegeben von Weingarten, S. 166 ff. präcisirt ist. Die werthvolle Schrift von Bonwetsch, *Die Geschichte des Montanismus*, Erlangen, 1881, zeigt, wie dieser negative resp. aggressive Charakter des Montanismus aus den positiven Principien herausgewachsen ist. (Siehe besonders S. 136—139.)

¹⁹⁾ Eine gute Uebersicht über Tertullian's Verdienste um die Kirche hat Hauck, *Tertullians Leben und Schriften*, Erlangen, 1877, gegeben; siehe besonders c. III und IV.

²⁰⁾ Seine Stellung zur Haeresie kann man aus einer Schrift erschließen, die er als Montanist geschrieben hat: „ad officium hereticos compelli, non illici, dignum est; duritia vincenda est non suadenda“ (Scorp. 1).

deutung des Amtes ²¹⁾. Aber nach der Auffassung vom Wesen desselben in der Kirche, welche er vertrat, theilte das Amt als solches seinen Inhabern keine Gewalten mit, welche nicht auch im Besitze der übrigen Glieder der Gemeinde wären. Als eine feste Regel behauptet er, daß dem Vorsteher und ihm allein, die Befugniss zukomme, neue Glieder in die Gemeinde aufzunehmen; aber im Nothfalle seien auch die übrigen Kirchenbeamten und die Laien dazu berechtigt ²²⁾. Als eine feste Regel spricht er es aus, „daß wir nur aus den Händen unserer Vorsteher die Eucharistie empfangen“ ²³⁾; aber im Nothfall mag sie auch ein Laie, ebenso gut wie ein Bischof, celebriren. „Den Unterschied zwischen „ordo“ und „plebs“ hat die Autorität der Kirche festgestellt“; aber „wo drei Christen sind, seien es auch Laien, da ist eine Kirche“ ²⁴⁾. Diese Aufstellungen eines großen Theologen zur Unterstützung einer großen Bewegung, welche freilich durchaus nicht die Oberhand behielt, dürfen nicht leichtfertig bei Seite gesetzt werden. In theologischen wie in anderen Kämpfen ist man geneigt „Vae victis“ auszurufen und anzunehmen, daß die Besiegten stets im Unrechte sind. Aber eine sorgfältige Prüfung des Thatbestandes führt zu dem Schlusse, daß der sogenannte Montanismus, den Tertullian vertheidigte, in seiner Auffassung über das Verhältniß des kirchlichen

²¹⁾ Tertull. *De Praescript.* 41.

²²⁾ *De Baptismo*, 17 „Dandi [sc. baptismum] quidem habet jus summus sacerdos qui est episcopus: dehinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem. Quo salvo pax est. Alioquin etiam laicis jus est.“

²³⁾ *De Corona*, 4.

²⁴⁾ *De Exhortat. Castit.* 6 „Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas et honor per ordinis consessum sanctificatus. Adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici.“ (Die Zahl „drei“ war das gesetzliche Minimum eines römischen *Collegiums*; Marcell. in *Dig. L.* 16, 85.)

Amtes zu dem christlichen Leben theoretisch im Rechte gewesen ist, obgleich seine Theorie in der Praxis unmöglich wurde. Er machte den geänderten und sich ändernden Zeitumständen nicht genügende Concessionen. An die eisernen Riegel der kirchlichen Organisation schlugen die Schwingen des Pietismus : es war die erste, aber nicht die letzte Auflehnung des religiösen Gefühls wider eine officiële Religion.

Aber das Bedürfnis nach einer Organisation behielt mit Nothwendigkeit die Oberhand; denn in kirchlichen wie in anderen menschlichen Dingen weicht das Ideal dem, was thunlich ist. Zugleich aber bestätigt die Thatsache der Existenz des Montanismus und seines bedeutenden Erfolges nachdrücklich die entscheidenden Annahmen, die auf Grund anderer Beweise oben aufgestellt worden sind, daß die kirchlichen Beamten ursprünglich als solche aufgefaßt worden sind, deren Aufgabe in der rechten Leitung der Gemeinde und in der allgemeinen Verwaltung ihrer Geschäfte sich erschöpft, daß der Unterschied zwischen den kirchlichen Beamten und den übrigen Getauften ein Unterschied des Ranges und Grades gewesen ist, daß in Ansehung des geistlichen Lebens die beiden Classen sich völlig gleichgestanden haben, daß endlich die Functionen, welche die Beamten vollzogen, lediglich solche waren, die, abgesehen von der Frage nach der Ordnung, jedes Gemeindeglied ausüben durfte.

Die Metapher, welche am zutreffendsten die Beziehung zwischen den beiden Classen auszudrücken scheint, ist eine, die häufig gebraucht worden ist, und die bis in unsere Zeit sich erhalten hat. Sie liegt in dem Wort „Pastor“; ihre Entstehung ist aus dem Hirtenleben im östlichen und südlichen Palästina herzuleiten, wo ein Hirte mit seinen Heerden von fast unzählig vielen Schafen über fast grenzenlose Strecken wellenförmigen Marschlandes wanderte. So kam sie verständlicher Weise in die hebräische Dichtung : drei große hebräische Propheten, Jeremias, Hezechiël und Sacharjah brauchen

sie durchgehends, um sowohl die kirchlichen als die weltlichen Leiter des Volks zu bezeichnen. Man findet sie in dem neuen Testament und ebenso auch fast überall in der altchristlichen Litteratur ²⁵⁾. Ihr eigentlicher Sinn liegt in dem „Leiten“ ²⁶⁾, und die apostolischen Constitutionen, indem sie hauptsächlich Hezechiel's Anrede an die damaligen Volksleiter sich zum Vorbilde nehmen, zeigen, wie das Bild für alle die verschiedenen Functionen des christlichen Amtes verwendet worden ist : der Bischof überwacht, als ein guter Hirte, die Starken, d. h. die, deren Glaube gesund ist, er heilt die Kranken, d. h. die, deren Glaube ein unsicherer ist, er verbindet die Verwundeten, d. h. er nimmt die wieder in die Herde auf, welche im Gefühle ihrer Sünde in Schmerz und Reue versenkt sind, er geht denen nach, die sich abseits verlaufen haben, d. h. er bringt die zu der Herde zurück, welche das Gefühl der Sünde zur Verzweiflung getrieben hat ²⁷⁾.

Aber obschon die ursprüngliche Auffassung vom kirchlichen Amte schliesslich abhanden kam, so ging dieser Proceß

²⁵⁾ Ποιμήν und seine Correlate ποιμνη und ποιμνιον finden sich (abgesehen von den Stellen, in denen auf das Verhältniß zwischen der Kirche und Christus Bezug genommen wird) in 1 Pet. 5, 2. 3; Herm. Sim. 6, 1; Ignat. ad Philad. 2, 1; ad Rom. 9, 1; Iren. 4, 33, 1; Clem. Alex. Paed. 1, 6, p. 120; Const. Apost. 2, 6. 10. 15. 20. Im lateinischen „pastor“; so z. B. in Cypr. Epist. 8 (2), p. 486; 17 (11), p. 522.

²⁶⁾ Vgl. Jeremy Taylor, *Episcopacy asserted*, Sect. 1, 6 „In der Schrift und bei anderen Schriftstellern bedeutet *weiden* und *leiten* dasselbe — einerlei ob das Amt ein politisches, ökonomisches oder kirchliches ist. Diese Behauptung könnte man mit vielen Stellen belegen, so Philo, 1, 196, ed. Mang. οἱ δὲ ποιμαίνοντες ἀρχόντων καὶ ἡγεμόνων ἔχοντες δύναμιν; Clem. Alex. Strom. 1, 26, p. 421; Greg. Nazianz. Orat. 32, c. 10, p. 586 τάξις κὰν ἐκκλησίαις τὸ μὲν εἶναι τι ποιμνιον τὸ δὲ ποιμένας διώρισεν· καὶ τὸ μὲν ἄρχειν τὸ δὲ ἄρχεσθαι.

²⁷⁾ Const. Apost. 2, 20; so Cypr. Epist. 8 (2), p. 486 (wir werden schlechte Hirten genannt werden, weil) „perditum non requisivimus et errantem non correximus et claudum non colligavimus et lactem eorum edebamus et lanis eorum operiebamur“.

doch langsam und sehr allmählich. Nach und nach wurden die Gemeindeglieder, die kein Amt besaßen, von der Ausübung fast aller kirchlichen Functionen ausgeschlossen. Zuerst hieß es, ein Laie solle nicht predigen, wenn ein Bischof, dann, wenn irgend ein kirchlicher Beamter zugegen, endlich : er soll überhaupt nicht predigen²⁸⁾. Früher brachte ein Laie seine Oblationen zum Altar und communicirte an ihm²⁹⁾, später hieß es, er könne nur — den Kaiser ausgenommen — unterhalb des Podiums stehen, auf dem die Beamten saßen oder standen, endlich hieß es im Morgenlande, er dürfe die Feier der „Mysterien“ nicht einmal mit ansehen³⁰⁾. Früher wurden bei Disciplinarfällen die Urtheile

²⁸⁾ Das „gravamen“ des Demetrius wider Origenes bezog sich nicht sowohl darauf, daß er gepredigt, sondern daß er dies in Gegenwart von Bischöfen gethan hatte (*τὸ παρόντων ἐπισκόπων λαϊκὸς ὁμιλεῖν*, Euseb. *h. e.* 6, 19, 17) und der abendländische Canon, der schließlic durch die Briefe Leos des Großen (siehe oben, Anm. 7) aufgehoben wurde, räumt den Punkt, um den die Freunde des Origenes stritten, ein : „laicus praesentibus clericis nisi ipsis jubentibus, docere non audeat“. (Stat. Eccles. Antiqu. = 4 Conc. Carth. c. 98).

²⁹⁾ Zur Praxis, daß Laien an den Altar gingen, vgl. Dionys. Alexandr. *Epist. ad Chrys.* ap. Euseb. *h. e.* 7, 9, 4; *Epist. ad Basilid.* ap. Pitra, *Jur. Eccles. Gr. Mon.* Vol. I, p. 544; Routh, *Rel. Sacr.* Vol. III, p. 230; Ambros. *De Sacram.* 5, 2, 3, Vol. II, p. 374; Augustin. *Epist.* 111 (122), *ad Victorian.* Op. ed. Migne, Vol. II, 426. Am längsten scheint sich diese Praxis in Mailand erhalten zu haben, wo noch in verhältnißmäßig später Zeit die Laien an den Altar gingen, um ihre Oblationen darzubringen, sich während des Consecrationsgebetes zurückzogen und dann wieder hinzutraten, um an den geweihten Elementen Theil zu nehmen (Bona, *De Rebus Liturgicis*, Vol. I, p. 184); in Gallien findet es sich ebenso noch im sechsten Jahrhundert (Greg. Turon. *H. F.* 9, 3; 10, 8).

³⁰⁾ Das älteste Verbot, das des Concils von Laodicaea, c. 19. 44, war nur ein locales; das erste allgemeine Verbot war das vom trullanischen Concil, c. 69, das aber die Könige ausnimmt. Der Gebrauch, eine geschlossene Brustwehr (*ελκονόστασις*) zu errichten, um den Laien die Aussicht auf den Altar vollständig zu nehmen, gehört wahrscheinlich einer späteren Periode an (vgl. den Artikel Iconostasis des Canon Venables in dem *Dictionary of Christian Antiquities*).

der Laien ebenso eingeholt wie die der Beamten und sogar noch im 5. Jahrhundert läßt sich das Vorhandensein der Laienrechte in Bezug auf die Disciplin constatiren an dem Beschlufs eines africanischen Concils, daß keine Gemeinde ihren Geistlichen excommuniciren dürfe³¹⁾; aber zuletzt verloren die Laien jeden Antheil an den kirchlichen Gerichtssitzungen. Durch die Macht der sich ändernden Zeitverhältnisse und unter dem Einfluß neuaufkommender Vorstellungen wandelte sich der Unterschied des Rangs und der Ordnung zu einem Unterschied *geistlicher Gewalt*. Ein mittelalterlicher Theologe, der von demselben Beamten spricht, den Justin der Märtyrer einfach als einen Vorsteher beschrieben hat, der da Gebete und Danksagungen darbringt, an welchen die Versammlung durch das feierliche Amen! sich betheiltigt — der h. Bernhard sagt, daß „die Reihen der himmlischen Schaaren, ob sie schon die Seligkeit genießen und ihnen nichts zum höchsten Glücke fehlt, doch die Herrlichkeit des Priesters verehren, seine Würde staunend bewundern, ihm in ihren Rechten nachstehen und die ihm verliehene Gewalt ehren“³²⁾.

Es erhebt sich aber nun nothgedrungen die Frage: Wenn die alte Auffassung vom kirchlichen Amte diejenige war, auf welche die Thatsachen führen und welche Tertullian aufstellt, worin bestand das Wesen und die Bedeutung der Ordination?

Die Antwort, welche auf Grund der Zeugnisse auf diese Frage zu geben ist, bestätigt nachdrücklich das Ergebnifs, welches wir oben, in der Frage nach dem Wesen des Amtes, gewonnen haben. Die Beweisführung ist aber umfangreich und complicirt und kann daher hier nur in Kürze zusammengefaßt werden.

³¹⁾ Concil. Septimunicense ap. Ferrand. *Breviatio Canonum*, c. 139 „ut non liceat clericum a populo excommunicari sive praesente sive absente episcopo“.

³²⁾ Bernard. *Instructio Sacerdotis*, c. 9, Vol. III, p. 532.

1. Alle Worte, welche gebraucht werden, um die Einsetzung in das kirchliche Amt auszudrücken, schliessen entweder nur den einfachen Begriff der Einsetzung oder den des Zutritts zu einem Rang in sich ³³).

2. Alle diese Worte wurden auch für die Einsetzung in ein bürgerliches Amt gebraucht. Als es sich darum handelte, andere Vorstellungen als die, welche bei der bürgerlichen Einsetzung gehegt wurden, mit der kirchlichen Einsetzung zu verbinden, kommen andere Worte in Gebrauch ³⁴). Das Fehlen derselben in der älteren Zeit ruft an sich schon die sichere Vermuthung hervor, dafs die entsprechenden Ideen noch nicht vorhanden waren.

3. Alle Stücke, die zur Einsetzung in ein kirchliches Amt gehörten, finden sich ebenso bei der Einsetzung in ein bürgerliches Amt. Sie bestanden aus dem Wahlvorschlag, der Wahl, der Approbirung und der Verkündigung der Wahl durch einen dazu competenten Beamten. Die Bedingungen einer ordnungsmäßigen Einsetzung in ein bürgerliches Amt in den Städten des römischen Reichs sind uns aus vielen unantastbaren Zeugnissen bekannt ³⁵). Sie zeigen, dafs, wenn

³³) Die in den drei ersten Jahrhunderten hierfür gebräuchlichen Worte sind *χειροτονεῖν, καθιστάνειν, κληροῦσθαι, constituere, ordinare*. Beispiele für ihren Gebrauch finden sich in meinem Artikel „Ordination“, in dem *Dictionary of Christian Antiquities*.

³⁴) Nach den drei ersten Jahrhunderten waren es nicht nur andere Worte derselben Art, wie sie in Anmerkung 33 angeführt sind, z. B. *προελεθεῖν, προάγεσθαι, promoveri, praeferrī*, sondern auch Worte, wie *χειροθετεῖσθαι, ἱεραῖσθαι, consecrari, benedici*. Beispiele hierfür, sowie für den Gebrauch der Worte in Bezug auf bürgerliche Einsetzungen, finden sich ebenfalls im *Dict. of Christ. Antiq.*

³⁵) Aufser den älteren Zeugnissen, die von Zumpt, *Commentationes Epigraphicae*, Vol. I, p. 4 sqq. am besten zusammengestellt sind, haben wir eine fast vollständige Uebersicht über die Municipalgesetze der ersten Zeit des Kaiserreichs in Bezug auf die Wahlen in den i. J. 1851 entdeckten bronzenen Tafeln, welche die Gesetze zweier spanischer Städte, Salpensa

auch die „Wahl“ das wichtigste war, dieselbe doch nicht an sich die Amtseinsetzung begründete; vielmehr hatte Jeder, der gewählt wurde, vorher eine Prüfung zu bestehen, ob er die nöthigen Qualificationen besitze. Der präsidirende Beamte konnte es ablehnen, Jemanden zu berücksichtigen, welcher diese Qualificationen nicht besaß; endlich, entsprechend der constitutionellen Fiction, die man namentlich während der republicanischen Periode in Rom selbst aufrecht erhielt, galt der in das Amt Eingesetzte als eingesetzt, nicht von dem Volke, welches ihn gewählt, sondern von dem Beamten, welcher die Wahl geleitet hatte³⁶⁾. Dieselben Bedingungen waren auch bei der Einsetzung aller, selbst der niedersten Klassen der kirchlichen Beamten ordnungsmäßig erforderlich; auch hier fand ein Wahlvorschlag, eine Wahl, eine Prüfung der Tauglichkeit des Candidaten, sowie eine Handlung eines den Vorsitz führenden Beamten statt³⁷⁾.

4. Die Art, in welcher diese Stücke der Wahlhandlung mit einander verbunden waren, war in der Kirche, parallel

und Malaca, enthalten. Sie sind zu finden im *Corpus Inscr. Lat.* Vol. II, Nrr. 1963, 1964, bei Haenel, *Corpus Legum ante Justinianum latinarum*, p. 63; und, von einem lehrreichen Commentare begleitet, bei Mommsen in seinem Aufsatz, *Die Stadtrechte der lateinischen Gemeinden Salpensa und Malaca*, gedruckt in den *Abhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften*, Bd. III (die Zweifel, die einstmals gegen ihre Aechtheit aufgetaucht sind, sind von Giraud, *Les Tables de Salpensa et de Malaca*, Paris, 1856 und *La Lex Malacitana*, Paris, 1868, gehoben worden). Eine kurzgefaßte und deutliche Uebersicht über das vorhandene Material in Bezug auf die städtischen Wahlen findet sich bei Duruy, *Histoire des Romains*, Vol. V, pp. 107, sqq. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung*, Bd. I, S. 472 ff.

³⁶⁾ „Creare“ (consulem, praetorem) wird immer nur gebraucht von dem Handeln des präsidirenden Beamten; von dem Volke heißt es „jubere“ d. h. anordnen, daß die Einsetzung vor sich gehe; vgl. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. I, S. 157 ff.

³⁷⁾ Belegstellen sind in dem Artikel „Ordination“, in dem *Dictionary of Christian Antiquities*, Vol. II, pp. 1504 sqq. gegeben.

der Verschiedenheit im Staate, ebenfalls eine verschiedene. In dem Staate, zuerst in Rom selbst und nachmals, doch bedeutend später, in den Städten, mußte die Wahl durch das Volk — sie war nur durch das Veto des präsidirenden Beamten beschränkt — der Wahl durch den Senat weichen, in Bezug auf welche lediglich eine formelle Zustimmung des Volkes vorbehalten war³⁸⁾. In der Kirche bildete sich die Regel, daß die Beamten denominirten und das Volk zustimmte; schließlic — die einzelnen Stadien können genau angegeben werden — wurde der Antheil des Volkes auf das Recht beschränkt, gegen ungeeignete Candidaten Einspruch zu erheben³⁹⁾.

5. Alle Formen des Antrittes eines kirchlichen Amtes waren, mit einer Ausnahme, den Formen der Uebernahme eines bürgerlichen Amtes analog. Ein römischer „consul designatus“ bekleidete sich selbst mit dem Amtskleide, begab sich mit Gepränge auf das Capitol, nahm seinen Sitz auf dem curulischen Stuhl ein und hielt eine förmliche Senatsversammlung; hiedurch wurde er Consul *de facto*. Ein römischer „praetor designatus“ begab sich in das gewöhnliche Richthaus, nahm seinen Sitz auf dem Tribunal ein, hörte einen erfundenen Rechtsfall an, entschied ihn und wurde so Prätor *de facto*⁴⁰⁾. Es war dies kein formeller Act des Antrittes; was stattfand, war eine „usurpatio juris“. Der rechtmäßig Erwählte übernahm einfach sein Amt und war in vollem Besitze desselben, sobald er ohne Einspruch und Hinderung eine der ihm regelmäsig obliegenden Pflichten erfüllt hatte.

³⁸⁾ Belegstellen sind bei Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. II, 860 ff. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung*, Bd. I, 474 gegeben.

³⁹⁾ Vgl. das *Dictionary of Christian Antiquities*, l. c.

⁴⁰⁾ Vgl. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. I, S. 502 ff. In Bezug auf die Unterscheidung zwischen dieser Handlung und der „inauguratio“ eines Priesters siehe Oldenberg, in den *Commentationes Philologicae in honorem Th. Mommseni*, Berlin, 1877, p. 161.

Wenn wir die älteste morgenländische Form, aus der in späterer Zeit das Ritual der „Ordination“ oder „Consecration“ abstrahirt worden ist, betrachten — sie ist im 8. Buch der apostolischen Constitutionen mitgetheilt —, so ist deutlich, daß dieselbe Theorie in Bezug auf die Uebernahme des Amtes in der Kirche herrschend war. An dem Morgen nach seiner Wahl wurde der Bischof von den anderen Bischöfen, die bei der Wahlhandlung betheilt gewesen, zu seinem Stuhle geleitet, und sofort übernimmt er die wirklichen Pflichten des Bischofs, indem er eine Predigt hält und die Messe celebrirt ⁴¹⁾. Daß ein ähnliches Verfahren in Bezug auf die anderen kirchlichen Beamten herrschend war, muß auf Grund der Thatsache angenommen werden, daß es in einigen Stücken noch eben stattfindet. Nach den wichtigsten abendländischen Ritualen übernimmt der neu ordinirte Diakon die Function des Diakon, indem er das Evangelium vorliest; nach dem römischen Ritual nimmt der Presbyter nicht nur seinen Platz in dem Presbyterium ein, sondern ist „concelebrans“ mit dem Bischof, d. h. er ist ihm beigesellt bei der Celebrirung der Messe. Nach dem griechischen Ritual übernimmt der Lector die ihm eigenthümliche Obliegenheit der Verlesung, und der Subdiacon — der in alter Zeit eine Art von niederem Diener war — wäscht dem Bischof die Hände ⁴²⁾. Alles dies, soweit die Analogie uns hier zu leiten vermag, hätte genau ebenso stattgefunden, wenn die Gemeinde, statt eine kirchliche zu sein, eine bürgerliche gewesen wäre. Der Begriff der Ordination war, soweit wir sowohl aus den hier gebrauchten terminis technicis als aus den Bestandtheilen der Handlung zu schliessen vermögen, jener einfache der Einsetzung und Einführung in das Amt.

⁴¹⁾ Const. Apost. 8, 4—14 (die Abfassungszeit dieses Stücks ist bis jetzt noch ganz unsicher).

⁴²⁾ Vgl. den Artikel „Ordination“, in dem *Dictionary of Christian Antiquities*, Vol. II, p. 1507.

Es giebt indessen *ein* Stück, welches sich bei den Einführungen in die bürgerlichen Aemter nicht findet, und welchem in späteren Zeiten ein großes Gewicht beigelegt worden ist — der Ritus der Handauflegung. Demnach ist zu erwägen, wie weit die Existenz dieses Ritus die Existenz einer verschiedenen Theorie bekundet.

Zwei Punkte müssen erwogen werden, erstlich die Existenz des Ritus und zweitens seine Bedeutung.

Was den ersten Punkt betrifft, so erscheint die Thatsache bemerkenswerth, daß jener Abschnitt der apostolischen Constitutionen, in welchem mit peinlicher Sorgfalt die übrigen Cäremönien, durch welche ein Bischof in das Amt eingeführt wurde, beschrieben sind, nichts von der Handauflegung sagt. Erwähnt wird, daß während eines Gebetes nach der Wahl die Diakonen das aufgeschlagene Evangelienbuch über das Haupt des eben eingesetzten Bischofs halten; aber von einer Handauflegung ist in dem Abschnitte überhaupt nichts gesagt⁴³). Der Ritus ist auch nicht erwähnt in der Aufzählung der Stücke, welche Cyprian giebt, die in ihrer Vereinigung die Wahl des Cornelius zu einer gültigen machen. Es war von Bedeutung zu zeigen, daß kein wesentliches Element damals gefehlt hat; aber er zählt nur die Vota des Volkes, das Zeugniß des Clerus und die Zustimmung der Bischöfe auf⁴⁴). Hiermit stimmt die Beschreibung, welche Hieronymus

⁴³) Const. Apost. 8, 4. Man hat gemeint, daß die Handauflegung in dem Worte *χειροτονουμένον* enthalten sei; allein diese Hypothese verbietet sich, da in demselben Buch, c. 28, zwischen *χειροτονεῖν* „einsetzen“, welches dem Bischof als eine ihm eigene Amtsbefugniß zukommt, und dem *χειροθετεῖν* „Hand auflegen“, welche Function dem Bischof und den Presbytern gemeinsam ist, scharf unterschieden wird.

⁴⁴) Cypr. *Epist.* 55 (52), p. 629: „*Factus est autem Cornelius episcopus de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum paene omnium testimonio, de plebis quae tunc adfuit suffragio, et de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Fabiani*

von der Einführung des alexandrinischen Bischofs in das Amt giebt, völlig überein : nach der Wahl führen die Presbyter den erwählten Bischof zu seinem Stuhl; er ist dem zu Folge Bischof *de facto* ⁴⁵⁾.

locus, id est, locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis vacaret“. Wie wenig Bedeutung man dem Handauflegen, wenn es nicht von den anderen Stücken der rechtskräftigen Einsetzung begleitet war, beilegte, zeigt die Art und Weise, in welcher dieselben Personen, Cornelius und Cyprian, von Novatian sprechen, als wenn er nämlich, trotzdem ihm von drei Bischöfen Handauflegung zu Theil geworden war, doch nicht, wie behauptet wurde, rechtmäßig gewählt sei. Cornelius verspottet das Handauflegen in einem solchen Falle als etwas „nichtiges“, *ἐλκονικῆ τινὶ καὶ ματαλά χειροπεθεσίᾳ*, ap. Euseb. *h. e.* 43. Cyprian sagt, daß Novatian „in ecclesia non est nec episcopus computari potest“, *Epist.* 69, c. 3, p. 752, ed. Hart. Eine spätere Generation glaubte, daß überhaupt keine Handauflegung stattgefunden habe. Pacian von Barcelona (um 370) wenigstens spricht von Novatian als einem, der seinen Sitz auf dem bischöflichen Thron ohne jegliche „Consecration“ eingenommen habe „quem consecrante nullo linteata sedes accepit“, *Epist. II ad Sympronianum*, c. 3, ap. Migne, *Patrol. Lat.* Vol. XIII, 1059.

⁴⁵⁾ Hieron. *Epist.* 146 (85), *ad Evangel.* Vol. I, p. 1082, ed. Vall. „Alexandriae a Marco evangelista usque ad Heraclam et Dionysium episcopos presbyteri semper unum ex se electum in excelsiore gradu collocatum episcopum nominabant, quomodo si exercitus imperatorem faciat aut diaconi eligant de se quem industrium noverint et archidiaconum vocent“ (in ähnlicher Weise scheint sich Synesius, *Epist.* 67, p. 210, bei dem Gebrauche des Ausdruckes *ἀποδεῖξαι τε καὶ ἐπὶ τοῦ θρόνου καθίσαι*, die Verkündigung der Wahl und die ihr folgende Inthronisation, als die wesentlichen Stücke der Ordination eines Bischofs zu denken). Hieronymus' Bericht, den alexandrinischen Ritus betreffend, ist von dem Verfasser der wichtigen Schrift, *De Divinis Officiis*, die gewöhnlich, doch fälschlich dem Alcuin (Albinus Flaccus) zugeschrieben wird, als der normale Modus der Ordination eines Bischofs in alten Zeiten betrachtet worden. Er sagt, nach Anführung des römischen Ritus (= Mabillon's *Ordo Romanus* VIII, in seinen *Mus. Ital.* Vol. II, p. 59), *worin sich keine ausdrückliche Erwähnung der Handauflegung befindet*, von den verschiedenen Cäremoenien, vom Halten der Evangelien über des Ordinanden Haupt und von der Handauflegung der anwesenden Bischöfe, „non reperitur in auctoritate veteri neque nova : sed neque in Romano traditione“ (Albin. Flacc. *De Div. Offic.* c. 37, Vol. II, p. 493, ed. Froben.). In der Version des alexandrinischen Ritus, welche

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Ritus kein allgemeiner war; war er dies nicht, so ist unmöglich, daß er als ein wesentlicher gegolten hat.

Was den zweiten Punkt betrifft, so sind zwei verschiedene Gruppen von Thatsachen zu nennen : erstlich, daß der Ritus auch anderweitige Anwendung gefunden hat, sodann die Beschreibungen, die wir von ihm besitzen. Der Ritus war ein jüdischer; er war bei den Juden bei verschiedenen Gelegenheiten im Gebrauche : allem zuvor bei der Ernennung von Mitgliedern für die einzelnen Gerichtshöfe, bei der Zulassung eines Schülers zum Studium und bei der Ertheilung des Rechtes zu Lehren an denselben — bei der Cäremonie, mit anderen Worten, welche unserer Graduirung entspricht⁴⁶⁾. Er war in den christlichen Kirchen gebräuchlich nicht nur bei der Einführung in ein Amt, sondern ebenso bei der Aufnahme eines gewöhnlichen Mitgliedes und bei der Wiederaufnahme eines Pönitenten. In allen Fällen, wo er in den christlichen Kirchen gebraucht wurde, war er begleitet mit *Gebet*. Augustin löst ihn in ein Gebet auf : „*Quid aliud est*

in dem 10. Jahrhundert der Patriarch Euty chius geliefert hat, und welche sonst mit den Angaben des Hieronymus stimmt, wird hinzugefügt, daß die Presbyter ihre Hände auf den neu erwählten Bischof vor seiner Einführung zum Throne gelegt hätten (der Tractat des Euty chius wurde erst i. J. 1642 von Selden unter dem Titel *Euty chii Aegyptii Ecclesiae suae Origines*, aus dem Arabischen übersetzt, der in demselben ein sicheres Beispiel presbyterialer Ordination zu finden glaubte; eine bessere und vollständigere Uebersetzung gab später, i. J. 1658, Pocock; eine Gegenschrift gegen Selden erschien von dem gelehrten Maroniten, Abraham Ecchellensis, dessen Schrift, *Euty chius Patriarcha Alexandrinus vindicatus*, zu Rom i. J. 1661 erschien, und dessen Argumente öfter wiederholt worden sind).

⁴⁶⁾ S. die rabbinischen Belegstellen bei Buxtorf, *Lexicon Chaldaicum, Talmudicum et Rabbinicum*, p. 1498, ed. 1639; Morin, *De Sacris Ordinationibus*, pars III, c. 14, p. 141, ed. 1655; Seerup, *Dissert. de titulo Rabbi* in Ugolini's *Thesaurus*, Vol. XXI, p. 1091; Wünsche, *Neue Beiträge zur Erläuterung der Evangelien aus Talmud und Midrasch*, Göttingen 1878, p. 477.

manuum impositio quam oratio super hominem“⁴⁷⁾? Das 8. Buch der apostolischen Constitutionen läßt die Handlung, welche als „Handauflegung“ bezeichnet ist (*χειροθεσία*) als regelmäßige Begleitung des Morgen- und Abendgebetes erscheinen⁴⁸⁾. Hieronymus giebt als Grund für ihren Gebrauch bei der Ordination lediglich dies an, daß, wenn Jemand mittelst bloßer Declaration seiner Anstellung ohne jede Cäremonie ordinirt würde, es sich einmal treffen könnte, daß Einer heimlich ohne sein Wissen ordinirt wird — „ne scilicet, ut in quibusdam risimus, vocis imprecatio clandestina clericos ordinet nescientes“⁴⁹⁾.

Hiernach kann schwerlich mehr behauptet werden, daß die Cäremonie der Handauflegung eine Annahme begründet, welche in Ansehung der übrigen Elemente der Ordination offenkundig der Begründung entbehrt, daß nämlich die Ordination auch in der früheren Zeit, wie zweifellos in der späteren, für eine Handlung galt, durch welche besondere und einzigartige geistliche Kräfte übertragen wurden.

Man mag es betonen — doch ist dies unstreitig etwas anderes als behaupten, daß jene Annahme begründet ist —, daß sich nirgendwo etwas findet, was sich nicht mit ihr vereinigen ließe.

Aber wer über einen Thatbestand zu urtheilen hat, darf nicht nur die abstracte Möglichkeit einer Hypothese, welche aufgestellt werden könnte, erwägen, sondern muß auch die Schwierigkeiten, die ihrer Annahme im Wege stehen, in's Auge fassen. Wir müssen daher auf zwei Gruppen von That-

⁴⁷⁾ Augustin. *De Baptism. c. Donatist.* 3, 16, Op. ed. Migne, Vol. IX, p. 149.

⁴⁸⁾ Const. Apost. 8, 36. 38. Dieser Gebrauch des Wortes bezieht sich wahrscheinlich auf die Haltung des Bischofs beim Gebet.

⁴⁹⁾ Hieron. *Comm. in Isai.* lib. XVI, c. 58, v. 10, Vol. IV, p. 694.

sachen aufmerksam machen, welche die obige Annahme auszuschließen scheinen.

1. Zuerst ist das „argumentum e silentio“ zu betonen. Der Glaube an den Besitz außerordentlicher geistlicher Kräfte ist eine so bedeutende Thatsache, daß sie sich auf jeden Fall selbst bezeugen muß. Als in späterer Zeit jener Glaube zu zweifelloser Anerkennung gekommen war, bekundete er sich selbst in einer großen Mannigfaltigkeit von Formen : häufig wird er ausgesagt, beständig vorausgesetzt. Die Thatsache, daß die Schriftsteller der zwei ersten Jahrhunderte ihn weder aussagen noch voraussetzen, scheint nur bei der Annahme erklärlich zu sein, daß sie ihn nicht gehegt haben ⁵⁰⁾.

2. Zweitens ist auf die Leichtigkeit hinzuweisen, mit welcher Ordinationen vollzogen und wiederum für hinfällig erklärt wurden. Als in späterer Zeit der Glaube herrschend war, daß die Ordination außerordentliche geistliche Kräfte verleihe, galt es als eine nothwendige Zugabe zu diesem Glauben, daß die Kraft der Ordination, selbst wenn dieselbe irregulär ertheilt worden, eine unverlierbare sei ⁵¹⁾. Wo diese

⁵⁰⁾ Man hat zuweilen Gewicht darauf gelegt, daß in 2 Tim. 1, 6 die Handauflegung als das Mittel erwähnt wird, wodurch Timotheus ein *χάρισμα* empfing. Allein es ist zu bemerken 1) daß in 1 Tim. 4, 14, wo die Präposition *μετά* und nicht *διὰ* gebraucht wird, von der Handauflegung als begleitender, nicht als vermittelnder Handlung gesprochen wird, 2) daß das Wort *χάρισμα* unendlich Vieles bedeuten kann; es wurde von jeder Fähigkeit und jedem Privilegium, das ein Christ besaß, gebraucht; Christ zu sein war schon an sich ein *χάρισμα*; orthodox zu sein war ein *χάρισμα*; und ebenso war es ein *χάρισμα*, ein Amt in der Kirche zu bekleiden (Const. Apost. 8, 2). Unser Wort „Talent“ kommt wohl dem alten Begriff „*χάρισμα*“ am nächsten.

⁵¹⁾ Diese Idee begegnet uns zuerst im Laufe des donatistischen Streites. Augustin betrachtete in dieser Hinsicht die Ordination als der Taufe analog, *De Baptismo c. Donatist.* 1, 1, Vol. IX, p. 109; *Contra Ep. Parmen.* 2, 28, Vol. IX, p. 70; vgl. besonders *De Bono Conjugali*, 24, Vol. VI, p. 394 „quemadmodum si fiat ordinatio cleri ad plebem congregandam, etiamsi plebis consecratio non subsequitur, manet tamen in illis ordinatis sacra-

Auffassung nicht gefunden wird, darf man mit Sicherheit annehmen, daß die Ordination nicht für eine Handlung galt, welche solche Kräfte ertheile, wie man sie in späterer Zeit mit ihr verbunden dachte. Hievon abgesehen läßt sich der Umstand, daß unbedeutende Ursachen nach der Meinung der älteren Zeit eine Ordination „ab initio“ ungültig machten, völlig mit der Hypothese vereinigen, daß die Einsetzung in ein kirchliches Amt der in ein bürgerliches Amt wesentlich gleichartig war; dagegen stimmt er durchaus nicht zu der Annahme, daß man in der Ordination die Uebertragung außerordentlicher und unveräußerlicher Kräfte anerkannt habe. Wenn die Persönlichkeit, welche ein Bischof ordinarie, zu einer anderen Gemeinde gehörte⁵²⁾, oder wenn der Ordinarie nicht für eine besondere Gemeinde designirt war⁵³⁾, oder wenn Ordinator und Ordinatus in dem Verhältniß von Vater und Sohn standen⁵⁴⁾, war die Ordination ungültig. Diese Bestimmungen erhielten eine Steigerung auf einem

mentum ordinationis; et si aliqua culpa quisquam ab officio removeatur sacramento Domini semel imposito non carebit, quamvis ad iudicium permanente“. Allein die Idee blieb in der Kirche in weiten Kreisen latent, bis sie im 12. und 13. Jahrhundert in Verbindung mit den scholastischen Theorien von der Gnade wieder hervortrat. In wie mannigfacher Weise sie hier ausgearbeitet wurde, darüber erhält man aus der Schrift von Hahn, *Die Lehre von den Sacramenten*, S. 298 ff., gute Belehrung. Die Schwierigkeiten, die Theorie des *character indelebilis* der Ordinationen mit der alten Theorie und Praxis in Einklang zu bringen, sind von Card. Hergenröther, in seinem Aufsatz, *Die Reordinationen der alten Kirche*, in der *österreichischen Vierteljahresschrift für katholische Theologie*, Bd. I, 1862, S. 207 ff., trefflich beleuchtet. Bis jetzt scheint noch Niemand sein Augenmerk auf die wichtige galatische Inschrift des J. 461, *Corp. Inscr. Graec.* No. 9259, gerichtet zu haben, die von einem spricht, der das Amt eines Presbyters *zweimal* bekleidet hat (*δὲς γενόμενος πρεσβύτερος*).

⁵²⁾ Concil. Nicaen. c. 16, *ἀκυρος ἔσται ἡ χειροτονία*; so Concil. Antioch. c. 22, Conc. Sardic. c. 15, 1 Conc. Arelat. c. 13.

⁵³⁾ Concil. Chalcedon. c. 6.

⁵⁴⁾ Canon. Apost. 76.

gallischen Concil des 5. Jahrhunderts, welches bestimmt, daß alle irregulären Ordinationen ungültig seien, wenn nicht für sie Genüge gethan ist⁵⁵). Es ist unwahrscheinlich — man müßte denn eine extreme Theorie über die enge Verbindung zwischen der „irdischen und der himmlischen Hierarchie“ zu Grunde legen —, daß die Gnade des heiligen Geistes so strict an die Details der kirchlichen Organisation gebunden ist, daß sie zuströmt oder nicht, je nachdem ein Bischof im Momente innerhalb oder außerhalb der geographischen Grenzen seines Jurisdictiongebietes sich befindet. Es ist aber auch auf Grund solch einer extremen Theorie unbegreiflich, daß dieselbe geheimnißvolle Gnade für vorhanden oder für abwesend, für bleibend oder für verschwunden gelten soll, je nachdem der, welcher unter Verletzung irgend einer local gültigen Regel ordinirt worden ist, das Glück hat oder nicht hat, mit seinen Oberen seinen Frieden zu machen. Die Schwierigkeit, welche sich hier ergibt, ist so unverkennbar, daß spätere Kanonisten gezwungen waren, eine Unterscheidung zwischen „sacramentaler“ und „kanonischer“ Gültigkeit zu erfinden; aber auch die, welche diese Unterscheidung aufrecht erhalten, gestehen zu, daß sich keine Spur ihrer Existenz in alten Zeiten findet⁵⁶).

Somit bestätigt das, was wir über die Auffassung des Wesens der Ordination feststellen können, die Annahme, welche sich aus der Betrachtung des Amtes von selbst ergibt. In dem Amte stellte sich lediglich eine Ordnung dar: in Kraft ihrer Einsetzung waren die Beamten der christlichen Gemeinden berechtigt, Functionen zu vollziehen, welche an

⁵⁵) 1 Conc. Turon. v. J. 461, c. 10 „Ordinationes vero illicitas in irritum devocamus nisi satisfactione quae ad pacem pertinent componantur“.

⁵⁶) Vgl. Hefele, *Conciliengeschichte*, Bd. II, S. 20; Hergenröther (*siehe oben*, Anm. 51), S. 212.

sich die Functionen der ganzen Gemeinde oder der einzelnen Christen waren. Das kirchliche Amt existirt zweifellos durch göttliche Einsetzung, aber durch göttliche Einsetzung nur „für die Erbauung und rechte Regierung“ der Gemeinde. Weder einen Beweis aber noch eine begründete Muthmaßung giebt es, die auf das Vorhandensein jener Auffassung führte, daß das kirchliche Amt an und für sich und nicht erst in Folge kirchlicher Verordnung und Einrichtung besondere und außerordentliche Kräfte verleihe.

Die ältere Auffassung erfuhr im Laufe der Jahre allmählich eine höchst bedeutende Wandelung. Es liegt außerhalb des Planes dieser Vorlesungen, in die Geschichte dieser Wandelung einzutreten; aber da ihre Anfänge noch in die Periode, welche wir hier zu betrachten haben, zurückreichen, so ist es nothwendig, in Kürze ihre wichtigsten Ursachen anzugeben.

1. Die erste dieser Ursachen war die große Erweiterung des Umfangs der kirchlichen Gemeinschaft, welche durch das Ueberhandnehmen der Kindertaufe hervorgerufen worden ist. In den ältesten Zeiten waren dieselben Regeln des sittlichen Verhaltens in gleicher Weise für die kirchlichen Beamten wie für die Laien verbindlich. Für Tertullian — er schreibt als Montanist und bemüht sich die älteren Bestimmungen in Kraft zu erhalten — ist der Umstand, daß eine gewisse Regel in Bezug auf die Ehe für die Presbyter verbindlich ist, ein Argument, daß sie es ebenso für die Laien sei⁵⁷⁾. Aber als die Kindertaufe allgemein wurde und die Menschen ebenso als Christen wie als Bürger aufwuchsen, wurde die Behauptung der älteren Regeln weit und breit in der Kirche zur Unmöglichkeit. Erklärte Christen adoptirten die landläufige Moral; sie waren zufrieden, nicht schlimmer

⁵⁷⁾ Tertull. *De Exhortat. Cast.* 7 „vani erimus si putaverimus quod sacerdotibus non liceat laicis licere“.

zu sein als ihre Nachbarn. Aber in allen Gemeinschaften sind die Beamten bestrebt, conservativ zu sein, und es wird auch von ihnen erwartet. Was einst die ideale Regel in Bezug auf die Vorbedingungen für die Taufe gewesen, wurde nun die ideale Regel in Bezug auf die Vorbedingungen für die Ordination, und so ergab sich eine Unterscheidung zwischen klerikaler Moral und Laienmoral, die seitdem niemals verschwunden ist.

2. Die zweite Ursache war die Stärke des Gefühls für Ordnung. Die Auffassung der bürgerlichen Ordnung unter dem kaiserlichen Regime war überaus verschieden von ihrer Auffassung in der modernen Zeit und in den germanischen Gesellschaften. Das Bestreben unserer eigenen Gesellschaft ist, die höchste Freiheit, welche irgend mit der Ordnung verträglich ist, zu besitzen; umgekehrt war es das Bestreben des Kaiserthums, die größtmögliche Ordnung durchzusetzen, soweit sie mit Freiheit vereinbar ist. Man betrachtete die bürgerliche Ordnung fast ebenso als eine göttliche, wie wir heutzutage die Naturordnung als solche betrachten. In dem Staat schien das Staatsoberhaupt als solches in Kraft seiner Erhebung im Besitze einiger Attribute der Gottheit, und in der Kirche nennen dieselben apostolischen Constitutionen, welche als Grund, warum ein Laie die Eucharistie nicht celebriren könne, angeben, daß er nicht die nöthige Würde besitze (*ἀξία*) — den Beamten, der jene Würde hat, einen „Gott auf Erden“⁵⁸). Als beim Verfall des Kaiserreiches die kirchliche Organisation als die einzige feste Institution übrig blieb, mußten fast mit Nothwendigkeit diejenigen, welche die Tradition der Reichsordnung bewahrten, um der bloßen

⁵⁸) Const. Apost. 3, 10 *ἀλλ' οὐτε λαϊκοῖς ἐπιτρέπομεν ποιεῖν τι τῶν ἱερατικῶν ἔργων διὰ γὰρ τῆς ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τοῦ ἐπισκόπου δίδεται ἡ τοιαύτη ἀξία; ibid. 2, 26 von dem Bischof, οὗτος ἡμῶν ἐπίγειος θεὸς μετὰ θεόν.*

Thatsache ihres Bestehens willen auf einer Höhe zu stehen scheinen, die für gewöhnliche Menschen unerreichbar war.

3. Die dritte Ursache war, daß man anfang eine Analogie zwischen den christlichen und den mosaischen Einrichtungen anzunehmen. Das Aufkommen solch' einer Analogie war in den ältesten Zeiten gehemmt durch die Lebendigkeit des Glaubens an die Nähe der Wiederkunft. Die Organisation der christlichen Kirchen war eine provisorische Einrichtung, bis „der Herr kommen würde“. Wohl gab es eine heftige Controverse, ob das Christenthum außerhalb oder innerhalb des Judenthums stünde, aber keine Spur eines Glaubens findet sich, daß die alte Organisation für eine lange Reihe künftiger Jahrhunderte durch eine entsprechende Organisation der christlichen Gesellschaften wiederherzustellen sei. Aber nachdem der Tempel längst gestürzt und seine Stelle entweiht war — nachdem aus dem lebendigen Glauben an die unmittelbare Wiederkunft des Messias zur Aufrichtung eines irdischen Reiches in Judäa eine blasse Hoffnung geworden war —, nachdem die christlichen Gemeinden aufgehört, um Jerusalem als um ihren Mittelpunkt sich zu bewegen, und begonnen hatten, die Form eines neuen geistlichen Reiches anzunehmen, weit sich ausbreitend wie das römische Reich selber, da entstand die Auffassung, daß die neue „ecclesia dei“, deren Gebiet die Welt war, das genaue Abbild, nur in einem größeren Maßstabe, der alten „ecclesia dei“ sei, deren Gebiet Palästina gewesen ist. Tertullian⁵⁹⁾ und Origenes⁶⁰⁾

⁵⁹⁾ Tertull. *De Baptismo*, c. 17 „dandi (sc. baptismum) quidem habet jus summus sacerdos qui est episcopus“; die Erläuterung, was „summus sacerdos“ bedeute, wäre ein Jahrhundert später nicht nöthig gewesen, s. z. B. Ambros. *Expos. in Psalm. CXVIII*, c. 23, Vol. I, p. 989.

⁶⁰⁾ Orig. *Comment. in Joann.* tom. 1, 3, Vol. IV, p. 3 οἱ δὲ ἀνακειμένοι τῷ θεῷ λόγῳ καὶ πρὸς μόνῃ τῇ θεραπείᾳ τοῦ Θεοῦ γινόμενοι Λευῖται καὶ ἱερεῖς οὐκ ἀτόπως λεχθῆσονται; cf. August. *De Civitate Dei*, 20, 10 Op. ed. Migne, VII, 676, in Beziehung auf Apok.

sprechen von den christlichen Beamten als von Priestern, aber jener giebt noch eine Erläuterung, welche zeigt, daß die Auffassung eine neue war, und dieser führt sie mit einer unsicheren Schüchternheit ein, welche bekundet, daß sie sich noch nicht festgesetzt hat. Noch vergingen anderthalb Jahrhunderte, bis die Analogie allgemein angenommen wurde, oder bis die Folgerungen, welche sich aus ihr ergaben, in der Litteratur überall zum Ausdruck gelangten; aber einmal festgestellt, blieb sie dauernd in Kraft, und im Laufe jener öden und wüsten Jahre, welche zwischen dem Fall des Reiches und der Aufrichtung der neuen Königreiche im Westen und Norden verstrichen, beharrte sie nicht nur, sondern wurde auch allgemein gültig.

Aber in früheren Zeiten war ein erhabenerer Glaube lebendig; denn Gottes Reich war ein Reich von Priestern. Nicht nur „die vierundzwanzig Aeltesten“⁶¹⁾ vor dem Thron, sondern auch die Einzelnen aus den zahllosen Schaaren der Heiligen, über welche „der zweite Tod keine Gewalt hat“⁶²⁾, waren „Könige und Priester vor Gott“. Nur in diesem hohen Sinne galt es, daß die Christen Priester seien; denn der Schatten war dahin und die Wirklichkeit gekommen: der einzige Hohepriester der Christenheit war Christus.

20, 6 „non utique de solis episcopis et presbyteris dictum est qui *proprie jam* vocantur in ecclesia sacerdotes“.

⁶¹⁾ Apok. 5, 10.

⁶²⁾ Apok. 20, 6.

Sechste Vorlesung.

Der Clerus als ein besonderer Stand.

Das vierte Jahrhundert unserer Zeitrechnung ist für die Geschichte der christlichen Organisation nicht minder bedeutsam wie für die Geschichte der christlichen Lehre. Beim Beginn des Jahrhunderts war das Christenthum die Religion einer verfolgten Secte : die Gefängnisse und Bergwerke waren angefüllt mit christlichen Confessoren; das Schwert des Henkers war roth von Christenblut ¹⁾. Wenige Jahre später war es geduldet und begünstigt; seine Bekenner nahmen hohe Stellen im Reiche ein; seine Kirchen wetteiferten in Pracht mit den Tempeln der heidnischen Götter ²⁾. Am Ende des Jahr-

¹⁾ Die Verfolgungen in den zwölf Jahren von 300—312, welche der formellen Duldung des Christenthums unmittelbar vorausgingen, waren sogar noch schwerer, als die früherer Zeiten. Die Beschreibung derselben in ihren Einzelheiten findet sich in Euseb. *h. e.* lib. 8 und 9 und bei Lactantius, *De Mortibus Persecutorum*, 11—16, 21—22. Die einschlagende moderne Litteratur ist beträchtlich; doch ist die Streitfrage bis jetzt noch ungelöst, wie weit sich die Verfolgungen auf politische und wie weit sie auf religiöse Ursachen zurückzuführen sind; siehe besonders Burckhardt, *Die Zeit Constantins des Grossen*, 2. Aufl., Leipzig 1880; Hunziker, *Zur Regierung und Christenverfolgung des Kaisers Diocletianus und seiner Nachfolger*, in Max Büdinger's *Untersuchungen der römischen Kaisergeschichte*, Bd. II, Leipzig, 1868; der Artikel von Görres in Kraus' *Real-Encyclopädie* (Art. Christenverfolgungen); und Mason, *The Persecution of Diocletian*, Cambridge 1876, pp. 169 sqq. (vgl. indessen hierzu Harnack, in der *Theologischen Literaturzeitung*, 1876, S. 169 ff.).

²⁾ Für Constantins Religionspolitik und die Veränderungen, die er in den äusseren Schicksalen der christlichen Kirchen bewirkte, vgl. Euseb.

hundreds war es bereits nicht mehr blofs geduldet, sondern es herrschte : es war die Staatsreligion und Häresie galt als ein politisches Verbrechen ³⁾).

Unvermeidlich mußte einer so großen Veränderung in der äußeren Lage des Christenthums eine große Veränderung in seiner Organisation zur Seite gehen. Der Uebergang von einem Zustand der Unterdrückung zur Herrschaft modificirt nothwendiger Weise die Bedingungen, unter denen in jeder Gesellschaft die Beamten ihr Amt verwalten. Ihre Stellung ändert sich nicht nur in Bezug auf die Welt außerhalb, sondern auch in Bezug auf die eigenen Genossen innerhalb. Dies traf auch für die christlichen Gesellschaften zu : beim Beginn des Jahrhunderts war trotz der Entwicklung des Episcopats die ursprüngliche Ordnung noch vorhanden : die Leitung der Gemeinden war noch immer in der Hauptsache eine demokratische. Beim Ausgang des Jahrhunderts war die

h. e. 10, 1—6, *Vit. Constant.* Bch. 2—4; und von modernen Schriftstellern besonders Keim, *Der Uebertritt Constantins des Großen zum Christenthum*, Zürich, 1862; Löning, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, Bd. I, Straßburg 1878; Th. Brieger, *Constantin der Große als Religionspolitiker*, in seiner *Zeitschrift für Kirchengeschichte*, Bd. IV, 1880—81, S. 163 ff.; Duruy, *La Politique religieuse de Constantin*, in den *Comptes Rendus de l'Académie des Sciences Morales*, 1882, pp. 185 sqq.

³⁾ Folgendes von Gratian, Valentinian und Theodosius im Jahre 388 erlassene Gesetz (Cod. Theodos. 16, 5, 15) ist einer von den vielen Beweisen dafür, daß die Häresie nicht nur als ein Vergehen gegen die Kirche, sondern auch gegen den Staat angesehen wurde : „omnes diversarum perfidarumque sectarum quos in Deum miserae vesania conspirationis exercet nullum usquam sinantur habere conventum, non inire tractatus, non coetus agere secretos, non nefariae praevaricationis altaria manus impiae officii impudenter tollere, et mysteriorum simulationem ad injuriam verae religionis aptare. Quod ut congruum sortiatur effectum in specula sublimitas tua fidissimos quosque constituat, qui et cohibere hos possint et deprehensos offerre judiciis, severissimum secundum praeteritas sanctiones et Deo supplicium daturus et legibus“.

ursprüngliche Ordnung fast ganz verschwunden : der Clerus bildete einen besonderen und herrschenden Stand.

Ich beabsichtige in dieser Vorlesung die verwickelten und verschiedenartigen Ursachen zu analysiren, welche eine Veränderung hervorgerufen haben, die seitdem bis heute in dem größten Theile der Christenheit dauernd geblieben ist.

1. Erstlich räumte der Staat den Beamten der christlichen Kirchen jene Immunitäten ein, welche die heidnischen Priester und die Vertreter einiger freier Künste genossen⁴⁾. Bisher mußten die Kirchenbeamten dieselben öffentlichen Lasten tragen wie die gewöhnlichen Bürger. Sie konnten zur Uebernahme von Aemtern als Magistratsräthe und Senatoren, ferner als Vormünder herangezogen werden und auch der Militärflicht waren sie unterworfen. Es fehlt jeder Grund für die Annahme, daß der Vollzug dieser Pflichten, sobald derselbe nicht die Anerkennung der Staatsreligion einschloß, für unangemessen und nachtheilig galt. In einigen Theilen des Reiches war allerdings die Frage nach der Bekleidung bürgerlicher Aemter eine mehr theoretische als practische — die Zahl der Christen, die reich genug waren, um wahlfähig für ein Amt zu sein, war eine verhältnismäßig geringe. Aber in den thätigen Handelsstädten Nordafrica's gewann das Christenthum in einer verhältnismäßig frühen Zeit sowohl auf die begüterteren als auf die ärmeren Classen Einfluß. Die Zahl solcher Kirchenbeamten, die zu den öffentlichen Lasten herangezogen wurden, war demgemäß eine entsprechend größere; gleichzeitig aber erweiterten sich in mancher Hinsicht ihre Pflichten als Kirchenbeamten. So kam

⁴⁾ Die eximirten Classen waren, mit gewissen Beschränkungen in Bezug auf die Zahl, hauptsächlich die Priester, die Aerzte, die Lehrer der Litteratur, der Philosophie, der Rhetorik und der Jurisprudenz; vollständige Angaben finden sich bei Kuhn, *Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs*, 1. Theil, S. 83—123.

es, daß in Nordafrica sich zuerst eine Abneigung gegen die Combination bürgerlicher mit kirchlichen Amtsgeschäften eingestellt zu haben scheint⁵⁾. Der Grund, der bedenklich machte, war nicht der, daß die beiden im Innersten unverträglich seien, sondern mehr der, daß die pünktliche Erfüllung des einen Kreises von Pflichten für den anderen keine gehörige Zeit lasse. „Die Kirchendiener“, sagt Cyprian, „müssen ausschließlich dem Altar und den Opfern dienen und müssen ihre ganze Zeit auf die Bitten und Gebete verwenden“. Demgemäß belegte er, als ein gewisser Geminus Victor einen Presbyter als seinen Testamentsexecutor eingesetzt hatte, zur Abschreckung für die anderen denselben noch nach dem Tode mit der Strafe, daß sein Name aus der Liste derer gelöscht wurde, für deren Seelenruhe die Gemeinde zu beten hatte⁶⁾. Und sobald das Christenthum in die Stellung einer anerkannten Religion eingerückt war, richtete bereits Constantin ein Schreiben an den Proconsul der Provinz Africa mit der Weisung, alle, welche dem Stande des christlichen Clerus angehören, von den allgemeinen öffentlichen Lasten zu eximiren⁷⁾. Dieselbe Exemption wurde bald darauf den Christen in anderen Provinzen gewährt⁸⁾. Allein der Befehl stieß auf heftigen Widerstand und mußte

⁵⁾ Die erste Spur treffen wir bei Tertullian, *De Praescript.* c. 41, und in einer späteren Schrift, *De Corona Militis*, 11, wirft er die Frage auf „an in totum Christianis militia conveniat?“ Dagegen im *Apolog.* (c. 37, 42) betont er die Thatsache, daß die Christen an dem bürgerlichen Leben sich wie die Anderen betheiligen sowie auch in der Armee dienen, und verwerthet diese Thatsache in seiner Vertheidigung der Verfolgten.

⁶⁾ Cypr. *Epist.* 1 (66), p. 465.

⁷⁾ Constantin. *Epist. ad Anulinum*, ap. Euseb. *h. e.* 10, 7; Sozom. 1, 9; dem Cod. Theodos. 16, 2, 1 einverleibt. Der Bericht des Anulinus, worauf der Brief Constantins die Antwort ist, findet sich bei Augustin. *Epist.* 88 (68), Op. Vol. II, 302, ed. Migne.

⁸⁾ Cod. Theodos. 16, 2, 2 (i. J. 319).

daher häufig wiederholt werden ⁹⁾. Diese Opposition kann nicht überraschen. In unserer Zeit und bei unserem Besteuerungssystem sind die städtischen Magistratsstellen und die sonstigen Aemter meistens begehrte Ehrenstellen. Sie verursachen den Betreffenden zwar allerlei Mühwaltung, aber nöthigen ihn in der Regel nicht, beträchtliche Ausgaben zu machen. Aber unter dem verdorbenem System des Kaiserreichs in der späteren Zeit waren sie eine fast unerträgliche Last. Die Magistrate waren beauftragt, die Steuern einzuziehen, und da die Steuersumme für jede einzelne Stadt eine festgesetzte war, so hatten sie das Deficit — in einer Zeit, in der die Deficits chronisch waren — aus ihrem Privatvermögen zu decken ¹⁰⁾. Die Bekleidung eines Amtes brachte demnach manchesmal die Beamten dem Bankerotte nahe: das Eigenthum wurde so mit einer harten und ungleichen Steuer belegt. Wurde die Zahl derer, welche von der Uebernahme des Amtes befreit waren, erhöht, so wuchs natürlich der Druck und die Ungerechtigkeit der Auflage. Es ergab sich ferner die weitere Folge, daß die Zahl derer, welche Anspruch auf Aufnahme in die privilegierten Klassen machten, wuchs. Nachdem die Beamten der christlichen Gemeinden eximirt waren, begehrten und erlangten Viele, deren Vermögen hinreichend

⁹⁾ Edicte von Constantin im Cod. Theodos. 16, 2, 7 d. J. 330 (= einem Briefe, der von P. Pithou nach einer Handschrift bei Baronius ad ann. 316, n. 64 angeführt wird); von Constantius, *ibid.* 16, 2, 8 d. J. 343 (= Cod. Justin. I, 3, 1, aber mit Auslassung der letzten Clausel, cf. Sozom. *h. e.* 3, 17); von Constantius und Constans, *ibid.* 16, 2, 10, d. J. 353 (wahrscheinlich = Auctor Vitae Spiridionis, ap. Haenel, *Corp. Leg. ante Justin. lat.* p. 209), und *ibid.* 16, 2, 11, d. J. 354, *ibid.* 16, 2, 14, d. J. 357, *ibid.* 16, 2, 15, d. J. 360 (zum Theil = Cod. Justin. I, 3, 3); von Valentinian und Valens, *ibid.* 16, 2, 19, d. J. 370 (?); von Valens, Gratian und Valentinian, *ibid.* 16, 2, 24, d. J. 377 (zum Theil = Cod. Justin. I, 3, 6).

¹⁰⁾ Siehe Kuhn, *Verfassung u. s. w.*, 1. Theil, S. 245; Walter, *Geschichte des römischen Rechts*, 1. Theil, § 396; und besonders Rüdiger, *De Curialibus Imperii Romani post Constantinum M.*, Wratislaw, 1838.

grofs war, um sie zur Uebernahme der Lasten der städtischen Aemter zu verpflichten, die Aufnahme in den Clerikerstand in der Absicht, sich auf diese Weise jener Verpflichtung zu entziehen. Nur sechs Jahre lang hatte die Exemption bestanden, als es der Kaiser bereits für nöthig fand, sie durch bedeutende Einschränkungen zu schützen¹¹⁾. Diese Einschränkungen bezogen sich grösstentheils darauf, zu verhindern, dafs solche, welche zur Uebernahme der städtischen Lasten verpflichtet waren, zu einem kirchlichen Amte zugelassen würden. Als die Kirche mächtiger wurde, wurden die Einschränkungen umgangen; sie mußten im Laufe des 4. Jahrhunderts mehrmals wiederholt werden¹²⁾; aber es ist wichtig hier zu bemerken, dafs trotz der evidenten Mißbräuche die Exemptionen selbst niemals widerrufen worden sind, und, dafs ferner der Rechtsanspruch auf Exemption nicht die Wahlunfähigkeit einschlofs, obschon ohne Zweifel jene in den meisten Fällen, wo es möglich war, in Anspruch genommen wurde. Erst seit der Zeit des Concils von Chalcedon verstiefs die Bekleidung eines bürgerlichen Amtes durch einen Cleriker gegen das kirchliche Gesetz¹³⁾, und noch dauerte es achtzig

¹¹⁾ Die Exemptionen wurden zuerst im Jahre 313 gewährt; das erste Edict, das sie wieder einschränkte, ist jetzt verloren; es ist aber in einem Gesetze des Jahres 320 angeführt, Cod. Theodos. 16, 2, 3 „cum constitutio emissa praecipiat nullum deinceps decurionem vel ex decurione progenitum idoneis facultatibus atque obeundis publicis muneribus opportunum *ad clericorum nomen obsequiumque confugere*, sed eos de cetero in defunctorum dumtaxat clericorum loca surrogari qui fortuna tenues neque muneribus civilibus teneantur, obstricti“; ähnliche Einschränkungen finden sich in einem Edicte des J. 326, Cod. Theodos. 16, 2, 6.

¹²⁾ Edict von Constantius und Constans, d. J. 360, Cod. Theodos. 16, 2, 15; von Constantius und Julian, d. J. 361, Cod. Theodos. 8, 4, 7; von Valentinian, Theodosius und Arcadius d. J. 398, Cod. Theodos. 16, 2, 32; Cod. Justin. I, 3, 12; cf. Socrates, *h. e.* 6, 5; 8, 7.

¹³⁾ Concil. Chalced. i. J. 451, c. 7 *τοὺς ἀπαξ ἐν κλήρῳ κατελεγμένους ἢ καὶ μονάσαντας ὠρῶσαμεν μήτε ἐπὶ στρατεῖαν μήτε ἐπὶ ἀξίαν κοσμικὴν ἔρχεσθαι* unter Strafe des Anathems.

Jahre nach jenem Concil, bis die Uebertragung eines kirchlichen Amtes auf einen bürgerlichen Beamten gegen das bürgerliche Gesetz verstiehs ¹⁴⁾.

2. Zweitens befreite der Staat die Beamten der christlichen Kirche von dem gemeinen bürgerlichen Gerichtsstande. In soweit erkannte er die auf freier Uebereinkunft beruhende Jurisdiction, welcher sich die Glieder der christlichen Gesellschaften unterworfen hatten, als zu Recht bestehend an. Diese Jurisdiction wurde ferner bis zu einem gewissen Grade in Bezug auf alle Mitglieder der Kirche anerkannt. Das bürgerliche Gesetz, welches Genossenschaften anerkannte, erkannte auch das Recht solcher Gesellschaften an, ihre eigenen Regeln aufzustellen und durchzusetzen. Religiöse Fragen sowie auch Verstöße gegen die Religion konnten in den christlichen Gesellschaften von jeder Gemeinde für sich entschieden werden oder von der Provincialsynode. Handelte es sich um Laien, so mußte sich aber die kirchliche Rechtspflege streng an die angegebenen Fälle halten ¹⁵⁾. Die bürgerliche Justizverwaltung hätte aufhören müssen, wenn alle diejenigen, welche bald den überwiegenden Theil der Reichsbürger ausmachten, ihr nicht mehr zuständig gewesen wären. Aber in Bezug auf die kirchlichen Beamten ging man weiter. Anfänglich *durften* alle die Fälle, welche kirchliche Beamte betrafen, durch die Gemeinden selbst entschieden werden ¹⁶⁾, später *mußten* sie

¹⁴⁾ Gesetz des Justinian, d. J. 532, Cod. Justin. I, 3, 53 (52) *θεσπιζομεν μήτε βουλευτήν μήτε ταξιώτην επισκοπον ή πρεσβύτερον του λοιπου γινεσθαι*; so Novell. 123, 15, i. J. 546.

¹⁵⁾ Gesetz des Valens, Gratian, Valentinian, d. J. 376, Cod. Theodos. 16, 2, 23 „Qui mos est causarum civilium idem in negotiis ecclesiasticis obtinendus est; ut si qua sunt ex quibusdam dissentionibus levibusque delictis ad religionis observantiam pertinentia, locis suis et a suae dioeceseos synodis audiantur; exceptis quae actio criminalis ab ordinariis extraordinariisque iudicibus aut illustribus potestatibus audienda constituit“.

¹⁶⁾ Es wird davon als einer Erlaubniß und nicht als einer Verpflichtung

es ¹⁷⁾. Das Recht der Appellation an den Kaiser liefs der Staat dabei offen ¹⁸⁾, aber die Kirchen duldeten es nur unter gewissen Bedingungen : damit begann jener lange Streit zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Jurisdiction betreffs der Kirchenbeamten, ein Streit, der ein so wichtiges Element in der Geschichte des Mittelalters bildet und der auch heute noch nicht ganz beendet ist ¹⁹⁾. Das gemeinsame Ergebnifs dieser Exemptionen von den öffentlichen Lasten und von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit war die Entstehung eines Standes, der durch seine *bürgerlichen* Rechte

gesprochen, Sozom. *h. e.* 1, 9, 15 τῶν δὲ ἐπισκόπων ἐπικαλεῖσθαι τὴν κρίσιν ἐπέτρεψε τοῖς δικαζομένοις ἢν βούλωνται τοὺς πολιτικοὺς ἄρχοντας παραιτεῖσθαι.

¹⁷⁾ Gesetz des Honorius und Theodosius, d. J. 412, Cod. Theodos. 16, 2, 41 „clericos non nisi apud episcopos accusari convenit“; *ibid.* 16, 2, 47; allein ein Erlafs von Leo, i. J. 459, ap. Theodos. Lector. 1, 14, Niceph. Callist. 15, 22 (Hänel, *Corpus Legum.* No. 1220, p. 259) macht die Kleriker nur τῷ ἐπάρχῳ τῶν πραιτωρίων verantwortlich.

¹⁸⁾ Dafs das Recht der Appellation existirte, zeigt die Thatsache, dafs das Concil von Antiochien (c. 11, 12) einen Kleriker, der davon Gebrauch machte, mit Kirchenstrafen belegte; ferner die andere, dafs z. B. Athanasius (Socrat. *h. e.* 1, 33) und Priscillian (Sulp. Sev. *Chron.* 49, p. 102 ed. Halm) wirklich sich des Rechtes der Appellation bedient haben. Allein, war der kirchliche Richter in der Stellung eines von beiden streitenden Parteien angenommenen Schiedsrichters, so bestand, dem gemeinen Gesetze gemäß, dieses Appellationsrecht nicht mehr; vgl. Hebenstreit, *Historia Jurisdictionis Ecclesiasticae ex Legibus utriusque Codicis illustrata*, Diss. II, § 26, III, § 6, Lips. 1776; Bethmann-Hollweg, *Der römische Civilprocefs*, Bd. 3, S. 114, Bonn, 1866.

¹⁹⁾ Ueber das Civilrecht in Bezug auf kirchliche Jurisdiction vgl. Fefsler, *Der kanonische Procefs in der vorjustinianischen Periode*, Wien 1860, und den ausgezeichneten Abschnitt in Lönings *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, Bd. I, S. 252—313, 382—409. Eine Uebersicht über die Gesetzgebung, die als Basis des späteren kanonischen Rechts in Bezug auf diesen Punkt diente, findet man bei Dove, *De Jurisdictionis Ecclesiasticae apud Germanos Gallosque Progressu*, Berlin, 1855, und Sohm, *Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich* in der *Zeitschrift für Kirchenrecht*, Vol. IX, 1870, pp. 193 ff.

eine Sonderstellung einnahm. Dies ist das erste Stück der Wandelung, welche wir hier zu untersuchen haben : der Clerus wurde ein besonderer bürgerlicher Stand.

Dieselben allgemeinen Ursachen führten noch zu einem anderen Ergebniss, welches nicht minder wichtig ist.

Das Vermögen der ältesten Gemeinden bestand ganz und gar aus freiwilligen Gaben. Auf dieselben hatten die Beamten, deren Lage es nöthig machte, einen Anspruch. Sie erhielten indess nur, wenn sie arm waren, einen Antheil, und waren in dieser Hinsicht den Wittwen, Waisen und hilflosen Armen gleichgestellt. Wie die Soldaten in der römischen Armee oder wie die Sklaven in einem römischen Hause hatten sie auf ein monatliches Stipendium Anspruch ²⁰⁾, dessen Höhe verschieden war. Als die Montanisten vorschlugen, ihrem Clerus einen fixen Gehalt zu geben, wurde dies als häretische, der katholischen Sitte fremde Neuerung verurtheilt ²¹⁾. Wer es konnte, ergänzte seinen Gehalt, indem er das Feld bebaute oder Handel trieb, und Niemandem erschien dies unschicklich. Die apostolischen Constitutionen wiederholen mit Nachdruck die apostolische Anordnung : „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen“ ²²⁾. Von der später auftauchenden Meinung, daß Handel, Handwerk und Ackerbau an sich unverträglich seien mit dem Amte eines Dieners der Kirche, giebt es in der älteren Zeit keine Spur. Die Bischöfe und Presbyter von damals trieben Bankgeschäfte, practisirten als Aerzte, arbeiteten als Silberschmiede, hüteten die Schafe und

²⁰⁾ „*Divisio mensurna*“, Cyprian. *Epist.* 34 (28), p. 570, 39 (34), p. 582.

²¹⁾ Euseb. *h. e.* V, 18, 2; V, 28, 10; dieser Gehalt mußte, wie die Stipendien des katholischen Clerus, monatlich ausgezahlt werden (*μηνιαία δηνάρια ἑκατὸν πενήκοντα*); der Grund zum Vorwurfe lag offenbar darin, daß der Gehalt ein fixer und nicht von den freiwilligen Gaben des Volkes abhängiger war.

²²⁾ *Constit. Apost.* 2, 62.

verkauften ihre Erzeugnisse auf offenem Markt ²³). Sie glichen der zweiten Generation der Bischöfe bei den „*non jurors*“ in England vor anderthalb Jahrhunderten, oder auch den ersten Predigern bei den wesleyanischen Methodisten. Sie standen in der Welt und nahmen Antheil an den gewöhnlichen Geschäften des Lebens. Nicht darauf waren die christlichen Gemeinden ängstlich bedacht, daß ihre Beamten allen Handel aufgäben, sondern daß sie hier wie auch sonst Vorbilder für die Heerde seien. Die wichtigsten uns noch aufbehaltenen Bestimmungen der alten Provincialsynoden in Bezug hierauf sind, daß die Bischöfe ihre Waaren nicht von Markt zu Markt ziehend verhökern und daß sie nicht ihre Stellung ausnutzen sollen, um billiger zu kaufen und theurer zu verkaufen als die Uebrigen ²⁴).

²³) Der Beweis ist hierfür sowohl aus allgemeinen Bestimmungen als aus einzelnen Beispielen zu erheben. 1) Was das erstere betrifft, so sind unter anderem die civilgesetzlichen Erlasse zu nennen, welche die Cleriker von der Handelssteuer befreien: „*si exiguis admodum mercimoniis tenuem sibi victum vestitumque conquirent*“ (Edict von Constantius und Constans, d. J. 360, Cod. Theodos. 16, 2, 15), sodann die Beschlüsse der *Statuta Ecclesiae Antiqua*, c. 51 „*clericus quantumlibet verbo dei eruditus artificio victum quaerat*“; c. 52 „*clericus victum et vestimentum sibi artificio vel agricultura absque officii sui detrimento paret*“. 2) In Bezug auf das letztere sind verschiedene Fälle anzuführen; z. B. jener Spiridion, der auf Cypem die Schaafte hütete (Socrates *h. e.* 1, 12), ein Bischof, der in Maiuma ein Weber war (Sozom. *h. e.* 7, 28), einer, der ein Schiffsbauer in Campanien war (Greg. M. *Epist.* 13, 26, Vol. II, p. 1235), einer, der an Gerichtshöfen practisirte (*ibid.* 10, 10, Vol. II, p. 1048), ein Presbyter, der zu Ancyra Silberschmied war (*Corp. Inscr. Graec.* No. 9258). Basilius (*Epist.* 198 (263), Vol. IV, p. 290) spricht von der Mehrzahl seiner Cleriker als solchen, die sich durch Handarbeiten ihren Lebensunterhalt erwerben (*τὰς ἐδραλας τῶν τεχνῶν*), und Epiphanius (*Haeres.* 80, 6, p. 1072) spricht von andern, die dasselbe thun, aber um Geld für die Armen zu erwerben; so auch Gennad. *De Script. Eccles.* c. 69, von Hilarius von Arles.

²⁴) Concil. Illib. c. 19 „*Episcopi, presbyteres, et diacones de locis suis negotiandi causa non discedant, nec circumeuntes provincias quaestuosas nundinas sectentur*“, Conc. Tarracon. c. 2 „*Quicumque in clero esse voluerit emendi vilis vel vendendi carius studio non utatur*“.

In diesen ursprünglichen Zustand brachte der Staat eine Veränderung.

1. Er erlaubte den Kirchen Eigenthum zu haben²⁵⁾; die fast unmittelbare Folge dieser Erlaubniß war, daß die Kirche gewissermaßen die allgemeine Erbin wurde. Das Verdienst, das Eigenthum der Kirche zu vermachen, wurde mit so vielem

²⁵⁾ In einigen Fällen besaßen die christlichen Gemeinden auch vor der Zeit Constantins Eigenthum; allein es ist dies mehr als eine Art Concession denn als Rechtszustand anzusehen. Zugleich muß man einräumen, daß die Frage das Problem der Legalität der christlichen Gemeinden in den drei ersten Jahrhunderten ein besonders schwieriges ist (das meiste Material zur Lösung der Frage findet sich bei Löning, Bd. I, S. 195 ff., der allerdings zu einem anderen Schlusse, als dem von uns gezogenen kommt; und in den in der zweiten Vorlesung, Anm. 2, angeführten Werken). Von Gallienus (Euseb. *h. e.* 7, 13, 3) wurde es den Christen förmlich erlaubt gemeinsame Friedhöfe zu besitzen. De Rossi (im *Bulletino di Archeol. Cristian.* Ann. III, 1865, pp. 89, ebenso in der *Revue Archéologique*, Vol. XIII, 1866, pp. 225 sqq.) behauptet, daß dieses Recht in Bezug auf die Kirchhöfe von Anfang an existirt hat. Andererseits scheinen die Vorgänge in dem Processe des Paul von Samosata zu zeigen, daß das Vermögen, wenigstens in manchen Fällen, im persönlichen Besitze des Bischofs war; denn Pauls Gegner mußten, als sie ihn nach dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren nicht hinauswerfen konnten — was sie gekonnt hätten, wenn das Vermögen der Gemeinde gehört hätte —, die besondere Intervention des Aurelian (Euseb. *h. e.* 7, 30, 19) in Anspruch nehmen. Lampridius erwähnt, daß Alexander Severus in einem besonderen Falle den Christen lieber als den Schänkwirthen ein Stück Land, das Staatseigenthum war, in Besitz zu nehmen erlaubt hat (Lamprid. *Vit. Alex. Sever.* 49); und ein Jahr vor dem Edict von Mailand gab Maximinus (Euseb. *h. e.* IX, 10, 11) die Kirchen und anderes Eigenthum, dessen die Christen beraubt worden waren, zurück. Aber doch scheint das Recht, Eigenthum zu besitzen, bis zu diesem Edict kein förmliches und unbestrittenes gewesen zu sein. Selbst noch nach dem Edict war das Recht — wie es scheint — auf den Besitz von Kirchen, Friedhöfen, und anderen zum Gottesdienst und zu verwandten Zwecken gebrauchten Gebäuden beschränkt. Das Recht, testamentarisch vermachtes Eigenthum zum Zwecke der Ausstattung der Kirchen anzunehmen, wurde erst im Jahre 321 zugestanden, durch ein Edict, das sich im Cod. Theodos. 16, 2, 4 erhalten hat.

Erfolg gepredigt, daß einschränkende Bestimmungen notwendig wurden. Genau ebenso wie der Staat seine Concession der Exemption an die Kirchenbeamten nicht zurückzog, obgleich er es nöthig fand, sie einzuschränken, so schaffte er auch nicht das Recht Vermögen zu erwerben ab, sondern zog es vor, ihm ebenfalls Grenzen zu setzen²⁶⁾. „Ich klage nicht über das Gesetz“, sagt Hieronymus, wo er auf dasselbe zu sprechen kommt, „aber ich traure darüber, daß wir ein solches Gesetz verdient haben“²⁷⁾.

2. Der Enthusiasmus oder die Politik Constantin's ging bedeutend weiter. Er ordnete an, daß nicht nur der Clerus sondern auch die Wittwen und Waisen, welche in den kirchlichen Listen geführt wurden, bestimmte jährliche Stipendien erhalten sollten²⁸⁾. Er stattete einige Kirchen mit bestimmten Einkünften aus, welche die Stadtgüter zu gewähren hatten²⁹⁾;

²⁶⁾ Die schärfste Verfügung in dieser Hinsicht war die von Valentinian und Valens i. J. 370, Cod. Theodos. 16, 2, 20, nach welcher es den „ecclesiastici“ nicht einmal erlaubt war, die Häuser von Wittwen und Mündeln zu besuchen (gerichtet an den Bischof Damasus und verlesen in den römischen Kirchen).

²⁷⁾ Hieronym. *Epist.* 52 (2), *ad Nepotianum*, c. 6 „Pudet dicere sacerdotes idolorum, mimi, et aurigae, et scorta, haereditates capiunt; solis clericis et monachis hac lege [er bezieht sich hier auf das in der vorhergehenden Anm. erwähnte Gesetz] prohibetur: et prohibetur non a persecutoribus sed a principibus christianis. Nec de lege conqueritur: sed doleo cur meruerimus hanc legem“, cf. Ambros. *Epist.* 18, 13; *Expos. Evang. sec. Luc.* 8, 79, Vol. I, p. 1491.

²⁸⁾ Theodoret. *h. e.* 1, 10; Incert. Auct. de Constant. ap. Haenel, *Corpus Legum*, p. 196 „litteras ad provinciarum praesides dedit quibus imperabat ut per singulas urbes virginibus et viduis et aliis qui divino ministerio erant consecrati, annum frumentum suppeditaretur“; cf. *Euseb. h. e.* 10, 6. Julian nahm nicht nur das Privilegium zurück, sondern zwang auch Wittwen und Jungfrauen, das, was sie aus Staatsmitteln erhalten hatten, zurückzugeben, Sozom. *h. e.* 5, 5; allein sein Nachfolger stellte das Privilegium wieder her, Theodoret. *h. e.* 4, 4.

²⁹⁾ Euseb. *Vit. Const.* 4, 28; Sozom. *h. e.* I, 8, 10; V, 5, 3.

in einigen Fällen übergab er den Kirchen die reichen Revenuen oder die prachtvollen Gebäude der heidnischen Tempel ⁸⁰⁾.

Dies ist das zweite Stück in der Wandelung : der Clerus wurde nicht nur unabhängig, sondern in einigen Fällen vermögend. In einem Zeitalter socialen Verfalls und drückender Armuth hatte er nicht nur genug, sondern behielt noch übrig. Er konnte ausleihen, und er that es. Die Beobachtung, daß die Provincialsynoden immer wieder dem Clerus das Gebot, keine Zinsen zu nehmen, eingeschärft, zeigt zwar, daß diese Praxis getadelt wurde, verbürgt aber damit ihr Vorhandensein ⁸¹⁾.

Das Ergebnifs der Anerkennung des Christenthums durch den Staat war somit nicht nur die Schöpfung eines Standes, der von den Uebrigen durch bürgerliche Rechte sich unterschied, sondern auch die Gewährung socialer Unabhängigkeit an denselben. Anders ausgedrückt : die christlichen Cleriker

⁸⁰⁾ Spätere Schriftsteller stellen manchmal die Ueberweisung von Tempeln und deren Revenuen an christliche Kirchen so dar, als ob dies in ausgedehntem Mafse geschehen sei; so Theophanes, p. 42, ed. Class.; Niceph. Callist. 7, 46; Cedren. pp. 478, 498. Obwohl nun in der That Beispiele einer solchen Ueberweisung nachweisbar sind, so z. B. die des Mithrastempels zu Alexandria, Sozom. *h. e.* 5, 7, und die, welche in einer erhaltenen Inschrift zu Zorava in Trachonitis aufgezeichnet ist (*Θεοῦ γέγονεν οἶκος τὸ τῶν δαιμόνων καταγώγιον*, Le Bas et Waddington, No. 2498), so ist andererseits zu bemerken, daß eine allgemeine Confiscation der Tempel und ihrer Revenuen nicht vor der Zeit des Theodosius stattfand, und daß die so gewonnenen Fonds nicht zu christlichen, sondern zu kaiserlichen und weltlichen Zwecken verwendet wurden; dies ist ersichtlich aus Cod. Theodos. 16, 10, 19 (Edict des Jahres 408 = Constit. Sirmond. 12. p. 466, ed Hänel) „templorum detrahantur annonae et rem annonariam juvent, expensis devotissimorum militum profuturae“; so *ibid.* 16, 10, 20.

⁸¹⁾ Synoden von Elvira, c. 20; Arles, c. 12; Laodicaea, c. 4; Nicaea, c. 17; 1 Tours, c. 13; Tarragon, c. 3; 3 Orleans, c. 27; Trull. c. 10; ebenso der Cod. Ecclesiast. Afric. c. 16; Can. Apost. 44.

erhielten zu dem ihnen eigenen Ansehen als Träger des Amtes die Privilegien eines bevorzugten und die Macht eines begüterten Standes.

Unterdessen wirkte hier noch eine zweite Gruppe von Ursachen in derselben Richtung, die, obgleich von der erstgenannten völlig verschieden, doch zu demselben Ergebnisse führte.

Das 4. Jahrhundert erlebte nicht nur die Anerkennung des Christenthums durch den Staat als der Religion des Staates, sondern auch die erste große Entwicklung jener practischen Tendenzen innerhalb des Christenthums selbst, welche unter dem allgemeinen Namen „Mönchthum“ begriffen werden. Dieselben bestehen hauptsächlich aus zwei Elementen — die der Askese und der Weltflucht (durch Isolirung). Jedes dieser Elemente hat seine eigene Geschichte. Die Bedeutung des Mönchthums liegt in der Verbindung derselben.

1. Die Askese reicht fast bis auf die ersten Anfänge des Christenthums zurück. Die Verkündigung Jesu war eine Predigt von der Selbstverleugnung; mehr als *ein* Apostel ist weiter gegangen und hat verkündet, daß es gelte, sich selber abzutöden. Die Regel des Meisters war: „Verkaufe Alles, was Du hast und gieb es den Armen“³²⁾; die Regel des Apostels war: „Tödtet euere Glieder, die auf Erden sind“³³⁾. Die, welche mit einer buchstäblichen Auslegung des einen Spruches: „alle Dinge gemein zu haben“³⁴⁾ begonnen hatten, übertrugen dieselbe auch auf den anderen: „Kreuziget das Fleisch“³⁵⁾. Mit anderen Worten: die entschiedene Reaction

³²⁾ Mt. 19, 21.

³³⁾ Col. 3, 5.

³⁴⁾ Act. 2, 44.

³⁵⁾ Gal. 5, 24.

gegen die gewöhnliche Moral, welche bereits in einigen philosophischen Secten zum Ausdruck gekommen war, prägte sich auch innerhalb der Grenzen der Christenheit aus. In unserer Zeit, in welcher das sociale System zu größerer Ruhe gekommen ist und der Einfluß des christlichen Glaubens die allgemeine Sitte selbst erzogen hat, ist es schwer, sich eine deutliche Vorstellung von der leidenschaftlichen Anspannung zu machen, in welcher man damals dem sittlichen Ideale zustrebte. Wir kennen heute Menschen, die für die Freiheit kämpfen; aber damals kämpfte man weniger um frei, sondern um *rein* zu sein. In solchen Kämpfen giebt es keine Compromisse: der Compromiß und die Diplomatie haben keine Stätte in dem Getümmel des Schlachtfeldes. Dieser Kampf aber für sittliche Reinheit wurde zu einem unerbittlichen Krieg wider die menschliche Natur. Anfangs war er noch auf einen kleinen Raum eingeschränkt: er bewegte sich hin und her auf der Peripherie der christlichen Gesellschaft und konnte nur seltener in den Mittelpunkt derselben eindringen und sich dort behaupten: weniger in katholischen Kreisen als in judenchristlichen und gnostischen war er zu finden, jene lähmten ihn mehr als daß sie ihn erregten — da, in dem urplötzlichen Ansturm eines gewaltigen Enthusiasmus, wurde er zu einer Macht, der selbst das ganze Schwergewicht der verbündeten Kirchen nicht zu widerstehen vermochte³⁶⁾.

2. Parallel hiermit, aber in den ersten drei Jahrhunderten noch beschränkt auf eine kleinere Anzahl von Personen³⁷⁾,

³⁶⁾ Die Tendenz, die Jungfräulichkeit zu verherrlichen, findet sich in Herm. *Sim.* 9, 10, 11; Justin. *Apol.* 1, 15; Athenag. *Legat.* 32; Origen. *c. Cels.* 7, 48; Tertull. *De Velland. Virg.* 2, *De Exhort. Cast.* 21; Cyprian. *De Habitu Virg.* c. 3, p. 189; *De Mortalitate*, 26, p. 314; *Epist.* 55 (52), c. 20, p. 638, 62 (60), c. 3, p. 699.

³⁷⁾ Als Beispiele dienen Narcissus von Jerusalem, Euseb. *h. e.* VI, 9, 6; ferner die in der decianischen Verfolgung geflüchteten, welche Dio-

ging die Tendenz, in theilweiser oder gänzlicher Isolirung von der Gesellschaft zu leben.

Wie das asketische Streben, so war auch dieses nicht auf die Christenheit beschränkt. Es hatte bereits in der ägyptischen und in den orientalischen Religionen eine wichtige Stelle gefunden.

In Aegypten bestand seit mehreren Jahrhunderten ein großes Kloster für die, welche dem Cult des Gottes, den die Griechen Serapis nannten, ergeben waren. Die Mönche, wie die späteren christlichen, wohnten in einem großen gemeinsamen Gebäude, das sie nie verließen; sie durften eine beschränkte Disposition über ihr Eigenthum behalten, aber sie waren todt für die Welt ³⁸⁾.

nysius von Alexandrien erwähnt, ap. Euseb. *h. e.* 6, 42, 2; sodann jene, mit denen der „große Mönch“ Antonius zusammentraf, ehe er das spätere System ägyptischen Mönchslebens begründete, (Pseudo-)Athanas. *Vit. S. Anton.* c. 3, Op. Vol. I, p. 634. Die Thatsache, daß es bereits in der Mitte des vierten Jahrhunderts eine *παράδοσις ἄγραιος* (Sozom. 1, 13) von Mönchsregeln gab, ist ein weiterer Beweis dafür, daß schon vor dieser Zeit Mönche existirten. Andererseits zeigt aber die Verwahrung Tertullians dagegen, daß die Christen „Brachmanae, Gymnosophistae, silvicolae, exules vitae“ (*Apol.* 42) seien, daß diese Tendenz noch nicht allgemein geworden war.

³⁸⁾ Die Institution des Mönchthums in Aegypten geht bis ins graue Alterthum zurück. So spricht eine hieroglyphische Inschrift im Louvre, No. 3465 von einer Aebtissin der Ammonnonnen (Reveillout in den *Archives des Missions scientifiques et littéraires*, 3. série, Vol. 4, p. 479); doch unsere Hauptkenntniß hierüber stammt aus den Papyrusrollen, welche in beträchtlicher Anzahl vorhanden sind, und die sich auf das Serapeum zu Memphis beziehen. Die wichtigsten derselben sind publicirt von Brunet de Presle, *Papyrus Grecs du Musée du Louvre et de la Bibliothèque Impériale*, in den *Notices et Extraits des MSS. de la Bibliothèque Impériale*, Vol. XVIII, pp. 261 sqq., von dem auch ein ausgezeichnetes *Mémoire sur le Sérapeum de Memphis* in den *Mémoires présentés par divers savans à l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres*, I. série, Vol. II, pp. 552 sqq. veröffentlicht wurde (vgl. auch Leemanns *Papyri Graeci Musei Ant. publ. Lugduni-Batavi*, pap. B, p. 9, und Mai, *Class. Auct.* Vol. V, pp. 352, 601). Die

In der bedeutendsten orientalischen Religion war seit vielen Jahrhunderten ebenfalls ein mönchisches System vorhanden, welches auf die Bekenner derselben einen so nachhaltigen Einfluß gewonnen hat, daß bis auf den heutigen Tag in einigen Ländern, wo der Buddhismus vorwiegt, jeder Eingeborene, er mag wollen oder nicht, das Mönchsgewand irgend einmal in seinem Leben annehmen und, wenn auch nur auf ein oder zwei Monate, in der Zurückgezogenheit leben muß³⁹⁾.

Die Thatsache, daß das christliche Mönchthum zuerst in Aegypten aufgetaucht ist⁴⁰⁾, wo das Sarapeum den Einwohnern von Memphis so wohlbekannt war⁴¹⁾, sowie auch in jenen

Serapisverehrung war in Griechenland und Italien weit verbreitet (vgl. Herzberg, *Die Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer*, Bd. II, p. 267; Preller in dem *Berichte der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaft*, phil. hist. Classe, Bd. VI, 1854, pp. 196 sqq.; Boissier, *La Religion Romaine*, Vol. I, pp. 400 sqq.), und es gab auch Genossenschaften von Serapisverehrern (so eine zu Athen, von der sich ein Beschluss im *Corp. Inscr. Graec.* No. 120 = Hicks, *Greek Inscriptions in the British Museum*, part I, No. 21, befindet); aber von religiösen „reclusi“ außerhalb Aegyptens finden sich keine Spuren.

³⁹⁾ R. S. Hardy, *Eastern Monachism*, p. 57.

⁴⁰⁾ Das frühe Auftreten des Mönchthums in Aegypten zeigt nicht nur der „Eremitenroman“ (Weingarten, p. 20), *Vita S. Antonii* betitelt, welche Schrift Athanasius beigelegt wird (Op. Vol. I, pp. 630 sqq.), sondern auch die wichtigere Schrift, *De Vita Contemplativa*, welche unter den Werken Philos gedruckt ist (Op. Vol. II, pp. 471 sqq. ed. Mang.). Die Controversen, welche eine Zeit lang über den Verfasser und die Abfassungszeit dieser Schrift geführt worden sind (s. hierüber den kurzen und trefflichen Bericht bei Kuenen, *De Godsdienst van Israel*, Englische Uebersetzung, Bd. III, p. 217 f.), scheinen durch Lucius, *Die Therapeuten und ihre Stellung in der Geschichte der Askese*, Straßburg, 1879, endgültig gelöst zu sein; er behauptet, die Schrift sei in Wahrheit ein Bericht, der nicht lange vor Eusebius abgefaßt worden sei, über die Gemeinden christlicher Asketen, die damals bereits in Aegypten zu existiren begonnen hatten (siehe Hilgenfelds Panegyricus auf diese Schrift in seiner *Zeitschrift f. wissensch. Theologie*, Bd. XXIII, 1880, S. 423 ff.).

⁴¹⁾ Die Ueberreste des Serapeum's wurden zuerst von Mariette untersucht und in seinem *Le Sérapeum de Memphis*, Paris, 1857, betitelten Werke beschrieben.

abgelegenen Theilen Kleinasiens, welche den buddhistischen Ländern relativ am nächsten lagen⁴²⁾, hat zu der Hypothese geführt, daß der Ursprung des christlichen Mönchthums aus ägyptischen oder buddhistischen Einflüssen, resp. aus beiden, zu erklären ist⁴³⁾.

Aber niemals kann ein gewaltiger Enthusiasmus ausreichend aus äußeren Ursachen erklärt werden. Keine Fackel vermag eine große Feuersbrunst zu erzeugen, wenn der Zündstoff nicht vorher schon gesammelt ist und bereit liegt. Die Ursachen der plötzlichen Entstehung des Mönchthums im 4. Jahrhundert müssen in der Christenheit selber gesucht

⁴²⁾ Am Anfange des vierten Jahrhunderts finden sich einige, wenn gleich nicht beträchtliche, Spuren von Mönchthum in Armenien; in diese Periode fällt auch, nach der Tradition, die Gründung des Klosters Etschmiazin (siehe die Biographie von Gregorius Illuminator, von Agathangelos, übersetzt in Langlois, *Historiens de l'Arménie*, Paris, 1867, Vol. I, p. 181). Einige, aber auch nicht bedeutende Einwirkungen des Buddhismus haben anderthalb Jahrhunderte vor dem oben erwähnten Zeitpunkte auf das Gebiet von Parthien statt gefunden (Max Müller, *Selected Essays*, Vol. II, p. 316). Nirgends aber ist eine wirkliche Berührung zwischen Buddhismus und Christenthum nachweisbar; auch findet sich schlechterdings nichts in der Gestalt des frühesten armenischen Mönchthums, was auf einen wirklichen buddhistischen Einfluß hinwiese.

⁴³⁾ Käuffer in der *Zweiten Denkschrift der histor.-theol. Gesellschaft zu Leipzig*, Leipzig, 1819; und Weingarten in seinem wichtigen Aufsätze, *Der Ursprung des Mönchthums*, in der *Zeitschrift für Kirchengeschichte*, Bd. I, 1877, 1 ff. (s. auch seinen Artikel in Herzog, Bd. X, S. 758 f.), führt das christliche Mönchthum auf ägyptische Beeinflussungen zurück; Hilgenfeld, in seiner *Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie*, Bd. XXI, 1878, S. 147 ff., legt großes Gewicht auf buddhistische Beeinflussungen; die allgemeine, auch oben dargelegte Ansicht, daß nämlich beider Einflüsse, in ihren Wirkungen, den Ursachen gegenüber, wie sie im Christenthum selbst zu suchen sind, nur von untergeordneter Bedeutung sein können, wurde von Keim, *Ursprung des Mönchwesens*, in seiner *Aus dem Urchristenthum*, S. 204 ff., Zürich, 1878, betitelten Sammlung von Aufsätzen, mit großem Nachdruck betont; vgl. dazu die Vorlesung von Harnack, *Das Mönchthum, seine Ideale und seine Geschichte*, Giessen, 2. Aufl., 1882.

und können dort auch gefunden werden. Sie liegen in den allgemeinen Zuständen des Zeitalters. Erstlich hatte, wie es scheint, damals die raffinirte Civilisation des Reiches ihren Höhepunkt erreicht. Diese Civilisation hatte eine wilde Gier nach raffinirtem Luxus und raffinirten Reizmitteln zur Folge. Solche Gier wird niemals gestillt. Sie erzeugt eine unbestimmte Unruhe, die schliesslich in öde Langeweile übergeht. Da giebt es Menschen, die an der Schwelle des Lebens stehen, und bereits sind sie desselben überdrüssig; da giebt es andere, die das Leben ausgekostet und die es nichtig und hohl erfunden haben. Da sind Streber, deren Streben vereitelt, politische Träumer, deren Traumbilder zerflossen, Sittenreformer, deren Unternehmen gescheitert ist — Verzweiflung ist das Ergebniss dieser Misserfolge.

Aber es war ferner das Zeitalter einer eben erst verwirklichten religiösen Freiheit, in welchem die Menschen bereits nach Verlauf eines halben Jahrhunderts die hinter ihnen liegende Epoche zu idealisiren begannen. Das Zeitalter des Martyriums war dahin, aber der Geist der Märtyrer begann noch einmal aufzuleben. War doch das Martyrium in vielen Fällen von hochbegeisterten Personen freiwillig gewählt worden. Männer und Frauen hat es gegeben, die weit entfernt vor ihm zurückzuschrecken, vielmehr die Gelegenheit, Märtyrer zu werden, suchten und hoch begrüßten⁴⁴⁾. „Für eitel Freude erachteten sie es, zu leiden um seines Namens willen“. Nun war Alles zu einem plötzlichen Ende gekommen.

⁴⁴⁾ Beispiele hierfür finden sich Euseb. *De Martyr. Palaestin.* 3, 3; *Acta Theodoti*, c. 22 bei Ruinart, *Acta Martyrum sincera*, p. 346, Tertull. *Ad Scapulam*, 5. Le Blant, *Sur la Préparation au Martyre dans les premières siècles de l'Église*, in den *Mémoires de l'Académie des Inscriptions*, Vol. XXVIII, 1 partie pp. 54 sqq., spricht in nachdrücklicher und zutreffender Weise von „cette immense soif de mort, cette indomptable passion de souffrir, ressentie par les âmes ardentes“; cf. Euseb. *h. e.* 7, 12, von einigen Märtyrern von Caesarea, *πύθον γλιχομένοις σὸρανίον*.

Aber der Gedanke der Verdienstlichkeit des Leidens hörte nicht auf. Nun gab es solche, die wenigstens Märtyrer dem Entschlusse nach (*μάρτυρες τῇ προαιρέσει*) sein wollten, da sie es in Wirklichkeit nicht mehr werden konnten⁴⁵). Sie suchten auf verschiedene Weise sich selbst abzutöden. Sie selbst wollten das Fleisch foltern, das kein Lictor mehr peinigte. Sie erbauten sich selber Gefängnisse, nachdem jene, in welchen die christlichen Confessoren für den Kampf mit den Löwen gefangen gehalten wurden, sich nicht mehr öffneten.

Endlich aber es war ein Zeitalter, in dem sich der Gegensatz zwischen Geist und Materie, zwischen der unwirklichen Welt des Sinnlichen und der wirklichen Welt des Geistes in mehr als einem philosophischen System und in mehr als einer Religion ausprägte. Jetzt zuerst und gleich in vollkommenster Gestalt entwickelte sich in Westeuropa jene Liebe zu allem, was ringsum dunkel und nebelhaft ist — eine Stimmung, welche der modernen Gemüthsart zwar fremd ist, aber sich doch vielleicht einen dauernden Platz unter uns erobert hat, und die unter dem Namen Mysticismus bekannt ist. Damals gab es Menschen, für welche die Philosophie aufgehört hatte Philosophie zu sein, und nur der Gemüthsregung diene. Reine und leidenschaftliche Seelen gab es, denen die Berührung mit der Sünde unerträglich war, und die aus einer Welt flohen, welche sie nicht kannten, um von einer Welt zu träumen, die nur ein Traum sein konnte. Da waren solche, für welche Leben und Denken eins war, und Denken war Gott Betrachten, und Gott Betrachten war ihn Lieben, und ihn Lieben war sich in ihm Verlieren — wie der Morgennebel aufwärts strebt aus einem stillen Bergsee und eine Zeit lang in den Strahlen der Sonne Gestalt und Glanz gewinnt und zerfließt in dem reinen, unendlichen Lichte des Mittags.

⁴⁵) Basil. M. *Hom. in XL Martyres*, Op. ed. Garn. Vol. II, p. 149.

Für die, welche die Geschichte großer socialer Bewegungen studirt haben, wird es nicht überraschend sein, daß diese verschiedenen Elemente in der Spanne eines Menschenalters zusammenwirkten zur Entstehung eines Enthusiasmus oder Fanatismus. Die Bewegung begann im Osten, aber sie verbreitete sich rasch in den Westen; und wo immer, in Ost oder West, das Leben heftiger pulsirte, da gab es Schaaren von Männern und Weibern, die bereit waren, Alles zu verlassen, und lieber Johannes dem Täufer in die Wüste folgten als Christo in die Welt.

Das Mönchthum wurde seitdem ein ständiger Factor in der christlichen Gesellschaft. Die erste Folge davon war, daß der Gegensatz von Kirche und Welt eine neue Bedeutung erhielt. Dieser Gegensatz bestand in seiner ursprünglichen Form zwischen dem neu erwählten Volk und den Heiden draußen. Das Mönchthum aber übertrug die Unterscheidung auf die Kirche selbst; es unterschied zwischen denen, welche innerhalb des Heiligthums standen und den „Rathschlägen der Vollkommenheit“ folgten, und denen, welche sich mit der christlichen Durchschnittsmoral begnügten⁴⁶⁾. In Bezug auf die kirchliche Organisation ergab sich nun die practische Nöthigung für den Clerus, jene Lebensweise zu erwählen, welche als die höhere galt, d. h. die mehr asketische. Dieses

⁴⁶⁾ „Religion“ bedeutete jetzt mönchisches Leben und Lehre (so 1 Conc. Aurel. i. J. 511, c. 11; 5 Concil. Paris. i. J. 615, c. 13; 4 Concil. Tolet. i. J. 633, c. 55; 10 Conc. Tolet. i. J. 656, c. 6). Was außerhalb des mönchischen Lebens und der Mönchsregel lag, galt als „weltlich“, und „Bekehrung“ war bereits nicht mehr die Umkehr „aus des Satans Macht zu der Herrschaft Gottes“, sondern es bestand in der Annahme des Mönchgewandes (vgl. Conc. Agath. i. J. 506, c. 16; 1 Conc. Aurel. i. J. 511, c. 21; 4 Conc. Arelat. i. J. 524, c. 2; 5 Conc. Aurel. i. J. 529, c. 9; 2 Conc. Arvern. i. J. 549, c. 9); ebenso „poenitentia“ (2 Conc. Arelat. i. J. 451? c. 22). Selbst Clemens von Alexandrien bezeichnete solche, welche ihr Leben in Askese zubrachten, als τῶν ἐκλεκτῶν ἐκλεκτότεροι (*Quis Dives Salv.* c. 36, p. 945, ed. Pott.).

Ergebnis setzte sich nicht ohne Widerstand durch. Hatte doch in früherer Zeit die Häresie nicht selten dem Katholicismus die Askese als Protest entgegen gehalten⁴⁷⁾; aber nachdem die Arianer sich zur Verfolgung des Mönchthums entschlossen hatten, trat ein bemerkenswerther Rückschlag in der Stimmung ein und das Mönchthum wurde zu einem Protest des Katholicismus gegen den Arianismus⁴⁸⁾. Seitdem gab es für den Clerus eine besondere Gesetzgebung; eine solche ist aber stets ein untrügliches Merkmal einer Ausnahmestellung.

Diese Gesetzgebung betraf hauptsächlich die Ehe und das sociale Leben. Sofern sie sich auf jene bezog, war sie eine überaus verschiedene nicht nur in den verschiedenen Jahrhunderten, sondern auch zwischen dem Osten und Westen. Dort setzte sich das asketische Gebot in Bezug auf die Bischöfe durch⁴⁹⁾, hier dagegen wurde es schließlic für alle höheren Grade im Clerus verbindlich. Zuerst wurde die Eheschließung nach der Ordination verboten; dann galt der Spruch: „die da Weiber haben, sollen sie haben als hätten sie sie nicht“; und zuletzt — doch nicht früher als bis die Praxis die Aufstellung eines Gesetzes fast unnöthig gemacht hatte — wurde die Ehe überhaupt untersagt⁵⁰⁾.

⁴⁷⁾ In dem zweiten Jahrhundert z. B. war die Askese bei den Marcioniten so streng durchgeführt, daß sie keinen verheiratheten Mann zur Taufe zuließen, es sei denn, daß er sich zu einer Scheidung verstand, Tertull. *Adv. Marc.* 1, 29; 5, 7.

⁴⁸⁾ Die Stärke der arianischen Reaction gegen die katholische Institution lebenslänglicher Jungfräulichkeit ist zu ersehen aus Athanas. *Epist. Encycl.* 3, Vol. I, p. 90, ed. Ben.; Socrat. *h. e.* 2, 28; Hil. Pictav. *Ad Constant. Aug.* 1, 6; *Fragm. Hist.* 2, 3; 3, 9; Gregor. Naz. *Orat. in laudem Basil. M.* c. 46, Vol. I, p. 805, *Orat. c. Arian.* c. 3, Vol. I, p. 605; auch gegen Mönche, Basil. M. *Epist.* 256 (200), Vol. IV, p. 390.

⁴⁹⁾ Concil. Trull. c. 48.

⁵⁰⁾ Das Beweismaterial, worauf das Obengesagte basirt, ist zu groß und zu verwickelt, um in dem Raum einer Anmerkung Platz finden zu

Die Gesetzgebung, welche das sociale Leben berührte, begann damit, den Clerus von den Vergnügungen des Lebens auszuschließen, sie ging weiter, indem sie ihm die Betheiligung an den bürgerlichen Angelegenheiten nach und nach ganz untersagte, und zuletzt — doch erst nach einigen Jahrhunderten — befestigte sie die Unterscheidung durch das Gebot einer besonderen Tracht für den Clerus ⁵¹⁾.

Wenn wir diese verschiedenen Umstände zusammenfassen, so ergibt sich, daß die Isolirung des Clerus in der Form einer besonderen Klasse innerhalb der Gesellschaft zuletzt unvermeidlich werden mußte. Er hatte eine besondere bürgerliche Stellung sowie besondere Emolumente, und er war einer

können. Umfangreiche Nachweise finden sich in dem ausgezeichneten Werk von J. A. und A. Theiner, *Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen*, Altenburg, 1828; eine kürzere, zugleich aber wissenschaftlicher gehaltene Uebersicht giebt Hinschius, *Das Kirchenrecht*, Bd. I, S. 144—159; eine vollständige Uebersicht über die Litteratur findet sich bei de Roskovány, *Coelibatus et Breviarium*, Pest, 1861.

⁵¹⁾ In den früheren Jahrhunderten wird der Clerus vielfach ermahnt, sich einer anständigen und bescheidenen Tracht zu bedienen. Allein wahrscheinlich findet sich keine directe Verfügung über den Schnitt der Kleidung, welche der Clerus im gewöhnlichen Leben tragen solle, vor dem Gesetze Karlman's (i. J. 742, c. 7; Pertz, *Legum*, Vol. I, p. 17 = Conc. German. c. 7, Mansi, *Concilia*, Vol. XII, p. 365), welches den Klerikern verbot, das „sagum“ oder den kurzen Rock zu tragen, zugleich aber von ihnen verlangte, sich der „casula“ als Gewandes zu bedienen (über dessen Bedeutung vgl. das *Dictionary of Christian Antiquities*). Zwei Jahre später erfolgte das Gesetz Pippin's (*Capit. Suession.* i. J. 744, c. 3, Pertz, *Legum*, Vol. I, p. 21), welches verordnet, daß „omnes clerici fornicationem non faciant, et habitu laicorum non portent nec apud canes venationes non faciant nec acceptores non portent“. Ueber die streitigen Fragen, wann und ob in den ersten Zeiten die kirchlichen Beamten eine besondere Tracht in der Kirche hatten, mag man sich aus W. B. Marriott, *Vestiarium Christianum*, London, 1868, orientiren sowie aus Hefe, *Die liturgischen Gewänder*, in seinen *Beiträgen zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik*, Bd. II, Freiburg, 1864, der hier eine entgegengesetzte Ansicht verfiicht.

bestimmten Disciplinirung des Lebens unterworfen. Der Bischof, welcher als Hirte sein Vieh auf die rauhe Weide der cyprischen Berge trieb, der nordafricanische Bischof, welcher zugleich Kaufmann, der römische Presbyter, der zugleich Arzt war, sie gehörten einer vergangenen Zeit an und hatten nicht mehr ihres Gleichen.

Diese ganze Entwicklung wurde verstärkt durch den Fall und Untergang des römischen Reiches. In den stürmischen Zeiten, als die Barbaren Europa mit ihren Einfällen überschwemmt, war die christliche Organisation fast die einzige Institution der Vergangenheit, welche die Fluth überdauerte. Sie blieb bestehen als ein sichtbares Monument dessen, was einst gewesen, und war in diesem ihrem Bestande ein Protest wider die Verhältnisse der Gegenwart. Die Hauptstadt der römischen Provinz, was auch immer ihre Lage unter einem barbarischen Regime sein mochte, war doch noch der Sitz des Bischofs. Die Grenzen der alten „Provinz“, mochten sie auch durch die Grenzen eines neuen Königreiches durchschnitten sein, blieben noch immer die Grenzen der bischöflichen Diöcese. Das bischöfliche Tribunal war das einzige, vor welchem die Gesetze des Reiches unversehrt noch in Anwendung kommen konnten. Das Gewand des Bischofs war die Robe, wie sie die alten Magistratspersonen zu Rom getragen. Die alte römische Sprache, welche im kirchlichen Cultus im Gebrauche war, war ein ständiger Protest gegenüber der zunehmenden Entartung des Vulgärdialectes. Diese Reste der alten Welt, welche dahin gesunken war, erhöhten die einzigartige Stellung der christlichen Cleriker noch mehr, als dieselben als Missionare in solche Dörfer kamen, wohin die römische Civilisation kaum je vorgedrungen war, oder in die abgelegenen Theile des Reiches, wo die römische Organisation für die Masse der Bevölkerung nicht mehr bedeutete, als was die englische Herrschaft heute für die Masse der Bevölkerung in Indien bedeutet. Den „Pagani“ in Gallien

und Spanien, den celtischen Bewohnern unserer Inseln und, in späterer Zeit, den deutschen Stämmen in Centraleuropa waren sie wahrscheinlich niemals anders bekannt geworden als in der Eigenschaft einer besonderen Klasse, die eine besondere Stellung beanspruchte, ein besonderes Leben führte und mit besonderen Gewalten ausgestattet war.

Hier sind noch zwei Gebräuche zu erwähnen, die zwar auch in den Gebieten der alten Civilisation nicht bedeutungslos waren, aber erst in der großen Masse der neuen Nationen des Westens von bedeutender Wichtigkeit wurden.

1. Der erste dürfte als unbedeutend erscheinen, sofern man sich nicht erinnert, daß ein Streit, der über denselben ausbrach, eine der vornehmsten Ursachen geworden ist, welche die brittischen Kirchen hinderte, sich mit dem Kirchentum zu verbinden, welches von Augustin in den angelsächsischen Königreichen eingeführt war ⁵²).

Der Protest, den in alter Zeit Sittenprediger gegen das weit verbreitete weibische Wesen erhoben, bezog sich auch auf die Haarfrisuren, die man mit solcher Sorgfalt behandelte ⁵³). Das erste Buch der apostolischen Constitutionen ermahnt alle Christen ihr Haar, wie sich's gehört, zu beschneiden ⁵⁴). Clemens Alexandrinus giebt in dieser Hinsicht detaillirte Gebote für Männer und Frauen ⁵⁵); und Chrysostomus citirt wiederholt die apostolische Vorschrift wider die „Haarflechten“ in seinen Mahnungen an die constantinopolitanischen Hofdamen ⁵⁶). Aber auch hier wie in anderen Fällen wurde das,

⁵²) Beda, *h. e.* 4, 1; 5, 21; vgl. Haddan and Stubbs, *Councils etc.*, Vol. I, p. 154.

⁵³) Vergleiche die Anrede des Epiktet an den jungen Rhetor, der zu ihm kam περιεργότερον ἡσκημένον τὴν κόμην, Diss. 3, 1, 1.

⁵⁴) Const. Apost. 1, 3.

⁵⁵) Clem. Alex. *Paedag.* 3, 11, p. 290, ed. Pott.

⁵⁶) Chrys. *Hom. IX in Ep. ad Rom.* Vol. IX, 742, *Hom. XXVI in Ep. I ad Corinth.* Vol. X, 235, *Hom. VIII in Ep. I ad Tim.* Vol. XI, 590.

was ursprünglich allen Christen als Vorschrift gegolten hatte, allmählich zu einer besondern Vorschrift für die Cleriker. Sie sollten nicht das Haar scheeren wie die Isispriester⁵⁷⁾, aber es auch nicht lang wachsen lassen wie die heidnischen Philosophen. Dann wurde das Gebot noch genauer und bestimmter : sie sollten nicht nur ihr Haar schneiden, sondern es in einer besonderen Weise schneiden. Das Verschneiden der Haare in dieser besonderen Weise wurde zu einer Cäremonie bei der Zulassung zu dem kirchlichen Amte, und überall in Ost und West unterschieden sich nun die Cleriker von den Laien durch die „Tonsur“⁵⁸⁾.

2. Der zweite Gebrauch, der eingeführt wurde, war theilweise uralte, theilweise mönchisch.

In den ältesten Zeiten bildete das Leben aller derer, welche sich in die kirchlichen Oblationen bei gemeinsamer Mahlzeit theilten, wahrscheinlich eine jener einfachen Wirthschaften, in welchen die Mittel der jungen Gemeinden verwaltet wurden⁵⁹⁾. Diese primitive Praxis hörte auf, und erst viel

⁵⁷⁾ Hieron. *Comm. in Ezech.* lib. 13, c. 44.

⁵⁸⁾ Die Vorschrift des Papsts Anicet (*Lib. Pontif.* p. 2) und der *Statuta Ecclesiae Antiqua*, c. 44, lautet einfach : „clericus nec comam nutriat nec barbam“. Es ist klar, daß eine Zeit lang die Art und Weise, das Haar zu schneiden, recht verschieden war. Die erste hierher gehörige Verfügung mit conciliarer Autorität ist wohl die des vierten Concils von Toledo, i. J. 633, c. 41 „omnes clerici, vel lectores sicut levitae et sacerdotes detonso superius toto capite inferius solam circuli coronam relicquant“. Diese Tonsur war unter dem Namen „Kranztonsur“ bekannt. Ihre Annahme scheint — wenigstens theilweise — durch mystische Gründe, als Symbol der Dornenkrone, bedingt gewesen zu sein (vgl. Aldhem. *Epist.* I, ap. Jaffé, *Monumenta Moguntina*, p. 27, und Pseudo-Alcuin, *De Divinis Officiis*, c. 35). Einmal aber adoptirt wurde sie bald ein Zeichen der Orthodoxie und als solches allgemein.

⁵⁹⁾ *Epist. ad Diognet.* 5, 7 *τράπεζαν κοινήν παρατίθενται ἀλλ' οὐ κοινήν*. Der vierte apostolische Kanon bestimmt über diejenigen Oblationen, welche füglich nicht auf den Altar gestellt werden konnten, daß sie *εἰς*

später, nachdem das Mönchthum sich in dem christlichen Leben eingebürgert hatte, begann ein frommer Bischof im Abendland, Eusebius von Vercelli, damit, seinen Clerus in ein gemeinsames Gebäude zu sammeln⁶⁰⁾. Augustin folgte seinem Beispiel und richtete in Africa das ein, was er — ein Wortspiel, sofern man den Gegensatz zwischen Mönchen und Clerikern in's Auge faßt — „monasterium clericorum“ nannte⁶¹⁾. Von da ab entwickelte sich die Sitte des Zusammenwohnens der Cleriker, auf welche wir in einer der folgenden Vorlesungen zurückkommen werden⁶²⁾, — eine Sitte, welche auf dem platten Lande in Westeuropa ebenso zur practischen Nothwendigkeit wurde, wie es für die Missionare unserer heutigen Kirchen geboten ist, in Missionsstationen ihre eigenen Wohnungen zu haben. Aber diese Sitte diente, namentlich in den Landdistricten, dazu, den Unterschied zwischen Clerus und Laien noch mehr zu verschärfen; denn die Cleriker hatten so nicht nur persönliche sie auszeichnende Merkmale, sondern lebten nun auch getrennt von allen Uebrigen.

So entwickelte sich der christliche Clerus immer weiter. Er wurde, was er geworden ist, durch die elementare Macht der Zeitumstände. Aber wenn es möglich ist, von der Vergangenheit auf die Zukunft zu prophezeien, so wird der Clerus seine Stellung in den kommenden Tagen, mögen es Tage des allgemeinen Umsturzes oder des Friedens werden, nicht behaupten, wenn er in der Isolirung verbleibt, welche der Fall

oïxov für den Gebrauch des Bischofs und des Clerus genommen werden sollten. Jedenfalls war dieser *oïxoç* eine Art Pfarrhaus oder wenigstens ein gemeinsames Refectorium.

⁶⁰⁾ Maxim. *Serm.* 23, ap. Muratori, *Anecdota Latina*, Vol. IV; Ambros. *Epist.* 63, c. 66. 82, Vol. II, p. 1038.

⁶¹⁾ Augustin. *Serm.* 355 = *De Divers.* 49, Op. ed. Migne, *Patr. Lat.* Vol. V, p. 1570.

⁶²⁾ Siehe die achte Vorlesung.

des römischen Reiches dem Clerus des Mittelalters aufgezwungen hat, sondern nur dann, wenn er zu den älteren Formen zurückkehrt und, mitten in der Gesellschaft stehend, als ein Sauerteig wirkt in Bezug auf Erkenntniß und sittliche Reinheit, Mäßigkeit und Liebe. Dann wird der Einfluß der Geistlichen so lange währen wie menschliche Noth dauert; sie, und nicht andere an ihrer Statt, werden die Vermittler und Träger jener geistigen Kräfte bleiben, auf denen jeglicher Glaube und jegliche Civilisation beruht.

S i e b e n t e V o r l e s u n g .

Die Concilien und die Einheit der Kirche.

Die Achtung, welche die kaiserliche römische Verwaltung den localen Freiheiten bewies, ist ein wichtiger Zug an ihr. In Hinsicht auf viele und bedeutende Angelegenheiten waren die *Stadtverwaltungen* unabhängig : der Sache und der Form nach erhielt sich ein republicanisches Regime in den Städten, während es in Rom selbst lange schon dahin war ¹⁾. In Hinsicht auf gewisse andere Angelegenheiten waren die *Provinzen* unabhängig, und die Form, in welcher sich diese Unabhängigkeit ausdrückte, anticipirte in bemerkenswerther Weise jene repräsentativen Institutionen, welche hie und da als besondere Errungenschaften der Neuzeit betrachtet worden sind. Jedes Jahr traten die Deputirten der Hauptstädte einer Provinz zu einer berathenden Versammlung zusammen ²⁾. Diese Ver-

¹⁾ Es zeigen dies die allgemeinen Bestimmungen für die städtische Verwaltung in der *Lex Julia municipalis* (*Corp. Inscr. Lat.* Vol. I, Nr. 206), und in der *Lex Malacitana* (*ibid.* Vol. II, Nrr. 1963, 1964; siehe oben, fünfte Vorlesung, Anm. 35). Eine interessante Uebersicht über die unabhängige städtische Verwaltung Galliens giebt Fustel de Coulanges in seiner *Histoire des Institutions politiques de l'ancienne France*, I. partie, pp. 121 sqq. Paris, 1875.

²⁾ Für diese Provinzialversammlungen siehe Marquardt, *De Provariarum Romanarum Conciliis et Sacerdotibus* in der *Ephemeris Epigraphica*, Vol. I, pp. 200—214, dazu desselben *Römische Staatsverwaltung*, Bd. I, S. 365—377, wo fast die ganze über diesen Gegenstand vorhandene Litteratur berücksichtigt ist. Wichtig ist es zu bemerken, daß die Pro-

sammlung trug in gewissem Mafse einen religiösen Character : um den Altar des Augustus versammelte man sich ; eine Opferhandlung ging den Berathungen vorher ; der Präsident führte den Namen Hochpriester ³⁾).

Im Laufe des zweiten Jahrhunderts begann sich die Sitte, zu berathenden Versammlungen zusammenzutreten, auch in den christlichen Gemeinden einzubürgern. Es gab practische Fragen — z. B. über die Zeit des Osterfestes — in Bezug auf welche die Annahme einer allgemeingültigen Bestimmung wünschenswerth war ⁴⁾. Es gab ferner Fragen, wie die montanistische, welche die christliche Lehre betrafen ; hier waren einzelne Gemeinden gespalten und trugen daher Verlangen, sich mit den Nachbargemeinden zu berathen ⁵⁾. Endlich gab es Fragen über die Disciplin, welche mehr als eine Gemeinde beschäftigten — im besonderen die Frage, welche zeitweilig eine große Bedeutung erhielt, unter welchen Bedingungen diejenigen, welche das Christenthum unter dem

vinzialversammlungen während der Kaiserzeit in allen den Provinzen, in welchen die christlichen Gemeinden zu Concilien zusammentraten, in voller Thätigkeit gewesen sind ; so in Griechenland (siehe, aufser Marquardt : Herzberg, *Geschichte Griechenlands*, Bd. II, 465, Dittenberger, *Corp. Inscr. Att.* Vol. III, No. 18), Syrien (Münzen von Trajan und Caracalla, Mionet, Vol. V, 110, 334), Kleinasien (Kuhn, *Verfassung des römischen Reichs*, I, 107 ff.), Afrika (Hirschfeld, *Annali di instit. Archeol. Rom.* Vol. XXXVIII, 1866, p. 70), Spanien (Hübner, *Corp. Inscr. Lat.* Vol. II, p. 540 ; *Hermes*, Vol. I, p. 111) und Gallien (Boissieu, *Inscriptions Antiques de Lyon*, p. 84).

³⁾ Für diesen Titel siehe die von Marquardt, *Ephem. Epigraph.* Vol. I, pp. 207—214, gesammelten epigraphischen Belege ; vgl. auch *Röm. Staatsverw.* Bd. I, S. 367.

⁴⁾ Ueber diese Frage wurden schon vor Ende des zweiten Jahrhunderts in Kleinasien Concilien abgehalten, Euseb. *h. e.* 5, 23, 2.

⁵⁾ Concilien über diese Angelegenheit fanden in Kleinasien um 160 bis 170 statt, Euseb. *h. e.* 5, 16, 10.

Druck der Verfolgung verleugnet hatten, wieder aufgenommen werden könnten ⁶⁾).

Anfänglich waren diese Versammlungen mehr oder weniger formlos. Einige hervorragende und einflußreiche Bischöfe luden ein paar Nachbargemeinden ein, mit ihnen zu berathschlagen: das Ergebniß der Berathungen solch' einer Conferenz wurde manchesmal in einer Resolution zusammengefaßt, manchesmal in einem Briefe, der an die übrigen Gemeinden gesendet wurde ⁷⁾. Es war Regel, daß solche Briefe mit Achtung aufgenommen wurden; denn der Sinn für brüderliche Gemeinschaft war mächtig und der Gründe zur Entfremdung gab es wenige. Aber so wenig hatten solche Briefe eine bindende Gewalt für andere Gemeinden, daß nicht einmal die Resolutionen der Versammlung für die dissentirende Minorität verpflichtend waren. Cyprian, zu dessen Zeit diese Zusammenkünfte zuerst bedeutungsvoll geworden sind, und der selbst zugleich unter den älteren Vertretern der katholischen Einheit der eifrigste gewesen ist — beides Umstände, die ihn zum Vertheidiger des auctoritativen Characters der Synoden gemacht haben mußten, wenn ein solcher damals

⁶⁾ Concilien, die sich mit dieser Frage beschäftigten, werden von Cyprian häufig erwähnt; vgl. *Sententiae Episcoporum de Haereticis baptizandis* ap. Cyprian. Op. p. 435, ed. Hartel und *Epist.* 17 (11), p. 523; 20 (14), p. 529; 32, p. 565; 43 (40), p. 592; 55 (52), p. 626; 56 (53), c. 3, p. 649; 70, p. 766; 71, c. 1, p. 771; 73, c. 1, p. 778.

⁷⁾ Früher schon lassen sich Briefe nachweisen, die eine Gemeinde an eine andere in ihrem eigenen Namen ohne Berathung mit anderen Kirchen geschrieben hat. Ein Beispiel bietet der erste Brief des römischen Clemens, wie dies, hauptsächlich auf Grund des neuentdeckten Schlufstheiles, Harnack in der *Theologischen Litteraturzeitung*, Bd. I, 1876, p. 102, und in den Prolegomenis zu dem Briefe in seinen *Patrum Apost. Opera*, ed. alt. p. LXI, gezeigt hat. Beispiele, daß Briefe mehrerer Kirchen gemeinsam an eine andere oder an eine Gruppe von Kirchen gerichtet worden sind, sind der Brief von Vienne und Lyon, Euseb. *h. e.* 5, 1, 2 und der Brief der afrikanischen Kirchen an die spanischen, Cypr. *Epist.* 67 (68), p. 736.

bestanden hätte —, Cyprian verkündet in emphatischen und unzweideutigen Ausdrücken die absolute Unabhängigkeit einer jeden Gemeinde. Innerhalb der Grenzen der eigenen Gemeinde hat der Bischof Niemanden über sich als Gott. „Jedem Hirten“, schreibt er, „ist ein Theil der Heerde des Herrn zugewiesen, und er muß für dieselbe seinem Herrn Rechenschaft ablegen“. Die Thatsache, daß einige Bischöfe sich weigerten, Ehebrecher zur Gemeinschaft wieder zuzulassen, ist für die anderen kein Argument — so behauptet er — ebenso zu verfahren; andererseits ist auch die Thatsache, daß eine Anzahl von Bischöfen auf einer Synode sich vereinigt hatte, die Gefallenen wieder zuzulassen, kein Grund, der einen Bischof, welcher anders gesinnt ist, gegen seinen Willen zu einer gleichen Praxis bestimmen müßte⁸⁾.

Aber noch bevor das Christenthum von dem Staate anerkannt worden war, wurden die Synoden immer häufiger; nicht nur bei gegebener Gelegenheit, sondern regelmäÙig wurden sie einberufen; immer mehr wurden ihre Beschlüsse als verbindlich für die Gemeinden erachtet, welche in dem Districte lagen, aus dem die Synodalen zusammentraten, und die Anerkennung derselben wurde nachgerade als eine Bedingung der Gemeinschaft mit den Kirchen der anderen Provinzen angesehen. Die kaiserliche Politik hatte gute

⁸⁾ Cyprian. *Epist.* 59 (55), c. 14, p. 683 „cum . . . singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque et gubernet, rationem sui actus Domino redditurus“; id. *Epist.* 55 (52), c. 21, p. 639 „non tamen a coepiscoporum suorum collegio recesserunt aut catholicae ecclesiae unitatem vel duritiae vel censurae suae obstinatione ruperunt, ut quia apud alios adulteris pax dabatur, qui non dabat de ecclesia separaretur; manente concordiae vinculo et perseverante catholicae ecclesiae individuo sacramento aetum suum disponit et dirigit unusquisque episcopus rationem propositi sui Domino redditurus“. Vgl. hierüber die wichtige Abhandlung von Reinkens, *Die Lehre des heiligen Cyprian von der Einheit der Kirche*, Würzburg, 1873.

Gründe, diese Entwicklung ihrerseits zu festigen. Zweifellos war es rathsam, zu bewirken, daß die Institutionen, für welche eine neue Lage geschaffen wurde, homogene seien. Zweifellos widersprach es der Politik des Staates, nicht nur die Anerkennung, sondern auch Capitalien einer Anzahl von Gemeinden zu geben, die durch kein anderes gemeinsames Band als durch die mehr oder weniger unbestimmte Einheit des Glaubens zusammengehalten waren ⁹⁾. Demgemäß berief Constantin, als die vielumstrittene Controverse über die Ordination des Cäcilian die africanischen Kirchen zu spalten drohte, *alle* christlichen Bischöfe — einen jeden mit einer Anzahl von Presbytern aus der Gemeinde, welche das Collegium repräsentirten — zu einer Berathung resp. zu einem Concil nach Arles ¹⁰⁾. Es war hierbei die selbstverständliche Bedingung, daß die Entscheidungen des Concils bindend für alle diejenigen seien, welche an denselben insoweit Antheil nahmen, als sie die Acten der Synode unterschrieben. Waren nun diejenigen, welche sich in dieser Weise betheiligten, die bedeutendsten Bischöfe in der Christenheit, so befestigte sich demgemäß eine *Conföderation*, durch welche alle Dissidenten auf das stärkste benachtheiligt wurden. Die Hauptstücke

⁹⁾ Ein Gesetz Constantin's vom Jahre 326 (Cod. Theodos. 16, 5, 1) beschränkt die den Christen gewährten Privilegien und Immunitäten auf die „*catholicae legis observatores*“.

¹⁰⁾ Der Erlaß Constantins an den Bischof von Syracus ist von Euseb. (*h. e.* 10, 5, 21—24) erhalten worden und darf ohne Zweifel als typisch gelten; er giebt ihm das Recht, seine Reise auf Staatskosten zu machen (*δημόσιον ὄχημα*). Ferner ist ein Brief Constantins an Aelafius (oder Ablabius), den Statthalter von Africa vorhanden (ap. Mansi, *Concilia* II, 463, und Migne, *Patr. Lat.* VIII, 483), der ihn auffordert, den Bischöfen beider Parteien *tractoriae* zu geben, nach denen die Bischöfe, wie aus dem Berichte der Präfecten an den Nachfolger des Aelafius hervorgeht, sowohl Provision als die Mittel zur Beförderung beanspruchen konnten („*angarialem cum annonaria competentia*“ ap. Augustin. *Op. ed. Migne, Vol. IX, append. p. 790*).

des Uebereinkommens, welches in dieser Conföderation erreicht wurde, sind seitdem die Grundlage der Verbindung der christlichen Kirchen für immer geworden. Es wurde beschlossen, daß solche, welche zu Dienern der Kirche für einen Ort eingesetzt worden seien, dort auch verbleiben und nicht hin und her wandern sollten¹¹⁾; weiter, daß kein Diakon die Messe celebriren dürfe¹²⁾; daß die Bischöfe in der Regel von acht, mindestens von drei Bischöfen installiert werden müssen, und daß kein Bischof das Recht haben solle, als Einziger einen anderen Bischof einzusetzen¹³⁾.

Seitdem gab es zwei Arten von Zusammenkünften oder Concilien. Für Angelegenheiten, welche alle christlichen Kirchen betrafen, wurden Generalsynoden der Bischöfe und anderer Repräsentanten sämtlicher Kirchen der Welt einberufen; minder wichtige Angelegenheiten — Streitfragen

¹¹⁾ 1 Conc. Arelat. c. 21.

¹²⁾ *Ibid.* c. 15, „de diaconibus, quos cognovimus multis locis offerre, placuit minime fieri debere“; c. 18 „de diaconibus urbicis, ut non sibi tantum praesumant sed honorem presbyteris reservent, ut sine conscientia ipsorum nihil tale faciat“. Aus dem Ausdruck, den das Concil von Elvira c. 67 gebraucht hat „diaconus regens plebem“, darf man wohl folgern, daß bis zum Anfang des 4. Jahrhunderts ein Diakon an der Spitze einer Parochie stehen resp. der einzige Kirchenbeamte in derselben sein konnte. Er war dann natürlich, sofern er den eucharistischen Gottesdienst leitete, Delegirter des Bischofs. Daß ein Diakon als des Bischofs Stellvertreter solche Functionen versehen konnte, geht aus den Worten des Diakon Laurentius an seinen Bischof Sixtus hervor, „Experire utrum idoneum ministrum elegeris, cui commisisti dominici sanguinis consecrationem“ (Ambros. *De Offic.* I, 41; mehrfach hat man versucht, die entscheidende Bedeutung dieser Worte auf dem Wege der Interpretation zu entfernen; aber es ist eine sehr bezeichnende Thatsache, daß sie der einzige Theil der Erzählung sind, den die Schriftsteller der folgenden Generation, bei denen die Idee des Priesterthums strenger ausgebildet war, ausgelassen haben; so August. *In Joann. Evang.* Tract. 27, c. 12, Op. ed. Migne, Vol. III, 1621, Maxim. Taurin. *Hom.* 74, p. 238).

¹³⁾ 1 Concil. Arelat. c. 20.

zwischen dieser und jener Kirche oder zwischen der Majorität der Mitglieder einer Kirche und einem ihrer Beamten — wurden auf Provincialsynoden verhandelt. Die Grenzen, innerhalb welcher die letzteren gehalten wurden, waren fest bestimmte; sie richteten sich genau nach den für die politischen Versammlungen der Provinzen gezogenen; wie denn auch der Name derselben von den kirchlichen adoptirt wurde. Die Zusammenkunft trat ferner, wie dort, in der Provinzialhauptstadt zusammen. Der Bischof der Hauptstadt war regelmäßig der Präsident; an diesem Punkte war die Ordnung der provincialen Landtage eine andere, sofern hier der Präsident jährlich gewählt wurde. Der Bischof der Metropole erhielt so einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen der Provinz. In Folge einer natürlichen Entwicklung wurde nun die Zustimmung und Weihe seitens des Metropoliten als erforderlich für die Rechtskräftigkeit der Wahl des Bischofs angesehen, genau so wie die Zustimmung und Weihe seitens des Bischofs für die Rechtskräftigkeit der Wahl des Presbyters nothwendig erschien ¹⁴⁾. Ein weiterer Fortschritt folgte. Wie die Provinzen des Reichs zu Diöcesen verbunden und die Provinzialpräsidenten dem Präsidenten der Diöcesen unterstellt wurden, so erkannte man auch in der Kirche die Unterordnung der Bischöfe der Provinzialhauptstädte unter die Bischöfe der Diöcesanhauptstädte an. Für beide Rangstufen behielt man die Amtsnamen der Regierungspräsidenten bei: die einen hießen Metropoliten, die anderen Exarchen oder Patriarchen ¹⁵⁾.

¹⁴⁾ Concil. Nicaen. c. 4. 6; Concil. Antioch. c. 19; Concil. Laod. c. 12.

¹⁵⁾ Dafs „Exarch“ und „Patriarch“ dasselbe bedeuten, erhellt aus einer Vergleichung des Conc. Chalc. c. 9 mit Justin. *Novell.* 123, c. 22, sowie aus dem Scholion zu dem chalcedonensischen Canon, gedruckt in Pitra's *Jur. Eccles. Graec. Mon.* Vol. II, p. 645. Eine Uebersicht über die Parallelen zwischen den kirchlichen Departements und der Civilverwaltung findet sich in den Artikeln von Hatch „Patriarch, Primate“ in dem *Dictionary of Christian Antiquities*; als die vollständigste orientirende

Auf diesem Wege gingen die christlichen Gemeinden Schritt vor Schritt aus dem Zustande der ursprünglichen Independenz in den einer großen Conföderation über. Es ist wichtig, hier nicht nur den engen Anschluß an die Grenzen der staatlichen Verwaltungsbezirke in's Auge zu fassen, sondern auch den durchaus *freien* Character der Entwicklung, durch welche jene Conföderation herbeigeführt wurde. Kein Versuch zu Zwangsmaßregeln hat stattgefunden; vielmehr lag die Ursache, welche den Wechsel herbeiführte, in dem Wesen der Association selber und hat in den einzelnen Gemeinden bestanden, bevor eine Conföderation sich zu bilden begann. Es gehört nämlich zum Wesen einer Association, daß sie die Macht hat, nicht nur für die Aufnahme, sondern auch für den Ausschluß von Mitgliedern Bestimmungen zu treffen. Sowohl in den christlichen wie auch in den jüdischen Gemeinden konnte ein Mitglied, welches Anstoß gegeben, ausgeschlossen werden. Aber der Erfolg der Excommunication als Abschreckungsmittel wurde in den ältesten Kirchen geschwächt durch den Umstand, daß ihre Wirkung nicht nothwendig über die einzelne Gemeinde, der der Excommunicirte angehörte, hinausging. War er eines sittlichen Vergehens wegen ausgeschlossen, so verhinderten die Gründe, auf welche hin der Ausschluß in der einen Gemeinde erfolgt war, allerdings die Wiederaufnahme in einer anderen. War aber die Ursache der Excommunication die Behauptung besonderer eigener Meinungen oder die Uebertretung eines localen Statuts von geringerer Wichtigkeit, so ließen sich möglicherweise andere Gemeinden finden, welche jenes ignorirten oder dieses verziehen. Nachdem aber die Gemeinden einer Provinz und

Uebersicht aus neuerer Zeit über die Zusammensetzung sowie die Functionen der Provinzialconcilien und der anderen Synoden vgl. Löning, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, Bd. I, S. 362—422, Hinschius, *Das Kirchenrecht*, Bd. III, 2. Hälfte (1882), S. 325 ff.

— noch mehr — nachdem die Gemeinden des größeren Theiles des Reiches durch die Bande einer Conföderation verbunden waren, auf allgemeinen Synoden zusammentraten und gemeinsame Beschlüsse zu weiterem Handeln faßten, wurde die von einer einzelnen Kirche verhängte Ausschließung zu einer Ausschließung aus sämtlichen verbündeten Kirchen ¹⁶⁾. Diese Regel wurde von dem nicänischen Concil anerkannt, welches aber zugleich Vorkehrung gegen willkürliche Handhabung der Excommunicationsgewalt traf ¹⁷⁾. Indessen da auf die Uebertretung der Regel keine Strafe gesetzt war, so wurde sie wahrscheinlich mißachtet; denn das antiochenische Concil fand es zwanzig Jahre später für nöthig zu bestimmen, daß ein Kirchenbeamter, der einen in einer anderen Gemeinde Excommunicirten zur Gemeinschaft zugelassen, selbst von derselben ausgeschlossen werden solle ¹⁸⁾. Diese Bestimmung wurde in der Gesetzessammlung wiederholt, welche unter dem Namen „Apostolische Canones“ bekannt ist ¹⁹⁾; sie wurde schließlic in den Kirchen des Morgen- und Abendlandes zur festen Regel. Gesichert wurde ihre Einhaltung durch die weitere Bestimmung, daß Niemand in eine andere Gemeinde aufgenommen werden solle ohne ein Schreiben des Bischofs

¹⁶⁾ Ein, wenn auch erfolgloser Versuch, eine Gruppe von Kirchen aus der allgemeinen Conföderation der Kirchen auszuschließen, ist zuerst von Victor von Rom in Bezug auf die Kirchen Kleinasiens gemacht worden, weil diese nämlich hartnäckig an der quartodecimanischen Berechnung des Ostertermins festhielten (*τῆς Ἀσίας πάσης ἕμα ταῖς ἡμέραις ἐκκλησιαίς τὰς παροικίας ἀποτέμνειν, ὡς ἀν ἑτεροδοξούσας, τῆς κοινῆς ἐνώσεως πειροῦται*, Euseb. *h. e.* 5, 24, 9; cf. Heinichens *Meletema VIII*, in seiner Eusebausgabe, Vol. III, p. 676 ed. alt.). Victor konnte nur das erreichen, wozu er berechtigt war, nämlich daß die römische Gemeinde die Gemeinschaft mit jenen Kirchen aufhob, Socrat. *h. e.* 5, 22.

¹⁷⁾ Conc. Nicaen. c. 5.

¹⁸⁾ Conc. Antioch. c. 2.

¹⁹⁾ Canon. Apost. 10.

seiner Heimathgemeinde²⁰⁾. In der ältesten Zeit wurde ein Christ, der Reisen machte oder von einer Stadt in eine andere übersiedelte, dort in die Gemeinschaft aufgenommen, nachdem er ein paar Fragen beantwortet hatte; aber ebensowohl die Interessen der socialen Ordnung wie die des Glaubens veranlaßten eine Aenderung. Es kam die Zeit, wo Jeder, der von seiner Gemeinde förmlich excommunicirt worden, damit auch aus allen verbündeten Kirchen ausgeschlossen war. Aber nicht nur vom öffentlichen Cultus und von dem Antheil an den kirchlichen Oblationen war er ausgeschlossen. Der sociale Verkehr mit den Gläubigen wurde ihm verboten und der harte Befehl des Apostels auf ihn angewendet: „Mit solch' einem soll Niemand essen“²¹⁾. Solange die Christen in der großen Minderzahl waren, konnte Einer von dem socialen Verkehr mit ihnen ausgeschlossen sein, ohne eine ernsthafte sociale Einbuße zu erleiden. Aber als die Christen eine Majorität in allen großen Mittelpunkten des Reiches zu werden begannen, wurde die Excommunication zum wirklichen Schreckniß und somit auch zu einem mächtigen Mittel in der Hand derer, die darnach trachteten, die Bande der christlichen Gesellschaft fest anzuziehen.

²⁰⁾ Concil. Antioch. c. 7; Can. Apost. 12, 33.

²¹⁾ 2 Conc. Arelat. c. 49, eine Bestimmung, die sich selbst auf ältere Vorschriften beruft, „si quis a communione sacerdotali fuerit auctoritate suspensus, hunc non solum a clericorum sed etiam a totius populi colloquio atque convivio placuit excludi, donec resipiscens ad sanitatem redire festinet“; so 1 Conc. Tolet. c. 15. Bei der engen Verbindung von Staat und Kirche im fränkischen Gebiete herrschte dort auch ein ausführlicheres und wirksameres Gesetz: „et ut sciatis qualis sit modus istius excommunicationis, in ecclesiam non debet intrare, nec cum ullo Christiano cibum vel potum sumere nec ejus munera quisquam accipere debet vel osculum porrigere, nec in oratione se jungere, nec salutare, antequam ab episcopo suo fuerit reconciliatus“ (Pippin, *Capit. Vern. duplex*, d. J. 755, ap. Pertz, *Legum*, Vol. I, p. 26 = Boretius, *Capit. Reg. Franc.* I, 1 p. 35; cf. *Capit. Ticin.* d. J. 801, c. 17, ap. Pertz, Vol. I, p. 85).

Und doch ist es zweifelhaft, ob sie ein hinreichend kräftiges Mittel gewesen wäre, um die Gleichförmigkeit, welche sich schliesslich durchsetzte, hervorzubringen, wenn sich nicht der Staat eingemischt hätte. Die verbündeten Kirchen mochten stark genug gewesen sein, um einzelne Individuen zu unterdrücken, aber man darf wohl fragen, ob sie ohne die Einmischung des Staates ihr Feld auch wider ganze Gemeinden oder wider eine Verbindung von Gemeinden hätten behaupten können. Der Fall konnte eintreten, daß nicht nur ein Individuum, sondern eine ganze Gemeinde — Bischöfe, Presbyter, Diakonen und Volk — sich weigerte, die Beschlüsse einer Provincialsynode anzuerkennen, und daß sie deshalb von der allgemeinen Kirchenverbindung ausgeschlossen wurde. Nichts hinderte sie, dessen ungeachtet ihre bisherige Existenz fortzusetzen. Als Paul von Samosata — es geschah, bevor noch der Staat das Christenthum anerkannt hatte — sich weigerte, den Besitz der Kirchengebäude zu Antiochien aufzugeben, und Anspruch erhob, auch ferner noch der Bischof der Kirche zu sein, war die Appellation an den Kaiser Aurelian das einzige Mittel, um ihn zu entfernen²²⁾. Eine Mehrheit solcher aufsässiger Gemeinden konnte sich mit einander verbinden und eine Gegenconföderation bilden. In einem wichtigen Falle ist dies wirklich geschehen. Eine Anzahl africanischer Gemeinden urtheilte, daß die verbündeten Kirchen zu lax in Bezug auf die Bedingungen der Gemeinschaft seien. Wie weit sie in einzelnen Punkten, welche sie betonten, im Rechte waren, kann hier nicht erörtert werden²³⁾. Der Streit drehte

²²⁾ Siehe sechste Vorlesung, Anm. 25.

²³⁾ Der Streit drehte sich in erster Linie hauptsächlich um die Constatirung einer Thatsache, ob nämlich Felix von Aptunga ein „traditor“ gewesen, d. h. einer, der in der Zeit der Verfolgung die heiligen Bücher zur Verbrennung ausgeliefert habe. Die Donatisten behaupteten, daß er dies gethan und daß folglich seine Ordination durch Caecilian ungültig wäre. Hieraus erwuchs nun die weitere Frage, um die sich der Streit

sich um die Frage der sittlichen Reinheit. Die sich absondernden Gemeinden waren rigoristisch gesinnt : Die Correctheit ihres Glaubens war nicht zu beanstanden ²⁴⁾. Sie beschlossen als eine besondere Conföderation, deren Grundlage eine grössere Reinheit des Lebens sein sollte, zusammenzutreten, und hätte der Staat nicht eingegriffen, so hätten sie als solche bis zur Gegenwart fortdauern können. Die Einmischung seitens des Staates war nicht sowohl eine Gunst, welche er den Bischöfen erzeugte, die um dieselbe ersucht hatten, als vielmehr eine nothwendige Fortsetzung der von Constantin begonnenen Politik. Denn wie es einerseits nothwendig war, den Kreis der Personen fest zu umgrenzen, welche die den Christen gewährten Privilegien beanspruchen konnten, so war es andererseits für den Staat unmöglich, von sich aus zu bestimmen, was christliche Lehre sei und was nicht. Es war für den Staat in dieser Hinsicht genügend, dafs eine große Conföderation christlicher Gesellschaften bestand. Mit dieser

vornehmlich drehte, ob „die Unwürdigkeit des Priesters die Wirkung des Sacraments hindere?“ Eine klare, wenn auch partheische Darstellung der Geschichte dieses Streites giebt F. Ribbeck, *Donatus und Augustinus*, Elberfeld, 1857.

²⁴⁾ Sie befolgten aller Wahrscheinlichkeit nach nur die strengere afrikanische Disciplin, für die ja zu seiner Zeit Cyprian so energisch gestritten hatte. Oder, mit anderen Worten, in der afrikanischen Kirche existirten eine Zeit lang zwei Parteien, deren Streitigkeiten die diocletianische Verfolgung und eine persönliche Erbitterung gegen Caecilian zur Krisis brachten (dies ist die Ansicht von Rieck, *Ueber Entstehung und Berechtigung des Donatismus im Hinblick auf verwandte Erscheinungen innerhalb der christlichen Kirche*, Friedland, 1877, Gymnas.-Progr.). Der große Unterschied zwischen der Stellung Cyprians und der jener Leute, die unter ganz anderen Auspicien oder mit weniger Charakterstärke die Ansichten Cyprian's in den folgenden Zeiten vertraten, fiel selbst altkirchlichen Schriftstellern auf : „Et o mira rerum conversio, auctores ejusdem opinionis catholici, consecratores vero haeretici judicantur : absolvuntur magistri, condemnantur discipuli : conscriptores librorum filii regni sunt, adsertores vero gehenna suscipiet“. (Vincent. Lirin. *Commonitorium*, c. 6.)

Conföderation, und mit ihr allein, fand es der Staat rathsam zu verhandeln. Die Bedingungen der Mitgliedschaft der Conföderation aufzustellen, mußte ihr selbst überlassen bleiben. Die, welche ihr angehörten, und sie allein, waren Christen und berechtigt die Privilegien der Christen in Anspruch zu nehmen.

Die Einmischung des Staates war dreifacher Art :

1) Der Staat erkannte die Entscheidungen der Concilien — d. i. die Beschlüsse der Repräsentativversammlungen der verbündeten Kirchen — in Bezug auf Fragen der Lehre an ²⁵).

2) Der Staat erkannte die Rechtskräftigkeit einer Amtsentsetzung oder einer Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft an, wenn die Urtheile von einem kirchlichen Beamten oder von einer kirchlichen Körperschaft verhängt waren, deren Zuständigkeit von den verbündeten Kirchen anerkannt war ²⁶).

²⁵) Constantin befolgte die Entscheidung des Concils von Nicäa und beschloß, daß Arius und seine Anhänger „infames“ seien und seine Bücher verbrannt würden (Socrat. *h. e.* 1, 9 giebt den Wortlaut des Beschlusses). Theodosius bestrafte jeglichen mit Confiscation, der die Entscheidung des Concils von Ephesus angriff (Cod. Theod. 15, 5, 66). Valentinian und Marcian belegten diejenigen, welche die Entscheidungen des Concils von Chalcedon anzunehmen sich weigerten, mit Strafen verschiedenen Grades (*Acta Conc. Chalc.* ap. Harduin, *Concilia*, Vol. II, pp. 659, 661; Zeno und Anastasius hoben die Beschlüsse dieses Concils formell auf, allein Justin stellte ihre Autorität wieder her; Zonaras 14, 2, 5; Victor Tunn. *Chron.* ap. Roncall. *Vet. Lat. Script. Chron.* pars II, p. 353, Isidor. *Chron. ibid.* p. 458).

²⁶) Euseb. Vit. Constant. 4, 27 *καὶ τοὺς τῶν ἐπισκόπων ὄρους ἐν συνόδοις ἀποφανθέντας ἐπεσφραγίζετο ὡς μὴ ἐξεῖναι τοῖς τῶν ἐθνῶν ἄρχουσι τὰ δόξαντα παραλύειν· παντὸς γὰρ εἶναι δικαστοῦ τοὺς ἱερεῖς τοῦ θεοῦ δοκιμωτέρους;* so Sozom. *h. e.* 1, 9, bei beiden Schriftstellern bedeutet *συνόδοις* wahrscheinlich sowohl die gewöhnliche Versammlung eines Bischofs und seiner Presbyter, als Provinzial- oder andere Versammlungen; cf. Heinichen *ad Euseb.*, l. c. Ein seines Amtes entsetzter

3) Der Staat erschwerte und verbot schliesslich die Bildung neuer Associationen aufserhalb der allgemeinen Conföderation. „Alle Häresien“, sagt ein Gesetz des Gratian und Valentinian, „sollen für immer aufhören. Wenn Jemand eine Meinung hegt, welche die Kirche verdammt hat, so möge er sie für sich behalten und keinem Anderen sie mittheilen“²⁷⁾.

Cleriker mußte fortan an den Staatslasten Theil nehmen, von denen er als Cleriker entbunden war (Cod. Theodos. 16, 2, 39; Const. Sirmond. c. 6).

²⁷⁾ In welchem Umfange der Staat Mafsregeln ergriffen hat, um die christlichen Gesellschaften vor Zersetzung durch Häresien oder Schismen zu schützen, das wird sich aus folgender summarischer Zusammenstellung der Strafbestimmungen gegen verschiedene Classen von Häretikern (resp. schliesslich auch von Schismatikern) — während der letzten Hälfte des 4. Jahrhunderts und dem Beginn des 5. — ergeben. Es muß hierbei daran erinnert werden, daß man unter dem Namen „Haeresie“ selbst die geringste Abweichung von der Lehre der verbündeten Kirchen verstand; „haereticorum vocabulo continentur et latis adversus eos sanctionibus debent succumbere qui vel levi argumento a iudicio catholicae religionis et tramite detecti fuerint deviare“ (Edict des Arcadius und Honorius im J. 395, Cod. Theodos. 16, 5, 28). 1) Die Kirchen und andere Gebäulichkeiten der Häretiker mußten confiscirt werden: Edicte von Valentinian und Valens, i. J. 372, Cod. Theodos. 16, 5, 2; i. J. 376, Cod. Theodos. 16, 5, 4; von Gratian, Valentinian und Theodosius, i. J. 381, Cod. Theodos. 16, 5, 8; i. J. 383, *ibid.* 16, 5, 12; von Arcadius und Honorius, i. J. 396, *ibid.* 16, 5, 30; i. J. 397, *ibid.* 16, 5, 33; i. J. 398, *ibid.* 16, 5, 34; von Honorius und Theodosius, i. J. 408, *ibid.* 16, 5, 45; i. J. 415, *ibid.* 16, 5, 58; in manchen Fällen wurde auch ihr Privatvermögen confiscirt, Edict von Arcadius und Honorius i. J. 408, Cod. Theodos. 16, 5, 40. 2) Es wurde ihnen verboten sich zu versammeln durch Edicte von Valens, Gratian und Valentinian und deren Nachfolger, i. J. 376, Cod. Theodos. 16, 5, 4; i. J. 379, *ibid.* 16, 5, 5; i. J. 381, *ibid.* 16, 5, 6 (cf. Theodoret, 5, 16; Zonaras 13, 19); i. J. 383, *ibid.* 16, 5, 10. 11. 12 (cf. Sozom. *h. e.* 7, 12); i. J. 388, *ibid.* 16, 5, 14. 15; i. J. 389, *ibid.* 16, 5, 19. 20; i. J. 394, *ibid.* 16, 5, 24; i. J. 395, *ibid.* 16, 5, 26; i. J. 396, *ibid.* 16, 5, 30; i. J. 410, *ibid.* 16, 5, 51; hier wird zum ersten Mal die Strafe der Proscription und die Todesstrafe über die verhängt, welche das Verbot der Versammlungen übertreten würden, ebenso i. J. 415, *ibid.* 16, 5, 56; i. J. 412, *ibid.* 16, 5, 53; hier werden diejenigen mit „deportatio“ bestraft, welche von der ihnen von Jovian gegebenen

So geschah es, durch die Hülfe des Staates, daß die christlichen Gemeinden in einer großen Conföderation eine feste Form erhielten. Wo immer das Band eines gemeinsamen Glaubens sich als schwach erwies, da kam die Gewalt des staatlichen Zwanges der Schwäche zu Hülfe. Aber er war bald nicht mehr nöthig; denn die Kirche überlebte die Macht, der sie ihren festen Zusammenhalt verdankte. Als die Kräfte des Reiches schwächer und schwächer wurden, wurden die Kräfte der Kirche immer gröfsere. Die Kirchen bewahrten das, was ursprünglich das Geheimniß der kaiserlichen Gewalt gewesen ist. Denn hinter dem Reiche, welches sich nicht hielt und unterging, hinter dem wechselnden Gepränge der Kaiser, die über die Bühne zogen und verschwanden, stand das dauernde Reich eines Gesetzes und einer geordneten Verwaltung — unwandelbar wie die Tiefe des Meeres im

Erlaubniß, ausserhalb der Wälle einer Stadt Versammlungen abzuhalten, Gebrauch machen würden; i. J. 415, *ibid.* 16, 5, 57. 58. 3) Sie wurden für „intestabiles“ erklärt d. h. für unfähig, testamentarisch Vermögen zu vermachen oder zu empfangen, durch ein Edict von Gratian, Valentinian, und Theodosius i. J. 381, Cod. Theodos. 16, 5, 7 (das rückwirkende Kraft hatte) und i. J. 382, *ibid.* 16, 5, 9 (das sogar so weit geht, die Ankläger von den gewöhnlichen Strafen der „delatio“ zu befreien); Edicte von Valentinian, Theodosius und Arcadius i. J. 389, *ibid.* 16, 5, 17. 18; von Arcadius und Honorius i. J. 395, *ibid.* 16, 5, 25, und i. J. 407, *ibid.* 16, 5, 40. 4) Sie oder ihre Lehrer wurden aus den Städten verbannt durch Edicte von Gratian, Valentinian und Theodosius und deren Nachfolger i. J. 381, Cod. Theodos. 16, 5, 6. 7 (cf. Sulp. Sever. *Chron.* 2, 47); i. J. 384, *ibid.* 16, 5, 13; i. J. 389, *ibid.* 16, 5, 19; i. J. 396, *ibid.* 16, 5, 30. 31. 32; i. J. 398, *ibid.* 16, 5, 34; i. J. 425, *ibid.* 16, 5, 62 (= Const. Sirmond. 6). 64. Dazu kam noch, daß sie hie und da gebrandmarkt wurden als „infames“ (Cod. Theodos. 16, 5, 54); sie waren zu verschiedenen Geldabgaben verbunden (*ibid.* 16, 5, 21. 65), sie waren unfähig, im Civildienste Staatsämter zu bekleiden (*ibid.* 16, 5, 29. 42), ihre Bücher wurden aufgesucht und verbrannt (*ibid.* 16, 5, 34, hier ist das Verhehlen derselben als Capitalverbrechen bezeichnet), und Provinzialrichter und Statthalter wurden bestraft, solange sie nicht die oben erwähnten Bestimmungen streng ausführten (*ibid.* 16, 5, 40. 46).

Sturme der Wellen. In den christlichen Kirchen setzte sich das innere Wesen des Reiches fort. In den Jahren des Ueberganges aus der alten zu der modernen Welt, als die ganze civilisirte Gesellschaft zersetzt zu sein schien, war die Conföderation der christlichen Kirchen, allein weil sie auf der kaiserlichen Ordnung des alten Reiches beruhte, nicht nur die mächtigste, sondern die *einzig* mächtige Organisation in der civilisirten Welt. Sie war so groß und so mächtig, daß sie bereits den Meisten unbezweifelt die sichtbare Verwirklichung jenes Gottesreiches zu sein schien, welches der Herr selbst verkündet hatte, jener „Kirche“, welche er erkaufte mit seinem Blut. Vor den Augen der Menschen schien die Erscheinung eines großen Reiches in seiner ganzen Herrlichkeit aufzusteigen, dessen Grenzen fest bestimmt, dessen Bürger gezählt waren, wie in dem alten Königreiche Davids oder Salomos. Die Bilder, in welchen die jüdischen Rabbis von dem alten Israel gesprochen hatten und die geweiht worden waren von den inspirirten Schriftstellern für den Gottesdienst des neuen Israel, wurden auf dieses Reich angewendet. Diese Conföderation, und keine andere, war „die Stadt Gottes“; sie, und keine andere, war „der Leib Christi“; sie, und keine andere, war „die heilige katholische Kirche“. In ihr waren die alten Vorbilder erfüllt. Sie war das Paradies, in welchem die wiedergeborenen Seelen der neuen Schöpfung lustwandeln konnten, wie Adam; wo sie, von keinem Fluch bedroht, die Frucht des Baumes der Erkenntniß essen durften²⁸⁾. Sie war die Arche Noah's, welche auf den wilden Wassern des stürmischen Meeres dieser Welt schwamm, bergend in ihrem Innern die gerettete Menge heiliger Seelen²⁹⁾.

²⁸⁾ Z. B. August. *De Genesi*, lib. XI, c. 25, Op. ed. Migne, Vol. III, p. 442, *De Civit. Dei*, lib. XIII, c. 21, Vol. VII, p. 395. Pseudo-Ambros. *In Apocal. Expos. de Vis. tert.* c. 6, Vol. II, pars II, p. 520.

²⁹⁾ Z. B. August. *In Joann. Tract.* 6, c. 1, 19, Vol. III, p. 1434, *Epist.* 187 (57), Vol. VI, p. 847, *De Catechiz. Rud.* c. 32, Vol. VI, p. 334; Hilar.

Sie war der Tempel Salomos, dessen goldenes Dach mit einem göttlichen Glanze durch die dunklen Nebel und Stürme der Welt strahlte, und dessen Höfe angefüllt waren mit den neuen Priestern und dem Gottesvolke, das da heilige Reden führte und geistige Opfer auf seinen Altären darbrachte ³⁰). Sie war das neue Jerusalem, in welches „die Söhne derer, welche es bedrückt hatten“, gebückt eingehen werden, und dessen „Sonne nicht mehr untergehen kann“ ³¹). Sie war der verschlossene Gärten in Salomos Liede, in dessen Mitte eine Quelle lebendigen Wassers floß : wer aus ihr trank, war geheilt von Sünden ³²). Sie war gleich der Wittwe von Sarepta, deren Krug niemals des Oeles ermangelte ³³). Sie war gleich der Königin von Saba, allezeit neue Erkenntniß aufnehmend und staunend über die immer neuen Wunder im Schatzhause des Herrn, der selbst nicht mehr gegenwärtig ³⁴). Fast keinen Helden in der jüdischen Geschichte gab es, dessen Leben nicht das Geschick, die Einheit und den Ruhm der großen, wohlgeordneten Menge der Gläubigen im Voraus darzustellen schien ³⁵).

Pictav. *Tract. in Ps. 146*, c. 12, Vol. I, p. 638, ed. Ben.; Max. Taurin. *Serm.* 114, p. 641; Greg. M. *Moral.* lib. 35, c. 8, Vol. I, p. 1149, *Epist.* lib. II, 46, Vol. II, p. 1133.

³⁰) Z. B. Ambros. *Expos. Evang. sec. Luc.* lib. 2, c. 89, Vol. I, p. 1311.

³¹) Z. B. August. *De Civit. Dei*, lib. 17, c. 16, Vol. VII, p. 549; Prosper Aquitan. *Exposit. Psalm.* 131, v. 13, p. 483; Hieron. *Comm. in Zach.* lib. 3, c. 14, Vol. VI, p. 932.

³²) Z. B. Optat. *De Schism. Donat.* 2, 13; August. *De Baptism. c. Donat.* lib. 5, 27, Vol. IX, p. 195, *Contra Crescon.* lib. 2, 13, Vol. IX, p. 477, *ibid.* lib. 4, 63, Vol. IX, p. 590; Maxim. Taurin. *Serm.* 15, p. 433.

³³) Z. B. Ambros. *De Viduis*, c. 3, Vol. II, p. 190; Caesar. Arelat. *Serm. de Elisaeo* in Append. ad August. Op. Vol. V, *Serm.* 42, p. 1828; Greg. M. *Hom. in Ezech.* lib. 1, hom. 4, 6, Vol. I, p. 1194.

³⁴) Z. B. Hilar. Pictav. *Tract. in Psalm. 121*, c. 9, Pseudo-August. *Serm.* 231 (253), in Append. ad August. Op. Vol. V, p. 2172.

³⁵) Die Kirche wird z. B. verglichen mit Eva als der „mater vivorum“ August. *De Genesi*, 2, 24, Vol. II, p. 215, *Enarr. in Psalm. 126*, c. 8,

Es ist unmöglich, mit der Poesie und mit der Hoffnung nicht zu sympathisiren.

Aber wenn wir genauer die Annahme in's Auge fassen, auf welcher diese ganze Auffassung beruht — die Annahme, daß die Bilder, in welchen die Kirche Christi beschrieben ist in der Schrift, allein auf jene Conföderation anwendbar seien, welche der Staat anerkannt und gefestigt hat, daß Alles, was in dem Neuen Testament von der Kirche Christi gesagt ist, sich auf sie und auf sie allein beziehe, daß jene Conföderation, und keine andere, die Kirche Christi in ihrer sichtbaren und irdischen Form sei —, so finden wir, daß die Annahme von Schwierigkeiten begleitet ist, welche nicht leicht gehoben werden können.

1) Erstens giebt es keinen Beweis, daß die Conföderation stets vollständig war, d. h. daß sie wirklich alle die Gemeinden umfaßt hat, auf welche der Name „Christen“ nach der allgemeinen Meinung im vollsten Sinne anwendbar war. Der größte Theil der christlichen Kirchen nämlich verband sich zu festem Vereine auf der Grundlage der Bezirke des römischen Reiches ³⁶⁾, und genau so weit als hier die Abstufungen

Vol. IV, p. 1673; Maxim. Taurin. *Hom.* 55, p. 172, *Serm.* 34, p. 486; mit Sarah, Ambros. *De Abraham.* lib. I, c. 4, Vol. I, p. 294; mit Rahel, „*diu sterilis, nunc vero fecunda*“ Hilar. Pictav. *Comm. in Matt.* c. 1, 7, Vol. I, p. 672; Greg. M. *Moral.* lib. XXX, c. 25, Vol. I, p. 988; mit Rebecca, Ambros. *De Jacob.* lib. 2, c. 2, Vol. I, p. 461; August. *Enarr. in Psalm.* 126, c. 8, Vol. IV, p. 1673 („*quamdiu parturit ecclesia ipsi sunt intus et boni et mali*“, wie sich Esau und Jacob im Leibe der Rebecca stiefsen), *Serm.* 4 (44), c. 11, Vol. V, p. 39; Greg. M. *Moral.* lib. XXXV, c. 16, Vol. I, p. 1160; mit Jephthahs Tochter, August. *Quaest. in Heptateuch.* lib. 7, c. 51; mit Bathseba, August. *In Faust. Manich.* 23, 87, Vol. VIII, p. 459, Cassiodor, *Expos. in Psalm. l.*, ed. Garet, Vol II, p. 169; mit Esther, Hieron. *Epist.* 53 (103), c. 7, Vol. I, p. 279; mit Judith, Hier. *Epist.* 79 (9), Vol. I, p. 508.

³⁶⁾ Zur Bestätigung der Richtigkeit dieser allgemeinen Betrachtung ist es wichtig zu bemerken, daß die kirchliche Organisation außerhalb

von Diöcesen, Provinzen und Stadtbezirken sich fanden, waren auch in der Kirche Exarchen oder Patriarchen, Metropolitane und Bischöfe vorhanden. Aber einige Kirchen blieben unabhängig. Sie unterstanden keiner anderen Kirche. Ihre Bischöfe hatten keinen Oberen. Sie waren, was die *Notitiae* d. h. die Verzeichnisse der orthodoxen Kirchen „*αὐτοκέφαλοι*“ nennen³⁷⁾. Sie blieben in der Lage, von welcher noch in älterer Zeit Cyprian behauptet hatte, daß sie für alle Bischöfe die richtige sei: Gott allein waren sie verantwortlich.

2) Zweitens giebt es keinen Beweis, daß die Bedingungen der Conföderation jemals festgestellt waren. Der Umstand, daß der Staat keine Kirchen duldet, die nicht von der Verbindung anerkannt waren, ist für die rein kirchliche Frage hier von keinem Belang. Es giebt keinen Beweis, daß es den Kirchen unmöglich gewesen, den Mitgliedern anderer Kirchen die Zulassung zur Gemeinschaft zu verweigern, und zwar mit ebenso geringen Förmlichkeiten, als sie sie aufgenommen. Es giebt ferner keinen Beweis, daß das Cartell-

des Gefüges der Reichsorganisation sofort ihren Charakter geändert hat; so besaß z. B. in Irland „die geistliche Jurisdiction der Bischöfe stets denselben Umfang wie die weltliche Macht der Clanshäuptlinge“ (Reeves, *Ecclesiastical Antiquities of Down, Connor, and Dromore*, Append. p. 303); die Grenzen der einen und der andern änderten sich beständig, und vor der Synode von Rath Breasail i. J. 1141 (*ibid.* pp. 135, 139) existirten keine Diöcesen im gewöhnlichen Sinne.

³⁷⁾ Nilus Doxapatrius, *Notitia Patriarchatum*, ed. Parthey, p. 284, εἰσι δὲ ἐπαρχίαι τινὲς αἷ οὐ τελοῦσι ὑπὸ τῶν μεγίστων θρόνων ὡσπερ καὶ ἡ νῆσος Κύπρος ἢ ἔμεινεν αὐτοκέφαλος παντελῶς καὶ μηδενὶ θρόνῳ τῶν μεγίστων ὑποκειμένη ἀλλ' αὐτεξούσιος οὖσα διὰ τὸ εὐρεθῆναι ἐν αὐτῇ τὸν ἀπόστολον Βαρνάβαν ἔχοντα ἐπιστήθιον τὸ κατὰ Μάρκον ἅγιον Εὐαγγέλιον; dasselbe über Cypern in der unter den Auspicien des Kaisers Leo Sapiens abgefaßten *Notitia*, ed. Parthey, p. 93; und über Armenien, *ibid.* p. 90. Ebenso giebt es keinen Beleg dafür — die *Notitiae* sagen darüber überhaupt nichts —, daß die alten brittischen Kirchen als ein ganzes irgend einer anderen Kirche unterstellt gewesen wären, oder daß ihre Bischöfe irgend eine Rangabstufung unter sich anerkannt hätten.

verhältniß je seinen ursprünglichen Character einer freien Uebereinkunft — eine Folge der guten Gesinnung und Freundschaft, welche die christlichen Gemeinden zu einander hegen sollten — geändert hat, um nun zu einem unauflöselichen Bande zu werden. Es wäre eine starke Behauptung, zu sagen, daß Gott immer auf der Seite der Majorität stehe, und daß, nachdem sich einmal die Conföderation gebildet, alle Beschlüsse der Majorität ohne Ausnahme für die Minorität *de jure divino* verbindlich seien. Aber dies ist die einzig haltbare Position, wenn behauptet wird, was manchmal behauptet worden ist, daß die einzelnen Kirchen, sofern sie jemals Deputirte zu den Generalconcilien der Conföderation gesandt oder eine Appellation an eine solche Versammlung zugelassen oder den anderen ständigen Mitgliedern solch' einer Versammlung kirchliche Privilegien eingeräumt hatten, dadurch für alle Zeiten den Anspruch auf ihr uraltes Recht, selbständig ihre Angelegenheiten zu ordnen, verwirkt hätten.

3) Drittens giebt es keinen Beweis, daß die Worte der heiligen Schrift, in denen die Einheit der Kirche direct oder indirect ausgedrückt ist, sich ausschließlicly oder überhaupt auf die Einheit der Gesellschaftsverfassung beziehen. Im Gegentheil läßt sich deutlich zeigen, daß sie ursprünglich einer anderen Art der Einheit galten.

Drei Formen hat es in Wirklichkeit gegeben, in welchen der Begriff der Einheit zum Ausdruck kam.

In der ältesten Periode war eine neue Form des Lebens die Grundlage der christlichen Genossenschaft — „Buße zu Gott und Glaube an unseren Herrn Jesus Christus“³⁸⁾. Die Einheit lag in der gemeinsamen Beziehung auf ein gemeinsames Ideal und eine gemeinsame Hoffnung. Die, welche die Christen als eine Gesammtheit ins Auge faßten, beurtheilten

³⁸⁾ Act. 20, 21.

sie als solche, „die nicht unter dem Gesetz, sondern unter der Gnade stünden“ — als ein *τρίτον γένος*, wie einer der ältesten christlichen Schriftsteller sich ausgedrückt hat —, weder Juden noch Heiden, sondern eine besondere Menschenklasse³⁹⁾. Das Wort „Kirche“ ist für den Inbegriff der Christen gebraucht worden, für „die allgemeine Versammlung der Erstgeborenen“; aber die Annahme, daß dieser Inbegriff hier bereits als ein System von Organisationen gedacht sei, scheint ausgeschlossen, sofern gesagt wird, daß die Kirche vor der Welt existirt und in dem Leibe Christi sich dargestellt habe⁴⁰⁾.

In der zweiten Periode siegte die Idee eines formulirten Glaubens als Basis der Einheit über die Idee eines heiligen Lebens⁴¹⁾. Die Maschen des Netzes wurden als zu groß

³⁹⁾ *Κήρυγμα Πέτρον* ap. Clem. Alex. *Strom.* 6, 5, p. 650; Hilgenfeld, *Novum Testamentum extra canonem receptum* Fasc. IV, p. 58; so Tertull. *Scorpiace* 10 „usque quo genus tertium“. Diese Absonderung der Christen als eine für sich stehende Gemeinschaft ist stark betont worden von Ignatius; so z. B. *Ad Magnes.* 9, 10, *Ad Philad.* 6, 8.

⁴⁰⁾ 2 Clem. Rom. 14 „Also, liebe Brüder, wenn wir den Willen Gottes unseres Vaters thun, so gehören wir der ersten, der geistigen Kirche an, die vor Sonne und Mond geschaffen worden; wenn wir aber nicht thun den Willen des Herrn, so fallen wir unter die Schrift, die da sagt „mein Haus ist zur Räubergrube geworden“. Laßt uns also erwählen, zu gehören zu der Kirche des Lebens, damit wir gerettet werden. Ich denke aber, daß Ihr wißt, daß die lebendige Kirche der Leib Christi ist (denn die Schrift sagt: „Gott schuf Mann und Weib“; der Mann ist Christus, das Weib die Kirche), und daß die Schriften und die Apostel uns nicht nur erzählen, daß die Kirche vorhanden, sondern auch, daß sie von oben ist (*ἄνωθεν*). Denn sie war geistig, wie auch unser Jesus war, und wurde offenbart in den letzten Tagen, um uns zu retten. Die Kirche nun, die geistig ist, offenbarte sich an dem Fleische Christi, um uns zu zeigen, daß, wenn einer von uns sie im Fleische bewahrt und sie nicht verdirbt, er sie empfangen wird im Heiligen Geist“. Aehnlich sagt Hermas, *Vis.* 2, 4, 1, daß die Kirche „zuerst von allen Dingen geschaffen und um ihretwillen die Welt gebildet worden sei“.

⁴¹⁾ Der Ausdruck *ἡ ἔνωσις τῆς ἐκκλησίας* findet sich zum ersten Mal bei Hegesipp; er gebraucht ihn aber im Gegensatz zu *αἰρέσεις*, und meint

erfunden. Das einfache Bekenntniß der ältesten Zeit verdampfte mehr und mehr in die Nebel einer speculativen Theologie. Es wurde nothwendig, den Kreis der zulässigen Glaubensbekenntnisse genauer zu bestimmen. Die, welche die Christen als eine Gesammtheit in's Auge faßten, urtheilten, daß sie zusammengehalten seien durch den Besitz einer richtigen und zwar der allein richtigen Ueberlieferung der christlichen Verkündigung. „Einen Leib Christi giebt es“, sagt Origenes, „aber er hat viele Glieder; und diese Glieder sind die einzelnen Gläubigen“⁴²⁾. Erst seit dem Streit zwischen Cyprian und Novatian erscheint die Frage sich erhoben zu haben, ob die, welche den katholischen Glauben bekennen, verbunden seien, Glieder der einzelnen (bestehenden) Vereinigungen zu sein, oder ob ihnen das Recht zustehe, selber Vereinigungen zu bilden⁴³⁾.

In der dritten Periode hat das Bestehen auf dem katholischen Glauben zu dem Bestehen auf der katholischen Ordnung geführt — denn ohne diese ist die Dauer des Dogmas nicht verbürgt. Demnach wurde die Idee der Einheit der Verfassung der Idee der Einheit des Glaubens übergeordnet. Es galt nicht mehr für hinreichend, daß Jemand ein gutes Leben lebte, den katholischen Glauben bewahrte und einem christlichen Vereine angehörte : Dieser Verein mußte

ohne Zweifel die Art von Einheit, welche in dem Festhalten an der katholischen Tradition der apostolischen Predigt besteht : ἀπὸ τούτων (d. h. die Erzketzer, die er eben erst erwähnt hatte) ψευδόχριστοι, ψευδοπροφήται, ψευδαπόστολοι, οἵτινες ἐμέρισαν τὴν ἔνωσιν τῆς ἐκκλησίας φθοριμαίοις λόγοις κατὰ τοῦ θεοῦ καὶ κατὰ τοῦ Χριστοῦ αὐτοῦ (Hegesipp. ap. Euseb. *h. e.* 4, 22, 5). In dem folgenden Capitel beschreibt Eusebius den Brief des Dionysius von Korinth an die Lacedaemonier als ὀρθοδοξίας κατηχητική, εἰρήνης τε καὶ ἐνώσεως ὑποθετική.

⁴²⁾ Origen. *c. Cels.* 6, 48.

⁴³⁾ Siehe oben, vierte Vorlesung, S. 99 f.

ein Theil einer umfangreicheren Conföderation sein, und die Summe dieser Conföderationen bildete die katholische Kirche ⁴⁴).

Die letztere ist die Form, welche der Begriff der Einheit im vierten Jahrhundert erhielt, und welche in grossem Umfange seitdem für immer dauernd geblieben ist.

Aber sowohl im vierten Jahrhundert als auch in der Folgezeit konnte sie ihre Herrschaft nicht ohne Kampf be-

⁴⁴) Diese Anschauung ist von den grossen lateinischen Vätern deutlich ausgesprochen worden: so Augustin. *De Baptism. c. Donat.* lib. 4, c. 18, Vol. IX, p. 270 „Constituamus ergo aliquem castum, continentem, non avarum, non idolis servientem, hospitem indigentibus ministrantem, non cujusquam inimicum, non contentiosum, patientem, quietum, nullum aemulantem, nulli invidentem, sobrium, frugalem, sed haeticum: nulli utique dubium est propter hoc solum quod haeticus est regnum Dei non possessurum“; id. *Serm. ad. Caesar. Eccles. plebem*, c. 6, Vol. IX, p. 695 „extra ecclesiam catholicam totum potest haberi praeter salutem. Potest habere honorem, potest habere sacramentum, potest cantare Alleluja, potest respondere Amen, potest evangelium tenere, potest in Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti fidem et habere et praedicare; sed nusquam nisi in ecclesia catholica salutem potest invenire“. Leon. M. *Serm.* 79 (77), c. 2, Vol. I, p. 317 „extra ecclesiam catholicam nihil est integrum, nihil castum, dicente Apostolo „omne quod non est ex fide peccatum est“: cum divisus ab unitate corporis Christi nulla similitudine comparatur, nulla communiō miscemur“. Greg. M. *Moral.* lib. 14, c. 5, 5, Vol. I, p. 457 „Sancta autem universalis ecclesia praedicat Deum veraciter nisi intra se coli non posse, asserens quod omnes qui extra ipsam sunt minime salvantur“. Wichtig ist den grossen Meinungsunterschied in diesem Punkte zwischen dem dritten und fünften Jahrhundert zu bemerken: Cyprian hielt, siehe oben, Seite 174 f., die Unabhängigkeit von Partikularkirchen aufrecht, Augustin vertheidigte die Unterordnung der Partikularkirchen unter eine Conföderation. Eine zutreffende Uebersicht über Augustin's Theorie — und diese ist die wichtigste hier, weil sie mit der Zeit die herrschende in der Kirche geworden ist — bieten die beiden *Augustinischen Studien* von H. Reuter in der *Zeitschrift für Kirchengeschichte*, Bd. IV, 1880 (1) *Zur Frage nach dem Verhältniß der Lehre von der Kirche zu der Lehre von der praedestinatianischen Gnade*, pp. 210 sqq. (2) *Die Kirche das Reich Gottes*, pp. 506 sqq.).

haupten. Dieselbe Schwierigkeit stellte sich bereits in der alten Zeit dar, die dann mehr und mehr in der Neuzeit hervorgetreten ist. Wie kann eine Organisation für identisch mit der Kirche Christi gehalten werden, wenn Einige ihrer Glieder und ihrer Beamten factisch ein unheiliges Leben führen? Diese Schwierigkeit nahm zum ersten Mal in der Zeit Cyprian's Gestalt an, als sich die puritanische Partei in der römischen Kirche weigerte, die Wahl des Cornelius anzuerkennen. Sie wurde in einem längeren und viel bedeutenderen Kampfe im vierten Jahrhundert erneuert durch die große Fraction der africanischen Kirchen, von der ich bereits gesprochen habe, und die unter dem Namen „die donatistische“ bekannt ist. „Allem zuvor“, sagten die Donatisten, „muß die Kirche Christi rein sein, und wir vertheidigen ihre Reinheit“⁴⁵⁾. Ihre Gegner, namentlich Augustin, beriefen sich auf das Gleichniß von dem Waizen und dem Unkraut. „Das Feld ist die Welt“, sagten sie, „und das Gute und Böse wächst neben einander auf bis zur Ernte“. „Das Feld ist die Welt“, erwiderten die Donatisten, „und nicht die Kirche: in der Welt und nicht in der Kirche muß Gutes und Böses nebeneinander aufwachsen“⁴⁶⁾. „*Euere* katholische Kirche“, so sagten sie zu ihren Gegnern, ist ein geographischer Ausdruck: sie bedeutet die Vereinigung so und so vieler Gesellschaften in so und so vielen Provinzen oder Nationen; *unsere* katholische Kirche ist die Vereinigung aller derer, welche in That und Wort wirklich Christen sind; sie beruht nicht auf einem Austausch unter einander, sondern auf der Beobachtung aller göttlicher Gebote und Sacramente; sie ist vollkommen und sie ist unbefleckt⁴⁷⁾.

⁴⁵⁾ *Gesta Collationis Carthag.* III, c. 258, ed. Dupin, p. 313.

⁴⁶⁾ *Ibid.* p. 314.

⁴⁷⁾ Gaudentius, ein donatistischer Bischof, sagt in den *Gesta Collat. Carthag.* III, c. 102 „Catholicum nomen putant [sc. Catholici] ad provincias

Die Donatisten wurden unterdrückt; aber sie wurden durch den Staat unterdrückt. Sie leisteten der staatlichen Einmischung Widerstand: *Quid Imperatori cum ecclesia?* fragten sie⁴⁸⁾. Aber bereits hatte die katholische Partei damit begonnen, die weltliche Gewalt anzurufen, und diese stempelte den kirchlichen Puritanismus zu einem Capitalverbrechen⁴⁹⁾.

Das Ansehen des großen Theologen, der mit weniger christlicher Liebe als man von einem so trefflichen Manne erwarten durfte, die Donatisten bekämpft hat, und die That- sache, daß dieselben schließ- lich aus der Geschichte ver- schwunden sind, haben es bewirkt, daß der Name „Schisma“,

vel ad gentes referendum, cum hoc sit catholicum nomen, quod sacramentis plenum est, quod perfectum, quod immaculatum, non ad gentes“, cf. August. *Epist.* 93 (48), Op. ed. Migne, Vol. II, 333 „Acutum autem aliquid tibi videris dicere cum Catholicae nomen non ex totius orbis com- munionis interpretaris sed ex observatione praeceptorum omnium divinarum atque omnium sacramentorum“. Obgleich die Berichte, die uns ihre Gegner überliefert haben, übertrieben sein mögen, so kann doch kaum ein Zweifel bestehen, daß die Donatisten unter ihrem Anhang Viele hatten, die weit davon entfernt waren, das Ideal der Reinheit ihrer Führer zu realisiren.

⁴⁸⁾ Dieses Ausdrucks bedienten sich die donatistischen Bischöfe auf dem Concil zu Carthago i. J. 348 (*Optat. De Schismat. Donatist.* 3, 3, p. 55; *Monumenta Vetera ad Donatistarum historiam pertinentia*, Migne, Patrol. Latin. Vol. VIII, 776).

⁴⁹⁾ Nach der Conferenz zwischen den katholischen und donatistischen Bischöfen i. J. 411 gab der präsidirende kaiserliche Tribun Marcellinus seinen Spruch ab, in welchem er Allen gebot, mit ihm an der Unterdrückung der donatistischen Versammlungen sich zu betheiligen, und den Donatisten selbst befahl, ihre Gebäude an die Katholiken auszuliefern (*Sententia Cognitoris* in dem *Append. ad Opp. S. Optat.* ed. Dupin, p. 325). Als dies noch nicht genügend zu sein schien, verfügte man drei Jahre später, die Donatisten sollten ihre Privilegien als Christen verlieren (*Cod. Theodos.* 16, 5, 54) und im folgenden Jahre, sie sollten sogar mit dem Tode bestraft werden (*Cod. Theodos.* 16, 5, 56).

welcher dieser Bewegung von ihren Gegnern gegeben worden ist, von den meisten Historikern ohne Einwendungen beibehalten worden ist. Aber die Frage, welche die Donatisten erhoben hatten, war durch ihre Unterdrückung nicht gelöst: an welchem Punkte wird ein freiwilliges Cartellverhältniß zu einem unauflöslichen Band? Mit anderen Worten: wenn nach dem Urtheil einer Gemeinde oder einer Gruppe von Gemeinden die herrschende Majorität innerhalb der Vereinigung, zu welcher jene Gemeinde oder Gruppe von Gemeinden bisher gehört hat, lax in der Disciplin oder irrig im Glauben ist, hören dann die Dissentirenden auf Katholiken zu sein oder Christen zu sein, falls sie es ablehnen, noch fernerhin sich an die Beschlüsse der Vereinigung für gebunden zu erachten?

Unzweifelhaft aber giebt es Einige, welche dafür halten, daß die aufgeworfene Frage nur ein Theil einer umfassenderen ist, und daß der entscheidende Punkt des Problems nicht sowohl die Art der Bedingungen der Vereinigung, als vielmehr ihre Nothwendigkeit selber ist. Es giebt Einige, die sehnsüchtig rückwärts blicken auf jene ältere Zeit, in welcher es keine förmliche Vereinigung der Kirchen gab, sondern nur was Tertullian „die Gemeinschaft des Friedens, die allgemeine Gewährung des Brudernamens, den gastfreundschaftlichen Austausch und die Ueberlieferung eines und desselben Glaubens“ nennt⁵⁰⁾. Es giebt Einige, welche dafür halten, daß die Wirkung der ungeheueren Gewalten, welche erst das römische Reich, dann der Fall des römischen Reiches der Conföderation verliehen hat, die Bedeutung der katholischen Kirche steigern, aber auch die Menschen vergessen lassen mußte, daß es eine tiefer begründete Einheit giebt als jene der äußeren Formen. Und gewiß — an die

⁵⁰⁾ Tertull. *De Praescr. Haeret.* 20.

„Einheit im Geist“, von welcher Paulus gesprochen, an jene Alles bestimmende Uebereinstimmung der Ueberzeugung und des Charakters reicht keine äußere Einheit, sei sie in einem Symbole oder in einer Verfassungsordnung gegeben, heran.

Achte Vorlesung.

Die Parochie und die Cathedrale.

In den vorhergehenden Vorlesungen habe ich mich bemüht, die aufeinander folgenden Stufen nachzuweisen, auf welchen die so einfach organisirten Gemeinden des apostolischen Zeitalters zu der großen und complicirten Conföderation gelangt sind, welche wir zur Zeit des Unterganges des abendländischen Reiches ausgebildet finden. Wie sich diese Conföderation weiter entwickelt hat zu dem noch complicirteren System, welches uns im Mittelalter entgegentritt, ist ein so verwickeltes, so interessantes und in vieler Hinsicht so bedeutendes Problem, daß es wohl mehr Aufmerksamkeit verdiente, als ihm bisher von denen geschenkt worden ist, welche die Erforschung historischer Probleme zu ihrem Studium erwählt haben. Obschon nun die vollständige Lösung desselben nicht zu meiner Aufgabe gehört und auch meine Kräfte übersteigt, und obwohl ich in den engen Grenzen einer einzigen Vorlesung nur die rohen Umrisse eines großen Bildes zu zeichnen vermag, so muß ich doch insoweit das allgemeine Thema dieser Vorlesungen zu Ende führen, als ich die wichtigsten Mittelglieder kenntlich zu machen nicht unterlassen darf, welche die Gesellschaftsverfassung der Kirchen im Alterthum mit der im Mittelalter, und somit factisch auch mit der kirchlichen Gesellschaftsverfassung in der Neuzeit, verbinden.

Die beiden wichtigsten Mittelglieder sind die Parochie und die Cathedrale.

Die Pfarrei, wie sie uns in der abendländischen Christenheit entgegentritt, verdankt ihren Ursprung verschiedenen Ursachen und ist das Schlusresultat verschiedener älterer Formen. Die *παροικία* der älteren Zeit war weder eine Pfarrei noch eine Diöcese, sondern die Gemeinschaft der in einer Stadt oder einem District lebenden Christen, sofern man dieselbe in ihrem Verhältniß zu der ringsum lebenden, nicht christlichen Bevölkerung betrachtete ¹⁾. Jede solche Gemeinschaft scheint eine vollständige Organisation besessen zu haben; denn es giebt keine Spur der Abhängigkeit einer Gemeinde von einer anderen. Aber im Laufe der Zeit stellten sich einige Umstände ein, die zusammenwirkten und in verschiedener Weise diese ursprüngliche Geschlossenheit und Selbständigkeit veränderten.

1) In den großen Städten — hierauf ist zuerst aufmerksam zu machen — war ein einzelnes Gebäude häufig nicht groß genug, um die ganze Versammlung der Gläubigen zu umfassen. Hier scheint aber die Tradition, welche die Einheit forderte, ferner die Analogie zu den städtischen Corporationen und vielleicht auch das persönliche Uebergewicht des Bischofs die Ausbildung selbständig verfaßter Gemeindegruppen verhindert zu haben. Das bedeutungsvollste Beispiel ist hier die römische Gemeinde, welche in dieser wie in anderer Hinsicht viele Jahrhunderte lang eine ausnehmende Einfachheit bewahrt hat. Für charitative und disciplinäre Zwecke war die Stadt in Districte („regiones“) eingetheilt; jeder derselben war einem Diakon anvertraut, der dem Bischof Bericht über die zeitweiligen Bedürfnisse oder die Vergehungen der in dem District wohnenden Christen abzustatten hatte ²⁾. Für cultische

¹⁾ Siehe dritte Vorlesung, Anmerkung 15, und den Artikel „Parish“ von Hatch in dem *Dictionary of Christian Antiquities*, Vol. II, p. 1554.

²⁾ *Liber Pontificalis*, *Vita Caji*, p. 29; *Ordo Romanus* I, p. 3, ap. Mabillon, *Mus. Ital.* Vol. II, cf. *ibid. Comm. prae. in Ord. Roman.* p.

Zwecke scheint man sich überall versammelt zu haben, wo es den Umständen nach angemessen oder vom Gesetz erlaubt war — in öffentlichen Gebäuden, in Privathäusern und in den Katakomben³⁾. Nachdem die veränderten Beziehungen der Christenheit zum Staat gestatteten, daß dieselbe Versammlung regelmäsig an demselben Ort zusammentrat, scheint ein (oder mehrere) Presbyter zeitweilig oder dauernd von dem Collegium des Bischofs zur Leitung derselben abgeordnet worden zu sein; aber die Theorie, daß die Kirche der Stadt eine einzige, wenn auch eine local getheilte, sei, wurde durch eine Praxis in Geltung erhalten, von der anderswo keine deutliche Spur nachweisbar ist. In Rom gab es fort und fort — so war es wahrscheinlich in der jungen Gemeinde zur Zeit der Apostel — nur eine einzige Consecration der eucharistischen Elemente. Der Bischof und sein Clerus consecrirten in einer Kirche so viel Brod und Wein, daß es für alle Gläubigen in der Stadt ausreichte, und sandten die consecrirten Elemente durch Boten an die einzelnen Presbyter und Versammlungen⁴⁾. So waren alle im wahren Sinn des

XVII. Siehe auch Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom*, Bd. I, S. 78, 2. Aufl.; Nardini, *Roma Antica*, ed. Nibby, Vol. I, p. 124 sqq.; de Rossi, *Roma Sotteranea*, Vol. III, p. 515.

³⁾ Cf. de Rossi, *Roma Sotteranea*, Vol. I, pp. 199 sqq., Vol. II, pp. 478 sqq., und den Artikel „Basiliken“ von Kraus in seiner *Real-Encyclopädie*.

⁴⁾ Innocent. I, *Epist. ad Decent.* c. 5 „De fermento [sc. die consecrirten Elemente] vero quod die dominico per titulos [sc. die Pfarreien innerhalb der Stadt] mittimus superflue nos consulere voluistis quod omnes ecclesiae vestrae intra civitatem sint constitutae. Quarum presbyteri quia die ipso propter plebem sibi creditam nobiscum convenire non possunt, idcirco fermentum a nobis confectum per acolythos accipiunt ut se a nostra communione maxime illa die non judicent separatos“; (er mißbilligt aber die Praxis in Bezug auf Cömeterien und aufserhalb der Stadtmauern gelegene Parochien deshalb, weil „non longe portanda sunt sacramenta“). Siehe auch Liber Pontif. *Vita Melchiad.* p. 33, *Vita Siric.* p. 55; Mabillon, *Comm. praeuv. in Ord. Rom.* p. XXXVIII, in *Mus. Ital.* Vol. II.; Bona, *De Rebus Liturgicis*, Vol. II, p. 205; Baronius ad ann. 313, XLIX.

Worts „Theilnehmer an dem einen Brod“, und so verwirklichte sich die Idee, daß sie „ein Leib“ seien, in einer Kräftigkeit, welche eine spätere Sitte abgeschwächt hat.

2) Umstände, welche eine Veränderung herbeiführten, waren zweitens in dem Bestehen von suburbanischen oder Land-Bezirken mit den zugehörigen Dörfern gegeben. In der Civilverwaltung herrschten hier zwei Systeme : entweder standen solche Districte unter der Jurisdiction der Magistrate einer benachbarten Stadt ⁵⁾, oder sie hatten ihre eigenen Magistrate ⁶⁾. Dem entsprechend gab es auch zwei Systeme in der kirchlichen Verwaltung. In Syrien und in einigen Theilen von Kleinasien scheinen die suburbanischen und Land-Gemeinden eine vollständige Organisation besessen zu haben ; aber der Bischof einer solchen Gemeinde galt dem Range nach dem Bischofe einer Stadt nicht gleich stehend, und er führte einen besonderen Namen — ἐπίσκοπος τῶν ἀγρῶν oder χωρεπίσκοπος ⁷⁾. Dieses System kam im Morgenland all-

⁵⁾ Die Bezeichnung für einen District, dessen Verwaltungsmittelpunkt eine Stadt bildete, war „regio“ (Siculus Flaccus, ed. Lachmann, *Gromatici*, p. 135), „territorium“ (Digest. 50, 16, 239, 8), διοίκησις (Cic. *ad Fam.* 13, 53). Die letzteren zwei Bezeichnungen wurden für dieselben Districte in ihren kirchlichen Beziehungen zu dem Bischof der Stadtkirche gebräuchlich (in diesem Sinne ist „territorium“ gebraucht z. B. : 2 Conc. Arelat. c. 23, 1 Conc. Aurel. c. 17, 3 Conc. Aurel. c. 18); „dioecesis“ wurde auch hie und da für den einem einzelnen Presbyter anvertrauten District gebraucht — das moderne „Pfarrei“ — „paroecia (parochia)“, daneben wurde es in dem weiteren Sinn vom Districte des Bischofs gebraucht ; schließlich aber, jedoch erst im späteren Mittelalter, wurde „Diöcese“ allgemein im weiteren, „Pfarrei“ im engeren Sinn gebraucht ; einige Beispiele von Veränderungen im Gebrauche dieser Bezeichnungen sind gegeben in dem Artikel „Parish“ in dem *Dictionary of Christian Antiquities*, Vol. II, p. 1554.

⁶⁾ Ueber die Organisation von Landdistricten, die nicht innerhalb eines „territorium“ einer Stadt lagen, finden sich detaillirte Angaben in Marquardt's *Römischer Staatsverwaltung*, Bd. I, S. 7—17.

⁷⁾ Zum ersten Male erwähnt in Conc. Ancy. d. J. 314, c. 13, Conc. Neocaes. d. J. 314, c. 14, Conc. Nicaen. c. 8, Conc. Antioch. c. 10. Eine

mählich ab, jedoch nicht vollständig; im Abendland scheint es in älteren Zeiten überhaupt nicht bestanden zu haben⁸⁾. Dagegen im achten Jahrhundert wurde es im Gebiete des Frankenreiches eingeführt, als eine jener Wiedererweckungen vergangener Zustände stattfand, die von Zeit zu Zeit in der Kirchengeschichte vorgekommen sind. Aber bald stellten sich Unzuträglichkeiten ein. Die pseudoisidorischen Decretalen machten das System zu einem ihrer hauptsächlichsten Angriffspunkte, und in dem zehnten Jahrhundert verschwand es fast gänzlich⁹⁾. Die wichtigsten alten Spuren des anderen

wichtige Darlegung des Verhältnisses der Chorepiscopen zu den Stadtbischöfen giebt der Brief des Basilius an seine Chorepiscopi (*Epist.* 54 (181), Op. ed. Ben. Vol. IV, p. 148).

⁸⁾ Denzinger, *Ritus Orientalium*, Vol. I, p. 121 — er folgt J. S. Assemani, *Bibl. Oriental.* Vol. III, pars II, p. 829 — sagt, daß die Maroniten zwei Arten von Chorepiscopen besäßen, die einen seien ein Ueberbleibsel der alten Landbischöfe, die anderen den städtischen Archipresbytern, wie sie in der abendländischen Kirchenordnung sich fänden, gleichartig. Unter den Nestorianern existiren die Chorepiscopen (Denzinger, Vol. I, p. 126) noch als Landbeamte, jedoch nur mit dem Rang und den Functionen der Landarchipresbyter des Abendlandes.

⁹⁾ Die einzige Erwähnung von Chorepiscopen in abendländischen Canones vor dem neunten Jahrhundert findet sich im Conc. Regens. i. J. 439, c. 3, welches einen gegen die Regel ordinirten Bischof behandelt, wie das Concil von Nicæa novatianische Bischöfe zu behandeln beschlossen hatte, d. h. es verleiht ihm nur den untergeordneten Rang eines Chorepiscopus. Allein im achten Jahrhundert, als von Seiten einiger fränkischer Bischöfe energische Anstrengungen gemacht wurden, die alten morgenländischen Gebräuche wieder zu erneuern — dies geht nämlich aus der Uebersetzung alter morgenländischer Canones und aus ihrer Einverleibung in die Capitularien, welche wiederholt stattfand, hervor —, da wurde auch wieder das Amt der Chorepiscopen erneuert. Im folgenden Jahrhundert erhob sich eine gewaltige Reaction, deren Hauptursache wahrscheinlich darin lag, daß die Civilgewalt die Chorepiscopen als Waffe gegen die Bischöfe benutzte. Pseudo-Isidor (s. z. B. Damasi, *De Vana Corepiscoporum Superstitione vitanda*, ed. Hinschius, *Decret. pseudo-Isidor.* p. 509) bemühte sich daher in heftiger Sprache nachzuweisen, daß die Chorepiscopen trotz ihres Namens nicht eigentlich Bischöfe, sondern Presbyter seien, und daß sie

Systems finden sich in den suburbanischen Gebieten der größeren Städte, besonders Rom's und Alexandrien's. In Alexandrien z. B. wurden die Christen, welche auf dem Lande in der Umgegend der Stadt und in den benachbarten Bezirken von Mareotis lebten, als Glieder der Kirche des Bischofs betrachtet; sie besaßen, obgleich die einzelnen Gruppen sich in besonderen Gebäuden versammelten, keine besondere Verfassung, sondern ein Presbyter wurde zur Leitung je einer Gruppe von der Kirche des Bischofs abgeordnet ¹⁰⁾. So glichen sie den „Filialen“, wie sie nach unserer Kirchenverfassung bestehen. Der leitende Presbyter besaß offenbar die Competenz, *quoad sacra* dieselben Functionen auszuüben, welche in der Hauptkirche der Bischof ausübte; aber die hohe Würde des Bischofs von Alexandrien, welcher die Würde und Jurisdiction des Oberpräsidenten reflectirte und zu überstrahlen strebte, und für den bisher kein höherer Titel als der des Bischofs nachgewiesen worden ist, erzwang eine Unterordnung, die in einer kleineren Stadt allerdings innormal gewesen wäre. Sie machte den District, dessen Mittelpunkt Alexandrien war, zum ältesten Beispiel dessen, was wir jetzt eine „Diocese“ nennen.

3) Drittens ist auf die kleinen verstreuten Dörfer im Morgenlande zu verweisen, welche weder eine ansehnliche Stadt in ihrer Nähe hatten, noch selber hinreichend groß

mithin incompetent seien, bischöfliche Functionen auszuüben; andererseits aber vertheidigte Rabanus Maurus ihren bischöflichen Charakter (*De Chorepiscopis*, Opusc. II, Op. ed. Migne, *Patr. Lat.* Vol. CX, p. 1195). Ueber die Einzelheiten des Streites, besonders in Bezug auf die Decretalen, hat Weiszäcker, *Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert*, Tübingen, 1859, gehandelt; s. auch einen Artikel desselben in von Sybel's *Historischer Zeitschrift* für 1860, S. 42 ff. Dazu van Noorden in der nämlichen Zeitschrift 1862, S. 311 ff.

¹⁰⁾ Epiphan. *Adv. Haeres.* 68, 4; 69, 1; Socrat. *h. e.* 1, 27; Sozom. *h. e.* 1, 15; Athan. *Apol. c. Arian.* cc. 63. 85, Vol. I, p. 143. 158.

waren, um die Elemente für eine vollständige Organisation zu liefern. Hier sind dann, wie es scheint, zwei Bewohner zu Presbytern, zwei andere zu Diakonen eingesetzt worden ¹¹⁾, aber ein ständiger Bischof war nicht vorhanden, vielmehr besorgte ein hin und her wandernder Bischof (*περιοδευτής*) mehrere Gemeinden ¹²⁾. Nachdem das spätere Diöcesansystem zur Herrschaft gelangt war, behielt der Wanderbischof seine Bezeichnung, aber verlor seine Functionen; der Name hat sich noch bei einigen Kirchen des Orients erhalten, aber die Functionen sind lediglich die eines „Land-Decan's“ im Occident ¹³⁾.

4) Viertens kommen die großen Besitzungen in Betracht, auf denen viele Christen wohnten und die wahrscheinlich nicht unter die Jurisdiction städtischer Magistrate gehörten ¹⁴⁾. Der Umstand, daß der Eigenthümer der Höchste war, und daß

¹¹⁾ Es ist dies eine Folgerung aus einer zu Eitha (El-hit) in Batanaea (Le Bas et Waddington, *Inscriptions Grecques et Latines*, Vol. III, No. 2124, = *Corp. Inscr. Graec.* No. 8819) befindlichen Inschrift vom J. 354, nach welcher der Clerus aus zwei Presbytern bestand, von denen der eine zugleich Archimandrit des dortigen Klosters war, und aus zwei Diakonen, von denen der eine nebenbei *οἰκονόμος* oder „Einnehmer“ war.

¹²⁾ *Περιοδευταί* werden im Conc. Laod. c. 57, wo die Ernennung einer anderen Classe von Bischöfen in Dörfern und Landdistricten verboten wird, erwähnt; weiter in dem encyclischen Brief des Gennadius von Constanti-nopel v. J. 459 (ap. Mansi, *Concilia*, Vol. VII, 911, und im Cod. Justin. 1, 3, 42 (41) § 9); ferner auch in Inschriften, im Haurân, Le Bas et Waddington, No. 2011, in Palmyrene, *ibid.* No. 2633, und in Phrygien, *Corp. Inscr. Graec.* No. 8822.

¹³⁾ Sie erhielten sich bei den syrischen Jacobiten, den Maroniten und den Nestorianern (Denzinger, *Ritus Orient.* Vol. I, pp. 118. 121. 126).

¹⁴⁾ Für die innere Verwaltung dieser großen Güter, die den Fall des Reiches überlebt und den wichtigsten Factor in der Geschichte der agrarischen und socialen Verhältnisse Europa's während vieler Jahrhunderte in der Folgezeit gebildet haben, vergleiche Savigny, *Ueber den römischen Colonat* in seinen *Vermischten Schriften*, Bd. II, und Kuhn, *Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs*, I. Theil, S. 257 ff.

alle anderen, welche auf der Besetzung lebten, entweder Leibeigene oder Sklaven waren, verhinderte wahrscheinlich das freie Wachsthum jener Art von Verfassung, welche anderswo sich bildete. Der Eigenthümer scheint Kirchenbeamten eingesetzt zu haben wie er Inspectoren einsetzte. Er konnte ganz selbständig schalten ohne auf die kirchliche Organisation irgend welches Ortes Rücksicht zu nehmen, weil es Keinen gab, dessen Rechte er dadurch verletzte. Diöcesen in dem späteren Sinne gab es noch nicht, und das System der Unterordnung einer Gemeinde unter eine andere war kaum erst in den Anfängen. Aber jene Praxis führte zu Mißbräuchen, besonders nachdem arianische und andere nicht katholische Lehren sich verbreitet hatten. Einige Großgrundbesitzer setzten Personen zu kirchlichen Beamten ein, die häretische Meinungen hegten¹⁵⁾. Eine Begrenzung der Rechte derselben wurde im Interesse der Orthodoxie in dieser Beziehung zur Nothwendigkeit. Die kaiserliche Gesetzgebung, wie gewöhnlich unterstützt von der katholischen Partei, bestimmte, daß jeder Presbyter, der als Diener der Kirche auf einem Landgute eingesetzt wurde, zuerst von dem Bischof der benachbarten Stadt approbirt werden solle¹⁶⁾. Diese Verordnung scheint umgangen worden zu sein, sofern man überhaupt aufhörte, Presbyter einzusetzen. Die kaiserliche Gesetzgebung ging in der Einmischung daher weiter und verbot, daß Laien ohne einen dazu autorisirten Beamten gottesdienstliche Versammlungen abhielten¹⁷⁾. Indessen erhielt sich in dieser

¹⁵⁾ Es geht dies aus den wiederholten Bestimmungen der Reichsgesetzgebung in Bezug auf solche Fälle hervor, wo Häretiker auf großen Gütern als Kirchenbeamte zugelassen, resp. eingesetzt waren; nämlich aus Edicten des Valentinian, Theodosius und Arcadius i. J. 392, Cod. Theodos. 16, 5, 21; von Arcadius und Honorius i. J. 398, *ibid.* 16, 5, 34, i. J. 399, *ibid.* 16, 5, 36, i. J. 407, *ibid.* 16, 5, 40; von Honorius und Theodosius i. J. 414, *ibid.* 16, 5, 54, § 6.

¹⁶⁾ Justin. *Novell.* 57, c. 2, i. J. 537.

¹⁷⁾ *Ibid.* 123, c. 32; 131, c. 8, i. J. 545.

Begrenzung das Recht des Großgrundbesitzers, und es bildete wahrscheinlich die hauptsächliche Grundlage, auf der sich das moderne Patronatssystem entwickelt hat¹⁸⁾.

5) In Gallien und Spanien sind die Bedingungen zu suchen, aus welchen sich unsere „Parochie“ in unmittelbarer Weise entwickelt hat. Die ältesten Christen in diesen großen abendländischen Provinzen waren allem Anschein nach fast sämtlich Bewohner der römischen Städte. Diese Städte waren die civilisirten Centren halbcivilisirter Districte und lagen mit wenig Ausnahmen an den großen Militärstraßen. Jede von ihnen hatte eine municipale Organisation und war zugleich eingegliedert in den vollendeten und complicirten Bau des provincialen Systems. So genau folgte die kirchliche Organisation der bürgerlichen, und so stark war ihr Einfluß auf die Gesellschaft, daß bis heute in Frankreich, mit kaum

¹⁸⁾ Aus den wiederholten Verordnungen hierüber in den karolingischen Capitularien geht deutlich hervor, daß, trotz der Bestimmungen des bürgerlichen und kanonischen Rechts, Laien häufig Cleriker ein- und absetzten, ohne sich um einen Bischof dabei zu kümmern. Allein die Gesetzgebung der fränkischen Könige, freilich nicht selten im Widerspruch zu ihrer eigenen Praxis, trat entschieden zu Gunsten der Rechte der Bischöfe ein, beschränkte aber gleichzeitig dieses Recht durch den Vorbehalt, daß kein Bischof einen zur Bestätigung präsentirten Priester zurückweisen solle, ausgenommen im Falle offenbaren Aergernisses. (Karoli M., *Edictum pro Episcopis*, d. J. 800, ap. Pertz, *M. H. G. Legum* Vol. I, p. 81; *Capit. General. Aquens.* i. J. 802, c. 13, *ibid.* p. 106; *Capit. de Presbyter.* i. J. 809, c. 2, *ibid.* p. 161; *Except. Can.* i. J. 813, c. 2, *ibid.* p. 189; Ludwig, *Capit. Aquisgran.* i. J. 817, c. 9, *ibid.* p. 207; *Constit. Wormat.* i. J. 829, c. 15, *ibid.* p. 337; *Constit. Wormat. Petit.* c. 12, *ibid.* p. 340; *Capit. Wormat.* c. 1, *ibid.* p. 350; *Convent. Ticin. I.* c. 18, i. J. 850, *ibid.* p. 399; *Convent. Ticin. II.* i. J. 855, *ibid.* p. 431; Karoli II. *Edict. Pistens.* c. 2, i. J. 861, *ibid.* p. 489). Als eine Skizze der Geschichte des Patronats siehe den Artikel „Patron“ von Hatch in dem *Dictionary of Christian Antiquities*, Vol. II, p. 1575; eine vollständigere Abhandlung findet sich bei Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, 3. Bd., Berlin, 1880.

einer Ausnahme, überall dort ein Bischof ist, wo eine römische Municipalstadt war, und dort ein Erzbischof, wo die Hauptstadt der Provinz ¹⁹⁾. Als die municipale Organisation sich aufzulösen begann, wurde die kirchliche kräftig: das Christenthum war ein so gewaltiger Factor in der damaligen Gesellschaft, daß die Bischöfe nach und nach die Stelle des römischen Magistrats einnahmen und gewisse Functionen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ausübten, die diesem gebührten. Nachdem daher die eingeborenen Celten oder die Germanen, die sich eben erst niedergelassen hatten, in großen Massen zum Christenthum überzugehen begonnen hatten, erhielt das „castellum“ oder der „pagus“, in dem sie lebten, keine besondere Organisation mit einem die Leitung führenden Bischof, sondern sie galten als unter der Aufsicht des Bischofs der Hauptstadt des Verwaltungsdistrictes stehend, in welchem sie gelegen waren. Die kirchlichen Beamten solch' eines „castellum“ oder „pagus“ waren streng genommen zeitweilig abgeordnete Beamte der Bischofskirche; sie mußten nach bestimmten Fristen wieder zurückkehren und konnten jeden Augenblick eine Kündigung erhalten ²⁰⁾. Die entscheidende

¹⁹⁾ So ist z. B. Sens, die alte Metropole der provincia Lugdunensis Senonia (= quarta) jetzt noch ein Erzbisthum, und von den anderen Municipalstädten, die in der *Notitia Provinciarum et Civitatum* (vom 4. Jahrh., siehe Desjardins, *Géographie de la Gaule d'après la Table de Peutinger*, p. LXXX, table III; Brambach in dem *Rheinischen Museum*, 1868, Vol. XXXIII, p. 262 sqq.) erwähnt werden, sind Chartres, Auxerre, Autun, Orleans und Meaux Bischofssitze, Paris ein Erzbisthum (einige, wahrscheinlich spätere Handschriften der *Notitia* fügen Nevers, das im fünften Jahrhundert einen Bischofssitz erhielt, hinzu, siehe Brambach, a. a. O.). So ist in der provincia Lugdunensis Secunda Rouen jetzt noch ein Erzbisthum, während die anderen *civitates* der alten Provinz Bisthümer sind, Bayeux, Avranches, Evreux, Sées, Lisieux und Coutances. Kuhn (*Ueber die Entstehung der Städte der Alten*, Leipzig, 1878, p. 439) sagt, daß man aus der Existenz eines Bisthums in einer Stadt schliessen dürfe, daß eine solche Stadt municipale Unabhängigkeit besessen hat.

²⁰⁾ Das Concil. Tarracon. v. J. 516, c. 7 verlangt, daß der Parochial-

Aenderung, welche dieses System erlitt, indem solche Kirchenbeamte dauernd die Stelle behielten, ist das Ergebniss der *Stiftungen*. Denn ein gestiftetes Einkommen, welches eine Kirche, sei es nun in einer kleinen Stadt, sei es auf dem Lande, besaß, berechnete nach der allmählich sich einbürgern- den Anschauung die wohl bestallten Beamten der Kirche zu lebenslänglicher Nutznießung. Sie konnten nicht removirt werden, aufser auf dem Wege eines ordentlichen Proceß- verfahrens, sei es durch ihre Congregationen, sei es durch den Bischof und sein Collegium; auch waren sie in Bezug auf ihre Subsistenzmittel nicht weiter mehr vom Bischof abhängig ²¹⁾. Die Absonderung solcher Kirchen und ihrer

clerus jeden Samstag Abend vom Lande zur bischöflichen Kirche komme, „quo facilius die dominico solemnitas cum omnium praesentia celebretur“. Das 1. Concil Arvern. v. J. 535 schränkt die Regel, in der bischöflichen Kirche anwesend zu sein, auf den Clerus bei Oratorien oder Capellen und auf gröfsere Feste ein. Das Conc. Emerit. v. J. 666 ermächtigt den Bischof die Parochialcleriker aus den Parochien zurückzurufen und sie an seine Cathedrale zu ziehen.

²¹⁾ Ursprünglich sind nur den Kirchen, deren unmittelbarer Vorsteher ein Bischof war, Ländereien überwiesen worden, d. h. solchen Kirchen, die man in späterer Zeit als Cathedralen oder Diöcesankirchen bezeichnete; anders als bei den gewöhnlichen Oblationen, die nach einem festgestellten Vertheilungsmodus zwischen dem Bischof und dem Clerus getheilt wurden, waren diese Ländereien der besonderen Verfügung des Bischofs unterstellt (1 Conc. Aurel. v. J. 511, c. 14; sogar bei Ländereien, die zur Ausstattung von Pfarrkirchen gestiftet wurden, 3 Conc. Tolet. i. J. 589, c. 19; 4 Conc. Tolet. i. J. 633, c. 33). Den Ursprung der kirchlichen Beneficien hat ein Kanonist unter dem Gesichtspunkt betrachtet, dafs „ipsa bona ecclesiae quasi in quosdam portiones singulis titulis annexas dividi et a communi massa bonorum ecclesiae separari coeperunt“ (Van Espen, *Ius. Eccles. Univ.* pars II, Sect. IV, Tit. I, 3). Der Bischof verlieh von diesen Ländereien einen bestimmten Theil dem Clerus seiner eigenen Kirche oder auch den abgesonderten Pfarreien zum Niefsbrauch; dabei wurde von Seiten der Kirche der Vorbehalt gemacht, dafs das sonst gewöhnliche Verjährungsrecht keine Anwendung finden solle (1 Conc. Aurel. c. 23, Conc. Epaon. v. J. 517, c. 18) und von Seiten der mit einer Pfründe belehnten, dafs

Beamten vom Bischof drohte zu einer gewissen Zeit eine vollständige zu werden; aber die Gesetzgebung der karolingischen Könige stellte die verfallende Jurisdiction der Bischöfe wieder her²²⁾. Der Bischof des Districts, in welchem die Kirchen lagen, war ermächtigt, sie zu visitiren, und ihr

mit dem Tode des Verleihers einer Pfründe diese nicht aufgehoben werde (3 Conc. Aurel. v. J. 538, c. 17). Wie dieses System, in welchem die auf Stiftungen beruhenden Einkünfte persönlicher Art waren, zusammenschmolz mit dem System, die einzelnen Kirchen mit Privatvermögen auszustatten, an welchen die Päpste dauernd angestellte Priester nicht duldeten (Greg. M. *Epist.* 2, 12, *ad Castor. Arim.* 9, 70 und 12, 12, *ad Passiv. Firman.* 9, 84, *ad Benen. Tundar.*; Zachariae Papae *Epist.* 8 *ad Pippin.* c. 15, ap. *Codex Carolinus*, ed. Jaffé, p. 26; in diesem Brief wird wahrscheinlich des Pseudo-Pelagius Papa *Epist. ad Eleuther.* ap. Holsten, *Collat. Rom.* Vol. I, p. 234, citirt), und wie es sich zu dem späteren System der kirchlichen Beneficien entwickelt hat, nach welchem den einzelnen Kirchen ständig und auf die Dauer besondere Ländereien zugewiesen waren, und nach welchem demnach der Inhaber der Pfründe nicht zu amoviren war, ausgenommen auf Grund eines von dem römischen Stuhl bestätigten Urtheiles eines geistlichen Gerichtshofes (*Decret. Eleuth.* c. 2, Hinschius, *Decret. Pseudo-Isidor.* p. 125), ist eine Frage zu verwickelter Art, um hier erörtert zu werden. Man vergleiche die allgemeine Geschichte der „beneficia“ in Roth, *Geschichte des Beneficialwesens*, Erlangen 1850, und Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, Berlin 1878, Bd. II, S. 293. 366.

²²⁾ Es ist dies eine Folgerung theils aus der oben, Anmerkung 18, erwähnten Thatsache, daß häufig ohne Rücksichtnahme auf den Bischof Presbyter für Parochien ernannt und wieder entlassen wurden, theils aus der wiederholten Verfügung — die doch, wäre die Bestimmung eine allgemein anerkannte gewesen, nicht nöthig gewesen wäre —, daß die Presbyter sich ihren Bischöfen zu unterwerfen hätten; so Pippin. *Capit. Vern. duplex*, i. J. 755, c. 8, Pertz I, 24 „ut omnes presbyteri, qui in parrochia sunt sub potestate episcopi debeant de eorum ordine et nullus presbyter non praesumat in illa parrochia nec baptizare nec missas celebrare sine jussione episcopi in cujus parrochia est“. Ebenso Karlomaun, *Capit.* i. J. 742, c. 3, Pertz, Vol. I, p. 17; Pippin *Capit. Suession.* c. 4, *ibid.* p. 21; Carol. M. *Capit. General.* i. J. 769, c. 8 *ibid.* p. 33. Ebenso auch in den pseudo-isidorischen Decretalen, *Epist. Clem.* I, c. 36, ed. Hinschius, p. 41, und c. 70, *ibid.* p. 57.

Clerus war gehalten, den Bischof aufzunehmen; er hatte Anspruch auf gewisse, genau festgestellte Gebühren, durfte untersuchen, in welchem Maße das Verhalten des Clerus mit den kirchlichen Regeln übereinstimme; ferner war er berechtigt, Disciplinargerichte zu halten und den Theil der zur Taufe gehörigen Ceremonien zu vollziehen, welcher in der abendländischen Kirche bereits als ein dem Bischöfe vorbehalten betrachtet wurde²³⁾. So entwickelten sich jene Beziehungen zwischen dem Bischof der Hauptkirche und den Beamten der detachirten Kirchen, welche ohne wesentliche Veränderung sich bis auf die moderne Zeit hin erhalten haben.

Während sich das Parochialsystem auf diese Weise spontan gestaltete, bewahrte die Bischofskirche die Hauptzüge ihrer ursprünglichen Verfassung.

In alter Zeit war, wie wir gesehen haben, der Bischof das nicht, was er in vieler Hinsicht in der späteren Zeit geworden ist: er hatte nicht die Stellung eines Monarchen,

²³⁾ Die Visitation detachirter Kirchen durch den Bischof, in dessen District sie lagen, findet sich schon im vierten Jahrhundert, so in Alexandrien (Athanas. *Apol. c. Arian.* c. 65, Vol. I, p. 143) und in Gallien (Sulp. Sever. *Dial.* 2, 3, ed. Halm. p. 183; Conc. Taurin. v. J. 401, c. 2). Die früheste, ausdrückliche Verfügung ist wahrscheinlich 2 Conc. Brac. v. J. 572, c. 1, wo von den Bischöfen verlangt wird, in ihren Diöcesen herumzureisen und ihren Clerus zu prüfen „quomodo ordinem baptismi teneant vel missarum et quaecunque officia quomodo peragantur“; hierauf sollen sie das Volk versammeln und es mahnen, Götzendienst und Todsünden zu fliehen. Die Bestimmung ist anerkannt und wiederholt, obwohl andere Zwecke für die Visitation festgesetzt sind, im Conc. Tolet. v. J. 633, c. 36, Conc. Emerit. v. J. 666, c. 11, Karlomann, *Capit.* 742, c. 3, Pertz, Vol. I, p. 17; Pippin. *Capit. Suession.* i. J. 744, c. 4, *ibid.* p. 21; Caroli M. *Capit. General.* i. J. 769, c. 7, *ibid.* p. 32; doch wurden zu gleicher Zeit Vorkehrungen getroffen gegen das Bestreben der Bischöfe, übermäßige Sporteln zu fordern und übermäßige Gastfreiheit zu verlangen; 2 Conc. Brac. i. J. 572, c. 2, 7, Conc. Tolet. i. J. 646, c. 4, Karoli M. *Capit. Langobard.* c. 5, Pertz, Vol. I, p. 110, Karoli II, *Synod. ap. Tolos.* i. J. 844, c. 4, *ibid.* p. 379, Ludwig, *Convent. Ticin.* i. J. 855, c. 16, *ibid.* p. 432.

sondern die eines Collegiumspräsidenten. Die Presbyter, welche rings um ihn saßen, die Diakonen, die ihm unmittelbar unterstanden, waren integrierende Elemente der kirchlichen Verwaltung. Ohne die Zustimmung seines Concils konnte nach dem Gesetz der Bischof weder über das Kirchenvermögen disponiren, noch disciplinarisch thätig sein, noch Personen zu kirchlichen Aemtern bestellen. Starb der Bischof, so trat die älteste Form der Kirchenleitung wieder in Kraft: das Collegium versah die kirchlichen Angelegenheiten mit vollständigster Autorität²⁴). Bevor das Parochialsystem sich endgültig ausgebildet hatte, waren alle Presbyter und Diakonen, denen der Bischof präsidirte, ordentliche Mitglieder jenes Collegiums. Der Umstand, daß Einige derselben zeitweilig zum Dienst an besonderen Kirchen abgeordnet wurden, hob ihre enge Verbindung mit der Mutterkirche nicht auf. Nachdem der römische Bischof einen überwiegenden Einfluß auf das abendländische Christenthum erlangt hatte, wurde sein Collegium so wichtig, daß die höchsten Prälaten in der Christenheit in den römischen Pfarrclerus, wenn auch nur nominell, aufgenommen zu werden wünschten, um eine Stimme in demselben zu haben. Seitdem hat das Collegium der römischen Pfarrgeistlichen — wenigstens in der Theorie seiner Verfassung — bis heute die Grundzüge der ursprünglichen Form bewahrt; es hat auch in dem Namen „Cardinal“ die ursprüngliche Bezeichnung des ständigen Clerus, wie dieselbe in allen Parochien üblich war, beibehalten²⁵).

²⁴) Dies zeigt das Verfahren der Presbyter und Diakonen zu Rom bei Fabians Tode und der Brief Cyprians an diese (Cyprian *Epist.* 30 (31), 9 (3), pp. 549. 488, ed. Hartel).

²⁵) Der Ausdruck „cardinalis“ (wovon das Verbum „incardinare“) ist aus der Terminologie der Civilverwaltung des Reiches genommen und bezeichnet einen *festangestellten* Beamten (für die Verwerthung desselben in der Civilverwaltung siehe Böcking, *Notit. Dignit. Orient.* c. 5, 2, Vol. I, pp. 24. 205). Wir besitzen aus älterer Zeit keine Belege dafür, daß er

In den meisten anderen Kirchen des Abendlandes entwickelte sich innerhalb des ursprünglichen Systems ein neues. Es entstand in Folge jener Praxis, von der ich bereits gesprochen habe, daß nämlich der Clerus zusammen in dem Hause des Bischofs lebte²⁶⁾. In Gallien und Spanien wurde diese Praxis im 6. und 7. Jahrhundert immer allgemeiner. Sie befestigte sich, weil sie die Beobachtung des Cölibatsgesetzes dem Clerus erleichterte, zugleich aber auch durch jene bedeutungsvolle Veränderung, Kraft welcher an die Stelle der von den einzelnen Gemeinden aus der Zahl der Erwachsenen frei gewählten Kirchenbeamten junge Leute traten,

ursprünglich auf andere, als auf Presbyter und Diakonen angewandt worden wäre; allein im elften Jahrhundert wird er von Akoluthen gebraucht (*Comment. Election. Greg. VII*, ap. Jaffé, *Monum. Gregor.* p. 9) und von den sieben Bischöfen der Nachbarstädte, die abwechselnd an der Laterankirche (St. Joannis) amtirten und die demgemäß „*Ecclesiae Lateranensis Cardinales*“ waren (Petr. Damian. *Epist.* 2, 1, ap. Migne, *Patrol. Latin.* Vol. CXLIV, p. 254; der *Liber Pontificalis*, *Vita Steph. III*, (IV), Vol. II, p. 284, dessen Glaubwürdigkeit freilich unsicher, datirt die Entstehung jener Cardinalbischöfe auf eine frühere Zeit). In den Briefen Gregors des Großen (z. B. lib. I, 15. 79) und sonst wird das Wort regelmäÙsig zur Bezeichnung des ständigen Clerus einer Parochie gebraucht, und man findet es als gewöhnlichen Titel in allen großen Kirchen der Christenheit, so in Constantinopel, Mailand, Neapel, Cöln, Trier, Compostella und London (siehe Muratori, *Antiq. Ital.* Vol. V, p. 163 und Hinschius, *Das Kirchenrecht*, Bd. I, S. 318). Die Zulassung von Prälaten und anderen Personen aus den verschiedenen Gebieten der Christenheit zu Stellungen, die eigentlich dem wirklichen Clerus der Stadt Rom gebührten, datirt aus der Zeit, von welcher an die Inhaber dieser Stellungen das Recht erhielten, ohne jede Controle die bedeutendste Person der Christenheit, den Papst, zu wählen. Erst seit dem Jahre 1567, nachdem Pius V. den Gebrauch des Wortes „*Cardinal*“ in jedem anderen Sinne förmlich verboten hatte, ist derselbe auf das römische Collegium beschränkt.

²⁶⁾ Siehe sechste Vorlesung, Seite 165. Das spätere kanonische Recht hat die Praxis durch einen dem Clemens von Rom untergeschobenen Brief (*Epist. Clement. quinta*, ap. Hinschius, *Decretales Pseudo-Isidor.* p. 65) begründet.

welche bereits in zartem Alter dem Kirchendienst geweiht worden waren. Das Haus des Bischofs war somit einerseits ein Kloster, jedoch ohne eine Mönchsregel, andererseits eine Schule, in der jüngere Cleriker unterrichtet und dressirt wurden²⁷⁾. Die Inwohner, alt und jung, trugen den Namen der ursprünglich auf Alle angewendet worden war, die in der Kirchenliste verzeichnet und zum Empfang kirchlicher Unterstützungen berechtigt waren : sie hießen „*Canonici*“²⁸⁾. Im

²⁷⁾ 2 Conc. Tolet. v. J. 531, c. 1; 4 Conc. Tolet. v. J. 633, c. 24. 2 Conc. Vasens. v. J. 529 verlangen, daß alle Parochialpriester die jüngeren Cleriker in ihr Haus aufnehmen und dressiren sollen.

²⁸⁾ Das Wort *Canon* bedeutete im späteren Latein die bestimmte Lieferung an Korn oder sonstigen Erzeugnissen, welche eine Provinz nach Rom zu stellen hatte, z. B. „*Canon Aegypti*“, Vopisc. *Vit. Firm.* c. 5, und daher auch den Gesamtbetrag solcher Lieferungen, die zur Vertheilung in bestimmten Rationen unter die römische Bevölkerung vorhanden waren, z. B. Cod. Theodos. 14, 15. 2. 6; Lamprid. *Vit. Elagab.* c. 27; Spart. *Vit. Sever.* c. 8. Dem entsprechend wurde es gebraucht zur Bezeichnung der Liste von Personen, die auf bestimmte Unterstützungen aus Kirchenmitteln Anspruch hatten. Diese Liste, die manchmal auch „*matricula*“ genannt wurde (so Conc. Agath. v. J. 506, c. 2; 4 Conc. Aurel. v. J. 541, c. 13; Conc. Autissiod. v. J. 578, c. 3), umfaßte nicht nur den Clerus, sondern auch andere kirchliche Beamten (z. B. den Verwalter und den „*paramonarius*“, Conc. Chalc. c. 2) und die Jungfrauen, Socrat. *h. e.* 1, 7, p. 47); wahrscheinlich auch die Armen, denn — allerdings ist hierfür kein altes Zeugniß vorhanden — die termini „*in matricula positi*“, „*matricularii*“ (welche Chrodegang, *Regul. Canon.* c. 34 als Synonym für „*canonici*“ verwendet) sind von einem späten Schriftsteller von Kostgängern, die regelmäßige Unterstützungen erhalten (*Pseudo-Testamentum S. Remig. Rem. ap. Flodoard, Hist. Eccles. Rem.* 1, 18), gebraucht. Das derivative „*canonicus*“ findet sich nur auf Kleriker angewandt, allein es wird von allen Classen gebraucht, so von Sängern, Conc. Laod. c. 15; von Vorlesern, 2 Conc. Turon. v. J. 567, c. 19; und von dem Klerus insgesamt, 3 Conc. Aurel. v. J. 538, c. 11. Und es mag als ein Rest eines älteren Gebrauchs gelten, daß Laien manchmal *ex officio* Kanoniker waren; so war der römische Kaiser ein *Canonicus* von S. Giovanni in Later. und von Aix-la-Chapelle, und der Graf von Anjon war *Canonicus* von St. Martin zu Tours. In Orleans war der Herr selbst als „*primus Canonicus*“ in der

Laufe der Zeiten wurden bestimmte Summen zur Bestreitung der Tischkosten für sie ausgeschieden; die „Canonici“ erhielten allmählich besondere Capitalien, unabhängig von den Stipendien, welche nach uraltem Brauch der Bischof aus dem allgemeinen Kirchenvermögen vertheilte²⁹⁾; sie wurden damit

Liste der Kanoniker aufgenommen, und der „duplex honor distributionis“, der für ihn festgesetzt war, kam den Armen zu Gute (Sausseye, *Annales Eccles. Aurelian.* lib. I, c. 13, Paris 1615).

²⁹⁾ Solche, die zusammen lebten, erhielten „praebendas“, „portiones“, d. i. nicht Geldsummen, sondern Victualiendeputate aus den kirchlichen Oblationen. Dafs dies bis zum neunten Jahrhundert als die gewöhnliche Ordnung festgehalten worden, erhellt aus der Bestimmung der pseudo-isidorischen Decretalen (*Epist. Urbani prima*, c. 3. 6, ed. Hinschius, pp. 144. 145). Unterdessen hatte sich in einigen Diöcesen die Praxis ausgebildet, zur Bestreitung der Kosten eines gemeinsamen Tisches die bestimmten Capitalien zu reserviren (Greg. Turon. *H. F.* 10, 31, von Bischof Balduin von Tours, „hic instituit mensam canonicorum“; id. *Vit. Patr.* c. 9 „ad convivium mensae canonicae“). Diese Capitalien wurden von den Kanonikern selbst verwaltet (Flodoard, *Hist. Eccles. Rem.* 2, 11, von St. Rigobert, „canonicam clericis religionem restituit ac sufficientia victualia constituit et praedia quaedam illis contulit, necnon aerarium commune usibus eorum instituit“; das älteste authentische Document hier ist wahrscheinlich die Bestätigung der Rechte, welche der Erzbischof Gunthar den Kanonikern von Köln zugesichert hatte, durch Lothar II., citirt nach Ennen und Eckertz, *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln*, Bd. I, 447 von Hinschius, *Das Kirchenrecht*, Bd. II, S. 55). In der Folgezeit galt der gemeinsame Besitz jener Fonds als ein wesentliches Stück der „vita communis“; dem entsprach auch in der älteren Zeit die Praxis: die Einkünfte wurden zu gleichen Theilen vertheilt und manchmal schwankte die Zahl der Kanoniker nach den Einkünften (siehe Dürr, *De Capit. Claus.* c. 11, in Schmidt, *Thes. Jur. Eccles.* III, 14). Allein mit der Zeit bildete sich die Praxis aus, jede Stelle für sich mit ihrem Einkommen als eine „praebenda“ oder „victus“ für je einen Domherrn zu betrachten, und dem Inhaber der Domherrnstelle die Einkünfte und den Betrieb der Besitzungen zu überlassen „non ratione dominii cum non sint capaces, sed solum ratione administrationis“ (Barbosa, *De Canonicis*, ed. Lugdun. 1634, p. 8). Das älteste Beispiel hier ist wahrscheinlich das der Kanoniker von Köln, deren Rechte in dieser Hinsicht durch die i. J. 873 dort abgehaltene Synode bestätigt wurden, Mansi, Vol. XVII, p. 275; Hinschius, *Das Kirchenrecht*, Bd. II, S. 55.

mehr oder weniger unabhängig vom Bischof und begannen nun gewisse Unternehmungen ohne Rücksicht auf ihn zu betreiben³⁰⁾. Im 8. Jahrhundert führte der Einfluß des Mönchthums ein neues Element in das gemeinsame Leben der „*Canonici*“ ein. Neben ihnen, die in dem Bischofshause unter einer sehr leichten Controlle lebten — galten hier doch nur die allgemeinen Kirchengesetze —, standen die Mönche und solche Cleriker, die in den Klöstern unter der strengen Regel des h. Benedict lebten. Der Contrast war in vielen Fällen so groß, daß ein frommer fränkischer Bischof eine Regel für die „*Canonici*“ entwarf, die fast so streng war wie die Mönchsregel³¹⁾. Seitdem wurden in den meisten abendländischen Kirchen die „*Canonici*“ des Bischofshauses „regulares“, d. h. Kanoniker, die nach einer Regel lebten³²⁾; und

³⁰⁾ Z. B. sie hatten das Recht Statuten aufzustellen (siehe Hinschius, Bd. II, S. 131), eine gewisse begrenzte Jurisdiction auszuüben (*ibid.* p. 145) und in gewissen Fällen Personen in ihr Collegium zu cooptiren (siehe die Bestätigung der Rechte der *Canonici*, auf der in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Synode, citirt *ibid.* S. 55).

³¹⁾ Die „*regula canonicorum*“ wurde von Chrodegang von Metz ums Jahr 760 (Paul. Diacon. *Gesta Episc. Metens.* ap. Pertz M. H. G. *Script.* Vol. II, p. 268) hauptsächlich nach dem Muster der Regel des Benedict (siehe Rettberg, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. I, 496) für den Clerus seiner eigenen Kirche entworfen (in ihrer ursprünglichen Gestalt findet sie sich bei Mansi, *Concilia*, Vol. XIV, p. 313; Walter, *Fontes Jur. Eccles.* p. 20; eine weit umfangreichere Regel, die, obgleich dem Chrodegang zugeschrieben, augenscheinlich späteren Datums ist, findet sich bei Mansi, Vol. XIV, p. 332; D'Achery, *Spicilegium*, Vol. I, p. 565; Harzheim, *Concil. Germ.* Vol. I, p. 96). Allein die Regel, die die weiteste Verbreitung fand, war nicht die Regel Chrodegangs, sondern eine auf dieser ruhende, welche gewöhnlich dem Amalarius zugeschrieben wird und die vom Concil von Aix-la-Chapelle v. J. 918 bestätigt worden ist (sie findet sich bei Mansi, Vol. XIV, pp. 153 sqq.; Harzheim, *Concil. German.* Vol. I, p. 430).

³²⁾ Im fränkischen Reiche ist der Versuch gemacht worden, die „*vita regularis*“ zu erzwingen. Pippin, *Capit. Eccles.* i. J. 789, c. 72 „*similiter qui ad clericatum accedunt quod nos nominamus canonicam vitam, volu-*

um dieselbe Zeit theilten sie sich in zwei Klassen, von denen schließlichs allein die ältere Klasse, d. h. die Presbyter und Diakonen, den alten Namen beibehielten³³). Aber noch waren kaum zwei Jahrhunderte vergangen, als der *Name* fast das Einzige war, was sie von der alten „vita communis“ zurückbehalten hatten. Sie lebten nicht mehr zusammen, sondern in besonderen Häusern; jeder von ihnen verwaltete auf eigene Hand die Einkünfte seiner Pfründe; sie ließen ihre Pflichten durch „Vicare“ versehen; sie vertheilten ihren Ueberfluß nicht mehr an die Armen: so waren sie im Mittelalter mit Recht Gegenstand der Satire und der Klage³⁴).

mus ut illi canonice secundum suam regulam omnimodis vivant et episcopus eorum regat vitam, sicut abbas canonicorum“. Im folgenden Jahrhundert findet sich eine Reihe ähnlicher Bestimmungen, Karoli M. *Capit.* v. J. 802, c. 22, Pertz, Vol. I, p. 94; Conc. Mogunt. v. J. 813, c. 9, Mansi, Vol. XIV, p. 67; Conc. Rem. v. J. 813, c. 8, *ibid.* p. 78; 6 Conc. Arelat. v. J. 813, c. 6, *ibid.* p. 60; 3 Conc. Turon. v. J. 813, c. 23, *ibid.* p. 86; Ludwig, *Capit. Aquisgran.* v. J. 817, c. 3, Pertz, Vol. I, p. 206; Ludwig et Lothar, *Capit. Aquisgran.* v. J. 828, *ibid.* p. 327; Conc. Meld. v. J. 845, c. 53, Mansi, Vol. XIV, p. 831; Karoli II., *Convent. Ticin. II*, i. J. 876, c. 8, Pertz, Vol. I, p. 531. In einigen von diesen Bestimmungen erscheint nur ein gemeinschaftliches Leben geboten ohne Erwähnung einer Regel; was damit gemeint war, geht z. B. deutlich aus dem 3 Conc. Turon. v. J. 813, c. 23 hervor „canonici et clerici civitatum qui in episcopis conversantur consideravimus ut in claustris habitantes, simul omnes in uno dormitorio dormiant, simulque in uno reficiantur refectorio quo facilius possint ad horas canonicas celebrandas occurrere et de vita et conversatione sua admoneri et doceri: victum et vestimentum juxta facultatem episcopi accipiant ne paupertatis occasione compulsi per diversa vagari ac turpibus se implicare negotiis cogantur“.

³³) Die Unterscheidung zwischen *canonici seniores* und *canonici juniores*, d. h. zwischen solchen, die in einem höheren oder niedrigeren Range standen, findet sich in der Regel Chrodegang's z. B. c. 23. 29. Später wurden erstere *canonici majores*, *ordinarii*, *cathedrales* oder *capitulares* genannt, die letzteren waren *domicelli*, *domicellares*; sie zerfielen wiederum in *emancipati* und *non emancipati*, je nachdem sie den vorgeschriebenen Lehrkurs durchgemacht hatten oder nicht.

³⁴) So sagt Bischof Yves von Chartres „communis vita in omnibus ecclesiis paene deficit“ (D. Ivon. Carnot. *Epist.* 213, ap. Migne, *Patrol.*

Die Cleriker in den Landpfarren und abhängigen Städten waren in der Theorie noch immer Mitglieder des bischöflichen Concils : mindestens einmal jährlich mußte das Concil zusammentreten, und dann mußten sie auf demselben erscheinen ⁸⁵). Aber größtentheils waren sie dauernd nach auswärts abgeordnet, besaßen keinen ordentlichen Sitz mehr in der Bischofskirche und verwalteten ihre eigenen Revenuen, indem sie für den Bischof nur einen kleinen und genau bestimmten Antheil reservirten ⁸⁶). Die regelmässigen Obliegen-

Latin. Vol. CLXII, p. 217). Urban II. sagt, „prima [sc. vita canonicorum] decalescente fervore fidelium jam paene omnim defluxit“ (B. Urban. II. *Epist. ad Clericos quosdam Regulares*, ap. Mansi, *Concilia*, Vol. XX, p. 713). Peter Daniani (*Contra Clericos Regulares proprietarios*, Vol. III, p. 483, ed. Cajet.; *De Communi Vita Canonicorum*, ibid. p. 514) und Andere (so Gerhoh von Reichersberg, *Liber de corrupto Ecclesiae Statu*, ap. Baluze, *Miscell.* Vol. II, p. 197) leiteten die Schuld in Bezug auf die Laxheit von der Regel selbst ab, und es wurde daher eine aus den Werken Augustins gezogene, schärfere Regel eingeführt. Aber, obgleich so die asketische Strenge des alten kanonischen Lebens wieder erwachte, so blieb doch die Neubelebung derselben eine nur theilweise und vorübergehende. Es entstanden in der That viele augustinische Vereinigungen, oder wie sie jetzt ausschließlich genannt zu werden pflegten, Vereinigungen „regulirter Kanoniker“, aber die Kanoniker der meisten Domcapitel waren „canonici saeculares“. Jeder verwaltete sein Einkommen, und sie lebten nicht gemeinschaftlich, sondern in der Welt (Beispiele für die Annahme der augustinischen Regel an Domkirchen finden sich bei Hinschius, *Das Kirchenrecht*, Bd. II, p. 58).

⁸⁵) Pippin, *Capit. Vern. dupl.* v. J. 755, c. 8, Pertz, M. H. G. *Legum*, Vol. I, p. 25 „omnes presbyteri ad consilium episcopi conveniant“. In dem *Modus tenendi Synodos per Angliam*, Wilkins, *Concilia*, Vol. IV, append. p. 784, ist die Strafe für das Nichterscheinen Suspension auf die Dauer eines Jahres.

⁸⁶) In der älteren Zeit hatte der Bischof dieselbe Controle über die Einkünfte detachirter Kirchen, wie über die seiner eigenen. Im sechsten Jahrhundert erließ ein spanisches Concil zuerst die Verfügung, daß des Bischofs Antheil an den *Opfergaben*, nämlich ein Drittel, in Parochialkirchen für Reparaturen und für Lichter verwendet werden solle (2 Conc. Brac. v. J. 572, c. 2; auch in dem folgenden Jahrhundert, Conc. Emerit.

heiten der kirchlichen Verwaltung wurden von dem Bischof und den Kanonikern seiner Kirche versehen : an die Stelle der älteren Bezeichnung „der Bischof und die Presbyter“ findet man nun die andere „die Bischof und die Kanoniker“; und nicht das Generalconcil der Diöcese, sondern die Kanoniker der Cathedralkirche — in ihrer Gesammtheit führten sie den mönchischen Titel „capitulum“ (Kapitel) — verwalteten die Diöcese während einer Sedisvacanz und wählten den neuen Bischof³⁷⁾.

Der Unterschied zwischen dem Parochial- und Cathedralclerus vergrößerte sich noch, nachdem der erstere zu Districten vereinigt worden war und jeder District seine eigene Organisation erhalten hatte. Ebenso wie die Cathedrale ihren Archipresbyter und Archidiakonen hatte, erhielten die Districte, in welche die Diöcese nun zerfiel, je einen Land - Archipresbyter und Land - Archidiakon³⁸⁾. Letzterer

v. J. 665, c. 4; 16 Conc. Tolet. v. J. 693, c. 5). Dies scheint allgemeine Regel geworden zu sein. Aber obgleich kein Zweifel darüber herrschen kann, daß die Controle der Kirchenländereien und der Zehenten von den Bischöfen zu den Pfarrpfündnern überging, so gehört doch die Frage, wann dies geschehen ist, ganz in den Bereich der Entwicklung des so dunkeln kirchlichen Benefizialwesens (siehe oben, Anm. 21), und die That-sachen, die zu demselben in Beziehung stehen, sind zu verwickelt, um hier erörtert werden zu können.

³⁷⁾ Für diese und andere That-sachen in Beziehung auf die alte Geschichte der Domcapitel mag man sich orientiren bei Fermosini, *De Potestate capituli sede vacante necnon sede plena et quid possint Episcopi per se aut debeant cum capitulo exequi*, Lugdun. 1666; Barbosa, *De Canoniciis et Dignitatibus aliisque beneficiariis eorumque Officiis in choro et capitulo*, Lugdun. 1634; Muratori, *De Canoniciis* in seinen *Antiquitates Italicae*, Vol. V, pp. 183 sqq. Die beste Darstellung hat in neuerer Zeit Hinschius, *Das Kirchenrecht*, Bd. II, S. 59. 124. 228. 601 geliefert; vergl. auch Richter, *Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts*, herausgegeben von Dove, 1880, S. 440 ff.

³⁸⁾ Die Theilung in *decaniae* (später auch *archipresbyteratus*, *capitula ruralia*) datirt aus der Mitte des neunten Jahrhunderts und basirte auf

hatte in der Zwischenzeit aufgehört ein Diakon zu sein; er war, indem er die alte enge Verbindung zwischen dem Bischof und den Diakonen bewahrte, in einem besonderen Sinn der Abgeordnete des Bischofs; ihm kam der Vortritt vor den Land-Archipresbytern zu und er übte, erst als Bevollmächtigter und auf bestimmte Zeit, später als ordentlicher Inhaber und auf die Dauer, eine gewisse Jurisdiction über einen Bezirk aus, welcher mehrere Archipresbyterate oder Land-Decanate umfaßte ³⁹⁾.

bestimmten und ausdrücklichen Verfügungen, s. Karoli II. *Synod. ap. Tolos.* v. J. 844, c. 3, Pertz, Vol. I, 378; Ludwig, *Convent. Ticin.* v. J. 850, c. 13, Pertz, Vol. I, p. 399. Wie die Diöcesen selbst, so scheinen auch die Decanate — wenigstens im fränkischen Reiche — in ihrer Eintheilung an die Verwaltungsbezirke sich angeschlossen zu haben, siehe Sohm, *Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung*, Weimar, 1871, Bd. I, S. 203. Die Eintheilung in *archidiaconatus* begann im zehnten Jahrhundert, war aber vor dem zwölften nicht vollendet (die Documente, denen zu Folge Hadrian I. die Unterabtheilung der Diöcese von Straßburg in Archidiaconate im Jahre 774 bestätigt haben soll, sind gefälscht, Rettberg, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. II, S. 69. 611). Hinschius im 2. Bde. S. 189 verweist auf Landau, *Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung*, Gotha, 1854, S. 387 ff., welcher zeigt, daß die Archidiaconate, gleich den anderen kirchlichen Verwaltungsbezirken, sich den politischen Grenzen in ihrem Umfange angeschlossen haben.

³⁹⁾ Der Archidiacon hatte manchmal an einer Cathedrale sowohl, als in einer Diöcese den Vorrang vor dem Archipresbyter, so zu Brescia, Ughelli, *Italia Sacra*, Vol. IV, p. 521. Die Aemter eines Probstes resp. Dechanten an einem Capitel bekleidete bald der Archidiacon, bald der Archipresbyter. So war z. B. der Archidiacon der Propst nach der späteren Form der Regel Chrodegangs (d'Achery, *Spicil.* Vol I, p. 567), ferner zu Lüttich, Trier, Mainz, Regensburg, und sonst; er war manchmal Dechant, zu Cöln (Ennen und Eckertz I, 558. 598) und zu Bayeux (Ordericus *Vit.* III, 12). Ein Archipresbyter bekleidete das Amt eines Propstes zu Passau (Hansiz, *Germania Sacra*, Vol. I, Coroll. VII), doch gewöhnlich und zuletzt überall das eines Dechanten (nach den Kirchenrechtslehrern beruht die Jurisdiction des Dechanten in der Gegenwart gänzlich auf der Thatsache, daß er *ex officio* Archipresbyter ist, Barbosa, *De Canonica*, c. 4, 32, p. 43). Die selbständige Jurisdiction der Land-Archidia-

So ist durch einen ununterbrochenen geschichtlichen Zusammenhang die Verfassung, wie sie im Mittelalter bestand und wie sie sich in ihren wesentlichen Zügen bis heute in unserer und in anderen Kirchen erhalten hat, verbunden mit der Verfassung der ältesten Zeiten. Die Unterschiede zwischen den Endpunkten der älteren und der mittleren Zeit sind groß; aber sie sind das Product eines Jahrtausends — des wechsellvollen und stürmischen Jahrtausends, welches zwischen dem sechsten und dem sechszehnten Jahrhundert liegt.

Hiermit ist die Untersuchung, welche ich in diesen Vorlesungen vorgelegt habe, zu ihrem Abschluß gekommen.

Die wichtigsten Sätze, in welchen die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammengefaßt werden können, sind folgende:

- 1) Die Entwicklung der Verfassung der christlichen Kirchen war eine allmähliche;
- 2) Die Elemente, aus welchen sich diese Verfassung gebildet hat, waren bereits in der menschlichen Gesellschaft vorhanden.

Diese Sätze sind nicht neu; sie sind vielmehr so alt, daß sie, in höherem oder geringerem Grade, bei sämtlichen Kirchenhistorikern anerkannt sind. Denn sie gestehen Alle zu, daß mindestens *einige* Bestandtheile der ausgebildeten Verfassung in den ältesten Zeiten nicht vorhanden gewesen, sondern später hinzugefügt worden sind. Ebenso wird an-

konen datirt wahrscheinlich aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts. Im Laufe des folgenden Jahrhunderts war ihre Stellung den Bischöfen, deren Jurisdiction sie umgingen, so unerträglich geworden, daß es zur Ernennung von anderen Beamten, *officiales principales*, *vicarii generales*, kam; diese hatten nun die Pflichten zu versehen, die einst die besonderen Aufgaben der Archidiakonen gebildet hatten: sie waren die Agenten und Mittelpersonen des Bischofs (siehe Hinschius, Bd. II, S. 195 sqq.; Richter, ed. Dove, S. 453).

erkannt, daß mindestens *einige* Elemente der Verfassung außerhalb derselben bereits in älteren Institutionen nachweisbar sind.

Aber durch die Beschäftigung mit diesen Fragen hat sich mir in Bezug auf den ersten Punkt ergeben, daß die Entwicklung eine langsamere gewesen ist, als man zuweilen angenommen hat, und was den zweiten betrifft, so ist mir deutlich geworden, daß nicht nur einige, sondern *alle* Bestandtheile der Verfassung von außer ihr liegenden Quellen abgeleitet werden können. Der Unterschied zwischen dieser und der gewöhnlichen Auffassung ist ein gradueller, kein specifischer. Hier wie dort gilt in gleicher Weise die Verfassung der Kirche als göttlich; aber während die eine Auffassung gewisse Erscheinungen der Kirchengeschichte auf eine besondere und außerordentliche Thätigkeit des h. Geistes zurückführt, stimmt die andere in höherem Maße mit dem Glauben überein, daß Gott im Reiche der Gnade ebenso wie im Reiche der Natur durch allgemeine und weitreichende *Gesetze* wirkt. Wenn die furchtsamen Seelen, welche zittern bei jeder neuen Entdeckung auf dem Gebiete der Naturwissenschaft oder bei jeder neuen Constatirung einer geschichtlichen Thatsache, sich aufschwingen könnten zu dem stärkeren Glauben der früheren Zeit, so würden sie in der völligen Analogie zwischen der Entwicklung der christlichen Gesellschaften und der Entwicklung der materiellen Welt eine Bestärkung des Glaubens erkennen, daß der Urheber der einen auch der Urheber der anderen ist, und daß der Eine so wenig als der Andere in den Dingen zu finden ist, die schnell entstehen und schnell vergehen, sondern in dem erhabneren Bereiche, in welchem zwar die Entwicklung eine langsame, aber das Resultat ein ewiges ist.

Die Ansicht, daß das complicirte System der christlichen Gesellschaftsverfassung sich langsam aus bereits vorhandenen Elementen entwickelt hat, streitet somit nicht mit dem Glauben

an seinen göttlichen Ursprung, sondern bestärkt vielmehr denselben; ferner aber dient sie dazu, die Bedeutung einiger Controversen zu vermindern, welche in Bezug auf die Verfassung der Kirche entstanden sind und die christlichen Gemeinschaften von einander getrennt haben.

Auf Grund der Annahme, daß die Verfassung der christlichen Gesellschaften von den Aposteln während ihres Lebens festgestellt worden sei, und daß in dem Sinne derselben das also Festgestellte die Form für alle christlichen Gesellschaften aller Zeiten sein solle, haben sich verschiedene Gruppen von Christen zu verschiedenen Zeiten von dem Hauptkörper getrennt und, in einigen Fällen nicht ohne Grund, den Anspruch erhoben, daß sie auf eine ältere Form der Verfassung zurückgingen. Ihre Gegner erkannten in der Regel jenen Obersatz an; daher bemühten sie sich zu zeigen, daß diese oder jene Institution alt sei -- hie und da allerdings durch Beweise, welche weniger durch die Kraft der Logik und historische Wahrscheinlichkeit, als durch die blinde Ueberzeugung ausgezeichnet sind.

Aber wenn der Spruch derer, welche zu einem Urtheil berufen sind, der allgemeinen Auffassung, wie sie in diesen Vorlesungen vorgeführt worden ist, günstig ist, so werden die Behauptungen der streitenden Parteien in Ansehung des Untersatzes des Beweises, gegenstandslos: in Wahrheit ist nichts gewonnen durch den Nachweis, daß dieses oder jenes Element der Kirchenleitung ursprünglicher ist als ein anderes; ebenso ist nichts verloren durch das Zugeständniß, daß dieses oder jenes Element unter den vielen Stücken, die in den geschichtlichen Entwicklungen vorhanden sind, jünger ist als ein anderes. Das, für dessen Erhaltung wir eintreten müssen, ist nicht sowohl die alte Form als die historische Continuität.

Denn — in der That — die Erhaltung der alten Form ist unmöglich. Wir haben von unseren Vätern das herrliche

Erbe einer umfangreichen und complicirten Cultur erhalten — eine gewaltige Summe von Ueberzeugungen, Gebräuchen und Institutionen, die sich mit der Entwicklung der Welt zusammen ausgebildet und den wechselnden Bedürfnissen der aufeinander folgenden Generationen angepaßt haben. Es ist jeder Generation gestattet, die Verhältnisse der Gegenwart prüfend zu betrachten und zu reformiren; aber es ist ihr nicht gestattet, die Vergangenheit wieder zurückzubringen. Das Gewebe der Geschichte wird an dem Webstuhl der Zeit gewoben. Schnell gehen die Weberschiffchen hin und her, und keines kann man zurückrufen. Wir sind nicht, was unsere Väter waren, und wir können es nicht sein. Wir unterscheiden uns von ihnen in tausend verschiedenen Gedanken und in tausend verschiedenen Lebensumständen. Der Versuch, eine alte Institution künstlich wieder herzustellen, ist in sich selber vergeblich; denn selbst wenn er gelingt, so steht das also Wiederhergestellte als ein Unicum da, ohne die Zusammenhänge, welche allein ihm früher Bedeutung und Kraft verliehen haben. In dem großen Werke der göttlichen Gesetze, welches wir die menschliche Gesellschaft nennen, ist ebenso wie in dem anderen, welches wir die belebte Welt nennen, die Aufeinanderfolge des Lebendigen nicht eine Reihe identischer Organismen, sondern die Continuität der Species und die Einheit des Typus. Der Typus beharrt, aber er verkörpert sich in wechselnden Gestalten; und hierin stimmt die Geschichte der christlichen Kirchen überein mit allem Uebrigen, was uns aus der göttlichen Weltleitung bekannt ist: Die großen Verschiedenheiten der Formen, welche bei Vergleichung der Zeiten entgegnetreten, lassen uns erkennen, daß die Form elastisch sein sollte, und daß die Bedeutung, welche häufig der *Beständigkeit* der Form beigelegt worden ist, eine übertriebene ist.

Daß es irgendwelche Formen giebt, ist freilich nicht nur unvermeidlich, sondern wünschenswerth; dabei mag in vollem

Umfange zugestanden werden, daß die Einheit, für welche der Herr gebetet hat, „eine Einheit des Geistes“ ist, „eine Einheit des Glaubens und der Erkenntniß des Sohnes Gottes“; dennoch scheint es, als ob nach dem göttlichen Plane, der die menschliche Natur zu dem gemacht hat, was sie ist, der Umstand, daß die Christenheit Organisationen erhalten, in hohem Maße bewirkt hat, daß sie den Platz ausfüllt, der ihr in der Weltgeschichte zugewiesen ist.

Aber die Thatsache, daß Formen nothwendig und wünschenswerth sind, ist kein Beweis dafür, daß diese oder jene besondere Form nothwendig und wünschenswerth ist. Auch ist die Thatsache, daß eine bestimmte Form für ein bestimmtes Zeitalter heilsam gewesen, kein Beweis dafür, daß sie es auch für ein anderes ist. Die Geschichte der Organisation der Christenheit ist in Wahrheit die Geschichte aufeinanderfolgender Unternehmungen gewesen, die Form immer wieder den veränderten Zeitumständen entsprechend zu gestalten. Die Kraft, die sich in solchen Neuordnungen bekundete, ist zugleich ein Zeichen der Göttlichkeit und ein Geheimniß der innern Festigkeit des Christenthums. Aber auch wenn wir die Christenheit lediglich nach ihrer irdischen Erscheinung betrachten, so giebt es kein erhabeneres Schauspiel auf dem ganzen großen Gebiete der Geschichte als dieser von Gott gepflanzte Baum, der seine Wurzeln immer tiefer einsenkt in die tiefen Schichten des menschlichen Lebens, der von Geschlecht zu Geschlecht die Form seiner Zweige und die Farbe seiner Blüten wechselt, und der alle Nahrung sich zu assimiliren vermag, welche die Winde Gottes und der Thau des Himmels ihm gewähren.

In der ersten Periode der Geschichte der Christenheit war ein starker und lebendiger Glaube vorhanden, und sie selbst stellte sich dar als ein großer und wohlgefügter Bruderbund. Als ein Bruderbund war sie eine Demokratie; „die Menge, die man nicht zählen konnte“, stand vor dem Throne

Gottes, verbunden zur Gleichheit und Einheit, weil sie alle in gleicher Weise Söhne Gottes, Könige und Priester waren.

Als das römische Reich dahinsank und das Abendland unter die Herrschaft kraftvoller Völker gerieth, welche von ihrer Vergangenheit her keine geordnete Verwaltung besaßen, der sich die christliche hätte anpassen können, da machte die Demokratie der Monarchie Platz. Die Demokratie war ebenso unmöglich, als es unmöglich sein würde, die Leitung der Missionsgemeinden der Südseeinseln solchen anzuvertrauen, die eben erst vom Fetischismus bekehrt worden sind.

Und heute, an dem Schlusse des 19. Jahrhunderts, finden sich die christlichen Gesellschaften unter lauter neuen Bedingungen. Neu sind die Zustände auf dem Gebiete der Erkenntniß und neu sind die socialen Zustände. Die Frage, welche eine Antwort erheischt und der man nicht entrinnen kann, ist, wie vieles von den Formen, welche sich unter den andersartigen Bedingungen früherer Zeiten entwickelt haben und für sie heilsam gewesen sind, jetzt aufrecht erhalten oder preisgegeben werden muß. Die Möglichkeit muß man in's Auge fassen, daß die geistigen Kräfte der civilisirten Welt gegen das Christenthum sich in's Feld stellen, wie sie einst demselben günstig waren, und daß die socialen Kräfte, welche neue Combinationen in der Gesellschaft hervorrufen, dieses in einer Weise thun, daß das Christenthum ausgeschlossen ist. Die Kirche Christi ist auf diese Möglichkeiten vorbereitet. Sie hat den Gnosticismus überlebt und wird seinen Gegner überleben. Sie hat den Polytheismus überlebt und wird den Atheismus überleben. Sie hat die Zertrümmerung der europäischen Gesellschaft überlebt, als das römische Reich in Stücke fiel; sie wird die vielleicht bevorstehende Zertrümmerung der europäischen Gesellschaft überleben, wenn einmal die Arbeit über das Capital, der Socialismus über die Aristokratie den Sieg erlangt haben wird. Aber die Dauer der Kirche Christi, d. i. „der ganzen Gemeinde des christlichen

Volkes, welches verstreut ist über die Welt“, ist nicht nothwendig die Dauer dieser oder jener eben bestehenden Institution. Nach jedem Kampfe, den sie in früherer Zeit bestanden, blieb ihr schliesslich als Merkmal desselben eine neue Form, in welcher sie sich den Verhältnissen angepaßt hat. Die bischöfliche Obergewalt war das Ergebniss des Kampfes mit dem Gnosticismus. Die Centralisation der Kirchenleitung war das Resultat des Zerfalles des Reichs. Wenn das Geheimniß der Vergangenheit der Schlüssel ist für die Zukunft, so sollen sich die christlichen Institutionen nach göttlichem Willen für die bevorstehende neue Zeit selbst umbilden in neue Formen, um den neuen Bedürfnissen der Menschen zu entsprechen. Die Grundzüge dieser neuen Formen lassen sich durch viele Merkmale bereits bestimmen. Es scheint, als ob in jener grossen Weltrevolution, welche sich selbst durchzusetzen im Begriff ist, alle Ordnungen, sowohl die kirchlichen als die bürgerlichen, wie in den ältesten Kirchen, mehr oder weniger demokratisch sein müssen; und es ist die bezeichnendste Erscheinung in der neuesten Geschichte des Christenthums, daß innerhalb der letzten hundert Jahre viele Millionen aus unserem Volke und aus unserer Kirche, ohne von dem alten Glauben abzuweichen, sich dem unelastischen Gefüge der alten Verfassung entzogen und eine neue Gruppe von Gesellschaften gebildet haben auf der Grundlage eines enger geschlossenen christlichen Bruderbundes und einer nahezu vollkommenen Demokratie.

Aber, was auch immer die Form sein mag, in welcher sie gestaltet sein sollen — das Werk, welches die christlichen Gesellschaften als Gesellschaften in den zukünftigen Tagen zu treiben haben, ist nicht geringer als irgend eine Aufgabe, die ihnen in irgend einer Epoche ihrer Geschichte gestellt gewesen ist. Denn schon hört man den Donner in den Lüften, und die Zeit, die heraufsteigt, ist allem Anschein nach eine Zeit des Sturmes. Unter der Oberfläche der Gesellschaft

sind Erscheinungen vorhanden, deren Bedeutung schwerlich überschätzt werden kann. Die Kluft zwischen den verschiedenen Klassen erweitert sich immer mehr; die sociale Spannung wird immer gröfser; das politische Gleichgewicht geräth in Unordnung; ein erzogenes Proletariat erhebt sich mit Macht. Zu den Problemen, welche diese Erscheinungen stellen, besitzt das Christenthum den Schlüssel. Die noch unerfüllte Mission desselben ist, auf der Grundlage der Brüderlichkeit die Gesellschaft neu zu bauen. Was es zu thun hat, das thut es und wird es thun *in* und *durch* eine Organisation der Gesellschaft. Wie es zugleich im Tiefsten individualistisch und im Tiefsten socialistisch ist, so ist seine Tendenz auf Association nicht sowohl eine zufällige Erscheinung in seiner Geschichte, als vielmehr ein wesentliches Element seiner Eigenart. Es vergeistigt jenen unüberwindlichen Trieb, der den Menschen zum Menschen zieht, und erhebt die gesellschaftliche Verbindung der Menschen über die Convention hinaus in den Bereich des Nothwendigen. Aber die Formen der Organisation sind der Arbeit der Menschen überlassen. Dir und mir und unseresgleichen ist in dieser bangen Zeit die Aufgabe anvertraut — eine furchtbare Verantwortung und ein herrlicher Beruf zugleich —, diese gegenwärtige Welt zu einer christlichen Gesellschaft umzubilden, den Socialismus, der da ruht auf der Voraussetzung widerstreitender Interessen, umzuwandeln in den Socialismus, der sich gründet auf dem Bewusstsein einer geistigen Einheit, und die verstreuten Kräfte eines getheilten Christenthums zu vereinigen zu einer Verbindung, in der die Verfassung weniger Bedeutung haben wird als der brüderliche Zusammenschluss in *einem* Geist und der Glaube an *einen* Herrn — zu einer Gemeinschaft zu vereinigen, so umfassend wie das menschliche Leben und so tief wie die menschliche Noth — zu einer Kirche, welche selbst den goldenen Glanz ihres Morgens durch die Strahlen ihres ewigen Mittags überglänzen soll.

A n a l e c t e n

von A. Harnack.

Zur 2. bis 4. Vorlesung. Die grundlegende und wichtigste Erkenntniss, welche uns *Hatch* in Bezug auf die Organisation der alten christlichen Kirchen gebracht hat, besteht in der Einsicht, daß die spätere fixirte Gemeindeverfassung (der Bischof, das Presbytercollegium, die Diakonen, das Volk) eine Combination ist aus zwei verschiedenen Organisationen. Sofern die Gemeinde in Leitende und Geleitete zerfiel — und für *jedes* Gebiet der Thätigkeiten der Gemeinde konnte diese Scheidung maßgebend sein —, war ursprünglich der Unterschied von *οἱ πρεσβύτεροι* und *οἱ νεώτεροι (νέοι)* ¹⁾, dann auch bald der von *ordo* (*οἱ πρεσβύτεροι οἱ προϊστάμενοι, οἱ προηγούμενοι, οἱ ἡγούμενοι, οἱ προεστῶτες* etc.) und *λαός, πλῆθος, plebs* ²⁾ gegeben. Sofern die Gemeinde ein System von Functionen umfaßt (Armenpflege, Cultus, Correspondenz, kurzum Oekonomie im weitesten Sinne des Wortes), und einen werkthätigen Bruderbund (*ἡ ἀδελφότης*) bildete, waren besondere Verwaltungsbeamte (*ἐπίσκοποι, διάκονοι*) nothwendig ³⁾. Die Anfänge der Combination beider Organi-

¹⁾ S. I Pet. 5, 5; I Clem. 1, 3; 3, 3; 21, 6; Polyc. ad Philipp. 5, 6; Act. 5, 6; I Tim. 5, 1 sq.; Tit. 2, 1—6; II Clem. 19, 1.

²⁾ S. den Hebräer- und I Clemensbrief sowie den Hirten des Hermas.

³⁾ Ursprünglich gilt die *διακονία τῆς ἐπισκοπῆς* (s. für diesen Ausdruck Herm. Sim. IX, 27, 2; Ignat. ad Philad. 1; die ep. Lugdun. ap. Euseb. h. e. V, 1, 29) ebenso als auf einem göttlichen Charisma ruhend

sationen sind in Rom seit der Zeit des Domitian (1 Clemensbrief) nachweisbar; sie lag um so näher, als, wie *Hatch* S. 87 n. 13 nach *Marquardt* gezeigt hat, auch in den Municipien die Verwaltungsbeamten nicht nur Sitz und Stimme in der Rathversammlung hatten, sondern ihr auch in der Regel präsidierten. Es ist daher nicht auffallend, daß, wo es in einer christlichen Gemeinde ein Presbytercollegium gegeben hat, die Episkopen in demselben Sitz und Stimme hatten, ja demselben präsidierten. Aber es zeigt der Hirt des Hermas, wie streng man in Rom noch z. Z. Hadrian's die Functionen der Presbyter und Episkopen, obgleich diese aller Wahrscheinlichkeit nach zugleich im Presbytercollegium saßen, auseinandergehalten hat. Die Gemeinde wird geleitet von einem Ausschufs der „Alten“ (οἱ πρεσβύτεροι οἱ προϊστάμενοι τῆς ἐκκλησίας), denen das *πρῶτον καθίσαι* gebührt⁴⁾, dieselben heißen auch οἱ προηγούμενοι oder οἱ πρωτοκαθεδρῖται⁵⁾, und ohne Zweifel sind sie auch die Sim. IX, 31, 5 sq. gewarnten ποιμένες⁶⁾. Wo diese nun im Hirten erwähnt werden, da

wie alle zur Erbauung der Gemeinde dienenden Kräfte (s. die classische Stelle I Pet. 4, 10 : ἕκαστος καθὼς ἔλαβεν χάρισμα εἰς ἑαυτοὺς αὐτὸ διακονοῦντες ὡς καλοὶ οἰκονόμοι ποικίλης χάριτος θεοῦ). Dagegen beruht das Ansehen der πρεσβύτεροι gleichsam auf einer Schöpfungsordnung. Ihnen gebührt daher eine τιμὴ καθήκουσα (I Clem. 1, 3), die nicht weiter präcisirt zu werden braucht. Es giebt kein „Charisma des Alters“.

⁴⁾ Vis. II, 4, 2. 3; III, 1, 8.

⁵⁾ Vis. II, 2, 6; III, 9, 7.

⁶⁾ Daß nicht alle „Alten“, sondern ein Ausschufs in größeren Gemeinden die Leitung führte, hat *Hatch* S. 61 f. wahrscheinlich gemacht. Es kann übrigens aus mehreren Zeugnissen für das zweite Jahrhundert bewiesen werden. Eine gewisse Rolle haben die „Alten überhaupt“ daneben noch im zweiten Jahrhundert gespielt. Welche — darüber belehrt z. B. jede beliebige Studentenverbindung an einer deutschen Universität, die ihr leitendes Collegium aus den „Alten“ wählt, in der aber doch jeder „Alte“, vor allem aber ihre Gesamtheit, besondere Rechte hat und besondere Ehren genießt. Auch die Analogie trifft übrigens zu, daß der

werden *Episkopen und Diakonen niemals erwähnt; d. h. wo der Verfasser die Gemeinde als ein System von Leitenden und Geleiteten, als ein in Gehorsam und Pietät geordnetes Ganze der Zucht und guten Sitte betrachtet, da denkt er überhaupt nicht an die Episkopen und Diakonen.* Dagegen kommen diese dort vor, wo er *die besonderen Wohlthäter* der Gemeinde nennt, deren Vorhandensein für die Constitution derselben freilich noch in einem ganz anderen Sinne nothwendig ist als das Vorhandensein der Aeltesten. Denn das System von Leitenden und Geleiteten ist Sache der Ordnung; es beruht nicht auf den besonderen christlichen Charismen, und es giebt darum nicht der Gemeinde ihr charakteristisches Gepräge; dagegen daß die Apostel durch ihre charismatische Predigt die christlichen Kirchen gegründet haben, daß geisterfüllte Lehrer ihnen gefolgt sind, daß überall sich Episkopen und Diakonen finden, die mit der Gabe der Verwaltung und der Liebespflege an und in den Gemeinden arbeiten — darin erweist sich die Gemeinde als der von Gott gepflanzte Baum oder, um mit Hermas zu reden, als der Bau Gottes. So sieht denn Hermas in der grundlegenden dritten Vision als die Fundamente der Kirche nicht etwa die Presbyter — von diesen ist in diesem Zusammenhang überhaupt nicht die Rede und konnte gar nicht die Rede sein —, sondern (Vis. III, 5) „*die Apostel, die Episkopen, die Lehrer und die Diakonen, die in einem göttlichen Wandel gelebt und die Auserwählten Gottes heilig und würdig beaufsichtigt, belehrt und bedient haben*“.

Jüngere, welcher um besonderer Eigenschaften willen in das leitende Collegium gewählt wird, damit in der Regel die Rechte des „Alten“ erhält, indem seine Qualität als Verwaltungsbeamter den Mangel an „Alter“ ersetzt. Die Mahnung „Niemand verachte deine Jugend“ ist dann häufig noch ebenso nöthig, wie sie dort nöthig war, wo der Episkope, welcher als solcher ein Anrecht auf den Sitz im Presbytercollegium hatte, das Alter noch nicht besafs, welches für die Aufnahme in dieses Collegium sonst erforderlich war. S. *Hatch*, S. 86 n. 13.

Ihre Thätigkeit ist eine freie und beruht auf dem Geiste, den sie empfangen haben ⁷⁾). Dieselbe Zusammenstellung findet sich dann noch einmal Sim. IX, 25—27, sofern in c. 25 von den Aposteln und Lehrern, c. 26 von den (schlechten) Diakonen und c. 27 von den Episkopen die Rede ist. Dabei ist ein doppeltes von Wichtigkeit, 1) dafs die letzteren zusammengestellt sind mit den „Gastfreundlichen“, die jeder Zeit gerne und ohne Heuchelei die Knechte Gottes in ihre Häuser aufgenommen haben ⁸⁾, 2) dafs der Unterschied von Episkopen und Diakonen nach der kurzen Schilderung ihrer Functionen kein merklicher ist ⁹⁾).

Was nun die Frage betrifft, ob sich in den christlichen Gemeinden *früher* eine Organisation nach Mafsgabe der presbyterialen Oberleitung (disciplinär und jurisdictionell) oder nach Mafsgabe der Oekonomie (Episkopen, Diakonen) ein-

⁷⁾ Vgl. Sim. IX, 25, 2 : ἀλλὰ πάντοτε ἐν δικαιοσύνῃ καὶ ἀληθείᾳ πορευθέντες, καθὼς καὶ παρέλαβον τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον.

⁸⁾ Ἐπισκοποὶ καὶ φιλόξενοι, οἵτινες ἠδέως εἰς τοὺς οἴκους ἑαυτῶν πάντοτε ὑπεδέξαντο τοὺς δούλους τοῦ θεοῦ ἄτερ ὑποκρίσεως· οἱ δὲ ἐπίσκοποι πάντοτε τοὺς ὑστερημένους καὶ τὰς χήρας τῇ διακονίᾳ ἑαυτῶν ἀδιαλείπτως ἐσκέπασαν καὶ ἄγνῳς ἀνεστράφησαν πάντοτε. Das „καὶ φιλόξενοι“ kann nicht, wie die Versio palatina will („episcopi hospitales“), exegetisch verstanden werden; denn in diesem Fall könnte nicht „οἱ δὲ ἐπίσκοποι“ folgen. Dann aber ist unsere Stelle von auferordentlicher Wichtigkeit; denn sie beweist, 1) dafs man in Rom noch um 140 die Functionen der Episkopen mit der freien Thätigkeit der „Gastfreundlichen“ parallelisirt hat, 2) dafs die wichtigste Aufgabe der Episkopen in der Pflege der Nothleidenden und Wittwen bestanden hat, 3) dafs die Sorge für die Zureisenden damals noch nicht zu den regelmässigen Pflichten der Episkopen gehörte.

⁹⁾ Nicht nur heifst Sim. IX, 27, 2 die Function der Episkopen selbst noch eine „διακονία“, sondern noch deutlicher geht die völlige Verwandtschaft zwischen Diakonen und Episkopen aus c. 26, 2 hervor; hiernach wenden sich die schlechten Diakonen die für die Wittwen und Waisen bestimmten Unterstützungsgelder selber zu, müssen also eine gewisse Selbständigkeit in der Verwaltung besessen haben.

gestellt hat, so hat *Hatch* auf eine Antwort verzichtet. Die berühmte Streitfrage nach dem Zeitpunkt des Ursprungs der Episkopen ist in dem Momente, wo festgestellt, daß diese *sich nicht aus dem Presbytercollegium entwickelt haben*, eine gänzlich veränderte geworden. Wir fragen jetzt nach dem Ursprung und Alter zweier verschiedener Organisationen in den Gemeinden, sodann nach dem Zeitpunkt, in welchem sie sich zu einer wirklichen Einheit verbunden haben. Was die erste Frage betrifft, so geht aus dem ersten Brief des Paulus an die Korinther hervor, daß die Gemeinde daselbst ein Collegium von Presbytern zur Schlichtung von Streitigkeiten nicht besessen hat¹⁰⁾; dagegen sind Philipp. 1, 1 bereits Episkopen und Diakonen erwähnt¹¹⁾. Nach dem, was uns *Hatch* über die ursprünglichen Functionen dieser Pfleger gelehrt hat, ist es nicht auffallend, daß wir gerade im Philipperbrief Episkopen und Diakonen genannt finden; *denn dieser Brief ist in Anlaß einer Geldunterstützung geschrieben, welche die philippische Gemeinde dem Paulus geschickt hatte* (4, 10 f.). Diese Spende ging ohne Zweifel durch die Hände der Episkopen und Diakonen — wenn solche vorhanden waren. Daß sie vorhanden waren, zeigt eben der Brief¹²⁾. Wir besitzen aber für die Existenz von Presbytercollegien in heidenchristlichen Gemeinden kein so altes, glaubwürdiges Zeugniß wie für die Existenz von Episkopen und Diakonen. Dennoch würde es sehr vorschnell geurtheilt sein, wenn man behaupten wollte,

¹⁰⁾ In dieser Hinsicht ist I Kor. c. 6, 5 vor allem wichtig, überhaupt aber der Abschnitt 6, 1—11 wichtiger als 5, 4.

¹¹⁾ Die Echtheit des Philipperbriefes scheint mir auch durch die Kritik *Holsten's* nicht erschüttert zu sein.

¹²⁾ In dem Brief Polykarps an die Philipper sind Episkopen nicht erwähnt; aber hier erscheinen eben die Presbyter, welche schon als Amtspersonen in Betracht kommen (c. 11, 1 Valens ist von der Gemeinde abgesetzt worden), mit den Aufgaben der *ἐπισκοπή* betraut (c. 6, 1, c. 11: Valens hat Gelder veruntreut).

die Organisation der Gemeinden, welche Episkopen und Diakonen nöthig machte, sei überall älter gewesen als die presbyteriale Organisation. Auch die letztere *kann* in ihrer *primitivsten* Form auf die älteste Zeit zurückgehen, da eben die primitivste Form noch keine solche ist, welche die *völlige*, nur durch die Charismen organisirte Gleichheit aller Glieder der Gemeinde gefährdete. Eine Gleichheit, welche die *τιμὴ καθήκουσα* gegen die „Alten“ oder gegen die um die Gemeinde besonders Verdienten (Stifter, Patrone, Wohlthäter, Erstbekehrte) ausschloß, hat es niemals gegeben. Aus dem Hebräerbrief, dem ersten Clemensbrief, der Apostelgeschichte läßt sich aber wohl soviel schließen, daß es in den *größeren* Gemeinden — und von solchen kann eigentlich bis zum 3. Jahrhundert allein die Rede sein; denn die Zustände der kleineren und abgelegeneren kennen wir überhaupt so gut wie gar nicht — mindestens am Ende des 1. Jahrhunderts ein Presbytercollegium gegeben hat, dem man in disciplinären und jurisdictionellen Angelegenheiten Gehorsam schuldig war. Der I Clemensbrief, die Apostelgeschichte und der Philipperbrief des Polykarp belehren aber ferner darüber, daß eine gewisse Combination zwischen der episkopalen Organisation (das Wort im alten Sinne) und der presbyterialen ungefähr so alt sein muß, wie die Ausbildung der letzteren selber, d. h. daß der leitende Ausschufs aus der Zahl der „Alten“ die Functionen der Episkopen gleich anfangs übernommen, resp. die Episkopen in seine Mitte aufgenommen und den Presbyter-Episkopen die Leitung überlassen hat¹³⁾. Daß die

¹³⁾ Hierher gehören auch die Pastoralbriefe. Mit *Hatch* S. 79 n. 1 nehme ich an, daß der Singular I Tim. 3, 2; Tit. 1, 7 generisch ist, und daß die Episkopen unter den Presbytern zu suchen, resp. mit ihnen identisch sind; s. die sorgfältigen Untersuchungen von *Holtzmann*, die Pastoralbriefe S. 190 f. Die Schwierigkeiten liegen bekanntlich, was die Verfassungsverhältnisse betrifft, in der Stellung der Adressaten und in gewissen Qualitäten und Rechten, die den Presbyter-Episkopen beigemessen

begriffliche Scheidung zwischen Episkopen und Presbytern aber trotzdem fortgedauert hat, zeigt, wie oben bemerkt, der Hirte des Hermas, zeigt sogar noch Irenäus. Denn selbst noch nach diesem Schriftsteller ist der eigentliche Ehrenname des leitenden Bischofs „*πρεσβύτερος*“, d. h. Irenäus hat noch ein Gefühl dafür, daß, sofern der Bischof eine *äufsere*, definirbare Autorität besitzt, er sie als *πρεσβύτερος*, resp. als Vorsitzender des Presbytercollegiums besitzt. Die *πρεσβύτεροι ἐπισκοποῦντες* hatten also eine doppelte Würde. Einerseits

werden. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die Briefe vor der hadrianischen Zeit geschrieben sind. Das Alterthümliche, was sich auch in den Verfassungsverhältnissen findet, ist keine Gegeninstanz. — Noch ein Wort über die Absetzbarkeit der Beamten. Es kann kein Zweifel sein, daß die Vorsteher, sofern sie *gewählte* waren, auch absetzbar waren. Dies geht nicht nur aus dem I Clemensbrief und dem Polykarpbrief, sondern sogar noch aus den Briefen Cyprian's hervor. Die *Gemeinde* hat mindestens noch im dritten Jahrhundert in abstracto das Recht gehabt, untüchtige Beamte zu removiren. Aber in concreto war von Anfang an die Ausführung dieses Rechtes sehr erschwert. Denn was die fungirenden Presbyter betrifft, so konnte es leicht als Pietätslosigkeit und Entziehung der *τιμὴ καθήκουσα* gedeutet werden, wenn man sie ohne die dringendsten Gründe entfernte (s. I Clemensbrief), was aber die Episkopen und Diakonen anlangt, so war ihre Thätigkeit fast ohne Controle und galt als eine charismatische. Hieran liegt es ohne Zweifel, daß die Beamten von Anfang an in den christlichen Gemeinden eine so ganz andere Stellung einnahmen als in den *ἑθνοσπολίταις*. Wo das in abstracto vorhandene Wahlrecht des *πλήθος* (plebs) und die Souveränität desselben nicht nur durch die Rücksicht auf das „Alter“, sondern auch auf die göttliche Begabung der Fungirenden beschränkt ist, da muß die Entsetzung, zu der man berechtigt ist, leicht als eine Sünde erscheinen (I Clem. 44, 3. 4). Das Princip der Lebenslänglichkeit für die *πρεσβύτεροι ἐπισκοποῦντες* hat jedenfalls in Korinth und Rom am Ende des ersten Jahrhunderts noch nicht gegolten; denn Clemens weist nur darauf hin, daß die Absetzung *unter Umständen* eine ungerechte und sündhafte sei. Die Inschrift vom J. 461 aber, auf welche *Hatch* zum ersten Male aufmerksam gemacht hat (5. Vorl. n. 51: *ὁ δὲ γενόμενος πρεσβύτερος*), belehrt darüber, daß noch im fünften Jahrhundert in Galatien eine Auffassung vom (Presbyter)-Amte geherrscht hat, die man in dieser Zeit nicht mehr vermuthet hätte.

waren sie als Presbyter Jurisdictions- und Disciplinarbeamte und hatten als solche Anspruch auf *τιμὴ καθήκουσα*, andererseits waren sie als *ἐπίσκοποι* von Gott mit der Gabe der Liebespflege und der Verwaltung betraut; dazu kam aber noch — worauf hingewiesen zu haben ein besonderes Verdienst von *Hatch* ist — die Vollziehung gewisser cultischer Handlungen, die als solche mit dem Systeme der Verwaltung der Gemeinde aufs innigste verbunden waren. Denn die *ἀδελφότης*, welche Gott ihre *προσφοραὶ* und *δῶρα* darbringt, ist dieselbe, welche durch diese *προσφοραὶ* und *δῶρα* sich gegenseitig in leiblichen und geistlichen Dingen unterstützt und fördert. So wenig nun Jurisdiction und Handhabung der Sittenzucht mit der Oekonomie der Gemeinde zu schaffen haben, so wenig auch mit dem Cultus. *Darum aber haben auch die Presbyter als solche mit dem Cultus nichts zu thun. Es ist eine der eclatantesten Bestätigungen der von Hatch angedeuteten Auffassung, das nach allen alten Zeugnissen, die wir besitzen, nicht die Presbyter, sondern immer und nur die Episkopen und Diakonen, resp. die Presbyter als Episkopen, Cultusbeamte waren* ¹⁴⁾, *und das die Presbyter überhaupt nicht als Einzelne, sondern stets als Collegium erwähnt werden.* Indem die Episkopen Presbyter wurden oder waren, erhielten sie die nothwendige, *äussere* Autorität, die sie bedurften. Aber als Presbyter haben sie den Supremat erst spät erlangen können; sie blieben als solche Jahrhunderte lang die Präsidenten (*primi inter pares*). Zu über dem Collegium stehenden Beamten machte sie das Amt, welches sie in das Collegium mithineinbrachten. Dieses hat die *πρωτοκαθεδρία* in einen Supremat verwandelt. Als Verwaltungsbeamte (Verwaltung hier im weitesten Sinn mit

¹⁴⁾ Justin in seiner Schilderung des Gottesdienstes erwähnt nur den Vorsteher und die Diakonen, nicht aber Presbyter. Anders scheint es bei Tertullian, Apolog. 39, zu liegen, aber dieser schildert die christlichen Gottesdienste nicht, sondern verschleiert dieselben.

Einschlufs des Cultus) sind die Episkopen die höhere Stufe über den Presbytern geworden. Es scheint aber, daß sich der Supremat der Bischöfe später als die Monarchie derselben festgestellt hat. Die Frage ist eine sehr intricate, und man kann sich hier leicht durch die Ausdrücke eifriger Schriftsteller irreführen lassen. Die Monarchie des Bischofs, d. h. die Bestimmung, daß in einer Gemeinde nur ein Bischof sein soll, hat sich — *Hatch* ist geneigt bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts zu gehen — am Ende des zweiten Jahrhunderts bereits festgestellt und ist durch die Theorie vom apostolischen Amte endgültig fixirt worden. Freilich diese Theorie selbst ist erst im Laufe des dritten Jahrhunderts durchgängig zur Herrschaft gelangt. Bei der Suprematie hat man aber zu unterscheiden. Auf gewissen Gebieten, d. h. auf solchen, die dem Presbytercollegium überhaupt nicht unterstanden, war der Bischof natürlich „supremus“, ja in gewissem Sinn von Anfang an Autokrat. Es hing das mit der Auffassung zusammen, nach welcher die Episkopen und Diakonen als die charismatisch begabten Virtuosen galten. Diese Gebiete waren an sich die wichtigsten; aber die hohe Stellung in denselben war so zu sagen *rechtlich* nicht definirbar. Man konnte von ihr in den höchsten Ausdrücken reden — damit hat Ignatius begonnen und schon so ziemlich Alles gesagt — oder man konnte sie ignoriren. In den Gebieten aber, wo es sich um wirkliche Rechtsordnungen handelte, hat der Bischof einen wirklichen Supremat erst sehr allmählich und langsam erringen können. Es wird nun die fatale Stellung, in welche die alten Presbyter geriethen, deutlich genug. In dem Collegium ist der Bischof ihres Gleichen (Cyprian und noch spätere Bischöfe reden sie daher stets „compresbyteri“ an), aber sonst in dem ganzen System des Cultus und der Verwaltung, d. h. in dem, worin sich die Gemeinde als *οἰκονομία τοῦ θεοῦ* darstellt, ist er ihr Oberherr (Cyprian nennt nie einen Presbyter, sondern nur einen Bischof „collega“).

*Die Kosten der Verschmelzung der alten episkopalen und presbyterialen Organisation hat schliesslich — seit der Mitte des dritten Jahrhunderts — vor allem das Presbytercollegium getragen, nachdem es den Episkopen an der rechtlichen Autorität erst Antheil gegeben hatte, um sie dann mehr und mehr an den zum Präsidenten gewordenen Collegen zu verlieren. In dem Masse aber, als das Presbytercollegium seine Bedeutung einbüsst, werden die einzelnen Presbyter zu Delegaten und Vicaren des Bischofs. Aber dieser Proceß, in welchem die Presbyter schliesslich zu den Bischof vertretenden Cultusbeamten geworden sind, zeigt nur, wie der Episkopat nun die Gesamtorganisation der Gemeinde in jeder Hinsicht beherrscht, und wie sich in ihm alle Gewalten zusammendrängen, die rechtlichen und die religiös-socialen. Und doch — wie kleinlich und kurzsichtig wäre es, sich in Hinblick auf diese Entwicklung des Gedankens zu versichern, daß sie eine abnorme gewesen, und daß sie lediglich ein Beleg dafür ist, daß der Ehrgeizige, welcher zugleich über die materiellen Mittel verfügt, nothwendig zum Monarchen, Tyrannen und Despoten werden muß¹⁵⁾. Die Sache verlangt vielmehr zunächst eine ganz andere Beleuchtung. Die Organisation, in welcher sich die Gemeinde als die *οἰκονομία τοῦ θεοῦ* darstellt, welche Episkopen, Diakonen, Lehrer, Gastfreundliche, Propheten, Exorcisten, Wunderthäter u. s. w. in ihrer Mitte hat, zugleich als die *ἀδελφότης*, welche durch die Episkopen und Diakonen wie durch Kanäle die geistlichen und leiblichen Gaben im Cultus und sonst empfängt und ausströmen läßt — diese Organisation ist die specifisch-christliche, weil die religiöse, sie ist die charakteristische und bleibende; denn in ihr stellt sich die Gemeinde als die *ἐκκλησία τοῦ θεοῦ* dar. Die*

¹⁵⁾ Diese Ausdrücke für Bischöfe unter Klagen seit Eusebius (h. e. VIII, 1) bei vielen Schriftstellern; s. vor allem die Kirchengeschichte des Sokrates.

Organisation aber, in welcher die Presbyter präsidiren, ermahnen, warnen, Recht sprechen und die Menge gehorcht, sich weisen läßt oder bestraft wird — diese Organisation ist die weltliche, natürliche, gegeben durch die Umstände, daß die Gemeinde ein empirischer Organismus ist, in welchem die Unterschiede des Alters, des Geschlechts, der Erfahrung, der Lebensweise, der sittlichen Selbstzucht u. s. w. nicht aufgehoben sind. Die Bedeutung, welche die episkopale und diakonale Verfassung über die presbyteriale erhielt — wie kühl, um nicht mehr zu sagen, spricht Hermas von den präsidirenden Presbytern und wie warm von den Episkopen und Diakonen! — ist ein Beweis dafür, daß die christlichen Gemeinden sich primär als einen Bau Gottes und nicht als einen Organismus des Rechtes und Gesetzes gewußt haben. Aber die stille Revolution, welche auch auf anderen Gebieten in der Entwicklung der christlichen Kirchen einen Umschlag aus dem religiös-Idealen und Uebersittlichen in das Materielle und Unsittliche bewirkt hat, wo alsdann das Religiöse nur noch gebraucht wird, damit es — nicht als Kraft, sondern als Erinnerung, Illusion oder Trug — den Rechtstitel abgäbe für die Anmaßung der Macht und der Mittel: diese stille Revolution hat auch das Wesen des Episkopates total geändert. Aber vielleicht sind die Bischöfe daran am wenigsten Schuld gewesen. Wenn ihre Auffassungen idealere waren als die des *πλῆθος*, so waren sie in der Regel gezwungen, ihr Amt niederzulegen, die Designirten, es überhaupt nicht anzutreten; denn die Masse brauchte einen von Gott eingesetzten Despoten. Läßt man die Geschichte der Kirchen vom dritten bis zum sechsten Jahrhundert an sich vorüberziehen, so wird man das Urtheil gewinnen, daß die Bischöfe, was sie geworden sind, durch die Zustände der Gemeinden geworden sind, und daß sie wahrscheinlich in der größeren Zahl der Fälle ihren Gemeinden wirklich vorangeleuchtet haben.

Die von *Hatch* aufgestellte Hypothese über das ursprüng-

liche Verhältnifs von Presbyterat und Episkopat wird sich schließlic vor allem an der Geschichte des *Diakonats* zu erproben haben. Sind nämlich seine Aufstellungen richtig, so ist zu erwarten, daß auch nach der Combination der beiden Organisationen 1) der Diakonats seine besondere Affinität zum Episkopat eine gewisse Zeit hindurch bewahrt haben wird, 2) daß die Diakonen in Rivalitätsstreitigkeiten mit den Presbytern gekommen sein werden. Beides soll in Kürze im Folgenden dargelegt werden unter Rückgang auf die ältesten Zeugnisse ¹⁶⁾.

Hatch hat S. 43 die Beobachtung mitgetheilt : „Die Episkopen und Diakonen stehen in innigster Verbindung mit einander; sie werden fast immer zusammengenannt. In den Pastoralbriefen sind die für sie geforderten Qualifikationen kaum zu unterscheiden. Erst wenn wir zu dem nachapostolischen Zeitalter übergehen, wird die Arbeitstheilung zwischen diesen beiden Klassen von Beamten eine deutlich erkennbare“. Es wird nicht überflüssig sein, diese richtigen Sätze durch einige Stellen zu belegen :

1) Philipp. 1, 1 stehen Episkopen und Diakonen zusammen, Presbyter fehlen.

2) Die *ἐπισκοπή* wird nicht selten selbst eine *διακονία* genannt (Belege oben Anmerk. 3), der Presbyterat niemals.

3) I Clem. 42 werden die Episkopen und Diakonen zusammengenannt und es wird keine Unterscheidung zwischen ihnen gemacht : „In Land und Stadt predigend setzten die Apostel ihre Erstbekehrten zu Episkopen und Diakonen für die künftigen Gläubigen ein, nachdem sie sie vermöge des Geistes geprüft hatten. Das war nichts Neues; denn von alten Zeiten her war geschrieben worden über Episkopen und Diakonen; folgendes nämlich sagt irgendwo die h. Schrift : „Ich werde einsetzen ihre Episkopen in Gerechtigkeit und

¹⁶⁾ Von Act. 6 ist dabei abgesehen.

ihre Diakonen in *Glaubenstreue*“. Schon vorher war von dem geordneten, christlichen Cultus die Rede; ob man aber die Parallele, die der Verfasser in Bezug auf den ATlichen Cultus zieht, so weit ausdehnen darf, daß man unter den Priestern die Episkopen, unter den Leviten die Diakonen versteht, steht dahin. Im Folgenden (c. 44 f.) spricht der Verfasser von solchen Presbytern, die mit der ἐπισκοπή be-
traut sind. Ob hier die Diakonen mit eingeschlossen sind, d. h. ob unter den οἱ προειρημένοι (44, 2) auch Diakonen mitzuverstehen sind, mit anderen Worten, *ob es in Korinth Presbyter gab, die zugleich Diakonen waren*, das ist leider mit Sicherheit nicht auszumachen. Nach dem äußeren Zusammen-
hang ist die Bejahung der Frage wahrscheinlich — warum hat der Verfasser c. 42 überhaupt Diakonen genannt? —; aber da wir kein völlig unwidersprechliches, altes Zeugniß dafür haben, daß sonst irgendwo Presbyter Diakonen gewesen sind (doch s. sub 5 u. S. 248), da der terminus ἐπισκοπή sonst niemals von Diakonen gebraucht wird, da endlich sonst niemals von Diakonen ein προσφέρειν τὰ δῶρα (44, 4) ausgesagt wird, so wird man die Frage unentschieden lassen müssen. — Wo der Verfasser von der *Ordnung* in der Kirche spricht, da nennt er übrigens niemals Episkopen, *in Folge dessen auch niemals Diakonen*, sondern stets nur Presbyter (προηγούμενοι); s. die prägnante Formel: εἰ δι' ἐμὲ στάσις καὶ ἔρις καὶ σχίσματα, ἐκχωρῶ, καὶ ποιῶ τὰ προστασσόμενα ὑπὸ τοῦ πλήθους· μόνον τὸ ποιμνιον τοῦ Χριστοῦ εἰρηνεύετω μετὰ τῶν καθεσταμένων πρεσβυτέρων (54, 2).

4) Im Hirten des Hermas sind die Episkopen und Diakonen Vis. III, 5 auf das engste mit einander verbunden. Belehrt der erste Clemensbrief darüber, daß die Diakonen irgendwie beim Cultus beteiligt sind, so zeigt Sim. IX, 26, 2, daß sie mit einer gewissen Selbständigkeit die Gemeindeunterstützungsgelder verwalten. Genau dasselbe ist aber aus Sim. IX, 27, 2 für die Episkopen zu erschließen.

5) Im 1. Timotheusbrief (3, 8—13) stehen die Ausführungen über die Episkopen und Diakonen neben einander, und in diesem Zusammenhang ist von Presbytern überhaupt nicht die Rede. Alles wichtige ist hier schon von *Hatch* S. 43. 45 n. 58 bemerkt worden. Die für die Diakonen geforderten Qualitäten sind fast dieselben, wie die für die Episkopen verlangten. Das Beachtenswerthe aber ist, daß den Diakonen nach diesem Brief auch Pflichten der Sittenzucht zustehen. In welchem Umfange, das ist nicht gesagt. Aber sobald sie in irgend einem Maße constatirt sind, kann es nicht mehr für unmöglich gehalten werden, daß die Diakonen hie und da auch im presbyterialen Rathscollegium Sitz und Stimme gehabt haben.

6) Justin (Apol. 65) erzählt, daß im christlichen Gottesdienst ein Vorsteher fungirt und daß „die bei uns so genannten Diakonen“ ihn als Ministranten unterstützen; aber nach ihm ist ferner deutlich, daß die Disposition über die Gemeindevenerationen dem Vorsteher *allein* zukommt (c. 67).

7) Bei Ignatius findet sich bekanntlich schon die Stufenfolge „der Bischof, das Presbytercollegium, die Diakonen“. Man erwartet demnach nicht mehr, daß die alte Scheidung, Bischöfe und Diakonen einerseits, Presbyter andererseits, bei ihm noch deutlich hervortreten wird. Allein dem ist nicht so. Folgende Thatfachen sind wichtig: 1) Ignatius giebt sich als Bischof stets eine besondere, herzliche Beziehung zu den Diakonen. Für die Diakonen allein braucht er ständig den Titel „*σύνδουλοι*“ (ad Ephes. 2. ad Magn. 2. ad Philad. 4. ad Smyrn. 12); sie sind ihm *γλυκύτατοι* (ad Magn. 6). 2) Unter den überschwänglichen Bildern, welche Ignatius für die Constitution der Kirche braucht, ist das für die Diakonen gewählte Bild dem für den Bischof gebrauchten analog, während das für das Presbytercollegium gewählte andersartig ist. Die Diakonen soll man ehren wie Jesum Christum (ad Trall. 3), und darum so wie den Bischof (ibid.);

die Diakonen sind betraut mit der *διακονία Ἰησοῦ Χριστοῦ* (ad Magn. 6); die Diakonen sind „erwiesen in der Gesinnung Jesu Christi“ (Philadelph. inscr.)¹⁷⁾; die Diakonen hat man zu achten *ὡς θεοῦ ἐντολήν* (ad Smyrn. 8). *Diese Auffassung entspricht dem immer wiederholten Satze, daß der Bischof an der Stelle Gottes sitze. Der Bischof und die Diakonen sind also die Repräsentanten Gottes und Christi für die Einzelgemeinde und sind so auf's engste verbunden.* Dagegen das Presbytercollegium vertritt in der Auffassung des Ignatius durchweg die Apostel. Das ist nun im Vergleich mit jener Prädication des Bischofs und der Diakonen wenig genug. Was folgt aber hieraus? Eine wichtige Einsicht. *Ignatius bestätigt uns noch, trotz seiner scheinbar so vorgeschrittenen Stellung, den ursprünglichen Sinn und die Auffassung von der im Wesen verschiedenen presbyterialen und episkopalen Organisation, wie sie oben in Kürze entwickelt wurden.* Diese ist die religiöse, göttliche, jene die äußerliche, nun einmal nothwendige, durch den empirischen Bestand der Gemeinden bedingte. *Sofern die Gemeinde den Bischof und die Diakonen in ihrer Mitte hat, ist sie das Abbild und die irdische Realisation der himmlischen Gesamtkirche, sofern sie das Presbytercollegium hat, ist sie ein Abbild und die Fortsetzung der von den Aposteln gestifteten empirischen Gemeinden.* Wohl müssen die Diakonen jetzt nicht nur dem Bischof, sondern auch dem Presbyterium Gehorsam leisten; aber dem Bischof gehorcht der Diakon *ὡς χάριτι θεοῦ*, dem Presbyterium *ὡς νόμῳ Ἰησοῦ Χριστοῦ* (ad Magn. 2). Prägnanter konnte sich Ignatius gar nicht ausdrücken: *in dem Vorhandensein des Bischofs zeigt sich die Gnade Gottes selbst, das Vorhandensein des Presbytercollegiums beruht auf einer gesetzlichen Anordnung.*

¹⁷⁾ Ich beziehe den Satz auf die Diakonen allein, was allerdings nicht ganz sicher ist. Unsicher ist auch die Deutung der Phrase „οἱ κατὰ θεὸν διάκονοι“, ad Magn. 13.

3) Das Amt der Diakonen, obgleich es unter dem Presbytercollegium steht, kann selbst auf Gehorsam Anspruch machen (ad Polyc. 6, vgl. ad Magn. 6). Doch tritt dieser Gedanke sehr zurück. Das Collegium und der Bischof dürfen vor allem Gehorsam verlangen (ad Eph. 2). Aber zur Constitution der Kirche gehören die Diakonen nothwendig (ad Philad. 7 und sonst). 4) Die Functionen der Diakonen müssen sich ganz besonders auf den Tischdienst (Cultus und Armenpflege) bezogen haben : οὐ γὰρ βρωμάτων καὶ ποτῶν εἰσὶν διάκονοι, ἀλλ' ἐκκλησίας θεοῦ ὑπηρεταί· δεῖον οὖν αὐτοὺς φυλάσσεσθαι τὰ ἐγκλίματα ὡς πῦρ.

8) Im Briefe des Polykarp an die Philipper werden für die Diakonen (c. 5, 2) wesentlich dieselben Qualificationen gefordert wie in dem Timotheusbrief, d. h. auch hier ergibt sich, daß den Diakonen gewisse Pflichten und Rechte in Bezug auf die Sittenzucht zukommen; ihr Amt wird mit dem Amte Christi verglichen, ὃς ἐγένετο διάκονος πάντων. Im Einzelnen ist noch Folgendes wichtig : 1) In dem Collegium des Bischofs zu Smyrna scheinen Diakonen keinen Sitz gehabt zu haben; denn der Philipperbrief geht aus von „Polykarp und den mit ihm versammelten Presbytern“. 2) Aber auf Gehorsam können sie Anspruch machen wie die Presbyter (5, 3 : ὑποτασσόμενοι τοῖς πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις ὡς θεῷ καὶ Χριστῷ). Es ist dies die einzige Stelle in der älteren Litteratur, wo *Presbyter und Diakonen* in *einen* Ausdruck zusammengefaßt erscheinen. Allein die Presbyter in diesem Brief sind (s. oben) Presbyter-Episkopen (c. 6, 1. 11, 1). 3) Der Philipperbrief des Polykarp enthält aber noch einen verfassungsgeschichtlich überaus wichtigen Passus, der bisher nicht genügend beachtet worden ist. Unmittelbar auf die Ermahnung der Diakonen folgt die Ermahnung der „Jüngeren“ (5, 3 νεώτεροι) und nun erst, nachdem auch die Jungfrauen bedacht sind, die der Presbyter. Man wird daraus schliessen dürfen, daß die Diakonen von Polykarp als zu den νεώτεροι

gehörig vorausgesetzt worden sind. *Ist dies richtig, dann hat man an unserer Stelle den einzigen sicheren Anhalt für die sonst so unfalsbare Unterscheidung der alten Episkopen und Diakonen. Die Natur des Amtes der Episkopen und Diakonen muß ursprünglich wesentlich identisch gewesen sein; aber es wurde differenziert durch das Alter des die Amtspflichten Versehenden.* Ein und dasselbe Amt erscheint als ein Amt der Dienstleistung, sofern es ein Jüngerer versah, und als ein Amt der Verwaltung und Leitung, sofern es ein Aelterer versah — oder — die Unterschiede bleiben dabei stets quantitative — : die Aelteren übernahmen in der Oekonomie der Gemeinde *mehr* solche Functionen, welche für das Alter passend waren und die Jüngerer in der Regel solche, in denen sie *Diener* im vollen Sinne waren. Diese Hypothese erklärt alle hierher gehörigen Thatsachen. Sie erklärt vor allem die aus der ältesten Zeit uns entgegnetretenden.

9) Tertullian rechnet noch *de fuga* 11 die Diakonen zu den „*auctores ecclesiae*“. Er schreibt : „*Sed cum ipsi auctores, i. e. ipsi diaconi et presbyteri et episcopi fugiunt, quomodo laicus etc.*“

10) Dagegen fordert Cyprian *Testim. III*, 85 Zeichen besonderer Ehrerbietung nur gegenüber dem Bischof und dem Presbyter („*Surgendum, cum episcopus aut presbyter veniat*“). Aber *Hatch* hat S. 45 n. 58 völlig Recht, wenn er behauptet, daß auch noch z. Z. Cyprian's den Diakonen die Berechtigung zu einer gewissen Disciplinargewalt zukam. Ja man kann aus den Briefen Cyprian's ersehen, wie nah sich die Amtsfunktionen des einzelnen Presbyters und des einzelnen Diakons, namentlich in Zeiten der Noth, bereits gekommen sind (s. z. B. *ep. 18* u. sonst). Es ist aber ferner beachtenswerth, daß — wie wir aus sämtlichen Zeugnissen, soweit sie uns zu Gebote stehen, schliessen können — in dem dritten Jahrhundert unter Umständen zwei Collegien in den Gemeinden bestanden haben müssen, nämlich das von dem Bischof ge-

leitete Presbyterium und *das durch die Diakonen verstärkte Presbyterium*. Welche Competenzen diese Collegien gehabt haben, und ob das Collegium der Presbyter und Diakonen etwa nur in Fällen der bischöflichen Vacanz zusammengetreten ist, das sind Fragen, deren Beantwortung hier zu weit führen würde. Soviel aber ist wichtig, daß unseres Wissens *niemals* und *nirgendwo* im dritten Jahrhundert das Presbytercollegium *allein* für den Bischof vicarirt hat, vielmehr hatten die Diakonen Antheil an der *Regierung* der Gemeinde, sobald dieselbe ihren Bischof verloren hatte und collegialisch geleitet werden mußte. Der Bischof konnte niemals durch das Collegium der Presbyter, geschweige durch einen einzelnen Presbyter ersetzt werden. Dies zeigt aber wiederum, daß der Episkopat nicht aus dem Presbyterat sich allmählich entwickelt haben kann; denn in diesem Falle wäre es unverständlich, warum die Presbyter nicht bei einer Vacanz den Bischof ersetzen konnten. Daß der Bischof in späterer Zeit durch Presbyter *und Diakonen* ersetzt werden mußte, ist ein Beweis dafür, daß er selbst ein combinirtes Amt verwaltete — er war der Diakon *κατ' ἐξοχήν* und der Präsident des Presbyteriums zugleich. Aber *Hatch* hat S. 46 n. 59, S. 48 und in der achten Vorlesung noch auf andere Thatsachen hingewiesen, welche beweisen, wie lange der Diakonat eine besondere Affinität zu dem Episkopat bewahrt hat. Ich will hier seine Ausführungen über den Diakon resp. den Archidiakon als Nachfolger des Bischofs, namentlich in Rom, aber auch sonst, und über die Entwicklung des Archidiakonats, in welchem in mehr als *einer* Hinsicht der alte Episkopat wieder aufgelebt ist, nicht wiederholen oder ausführen. Aber ich möchte zum Schlusse noch auf eine oft besprochene Schwierigkeit hinweisen, die sich durch die bisher gegebenen Nachweise über das Verhältniß von Episkopat und Diakonat zu heben scheint. Bekanntlich sagt Tertullian de praescript. 30 von Marcion und Valentin, daß dieselben „*Antonini fere*

principatu in catholicae primo doctrinam credidisse apud ecclesiam Romanensem *sub episcopatu Eleutheri benedicti*“. Man hat diese Angabe stets für eine irrthümliche, durch ein altes Versehen eines Abschreibers entstandene angesehen; denn Eleutherus sei ja erst c. 15 Jahre nach dem Tode des Antoninus Pius römischer Bischof geworden; statt Eleutherus sei daher Pius oder Anicetus zu lesen. Bereits im J. 1876 (Theol. Litteraturzeitung I, col. 137) habe ich darauf hingewiesen, daß sich die Zeitbestimmung Tertullian's vielleicht aus Hegesipp bei Eusebius IV, 22, 3 erklären lasse: ...μέχρις Ἀνικίτου, οὗ διάκονος ἦν Ἐλεῦθερος. Die Nachweise von *Hatch* kommen dieser Hypothese in überraschender Weise zur Hülfe. Hegesipp theilt uns mit, daß Eleutherus schon unter Anicet, d. h. zur Zeit des Antoninus Pius Diakon in der römischen Kirche gewesen ist. War nun das Amt des Diakons in der Mitte des zweiten Jahrhunderts in Rom dem des Bischofs noch sehr verwandt (s. dafür den Hirten), und hat Eleutherus — wie wir vermuthen dürfen, da er nachmals Bischof geworden ist — als Diakon schon eine hervorragende Rolle gespielt, so erklärt es sich, daß die irrthümliche Annahme, er sei bereits unter Antoninus Bischof gewesen, aufkommen konnte. Die Verwechslung des Tertullian ist somit überaus charakteristisch und wichtig. Sie bestätigt die enge Verbindung zwischen dem alten Episkopat und dem Diakonat, resp. die höhere Bedeutung, welche der Diakonat ursprünglich gehabt hat.

Wie diese Bedeutung allmählich abhanden gekommen, wie die Diakonen allmählich zu untergeordneten Cultusbeamten geworden sind, hat *Hatch* in Kürze S. 46 f. ausgeführt. A priori konnte es als zweifelhaft erscheinen, ob bei der Combination der ökonomischen Organisation der Gemeinden mit der disciplinären die Diakonen unter die Presbyter zu stehen kommen würden oder über dieselben. Factisch ist überall in der Kirche im Laufe des zweiten Jahrhunderts

das erstere eingetreten. Die Episkopen haben nicht vermocht, die Diakonen mit sich hinaufzuziehen zu der obersten Stufe. Als ein unverdrängbarer Keil schob sich, was den *Rang* betrifft, das Presbytercollegium zwischen den Bischof und die Diakonen. Diese Thatsache beweist, daß die Diakonen — in alter Zeit — in der Regel *nicht* Sitz und Stimme im Collegium — wenigstens nicht mit denselben Rechten wie die Presbyter — besessen haben können, d. h. die Auffassung, daß die Diakonen *Bedienstete* im strengen Sinne seien und deshalb in das Collegium der Leitenden unter gewöhnlichen Umständen nicht gehören, muß sich in dem Maße durchgesetzt haben, als der Bischof allmächtiger wurde¹⁸⁾. Auch der alte Diakonat hat zum Theil die Kosten bestritten, welche nöthig waren, um aus den Episkopen den Bischof zu machen. Aber die Diakonen haben doch nicht nur kraft ihres besonders nahen Verhältnisses zum Bischof Jahrhunderte hindurch eine Bedeutung behauptet, die häufig die der Presbyter überragte, sondern sie haben auch hie und da vom dritten Jahrhundert ab versucht, die Laufbahn, welche ihre älteren Brüder, die Episkopen, so glücklich durchmessen hatten, auch ihrerseits zu betreten und die Presbyter zu überflügeln. Dies ist ihnen freilich nicht gelungen; indessen die Versuche, bei welchen sie z. Th. von den Bischöfen unterstützt worden sein müssen, sind hier das wichtigste. Ein paar Thatsachen mögen angeführt sein.

¹⁸⁾ Doch giebt es unter den vielen Zeugnissen des vierten und fünften Jahrhunderts, in welchen die ursprüngliche Identität von Presbytern und Bischöfen behauptet wird (s. *Hatch* S. 107 n. 51; *Lightfoot*, Philipp. 3. edit. p. 94. 96 sq.; *Swete*, Theodor of Mopsuest. on the minor epp. of St. Paul, on Philipp. 1, 1, Tit. 1, 7, 1 Tim. 3, 8), eine bei Chrysostomus, welche deshalb besonders wichtig ist, weil hier mitgetheilt wird, daß es auch Presbyter gegeben hat, welche zugleich Diakonen waren: οἱ πρεσβύτεροι τὸ παλαιὸν ἐκαλοῦντο ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι Χριστοῦ καὶ οἱ ἐπίσκοποι πρεσβύτεροι· ὅθεν καὶ νῦν πολλοὶ συμπρεσβυτέρῳ ἐπίσκοποι γράφουσι καὶ συνδιακόνῳ.

Die Synode von Arles v. J. 314 mußte den Diakonen im 15. Kanon verbieten, die eucharistische Opferhandlung zu vollziehen¹⁹⁾, was allein den Bischöfen, resp. den Presbytern damals zukam. Ein besonderer Kanon (18.) derselben Synode richtet sich gegen die großen Anmaßungen der römischen Diakonen: „*De diaconibus urbicis, ut non sibi tantum praesumant, sed honorem presbyteris reservent, ut sine conscientia ipsorum nihil tale faciant*“. Doch blieben die Diakonen in Rom während des ganzen vierten Jahrhunderts „anmaßend“, und Hieronymus epist. 85 ad Evagrium muß klagen, daß er in Rom *einen Diakon zwischen den Priestern habe sitzen und bei Tisch den Priestern den Segen geben sehen*²⁰⁾. Solche Fälle kamen vor, obgleich die große Synode von Nicäa in dem überaus interessanten 18. Kanon, wahrscheinlich besonders in Hinblick auf die römischen Zustände, die Aspirationen der Diakonen zurückgewiesen und sie ausdrücklich noch einmal den Presbytern untergeordnet hatte: „Es ist der heiligen und großen Synode bekannt geworden, daß in einigen Orten und Städten die Diakonen den Priestern die Eucharistie reichen, da es doch sowohl dem Kirchengesetz als der Gewohnheit ganz zuwider ist, daß die, welche nicht selbst opfern dürfen,

¹⁹⁾ „*De diaconibus, quos cognovimus multis locis offerre, placuit minime fieri debere*“.

²⁰⁾ S. hiezu und zum folgenden *Van Espen's* Commentar. in can. concil. Nic. p. 101 sq. und *Hefele*, Conciliengesch. an den betreffenden Stellen. *Hatch* ist S. 177 n. 12 auf die einschlagenden Thatsachen kurz eingegangen. Im dritten Jahrhundert muß es im Abendlande nicht selten gewesen sein, daß ein Bischof einen Diakon, nicht einen Presbyter, mit der selbständigen Leitung einer Parochie betraut hat. Umgekehrt geht aus den Briefen Cyprian's hervor, daß Presbyter unter Umständen, so in Zeiten schwerer Verfolgung, die Dienste von Diakonen versehen haben. Es war also gegen Ende des dritten Jahrhunderts im Abendlande nahe daran, daß sich der Unterschied von Presbytern und Diakonen verwischte. In diesem Falle wären schließlich gewiß die Diakonen über die Presbyter zu stehen gekommen.

den Opfernden den Leib Christi reichen. Auch das ist zur Kenntniß gekommen, daß einige Diakonen sogar vor den Bischöfen die Eucharistie nehmen. Alles das soll nun aufhören *und die Diakonen sollen in ihren Grenzen bleiben, wissend, daß sie Diener des Bischofs und geringer als die Priester sind.* Sie sollen die Eucharistie der Ordnung gemäß nach den Priestern empfangen, sei es, daß der Bischof oder ein Priester sie ihnen reicht. Auch dürfen die Diakonen nicht zwischen den Priestern sitzen; denn dies ist wider das Kirchengesetz und wider die Ordnung. Wenn aber Jemand auch nach diesen Verordnungen noch nicht gehorchen will, so soll er den Diakonat verlieren.“ Der Kanon 20 der Synode von Laodicea schärft ein, daß Diakonen in Anwesenheit eines Presbyters nicht sitzen dürfen. Der 15. Kanon der 2. Synode von Arles (443 ? 452 ?) wiederholt, daß kein Diakon im Secretarium unter den Priestern sitzen dürfe; gleichzeitig gebietet der 2. Kanon der Synode von Angers (453), daß die Diakonen die Presbyter ehren sollen, und auch eine byzantinische Synode v. J. 541 findet es für nöthig, die Diakonen zur Ehrfurcht gegenüber den Presbytern zu ermahnen (can. 4). Auch im 7., 8. und 9. Jahrhundert fehlen im Abendland ähnliche Mahnungen nicht. „Die Diakonen dürfen sich nicht über die Presbyter erheben und im ersten Chor stehen, während die Priester im zweiten sind“ (IV. Concil. Tolet. ann. 633, c. 39); s. auch die Synode von Mainz v. J. 851 can. 21. etc. etc.

Uebersieht man das einschlagende Material, so kann kein Zweifel darüber sein, 1) daß die Hauptanstrengungen der Diakonen, die Presbyter zu überflügeln, in das dritte Jahrhundert, resp. den Anfang des vierten gefallen sein müssen; denn keine Synode hat mehr, wie die nicänische, ausdrücklich constatiren müssen, daß die Diakonen geringer als die Presbyter sind, 2) daß im Abendland sich die Aspirationen der Diakonen viel länger erhalten haben als im Morgenland. Zwar

giebt auch der 7. Kanon des Quinisextum v. J. 692 noch eine Anweisung, daß ein Diakon, welches Nebenamt er auch immer bekleide, niemals seinen Sitz vor den Priestern haben dürfe, außer er functionire anderwärts (z. B. bei Synoden) als Stellvertreter seines Patriarchen oder Metropoliten, in welchem Falle er dessen Sitz einnehme —, aber im Allgemeinen fehlen doch hier einschlagende Ermahnungen im Orient fast ganz. So ist auch im Orient die Wahl eines Diakons zum Bischof *per saltum* als eine Unregelmäßigkeit und als Verstofs gegen das Gesetz empfunden worden, während im Occident diese Praxis die alte ist und erst allmählich in Wegfall kam²¹⁾. Daß sich aber nun schliesslich grade im Orient der Diakonat erhalten hat, während er im Occident völlig rudimentär geworden ist, liegt eben daran, daß er hier, solange er wirklich am Leben war, nachdem sich der Charakter des Presbyterats so total geändert hatte, eine unbequeme und deshalb auch überflüssige Parallelforn zu diesem gewesen ist, während er dort wirklich zu einer dem Presbyterat in jeder Hinsicht untergeordneten Stufe geworden ist. Dazu kam, daß sich der Cultus im Abendlande mehr und mehr so ausgebildet hatte, daß er nur einen Vorsteher und gänzlich untergeordnete Diener verlangte, während der archaischere Cultus im Morgenland, wie früher, wirklicher Diakonen bedarf.

S. 39 Z. 4 lies : *ihnen ausgestelltes Zeugniß der Mitgliedschaft.*

S. 39 Z. 9 lies : *Glaubensabweichungen.*

S. 40 Z. 9 f. lies : *Daß fast alle abstracten Namen seines Amtes die Idee der Verwaltung involviren.*

S. 58 Z. 17 lies : *fast überall.*

²¹⁾ S. Hefele, Conciliengesch. 2. Aufl. Band IV, S. 246. 365 f.

S. 59 Z. 4 f. lies : *ihre Organisation die an dem Orte herrschende sein würde.*

S. 61 Z. 20 f. lies : *Die Thatsachen führen.*

S. 64 Z. 17 f. lies : *Aufserhalb Palästinas genossen sie dieselbe Autorität.*

S. 69 n. 45. S. auch Cypr. Testim. III, 44.

S. 101 Z. 8 f. bis S. 103 Z. 20. Es ist mir zweifelhaft, ob der Verfasser hier richtig geschlossen hat. Aus dem Briefwechsel Cyprian's scheint sich zu ergeben, daß die, welche Novatian's Wahl für gültig hielten, damit dem Cornelius die Anerkennung, daß er wirklich rechtmäßiger Bischof sei, verweigerten. Auch scheinen es die Emissäre beider Parteien stets als selbstverständlich betrachtet zu haben, daß bei Anerkennung *ihres* Bischofs der andere als ein unrechtmäßiger anzusehen sei. Ich kenne überhaupt keinen Grund, der gegen die Annahme spricht, daß sich die Regel, in jeder Stadt sei stets nur *ein* katholischer Bischof zu dulden, bereits am Ende des zweiten Jahrhunderts festgestellt hat.

S. 133—140. Vgl. hiezu den Artikel „Ordination“ von v. Zezschwitz in der Theolog. Realencyklop. 2. Aufl. Man wird finden, daß Hatch viel vorsichtiger in der Deutung des Ritus gewesen ist als von Zezschwitz. Doch muß man aus dem bekannten Edicte des Kallist : *εἰ ἐπίσκοπος ἁμάρτιν, εἰ καὶ πρὸς θάνατον, μὴ δεῖν κατατίθεσθαι*, schliessen, daß dieser Bischof schon versucht hat, den Bischöfen einen gewissen *character indelebilis* zu vindiciren.

S. 142 Z. 3 f. Man darf hier wohl auch noch hinzufügen, daß die strenge Auffassung der christlichen Gottesverehrung als einer *geistigen* lange Zeit hindurch die Christen davon abhielt, Analogien zwischen dem eigenen Cultus und dem mosaischen zu ziehen. In dem ersten Clemensbrief ist *zum Zweck der Paränese* eine solche allerdings schon gezogen.

S. 146 Z. 14 f. Hier hat der Verfasser, wie mir scheint, zu viel behauptet. Was man Montanismus vor dem Monta-

nismus genannt hat, ist doch wohl, um nicht mehr zu sagen, eine sehr verbreitete Richtung in den ältesten Gemeinden gewesen. Hier aber war das Mißtrauen gegen jeden weltlichen Beruf stets vorhanden; auch erseht es bedeutsam, daß wir gerade bei den Montanisten zuerst von Geldunterstützungen hören, welche die Gemeindeführer, die Propheten, erhalten haben. Sie sollten durch dieselben aller Wahrscheinlichkeit nach unabhängig gemacht werden.

S. 157 Z. 3 (resp. S. 167 Z. 7 f.). Man hat sich hier auch noch an die wichtige Thatsache zu erinnern, daß das Kirchengut z. Z. der Stürme der Völkerwanderung in der Regel verschont geblieben ist.

Zur 4. und 7. Vorlesung. In dem Prozesse der äußeren, kirchlichen Unificirung der Christenheit lassen sich, wenn ich recht sehe, im Morgenlande *drei*, im Abendlande *vier* Epochen unterscheiden. Die drei ersten sind den Kirchen in Ost und West gemeinsam. Die erste ist, nachdem bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts ein gemeinsames Ideal und eine gemeinsame Hoffnung die Christen zusammengehalten hatte, durch die Anerkennung der apostolischen regula fidei im Gegensatz gegen den Irrglauben der häretischen Genossenschaften bezeichnet. Der *κανὼν τῆς πίστεως* wird zur Basis der *ἀδελφότητος*. Die zweite — in ihr wird bereits die Organisation entscheidend — stellt sich in der Theorie von dem bischöflichen Amte und in der Bildung der Metropolitanverfassung dar. Während diese noch unter gewaltigen Krisen sich durchzusetzen trachtete (s. z. B. Euseb. h. e. VIII, 1), führte der constantinische Staat die dritte Epoche herauf, in welcher die Kirche durch die völlige Politisirung unificirt wurde und nun erst wirklich zu einer äußeren und uniformen Einheit gelangte. Bei dieser ist es im Orient geblieben — freilich trennten sich bald mehrere große Provinzialkirchen ab —, während im Occident nun die Unternehmungen des römischen Bischofs begannen, welche, von den Zeitverhält-

nissen begünstigt, im Laufe der Jahrhunderte eine neue, specifisch kirchliche Einheit an die Stelle der vom Staate gemachten zu setzen vermochten. Die zweite, dritte und vierte Epoche haben, wie auch *Hatch* S. 193 f. gesehen hat, das Gemeinsame, daß die Basis der Einheit in der Organisation gesucht wurde.

So gewiß es nun ist, daß der römische Bischof, resp. die römische Gemeinde, innerhalb der dritten Epoche zu ihrem Vortheil keine hervorragende Rolle gespielt hat, so wahrscheinlich ist es, daß dieselbe an dem Ergebnisse der ersten Epoche in hervorragender Weise betheilt gewesen ist. Davon protestantischen Kirchenhistorikern die hier vorliegenden, wohlbekanntesten Thatsachen gewöhnlich unterschätzt werden, so mag es gestattet sein, in Kürze an dieselben zu erinnern.

Die von Irenäus und Tertullian empfohlene oder vorausgesetzte Theorie von der relativen Identität der himmlischen und der empirischen Kirche und von der apostolischen Succession der Bischöfe war um das Jahr 200 durchaus noch nicht überall anerkannt; vielmehr vertritt z. B. noch Clemens von Alexandrien eine Ansicht, nach welcher die irdische Kirche nur das Abbild der himmlischen ist, und nach welcher der wahre Gnostiker, welcher das ganze Wissen der Apostel durch eine von ihnen ausgegangene besondere Tradition in sich aufgenommen, allein die apostolischen Qualitäten besitzt und als ein zur Aufnahme in das himmlische Presbyterium Befähigter die Beamten der empirischen Kirche weit überragt. Nicht irgend ein Amt also, sondern das persönliche Verdienst bedingt den apostolischen Charakter, und Clemens stimmt nur so weit mit Irenäus und Tertullian, als er den Gnostiker an eine apostolische Tradition bindet, welche der regula nicht widersprechen darf. Diese Beobachtung sowie noch manche andere Spuren — man darf auch an die montanistischen Kämpfe erinnern — führen aber zu der Hypothese, daß die Theorie, aus welcher der Katholicismus

entstanden ist, resp. die Vereinigung und Katholisirung der Gemeinden selbst, auf die kleinasiatische und römische Kirche, und zwar auf letztere hauptsächlich, zurückzuführen ist und sich von dort aus allmählich in der ganzen Kirche durchgesetzt hat. Irenäus' und Tertullian's Ausführungen beweisen, daß die Tradition der römischen Kirche in besonderer Weise hervorgehoben wurde, und daß diese daher an der Sicherstellung der Gemeinden gegenüber der Gnosis und der Verweltlichung besonders beteiligt gewesen sein muß. Nicht nur die Weltstellung dieser Gemeinde und die Legende von ihrer Stiftung durch die beiden Hauptapostel — diese ist selbst vielleicht schon als eine Folge der Weltstellung zu betrachten —, sondern mindestens in demselben Grade die pünktliche Bewahrung einer alten Taufformel in derselben und die Strenge in Bezug auf ihre Handhabung (Tertull. de praescr. 36. Iren. III, 3, 1) haben es bewirkt, daß sie in der Zeit des brennenden Kampfes eine maßgebende Stellung in der Christenheit einnehmen konnte. Dieselbe mußte allerdings in dem Grade wieder zurücktreten, als der Episkopat als solcher und überall zum Fundamente der Kirche erhoben wurde und sich die feste Kirchenordnung auf Grund der episkopalen Organisation allgemein durchsetzte. Aber die Bedeutung der römischen Gemeinde für die katholische Politisirung der Kirche war eine so große gewesen, daß sie, vor allem im Abendland, nicht mehr vergessen werden konnte. Die Theorie Cyprian's, daß die römische Kathedra die Einheit der Kirche realiter symbolisire, und daß die *unitas sacerdotalis* für die ganze katholische Kirche von dieser *ecclesia principalis* ausgegangen sei — eine Theorie, die in den folgenden zwei Jahrhunderten mit geringen Modificationen wiederholt ausgesprochen worden ist —, ist der durch die neuen Zeitverhältnisse modificirte Ausdruck für die historische Thatsache, daß „römisch“ und „katholisch“ vom Anfang her in einem besonderen Verhältnisse gestanden haben, und daß

die römische Gemeinde in der Zeit des Umschwunges zum Katholicismus die Führung besessen hat.

Man kann hier sogar bis auf den ersten Clemensbrief zurückgehen. Dieses Schreiben beweist, daß schon am Ende des ersten Jahrhunderts die römische Gemeinde mit mütterlicher Sorge für die entfernten Gemeinden gewacht hat, und daß sie damals die Sprache zu reden verstand, die ein Ausdruck der Liebe und der Autorität zugleich ist. Auch der Hirte zeigt, daß selbst in den Kreisen der Laien in der römischen Gemeinde das Bewußtsein, für die ganze Kirche sorgen zu müssen, ein ausgeprägtes gewesen ist. Der Brief des Ignatius an die Gemeinde zu Rom, mag man auch alle excessiven Ausdrücke in ihm ermäßigen, lehrt, wie man selbst im Orient bewundernd und vertrauend aufblickte zu der römischen Gemeinde als zu der Präsidentin im Kreise der Schwestergemeinden; und das Schreiben des korinthischen Dionysius an Soter eröffnet uns einen Einblick in die großartige Thätigkeit der christlichen Gemeinde der Welthauptstadt für die ganze Christenheit, für alle Brüder von Nah und Fern, sowie in die Gesinnungen der Pietät und Verehrung, die man für die römische Gemeinde in Griechenland hegte. Das entscheidendste Zeugniß bleibt aber für uns immer die berühmte Stelle in dem dritten Buche des Irenäus. Man muß dieses Zeugniß mit dem bekannten Anspruch des römischen Bischofs Victor in der Osterstreitfrage zusammenhalten, um zu erkennen, daß Irenäus aller Wahrscheinlichkeit nach *nicht mehr* gesagt hat, als was allgemein in der Christenheit damals anerkannt war. Irenäus behauptet, daß die Uebereinstimmung mit der römischen Gemeinde in Sachen des Glaubens für jede Kirche der Prüfstein ihrer Christlichkeit sei, und er begründet diese Behauptung durch Hinweis darauf, daß in der römischen Gemeinde die Ueberlieferung des Glaubens von der Apostel Zeiten her unverfälscht bewahrt worden sei. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß Irenäus hier

an das Symbol der römischen Kirche gedacht hat, welches uns jetzt noch in seiner ursprünglichen Gestalt vorliegt. An diesem Symbole, welches besonderes Eigenthum und Rechtstitel der römischen Kirche zugleich ist, sind alle Glaubensaussagen nach Irenäus zu messen. Er concedirt nicht, nein, er behauptet mit freudiger Plerophorie, daß in Rom der entscheidende Maßstab für die Christlichkeit der Kirchen in Sachen des Glaubens liege. Sofern sie mit der in Rom so streng bewahrten apostolischen Tradition stimmen, bilden alle Kirchen — so dürfen wir im Sinne des Irenäus mit Tertullian ergänzen — die *eine*, apostolisch-katholische Kirche, sind sie selbst apostolisch. So anerkannt muß dies gewesen sein, daß noch vor dem Schlusse des zweiten Jahrhunderts Victor, der römische Bischof, es wagen durfte, auch in Sachen der kirchlichen Festordnung die Regel der römischen Praxis als allgemeine Kirchenregel zu proclamiren und zu erklären, daß jede Gemeinde aus dem Verbanne der *einen* Kirche ausgeschlossen sei, die sich nicht der römischen Ordnung unterwerfe²²). Wie hätte Victor ein solches Edict wagen können, wenn es nicht feststand und anerkannt war, daß in den entscheidenden Fragen des *Glaubens* die Bedingungen der *κοινὴ ἔνωσις* zu bestimmen, vorzüglich der römischen Kirche zukomme? Wie hätte Victor eine so unerhörte Forderung an die independenten Gemeinden stellen können, wenn er als römischer Bischof nicht in besonderem Sinne als der Wächter der *κοινὴ ἔνωσις* erschienen

²²) Es wird nicht nöthig sein, den Bericht des Eusebius (h. e. V, 24, 9) über die Anmaßung Victor's zu exegesiren; aber da er gewöhnlich sehr oberflächlich aufgefaßt wird, so sollen hier die entscheidenden Ausdrücke hervorgehoben werden. Man erinnere sich bei denselben an die berühmte Stelle des Irenäus über die römische Kirche. Eusebius schreibt: Ἐπὶ ταῦτοις ὁ μὲν τῆς Ῥωμαίων προεστῶς Βικτωρ ἀθρόως τῆς Ἀσίας πάσης ἅμα ταῖς ἑτέροις ἐκκλησίαις τὰς παροικίας ἀποτέμνειν, ὡς ἂν ἑτεροδοξούσας, τῆς κοινῆς ἐνώσεως πειρᾶται, καὶ στηλιτεύει γε διὰ γραμμάτων, ἀκοινωνήτους πάντας ἄρδην τοὺς ἐκεῖσε ἀνακηρύττων ἀδελφούς.

wäre? Und wie wäre die römische Gemeinde zu diesem Ansehen gelangt, welches Irenäus ihr beigelegt und Victor als anerkannt vorausgesetzt hat, wenn sie nicht in der Zeit der Auseinandersetzung mit der Gnosis die Hauptrolle gespielt und das Werk durchgesetzt hätte, dessen Bedeutung sich in der Erinnerung einer späteren Zeit in dem Gedanken darstellte, daß von Rom die *unitas sacerdotalis* ausgegangen sei?

Wir kennen die Geschichte der kleinen christlichen Gemeinden im zweiten Jahrhundert so gut wie gar nicht und die Geschichte der Hauptgemeinden sehr schlecht. Es wird daher wohl niemals gelingen, die Vermuthungen, die man in Bezug auf den geographischen Ort des Ursprungs der wichtigsten kirchlichen Institutionen in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts hegen kann, zu höherer Wahrscheinlichkeit zu erheben. Aber — mag auch z. B. der Ursprung des Kanons und des Cultusrituals in dieser Hinsicht stets dunkel bleiben —, daß die katholische Handhabung des Taufsymbols und seine Prädication als apostolische Regel hauptsächlich von Rom ausgegangen ist, scheint mir unleugbar; ebenso gewiß ist aber auch, daß die katholische Kirchenverfassung in Rom am frühesten fertig geworden ist. Die Theorie, daß die Bischöfe den heiligen Geist haben wie die Apostel, und daß sie damit das Amt der *ἀρχιερατεία* und *διδασκαλία* besitzen, ist zuerst von einem römischen Bischof (Hippolyt: Philosoph. I prooem. p. 4) vorausgesetzt worden; ein römischer Bischof (s. Tertull. de pudicitia) hat zuerst den Anspruch erhoben, im besonderen Sinn „apostolicus“ zu sein und die anderen zu überragen; und ein römischer Bischof (Kallist) hat zuerst die Theorie von dem *character indelebilis* des bischöflichen Charismas ausgesprochen: *εἰ ἐπίσκοπος ἁμάρτοι τι, εἰ καὶ πρὸς θάνατον, μὴ δεῖν κατατίθεσθαι*. Die Ansprüche, die Rom in der Zeit der Krisis unbeanstandet durchsetzen konnte, weil sie nicht als Ansprüche, sondern als wirksame Hülfs-

leistungen auftraten, haben es ermuthigt, in der Folgezeit das als ein *Recht* aufzustellen, was früher als eine *Wohlthat* zur Sicherstellung des Glaubens dankbar hingenommen worden war. Das aber braucht, um irrthümliche Auffassungen abzuschneiden, wohl kaum bemerkt zu werden, daß es ursprünglich die römische *Gemeinde* gewesen ist, die gesorgt und gehandelt hat. Der römische Bischof ist genau in derselben Weise aus der römischen Gemeinde herausgewachsen, wie überall; indem er aber in Rom, wie überall, das Ansehen der *Gemeinde* allmählich in sich concentrirte, erhielt er mehr Bedeutung als irgendwo sonst ein Bischof.

S. 182 Z. 22 f. Man darf hier auch auf die Conföderation der novatianisch-katholischen Gemeinden zurückgehen. Im dritten Jahrhundert war man freilich viel schneller bereit, auf die Gemeinschaft der Kirchen zu verzichten wie später. Interessant ist in dieser Beziehung der Fall, den Dionysius von Alexandrien erzählt (bei Euseb. h. e. VII, 24, 6).

S. 186 Z. 11. Das berühmte Edict Valentinian's III. v. J. 445 darf als das Testament des römischen Kaisers zu Gunsten der Kirche, resp. des römischen Bischofs, gelten.

S. 202 Z. 4 f. Ueber Christen und christliche Gemeinden „auf dem Lande“ in der ältesten Zeit vgl. *Zahn*, Weltverkehr und Kirche während der drei ersten Jahrhunderte 1877 S. 14. S. 45 f. Dazu der antiochenische Synodalbrief in Sachen des Paulus von Samosata bei Euseb., h. e. VII, 30, 10: ἐπίσκοποι τῶν ἀγρῶν.

S. 220 n. 38. S. dagegen *Thudichum*, Gau- und Markverfassung 1860 S. 81. Rechtsgesch. der Wetterau I S. 125. 132. 316 f.

S. 226 Z. 26. Im Original steht: *It survived Gnosticism, and it will survive Agnosticism*. Ich habe nicht gewagt, dies in der Uebersetzung beizubehalten, da uns der Begriff „Agnosticismus“ nicht wie den Engländern ein geläufiger ist.

S. 236 Z. 28 l. πρωτοκαθεδρία.

Inhalt.

Erste Vorlesung	: Einleitung. Die Methode	S. 1— 16.
Zweite Vorlesung	: Bischöfe und Diakonen	S. 17— 50.
Dritte Vorlesung	: Die Presbyter	S. 51— 78.
Vierte Vorlesung	: Die Obergewalt des Bischofs	S. 79—111.
Fünfte Vorlesung	: Der Clerus und die Laien	S. 112—143.
Sechste Vorlesung	: Der Clerus als besonderer Stand	S. 144—171.
Siebente Vorlesung	: Die Concilien und die Einheit der Kirche	S. 172—198.
Achte Vorlesung	: Die Parochie und die Cathedrale	S. 199—228.
Analecten von A. Harnack		S. 229—259.
Episkopen, Diakonen und Presbyter		S. 229—251.
Katholisch und Römisch		S. 253—259.

16.
50.
78.
111.
148.
171.
198.
228.
259.
291.
324.

In gleichem Verlage sind erschienen :

- Baur, G.**, der Prophet Amos erklärt. M. 7.
— über die weltgeschichtliche Bedeutung des israelitischen Volkes. 75 Pfg.
— Grundzüge der Erziehungslehre. 3. Aufl. M. 6.
— Grundzüge der Homiletik. M. 3.
— sechs Tabellen über die Geschichte des israelitischen Volkes von den ältesten Zeiten bis auf die Erbauung der Aelia Capitolina. M. 1. 50.
— Geschichte der alttestamentlichen Weissagung. I. Theil. M. 7.
- Deichert, G. Ch.**, Evangelienpredigten. 2 Bde. M. 8.
- Gafs, W.**, zur Geschichte der Athosklöster. M. 2.
- Habicht, V.**, Hilfsbuch zum Verständniß der Bibel. M. 1. 80.
- Harnack, A.**, das Mönchthum, seine Ideale und seine Geschichte. 2. Aufl. M. 1.
- Knobel, A.**, die Völkertafel der Genesis. Ethnographische Untersuchungen. M. 6.
- Meier, F. K.**, Lehrbuch der Dogmengeschichte für akademische Vorlesungen. 2. Aufl. M. 6.
- Rettig, H. C. M.**, die freie protestantische Kirche, oder die kirchlichen Verfassungsgrundsätze des Evangeliums. M. 4. 50.
- Schrader, E.**, die Keilinschriften und das Alte Testament. 2. Aufl. M. 16.
— Keilinschriften und Geschichtsforschung. Ein Beitrag zur monumentalen Geographie, Geschichte und Chronologie der Assyrer. M. 14.
— die Höllenfahrt der Istar. Ein altbabylonisches Epos. Nebst Proben assyrischer Lyrik. Text, Uebersetzung, Commentar und Glossar. M. 4.
- Weigand, Fr. L. K.**, deutsches Wörterbuch. 4. Aufl. 2 Bde. M. 34.
- Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft.** Herausgegeben von Bernh. Stade. I.—III. Jahrg. M. 30.

